

Planungsinstrumente und -prozesse rund um das Weltnaturerbegebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn

Diplomarbeit

der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Jöri Hoppler und Deborah Strässle

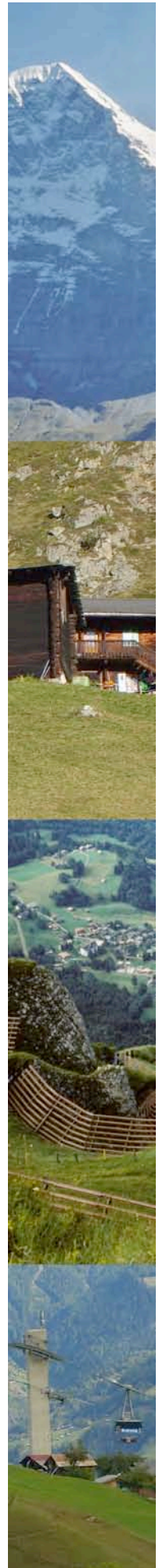
2007

Leiter der Arbeit:

Prof. Dr. Urs Wiesmann

Centre for Development and Environment (CDE)

Geographisches Institut der Universität Bern



Titelbilder: Eiger, Riederalp und Wengen.

(Bildquellen: Hoppler und Strässle)

Vorwort

An dieser Stelle möchten wir allen Personen danken, die zum Gelingen der vorliegenden Diplomarbeit beigetragen haben. Astrid Wallner vom Centre for Development and Environment und vom Nationalen Forschungsschwerpunkt Nord-Süd danken wir besonders für die stete Begleitung und Unterstützung, das Gegenlesen der Arbeit und die vielen konstruktiven Anregungen. Dem Betreuer unserer Diplomarbeit - Professor Urs Wiesmann - danken wir für die Unterstützung besonders in konzeptionellen Fragen. Für die Vermittlung von Kontaktpersonen sei Ursula Schüpbach vom Managementzentrum des UNESCO Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn gedankt, die auch den Einstieg in die komplexe Thematik begleitet hat.

Für das Verständnis der vielschichtigen Planungsprozesse waren die Diskussionen mit Martin Bellwald, Arthur Grossen, Urs Inäbnit, Joseph Kuonen, Daniel Oberholzer und Frank Weber sehr wichtig. Ihnen sei hier herzlich gedankt, dass sie sich Zeit genommen und uns "mit Material versorgt" haben. Auch allen übrigen Kontaktpersonen möchten wir danken, dass sie uns bereitwillig Auskunft gaben.

In der Abschlussphase waren die Korrekturen und die konstruktiven Ratschläge von Anna Amacher sehr hilfreich - herzlichen Dank! Und nicht zuletzt möchten wir uns bei allen Freundinnen und Freunden für das Verständnis unserer "ungeselligen" Phasen während unserer Arbeit bedanken.

Zusammenfassung

Das Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (JAB) wurde wegen seiner landschaftlichen Schönheit und der ausserordentlichen Vergletscherung in die Liste der UNESCO-Weltnaturerbe aufgenommen. Verbunden damit ist der Auftrag, die Landschaft zu schützen und zu erhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. In einem Managementplan erarbeiteten die zu einer Trägerschaft zusammengeschlossenen Beteiligten im Rahmen eines breit abgestützten partizipativen Prozesses Ziele und Massnahmen, welche die Bereiche 'Natur- und Kulturlandschaft', 'Flora und Fauna', 'Land- und Forstwirtschaft', 'Jagd und Fischerei', 'Industrie, Gewerbe und Handel', 'Verkehr und Energie', sowie 'Tourismus' umfassen.

Das Weltnaturerbe JAB ist in ein komplexes institutionelles Umfeld eingebettet, woran zwei Kantone, fünf Regionen und 26 Gemeinden beteiligt sind. Da der Managementplan über keine Rechtsverbindlichkeit verfügt, untersucht diese Arbeit die Absichten der staatlichen Akteure. Mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse wurde die JAB-Verträglichkeit der Planungsbestrebungen anhand eines aus den Zielen und Massnahmen des Managementplanes abgeleiteten Kategoriensystems analysiert. Das Untersuchungsgebiet teilten sich die AutorInnen auf: Während Deborah Strässle die Walliser Seite untersuchte, befasste sich Jöri Hoppler mit der Berner Seite. Die Arbeit stellt in einem Inventar die relevanten Planungsinstrumente vor und präsentiert in der anschliessenden Analyse die Untersuchungsergebnisse.

Die Aufarbeitung der Planungsinstrumente machte kantonale Unterschiede sichtbar, wobei der Kanton Wallis über deutlich weniger Planungsinstrumente verfügt. Als zentrale Steuerungsinstrumente der Raumplanung dienen in beiden Kantonen die Richtpläne. Klare räumliche Entwicklungsvorstellungen werden in Bern mittels einer Zentralitätsstruktur vorgegeben, wohingegen der Walliser Richtplan keine strategischen Vorgaben macht, sondern nur koordinierend wirkt. In Bern spielen die Planungsregionen eine wichtigere Rolle als Verbindungsglied zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden und beschränken sich nicht primär auf Wirtschaftsentwicklungsfragen im Rahmen der Regionalentwicklungskonzepte, wie es im Wallis der Fall ist. Das Berner Landschaftsentwicklungskonzept, welches die eidgenössischen Schutzvorschriften (insbesondere die BLN-Gebiete) auch auf kantonaler Ebene verbindlich erklärt, und die regionalen Landschaftsrichtpläne verlangen von den Berner Gemeinden eine Landschaftsplanung. Schutzbestimmungen in die grundeigentümergebundenen Zonenpläne und Baureglemente aufzunehmen ist letztendlich die Aufgabe der Gemeinden, sowohl in Bern wie im Wallis, welches die Schutzaufgaben an die kommunale

Ebene delegiert. Nur in wenigen Bereichen wie der Landwirtschaftspolitik und Energiepolitik ist der Bund als Geldgeber ein bestimmender Akteur.

Die Analyse ergab unterschiedliche Übereinstimmungen zwischen den Planungsbestrebungen und den Zielen und Massnahmen des Managementplanes. In den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd ist die Übereinstimmung am grössten. Die eidgenössisch stark reglementierte Landwirtschaftspolitik zielt seit den 90er Jahren vermehrt auf ökologische Produktionsweisen ab. Es fällt auf, dass der Kanton Bern den Spielraum der Ökoqualitätsverordnung aktiver zugunsten der Landwirte ausnutzt als der Kanton Wallis. Die Forst- und die Jagdpolitik werden beide auf kantonaler Ebene abschliessend geregelt. In der Jagdplanung orientieren sich die Kantone an wildbiologischen Grundsätzen wie es der Managementplan vorsieht. Einzig von den gesetzlichen Möglichkeiten der Zutrittsbeschränkungen (für Wanderer und Skifahrer) in kantonalen Wildschutzgebieten wird bisher kein Gebrauch gemacht. Die Waldplanung wird zudem durch die Bundespolitik beeinflusst, wobei die Berner Seite weiter fortgeschritten ist mit der Erarbeitung von Regionalen Waldplänen und der Bestimmung von Waldreservaten. Auch die Schutzwaldbewirtschaftung ist in beiden Kantonen ein wichtiges Thema.

Die Ziele der Bereiche Energie und Verkehr sind in den Planungsinstrumenten mehrheitlich enthalten. Die Förderung des öffentlichen Verkehrs wird allgemein als erstrebenswert erachtet. Dessen Planung fokussiert aber nicht speziell auf die JAB-Region, sondern verläuft eher entlang den funktionalen Räumen. Auch bei den Transportanlagen sind die Ziele fast vollständig in den Planungsinstrumenten enthalten, wobei der Managementplan die regelmässig vorgenommenen Kapazitätserhöhungen bei Erneuerungen ausserhalb des Perimeters zulässt. An Brisanz gewonnen hat das Thema Lärmbelastung durch Flugverkehr mit dem Ausbau des Militärflugplatzes Meiringen und den Gebirgslandeplätzen. Letztere möchten der Bund und der Kanton Wallis beibehalten, während der Kanton Bern Aufhebungen für prüfenswert hält. Energieförderprogramme existieren auf Bundesebene wie auch in beiden Kantonen. Unterschiede sind in den regionalen Energieberatungsstellen auszumachen, die im Kanton Bern an Bedeutung gewinnen und im Wallis mangels Nachfrage aufgelöst wurden. Ausser in der "Energie Stadt" Naters wird auf Gemeindeebene verhältnismässig wenig gemacht.

Durchzogen ist die Bilanz in den Bereichen Kulturlandschaft und Flora und Fauna. Der Kanton Bern übernimmt generell mehr Verantwortung als der Kanton Wallis, welcher viele Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Während der Kanton Bern anhand der Zentralitätsstruktur den Bauzonenbedarf räumlich unterschiedlich berechnet, wird dieser im Wallis im ganzen

Kantonsgebiet nach demselben Berechnungsschema festgelegt. Ob dies für eine massvolle Entwicklung genügt, ist eine Ermessensfrage. Interessanterweise wird im Managementplan der Begriff 'Landschaftsentwicklung' nicht erwähnt, obwohl viele Ziele die Landschaft betreffen. Der Kanton Bern und die Region Oberland-Ost sind mit der Erstellung von Landschaftsentwicklungskonzepten besonders aktiv. Der Kanton Wallis erarbeitet zurzeit ein solches Konzept im Zusammenhang mit der dritten Rhonekorrektur in der Talebene. Auch im Naturschutz delegiert der Kanton Wallis mehr Aufgaben an die Gemeinden, während in Bern der Kanton grössere Schutzgebiete kennt und die Regionen Vorgaben zuhanden der Gemeinden erarbeitet haben. Die Umsetzung liegt aber in beiden Kantonen hauptsächlich bei den Gemeinden, welche ihrer Aufgabe unterschiedlich nachkommen.

Für die Bereiche Tourismus, Industrie, Gewerbe und Handel sind nicht staatliche, sondern primär private Stellen zuständig. Somit sind diese Ziele auch weniger in den Planungsinstrumenten anzutreffen. Bund und Kantone schaffen jedoch Rahmenbedingungen. Beide Kantone setzen räumliche Prioritäten, wonach nicht überall dieselben Wirtschaftsbereiche gefördert werden sollen. Während im Wallis ein Industrieschwerpunkt im Grossraum Brig/Visp liegt und die Talgemeinden der JAB-Region betrifft, begünstigt die Berner Zentralitätsstruktur Meiringen und Reichenbach. Tourismusschwerpunkte liegen auf der Riederalp und Bettmeralp sowie in Lauterbrunnen, Grindelwald und Meiringen. Eher extensiver Tourismus konzentriert sich auf das Lötschen- und das Kandertal. Im Tourismus fördern der Bund und die Kantone die Kooperationen von Destinationen. Obwohl die Kantone ein Gleichgewicht zwischen einem intensivem und einem extensivem Tourismus suchen, liegt es schlussendlich in der Hand der privaten Akteure, wie weit ein qualitativ hoch stehender und naturnaher Tourismus betrieben wird.

Es ist festzustellen, dass die Entwicklungsziele im stark geregelten und von staatlicher Hilfe abhängigen primären Sektor relativ gut verfolgt werden. Auch im Infrastrukturbereich sind die Absichten JAB-verträglich, obwohl diese Planungen nach funktionalem Ordnungsmuster erfolgen. Im Tourismus hingegen verläuft die Entwicklung nur wenig geordnet und birgt das grösste Konfliktpotenzial beim Erreichen der Schutzziele. Die mit Einschränkungen behafteten Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft scheinen weniger beachtet zu werden, obwohl gerade deren Schönheit ausgezeichnet wurde. Letztendlich entscheidet jedoch die Umsetzung der Planungsziele über die Entwicklung der JAB-Region und wäre ein nächster wichtiger Forschungsgegenstand.

Allgemein ist die Rolle des JAB in den Planungsinstrumenten (noch) relativ klein. Dies mag damit zusammenhängen, dass viele Konzepte vor der Aufnahme des Weltnaturerbes entstanden sind. Fast nie werden Ziele angesprochen, welche innerhalb der JAB-Region Produktionskreisläufe aufbauen wollen. Dies wäre ein Tätigkeitsfeld für die Trägerschaft. Die JAB-Gemeinden sind gezwungen, sich an unterschiedlichen Zentren zu orientieren, obwohl die Bereiche Landschaftsentwicklung (inklusive Forst- und Landwirtschaft) und der Tourismus überall gleichermassen bedeutend sind. Diese verbindenden Themenkomplexe bilden denn auch das beste Kooperationspotenzial in Planungsfragen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Zusammenfassung.....	3
Inhaltsverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	12
Tabellenverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	14
Einführung	17
1 Einleitung.....	19
1.1 Problemstellung.....	19
1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen	20
1.3 Aufbau der Arbeit.....	21
2 Methodik.....	22
2.1 Qualitative Inhaltsanalyse.....	22
2.2 Praktisches Vorgehen.....	22
2.2.1 Doppelarbeit	22
2.2.2 Dokumentbeschaffung	24
2.2.3 Kategorisierung	24
2.2.4 Auswertung.....	27
2.3 Methodenkritik	28
Inventar	31
3 Planungsbestrebungen	33
3.1 Eidgenössische Planungen.....	33
3.1.1 Sachplan Alptransit	33
3.1.2 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)	33
3.1.3 Landschaftskonzept Schweiz.....	34
3.1.4 Nationales Sportanlagenkonzept	35
3.1.5 Sachplan Übertragungsleitungen.....	35
3.1.6 Sachplan Verkehr	35
3.1.7 Programm EnergieSchweiz	35

3.2	Kantonale Planungen.....	36
3.2.1	Kanton Wallis (Strässle)	36
3.2.1.1	Kantonale Richtplanung	36
3.2.1.2	Seilbahnstrategie Kanton Wallis.....	41
3.2.1.3	Konzept Öffentlicher Verkehr	41
3.2.1.4	Konzept für eine Raum- und Wirtschaftsentwicklung des Wallis	42
3.2.1.5	Tourismuspolitik des Kantons Wallis	43
3.2.1.6	Förderprogramme Energie	43
3.2.1.7	Waldplanung	44
3.2.1.8	Beschluss betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis vom 16. September 2004....	44
3.2.2	Kanton Bern (Hoppler).....	45
3.2.2.1	Der Richtplan	45
3.2.2.2	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)	52
3.2.2.3	Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT)	53
3.2.2.4	Tourismuspolitisches Leitbild.....	53
3.2.2.5	Leitbild Naturschutz	53
3.2.2.6	Energiestrategie	54
3.2.2.7	Sachplan Moorlandschaften	54
3.2.2.8	Leitbild Luftverkehr	55
3.2.2.9	Regionale Waldpläne	55
3.2.2.10	Nicht bearbeitete Konzepte.....	56
3.3	Regionale Planungen.....	57
3.3.1	Walliser Regionen (Strässle).....	58
3.3.1.1	Region Goms	58
3.3.1.2	Region Visp / Westlich Raron	60
3.3.1.3	Region Brig-Aletsch (früher Brig - östlich Raron).....	63
3.3.2	Berner Regionen (Hoppler).....	65
3.3.2.1	Kandertal	66
3.3.2.2	Oberland-Ost.....	71
3.4	Kommunale Planungen	75
3.4.1	Walliser Gemeinden (Strässle)	75
3.4.2	Berner Gemeinden (Hoppler)	76

Analyse	79
4 Natur und Landschaft	81
4.1 Kulturlandschaft	81
4.1.1 Siedlung	81
4.1.1.1 Kanton Wallis (Strässle)	81
4.1.1.2 Kanton Bern (Hoppler)	84
4.1.2 Bauen ausserhalb der Bauzone	88
4.1.2.1 Kanton Wallis (Strässle)	89
4.1.2.2 Kanton Bern (Hoppler)	89
4.1.3 Landschaftsentwicklung	92
4.1.3.1 Kanton Wallis (Strässle)	92
4.1.3.2 Kanton Bern (Hoppler)	97
4.1.4 Fazit 'Kulturlandschaft'	99
4.2 Flora und Fauna	100
4.2.1 Naturschutz	100
4.2.1.1 Kanton Wallis (Strässle)	101
4.2.1.2 Kanton Bern (Hoppler)	105
4.2.2 Beschneidungen	108
4.2.2.1 Kanton Wallis (Strässle)	108
4.2.2.2 Kanton Bern (Hoppler)	109
4.2.3 Fazit 'Flora und Fauna'	111
5 Landschaftsnutzung und -pflege	113
5.1 Landwirtschaft	113
5.1.1 Abgeltungen	113
5.1.1.1 Kanton Wallis (Strässle)	114
5.1.1.2 Kanton Bern (Hoppler)	116
5.1.2 Vermarktung und Labels	119
5.1.2.1 Kanton Wallis (Strässle)	119
5.1.2.2 Kanton Bern (Hoppler)	120
5.1.3 Fazit 'Landwirtschaft'	121
5.2 Forstwirtschaft	121
5.2.1 Waldreservate	122
5.2.1.1 Kanton Wallis (Strässle)	122
5.2.1.2 Kanton Bern (Hoppler)	123
5.2.2 Schutzwald	125
5.2.2.1 Kanton Wallis (Strässle)	125

5.2.2.2	Kanton Bern (Hoppler).....	126
5.2.3	Ressource Holz fördern	127
5.2.3.1	Kanton Wallis (Strässle)	127
5.2.3.2	Kanton Bern (Hoppler).....	127
5.2.4	Fazit 'Forstwirtschaft'	128
5.3	Jagd.....	129
5.3.1	Kanton Wallis (Strässle)	130
5.3.2	Kanton Bern (Hoppler).....	131
5.3.3	Fazit 'Jagd'	132
6	Übrige Wirtschaft	134
6.1	Tourismus.....	134
6.1.1	Qualitativ hochstehender, naturnaher Tourismus.....	134
6.1.1.1	Kanton Wallis (Strässle)	134
6.1.1.2	Kanton Bern (Hoppler).....	136
6.1.2	Besucherlenkung.....	138
6.1.2.1	Kanton Wallis (Strässle)	138
6.1.2.2	Kanton Bern (Hoppler).....	138
6.1.3	Partnerschaft von Tourismus, Landwirtschaft und Natur	139
6.1.3.1	Kanton Wallis (Strässle)	139
6.1.3.2	Kanton Bern (Hoppler).....	140
6.1.4	Fazit 'Tourismus'.....	141
6.2	Industrie, Gewerbe und Handel	141
6.2.1	Industrie- und Gewerbebeförderung	141
6.2.1.1	Kanton Wallis (Strässle)	141
6.2.1.2	Kanton Bern (Hoppler).....	143
6.2.2	Vermarktung und Labels.....	143
6.2.3	Fazit 'Industrie, Gewerbe und Handel'	144
7	Infrastruktur.....	145
7.1	Verkehr.....	145
7.1.1	Schiene und Strasse	145
7.1.1.1	Kanton Wallis (Strässle)	145
7.1.1.2	Kanton Bern (Hoppler).....	147
7.1.2	Transportanlagen	151
7.1.2.1	Kanton Wallis (Strässle)	151
7.1.2.2	Kanton Bern (Hoppler).....	153
7.1.3	Fliegerei.....	154

7.1.3.1	Kanton Wallis (Strässle)	154
7.1.3.2	Kanton Bern (Hoppler)	155
7.1.4	Fazit 'Verkehr'	156
7.2	Energie	157
7.2.1	Wasserkraft	157
7.2.1.1	Kanton Wallis (Strässle)	157
7.2.1.2	Kanton Bern (Hoppler)	158
7.2.2	Einheimische erneuerbare Ressourcen	160
7.2.2.1	Kanton Wallis (Strässle)	160
7.2.2.2	Kanton Bern (Hoppler)	162
7.2.3	Fazit 'Energie'	164
	Schlussteil	167
8	Schlussfolgerungen	169
8.1	Die Rolle des JAB in den Planungsprozessen	169
8.2	Schutz und Entwicklung in den Planungsbestrebungen	170
8.3	Kooperationspotenziale	173
8.4	Schlussbemerkungen und Ausblick	174
9	Bibliographie	177
	Literatur	177
	Graue Literatur	177
	Zeitungen	188
	Gesetze und Verordnungen	190
	Persönliche Mitteilungen	193

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: JAB-Perimeter und -Region, sowie Gemeinden, Regionen und Kantone (Hoppler 2007, Daten: Swisstopo und BUWAL).	20
Abb. 2: Schema zum Aufbau der Arbeit (HOPPLER/STRÄSSLE 2007)	21
Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet (HOPPLER 2007, Daten: SWISSTOPO und BUWAL).....	23
Abb. 4: Schematische Zusammenstellung der involvierten Ebenen und Behörden (HOPPLER/STRÄSSLE 2007).....	24
Abb. 5: Schema der Analyse (HOPPLER/STRÄSSLE 2007).	28
Abb. 6: Konzept Raum- und Wirtschaftsentwicklung Wallis (Quelle: MEDIENORIENTIERUNG DVR WALLIS 2006).....	42
Abb. 7: Die beiden Entwicklungsbilder aus dem Berner Richtplan (RICHTPLAN BERN LEITSÄTZE 2002: 9ff).	46
Abb. 8: Bauzonen und Bauzonenreserven in den Berner JAB-Gemeinden in absoluten Werten dargestellt (HOPPLER 2006, Daten: AGR 2005).....	85
Abb. 9: Bauzonenreserven in den Berner JAB-Gemeinden im Verhältnis zu der gesamten Bauzonenfläche (HOPPLER 2006, Daten: AGR 2005).	86
Abb. 10: Streusiedlungsgebiet in den Berner JAB-Gemeinden (HOPPLER 2007, Daten: AGR 2006).....	90
Abb. 11: Kulturlandschaftstypen im Kanton Bern (AGR 2005: 11).....	91
Abb. 12: Übersicht aller nationalen und kantonalen Schutzgebiete (JAB 2005: 59).....	106
Abb. 13: Gemeldete Flächen mit biologischer Qualität (oben) bzw. Vernetzungsflächen (unten) gemäss ÖQV als Anteil an den für Direktzahlungen gemeldeten Flächen von 2005 (HOPPLER 2007, Daten: REGIONALPLANUNGEN KANDERTAL und OBERLAND-OST 2007, BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2006).	117
Abb. 14: Für Direktzahlungen angemeldete Flächen (HOPPLER 2007, Daten: BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2006).	118
Abb. 15: Rothirscheinstandsgebiete und die Wild-räume des Kantons Bern. Für die JAB-Region sind Nr. 14-18 relevant (RUHLÉ/JUESY 2006: 7)	131

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Die sechs übergeordneten Ziele des Managementplanes (JAB 2005: 47).....	25
Tab. 2: Das aus den Zielen des Managementplanes abgeleitete Kategoriensystem (HOPPLER/STRÄSSLE 2006).....	27
Tab. 3: Anlagen in der JAB-Region aus dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL 2000)	33
Tab. 4: Die fünf Leitsätze aus dem Berner Richtplan (RICHTPLAN BERN 2002).....	45
Tab. 5: Die neun Hauptziele des Berner Richtplans (RICHTPLAN BERN 2002).....	47
Tab. 6: Standorte des kantonalen Sachplan ADT in der JAB-Region (SACHPLAN ADT 1998: 20-21).....	53
Tab. 7: Die Bereichesziele aus der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (ENERGIESTRATEGIE 2006: 7)	54
Tab. 8: Moorlandschaften aus dem Sachplan in der JAB-Region (SACHPLAN MOORLANDSCHAFTEN 2000: 5).....	55
Tab. 9: Regionale Waldpläne auf der Berner Seite (HOPPLER 2007).....	56
Tab. 10: Nicht vorgestellte Konzepte aus dem Kanton Bern (HOPPLER 2007).....	57
Tab. 11: Die Förderschwerpunkte aus dem Kandertaler Mehrjahresprogramm 2003-6 (PLANUNGSREGION KANDERTAL 2003).	69
Tab. 12: Beschneiungsanlagen im Kandertal (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN KANDERTAL 2002: 8f).....	70
Tab. 13: Förderschwerpunkte aus dem Mehrjahresprogramm 2003-6 der Region Oberland-Ost (REGIONALPLANUNG OBERLAND-OST 2004: 8ff).....	72
Tab. 14: Die Ziele des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberland-Ost (R-LEK OBERLAND-OST 2004: Kap. 3, S. 3-8)	73
Tab. 15: Als Festsetzungen aufgenommene Projekte in der JAB-Region, kursiv die zusätzlich aufgenommenen Projekte (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993 : X).....	74
Tab. 16: Planungsinstrumente in den Walliser Gemeinden (STRÄSSLE 2007).....	76
Tab. 17: Planungsinstrumente in den Berner Gemeinden (HOPPLER 2006).....	77
Tab. 18: Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften der Walliser Untersuchungsgemeinden (Quelle: DIENSTSTELLE FÜR RAUMPLANUNG 1993/94).	95
Tab. 19: Zusammengefasste Gemeindehinweise aus dem R-LEK Oberland-Ost (HOPPLER 2007, Quelle: R-LEK OBERLAND-OST 2004).....	98
Tab. 20: Waldreservate in den Berner JAB-Gemeinden (Zusammenstellung aus den REGIONALEN WALDPLÄNEN KANDERTAL (2002), LÜTSCHINENTÄLER (1999) und OBERHASLI (2003).....	124
Tab. 21: Walliser Themenwege (VALRANDO 2006: Zone 9, 10, 11).....	136

Abkürzungsverzeichnis

ADT:	Abbau, Deponie und Transporte
AGR:	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
ALGV:	Amphibienlaichgebiets-Verordnung
ARE:	Bundesamt für Raumentwicklung
AUE:	Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern
BAFU:	Bundesamt für Umwelt (vormals BUWAL)
BAV:	Bundesamt für Verkehr
BAZL:	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BE:	Kanton Bern
BEO:	Berner Oberländer
BFE:	Bundesamt für Energie
BLN:	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BUWAL:	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute BAFU)
BV:	Bundesverfassung
DVR:	Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung des Kantons Wallis
DZ:	Direktzahlungen
EBG:	Energie-Beteiligungs-Gesellschaft AG
EK 2005:	Entwicklungskonzept 2005
ENG:	Eidgenössisches Energiegesetz
FGO:	Fluggruppe Oberwallis
IHG:	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
JAB:	Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn
JSG:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
JZ:	Jungfrau Zeitung
KLEK:	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept des Kantons Bern
κNHG:	Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz Wallis
KRP VS:	Kantonaler Richtplan Wallis
KWO:	Kraftwerke Oberhasli AG
LANAT:	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
LwG:	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)
MJP:	Mehrjahresprogramm (der Regionen)

NASAK:	Nationales Sportanlagenkonzept
NEAT:	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
NFA:	Neuer Finanzausgleich
NHG:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NRP:	Neue Regionalpolitik des Bundes
OLK:	Oberwalliser Landwirtschaftskammer
ÖLN:	Ökologischer Leistungsnachweis
OO:	Region Oberland-Ost
ÖQV:	Eidgenössische Ökoqualitätsverordnung
REK:	Regionales Entwicklungskonzept
REKNG:	Raumentwicklungskonzept Niedergesteln
R-LEK:	Regionales Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberland-Ost
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
RPV:	Eidgenössische Raumplanungsverordnung
SAB:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SARZ:	Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit des Kantons Bern
SIL:	Sachplan Infrastruktur und Luftfahrt
UVEK:	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VAEW:	Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung
VEJ:	Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete
VS:	Kanton Wallis
VWK:	Volkswirtschaftskammer Berner Oberland
WAP-CH:	Waldprogramm Schweiz
WB:	Walliser Bote
WRG:	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz)
ZEB:	Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur in der Schweiz

Einführung



1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Im Jahr 2001 wurde das Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (JAB) wegen seiner landschaftlichen Schönheit und der ausserordentlichen Vergletscherung in die Liste der Weltnaturerbe der UNESCO aufgenommen. Der JAB-Perimeter, in welchem hauptsächlich Naturlandschaften des Hochgebirges vorzufinden sind, umfasst eine Fläche von 824 km² und liegt in den beiden Kantonen Wallis und Bern. Diese Auszeichnung soll einerseits dazu beitragen die Erhaltung des Welterbe-Gebietes an sich zu gewährleisten und andererseits alle Standort-Gemeinden zu einer nachhaltigen Entwicklung zu verpflichten. Beteiligt daran sind 18 Walliser und acht Berner Gemeinden, welche als JAB-Region bezeichnet werden.

Um diese Ziele zu erreichen wurde ein Trägerverein gegründet, welchem im Kanton Wallis die einzelnen Gemeinden und im Kanton Bern die beiden beteiligten Regionen¹ angehören. Dieser Verein ging die Verpflichtung ein, die Sicherung dieses ersten Welterbes im Alpenraum zu gewährleisten und eine nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern. In einem breit abgestützten Partizipationsprozess wurden die Bedürfnisse, Wünsche und Visionen der beteiligten Bevölkerungsgruppen und Interessenvertretern gesammelt. Die darin definierten Ziele und Massnahmen wurden in einem Managementplan zusammengefasst. Es entstanden die Bereiche 'Natur- und Kulturlandschaft', 'Flora und Fauna', 'Land- und Forstwirtschaft', 'Jagd und Fischerei', 'Industrie, Gewerbe und Handel', 'Energie und Verkehr', 'Tourismus und Besucherlenkung' sowie 'Kultur, Bildung, Information und Forschung' (JAB 2005).

Der Managementplan besitzt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Es ist daher von Interesse, welche Absichten die staatlichen Akteure in diesem Gebiet verfolgen. Die JAB-Region ist in ein komplexes institutionelles Umfeld mit Bund, zwei Kantonen, fünf Regionen und 26 Gemeinden eingebettet (siehe Abb. 1). Auf all diesen Ebenen werden Planungsinstrumente, Gesetze, Reglemente, Förderprogramme etc. mit teilweise unterschiedlicher Verbindlichkeit erarbeitet. Für die Umsetzung des Managementplanes sind somit diese Instrumente entscheidend.

¹ Regionen sind Gemeindeverbände, die überkommunale Aufgaben erfüllen (siehe 3.3).

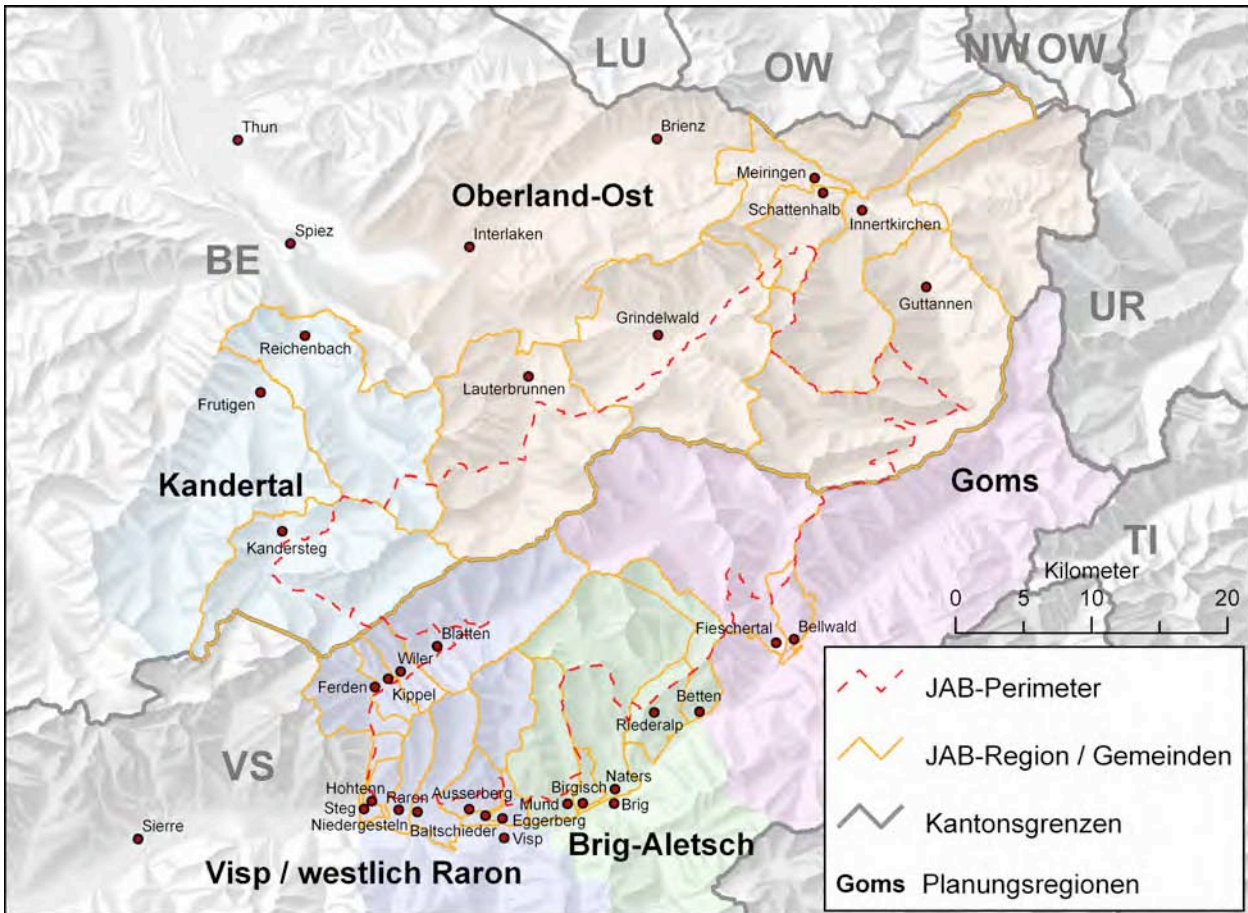


Abb. 1: JAB-Perimeter und -Region, sowie Gemeinden, Regionen und Kantone (Hoppler 2007, Daten: Swisstopo und BUWAL).

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

Diese Arbeit soll die Planungsinstrumente und deren Absichten aufzeigen, die für die JAB-Region und den Managementplan relevant sind. Weiter sollen Aussagen darüber gemacht werden, ob diese Planungsbestrebungen in die Richtung des Managementplanes zielen. Um die einzelnen Planungsebenen und –akteure in die Sache des Welterbes einbinden zu können, ist es auch wichtig zu wissen, wer die eigentlichen Entscheidungsträger in den verschiedenen Sachbereichen sind.

Aus dieser Zielsetzung lassen sich folgende Forschungsfragen ableiten:

- Spielt das JAB in den Planungsprozessen eine Rolle?
- Wie weit sind die Ziele und Massnahmen aus dem Managementplan bereits in den Planungsbestrebungen enthalten?
- Wie steht es mit der JAB-Verträglichkeit der Planungsbestrebungen?

- Gibt es Kooperationen zwischen den Planungsakteuren?

Die Beantwortung dieser Fragen soll auch Hinweise darauf geben, wo für die JAB-Trägerschaft Handlungsbedarf bzw. Einflussmöglichkeiten bestehen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert (siehe Abb. 2). Im ersten Teil schafft die Einleitung mit der Problemstellung und der Zielsetzung die Grundlage und Wissensbasis für die ganze Arbeit. Weiter wird die Methodenwahl und der Ablauf des Forschungsprozesses erläutert. Das Inventar schafft als zweiter Teil eine Übersicht über die bedeutenden Planungsinstrumente geordnet nach Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden. Im dritten Teil werden die Planungsbestrebungen nach Bereichen auf die Ziele des Managementplanes hin analysiert. Daraus werden im letzten Teil Schlussfolgerungen abgeleitet und weitere Forschungsmöglichkeiten angesprochen.

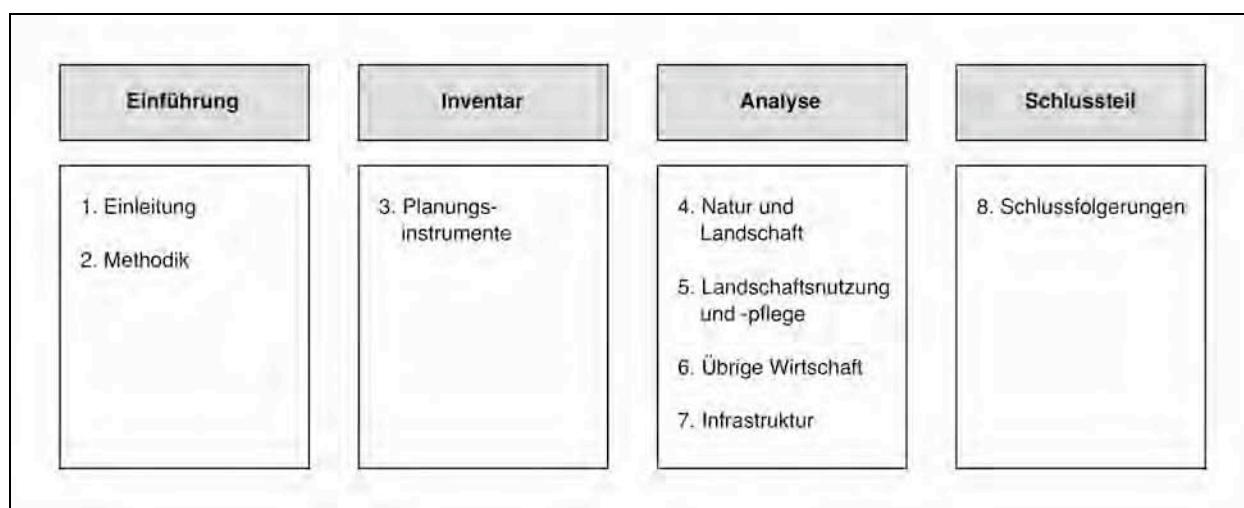


Abb. 2: Schema zum Aufbau der Arbeit (HOPPLER/STRÄSSLE 2007)

2 Methodik

Die Forschungsfragen dieser Arbeit bauen auf dem Managementplan und den Planungsinstrumenten auf. Da sehr viele Dokumente auf unterschiedliche Themen hin untersucht werden mussten und dabei Zusammenhänge und Steuerungsabsichten aufgedeckt werden sollten, wählten wir einen qualitativen Forschungsansatz.

2.1 Qualitative Inhaltsanalyse

Wir entschieden uns für eine qualitative Inhaltsanalyse, welche geeignet ist, grosse Textmengen mittels von aussen herangetragenem Kategorien auszuwerten. Die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse ist, dass sie methodisch kontrolliert das Material schrittweise analysiert. Das in Einheiten zerlegte Material kann nach Themenbereichen sortiert bearbeitet werden. Mayring nennt drei Grundformen dieser Methode: Die "Zusammenfassung" soll das Material so reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben. Die "Explikation" trägt zu einzelnen Textteilen zusätzliches Material heran, welches das Verständnis erweitert, und die "Strukturierung" filtert bestimmte Aspekte heraus, um "unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen" (MAYRING 2002: 119). Für diese Arbeit erwies sich letztere Grundform als zentral, wobei auch Aspekte der beiden anderen Formen hilfreich waren.

2.2 Praktisches Vorgehen

Die im folgenden dargestellten Vorgehensweisen verliefen nicht immer streng linear, sondern überlagerten sich öfters. Je fortgeschrittener die Untersuchung war, desto mehr zeigten sich neue Zusammenhänge, die neue Kategorien und die Berücksichtigung weiterer Planungsinstrumente erforderten.

2.2.1 Doppelarbeit

Nach einer ersten Übersicht über die Themenbreite der Ziele und Massnahmen im Managementplan sowie über die wichtigsten Planungsinstrumente rund um das Weltnaturerbe erwies sich die Materialmenge als zu gross für eine Diplomarbeit. Deswegen entschieden wir uns, die Arbeit nach Kantonen aufzuteilen. Deborah Strässle untersuchte die Walliser, Jöri Hoppler die Berner Seite. Angesichts der ungleichen Verteilung der Gemeindeanzahl im JAB - nämlich 18 im Wallis und acht im Kanton Bern - und angesichts des Aufwandes schränkten wir

auf Gemeindeebene das Untersuchungsgebiet im Wallis auf sieben Gemeinden ein, da dort eine Region mehr zu behandeln war. Das Untersuchungsgebiet sieht demnach wie folgt aus:

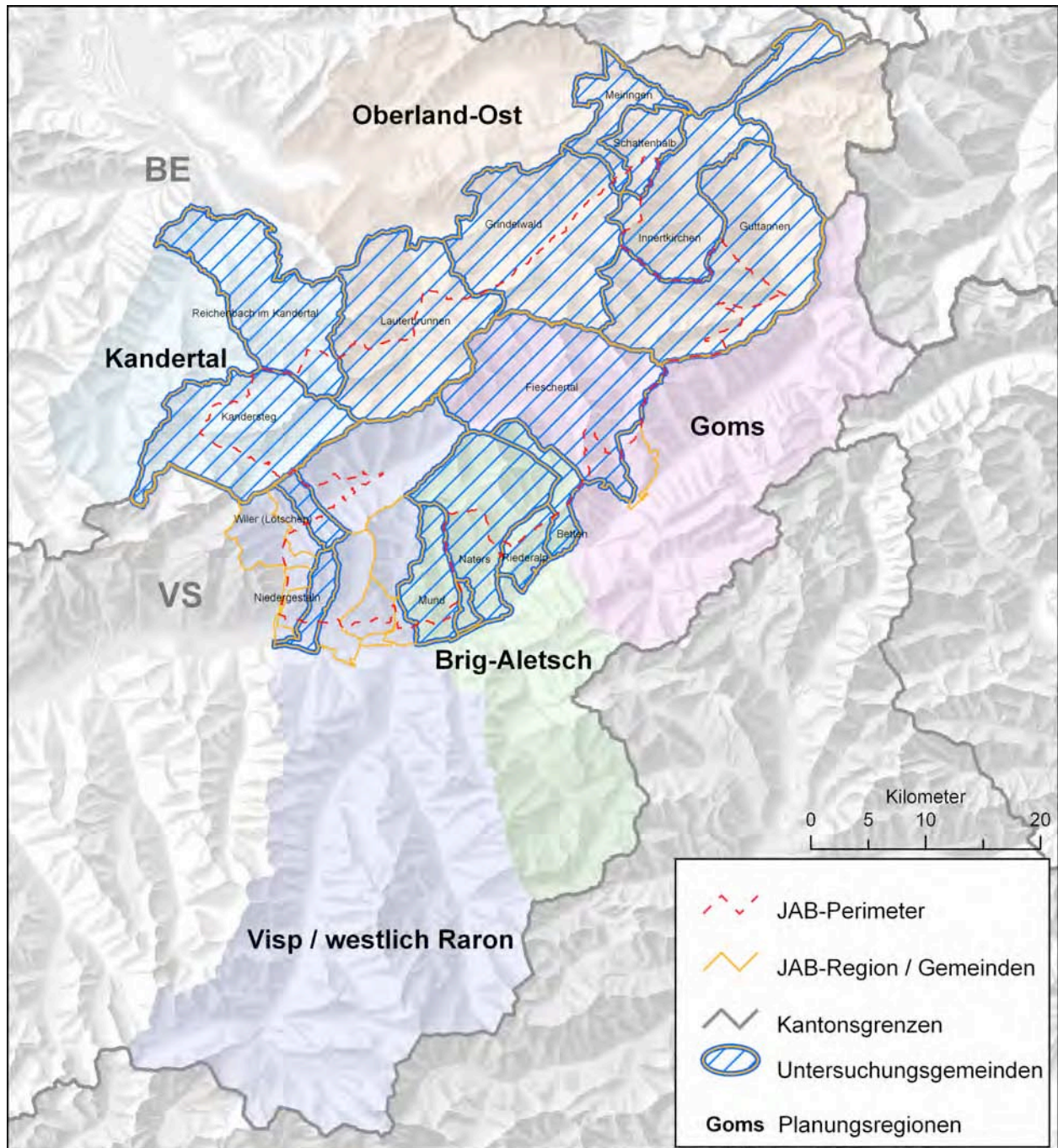


Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet (HOPPLER 2007, Daten: SWISSTOPO und BUWAL).

Im Kanton Bern wurden sämtliche acht JAB-Gemeinden und die beiden Planungsregionen untersucht. Im Kanton Wallis deckt die Arbeit alle drei Planungsregionen ab und die Untersuchungsgemeinden wurden so gewählt, dass alle Regionen vertreten sind, sowie verschiedene Raumeinheiten und Wirtschaftsstrukturen berücksichtigt werden: Aus der Region Goms die Gemeinde Fieschertal; aus der Region Brig-Aletsch die Gemeinde Mund, Naters als

Agglomerationsgemeinde sowie die touristischen Gemeinden Riederalp und Betten; aus der Region Visp/westlich Raron Niedergesteln mit einem Anteil am Haupttalboden sowie Wiler aus dem Lötschental.

2.2.2 Dokumentbeschaffung

Zunächst erfolgte eine Orientierung in den existierenden staatlichen Planungsstrukturen (vgl. Abb. 4). Mittels Internetrecherchen, Gesprächen mit Regionalplanern (als Vermittler zwischen Gemeinden und Kantonen) sowie Unterstützung des Managementzentrums sammelten wir die verschiedenen Planungsinstrumente. Die regelmässige Lektüre des Walliser Boten und des Berner Oberländers verhalf ebenfalls zu weiteren Hinweisen bei der Dokumentensuche und Informationsbeschaffung.

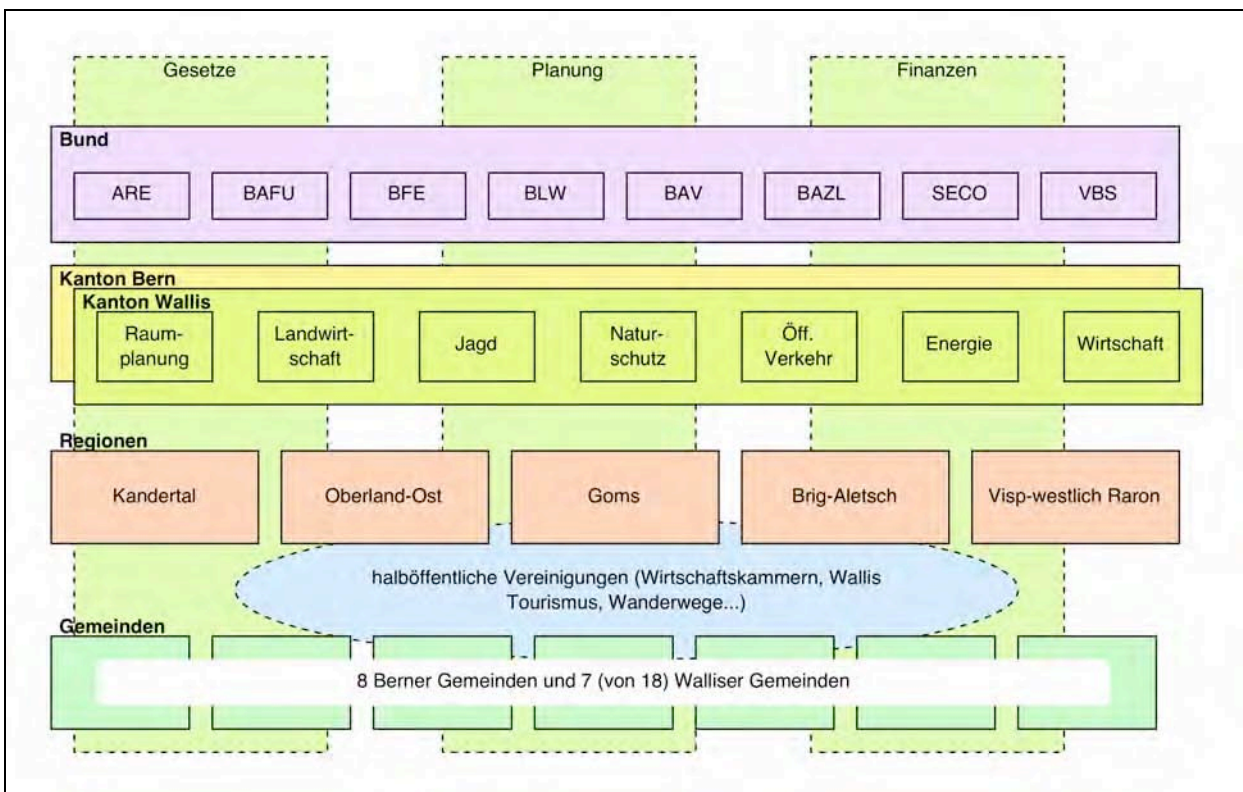


Abb. 4: Schematische Zusammenstellung der involvierten Ebenen und Behörden (HOPPLER/STRÄSSLE 2007).

2.2.3 Kategorisierung

Anhand des Managementplanes (JAB 2005) und den veröffentlichten Zielen und Massnahmen aus den Forenrunden² (JAB 2004) erstellten wir ein Kategoriensystem. Dieses orientierte sich an

² Die Forenrunden waren Bestandteile des Partizipationsprozesses zur Ausarbeitung des Managementplanes (siehe 1.1).

der Struktur der Bereiche des Managementplans und sollte als Raster für die einheitliche Untersuchung der Planungsinstrumente dienen. Die Ziele und Massnahmen im Managementplan sind aus sechs übergeordneten Zielen abgeleitet (siehe Tab. 1). Die ersten drei umschreiben die Hauptaufgabe des Schutzes von Natur und Landschaft, deren Erhalt durch eine nachhaltige Nutzung gesichert werden soll. Dies setzt eine dynamische Schutzvorstellung voraus, welche Nutzungen weiterhin ermöglicht und die besondere Landschaft für Menschen zugänglich macht, wie es die letzten drei übergeordneten Ziele fordern.

-
1. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Weltnaturerbes, seine natürlichen und naturnahen Ökosysteme und Ökosystemkomplexe werden in ihrer gesamten Vielfalt für die heutige und für die kommenden Generationen bewahrt. Eine zurückhaltende, nachhaltige Nutzung und Entwicklung auch als Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum ist damit in Einklang zu bringen.

 2. Alle im Weltnaturerbe wild lebenden Pflanzen- und Tierarten mitsamt ihren Lebensgemeinschaften werden in langfristig überlebensfähigen Beständen erhalten und wo nötig gefördert oder genutzt. Natürliche Entwicklungen werden, wenn immer möglich, zugelassen.

 3. Die Natur- und Kulturlandschaften werden mit ihren kulturellen und traditionell gewachsenen Inhalten möglichst erhalten beziehungsweise rücksichtsvoll weiterentwickelt.

 4. Die wirtschaftliche Nutzung orientiert sich an den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten, den sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen, aber auch an der langfristigen Tragfähigkeit des Naturhaushaltes, wie sie in den übergeordneten Zielen 1-3 umrissen ist.

 5. Der Mensch als Besucher, Akteur und Nutzer ist, eingedenk der Naturgefahren und in Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der natürlichen Ressourcen, im Weltnaturerbe willkommen. Eine entsprechende Infrastruktur, die sich an der Tragfähigkeit des Naturhaushaltes orientiert, wird erhalten oder, wo nötig, ergänzt.

 6. Einheimischen und Gästen werden die Werte, die Einzigartigkeit und die Schönheiten des Welterbe-Gebietes auf allen Ebenen und kompetent vermittelt. Die dadurch erreichte Sensibilisierung motiviert für eine aktive Auseinandersetzung und bildet die Grundlage für den langfristigen Werterhalt des Gebietes.

Tab. 1: Die sechs übergeordneten Ziele des Managementplanes (JAB 2005: 47).

Vor diesem Hintergrund ist die thematische Breite der Ziele und Massnahmen im Managementplan zu verstehen, welche in acht Zielbereiche eingeteilt sind. Da in Berggebieten wie dem JAB die 'Natur- und Kulturlandschaft' sowie 'Flora und Fauna' besonders wichtig sind, spielen die 'Land- und Forstwirtschaft' sowie der 'Tourismus' eine zentrale Rolle. Um der einheimischen Bevölkerung ein Auskommen zu sichern, ist auch die übrige Wirtschaft - 'Industrie, Gewerbe und Handel' - bedeutend. Die dafür nötige Infrastruktur wird mit dem Bereich 'Energie und Verkehr' abgedeckt und zur Förderung der gesamten JAB-Idee findet sich im Managementplan auch ein Bereich 'Kultur, Bildung, Information und Forschung', der wegen seiner JAB-Spezifität in dieser Arbeit nicht berücksichtigt wurde.

Da der Managementplan sehr viele Ziele und Massnahmen enthält, galt es, diese in Kategorien zusammenzufassen (siehe Tab. 2). Grundsätzlich wurden nur Ziele berücksichtigt, welche durch

Planungsinstrumente gesteuert werden können. Als Folge davon fiel der Bereich 'Kultur, Bildung, Information und Forschung' weg. Ziele und Massnahmen, die in anderen enthalten sind, wurden nicht mehr verwendet. In einem späteren Schritt ergänzten wir einige neue Kategorien, die aus der Bearbeitung der Dokumente sinnvoll erschienen. Anhand dieser Kategorien erarbeiteten wir für jeden Kanton eine Analysetabelle. Aus allen Dokumenten wurden Textstellen entweder wörtlich oder zusammengefasst in die Tabelle aufgenommen, sofern sie eine der Kategorien betrafen.

Zielbereiche	Kategorien I (aus Zielen)	Kategorien II (abgeleitet von Massnahmen)	
Natur- und Kulturlandschaft	Attraktivität für Bevölkerung und BesucherInnen	Ökoqualitätsverordnung	
	wirtschaftliche Funktionsfähigkeit für Erhalt der Besiedelung	Sömmerungsverordnung	
	Ästhetik	landschaftsprägende Bauten (Suonen)	
		im/um Perimeter keine neue Bauten	
Flora und Fauna	Erhalt und Förderung wild lebender bzw. gefährdeter Arten	Rückbau illegaler Bauten	
		Pflege von Schutzzonen	
		Raubtiermanagement	
Landwirtschaft und Forstwirtschaft	Erhalt und Förderung der Landwirtschaft	Lebensraumvernetzung	
		ökologische Vernetzung	
	Verhinderung von Verbrachung	Weideplanung	
	Biolandbau		
	Erhalt und Förderung der Forstwirtschaft	naturnahe Wälder	Naturwaldreservate
		Schutzwälder	
Ressource Holz fördern			
Jagd und Fischerei	Wildruhezonen		
	Jagdnutzung		
	aquatische Lebensräume und Laichplätze	Gewässerrenaturierungen	
Industrie, Gewerbe und Handel	Umweltverträgliche Industriearbeitsplätze fördern	keine neuen Gewässerverbauungen	
		Anpassen der Zonenpläne	
	Produktelabeling		
Energie und Verkehr	erneuerbare Ressourcen		
	Wasserkraft		
	öffentlicher Verkehr		
	Nur notwendige Verkehrsinfrastruktur im Perimeter		
	keine im weiteren Transportanlagen im Perimeter		
	ausserhalb Perimeter nur neue Transportanlagen mit regionaler Bedeutung		

	Rückbau alter Anlagen
	Ruhezonen (Luftfahrt)
Tourismus und Besucherlenkung	qualitativ hochstehender Tourismus
	Förderung Agrotourismus
	BesucherInnenlenkung
Neu	Umgang mit Boden
	Umgang mit Naturgefahren
	Lärmschutz
	Luftreinhaltung
	Wasser als Ressource (Trinkwasser)
	Kultur
	Materialabbau

Tab. 2: Das aus den Zielen des Managementplanes abgeleitete Kategoriensystem (HOPPLER/STRÄSSLE 2006).

2.2.4 Auswertung

Die Auswertung des so erschlossenen Materials erfolgte in zwei Schritten: Erstens verfassten wir ein Inventar der bedeutenden Planungsinstrumente. Dieser Schritt eröffnete eine Sichtweise auf die Planungsstrukturen und ermöglichte ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Planungskulturen in den Kantonen.

In einem zweiten Schritt wendeten wir die Analysetabelle an, um spezifisch auf die Ziele und Massnahmen des Managementplanes einzugehen. Die Analyse erfolgte entlang der Managementplanbereiche: 'Kulturlandschaft', 'Flora und Fauna', 'Landwirtschaft', 'Forstwirtschaft', 'Jagd', 'Industrie Handel und Gewerbe', 'Energie', 'Verkehr' sowie 'Tourismus'. Der zuerst vorgesehene Bereich 'Fischerei' wurde aufgelöst und in die Bereiche 'Flora und Fauna' sowie 'Energie' integriert. Für die Analyse wurde überprüft, ob die Ziele und Massnahmen des Managementplanes in den Planungsinstrumenten vorkommen und (sofern möglich) ob sie umgesetzt werden. Weiter wurde untersucht, welche Ebenen Entscheidungsfunktionen haben. Für einige Bereiche stellte sich dabei heraus, dass nicht der Staat, sondern private Akteure für die Planung zuständig sind (vgl. Abb. 5).

Während der Analyse stellte sich heraus, dass nicht nur Planungsinstrumente, sondern auch Gesetzesgrundlagen massgebend sind. Weiter wurden Parlaments- und Verwaltungsberichte beigezogen. Die Zeitungslektüre war zudem sehr hilfreich für die Erfassung von aktuellen Planungsdiskussionen. Öfters waren an diesem Punkt auch Nachfragen bei den Behörden nötig. Diese ergänzenden Informationsbeschaffungen konnten wiederum Planungsinstrumente zu Tage fördern, welche in die Analysetabelle aufgenommen wurden.

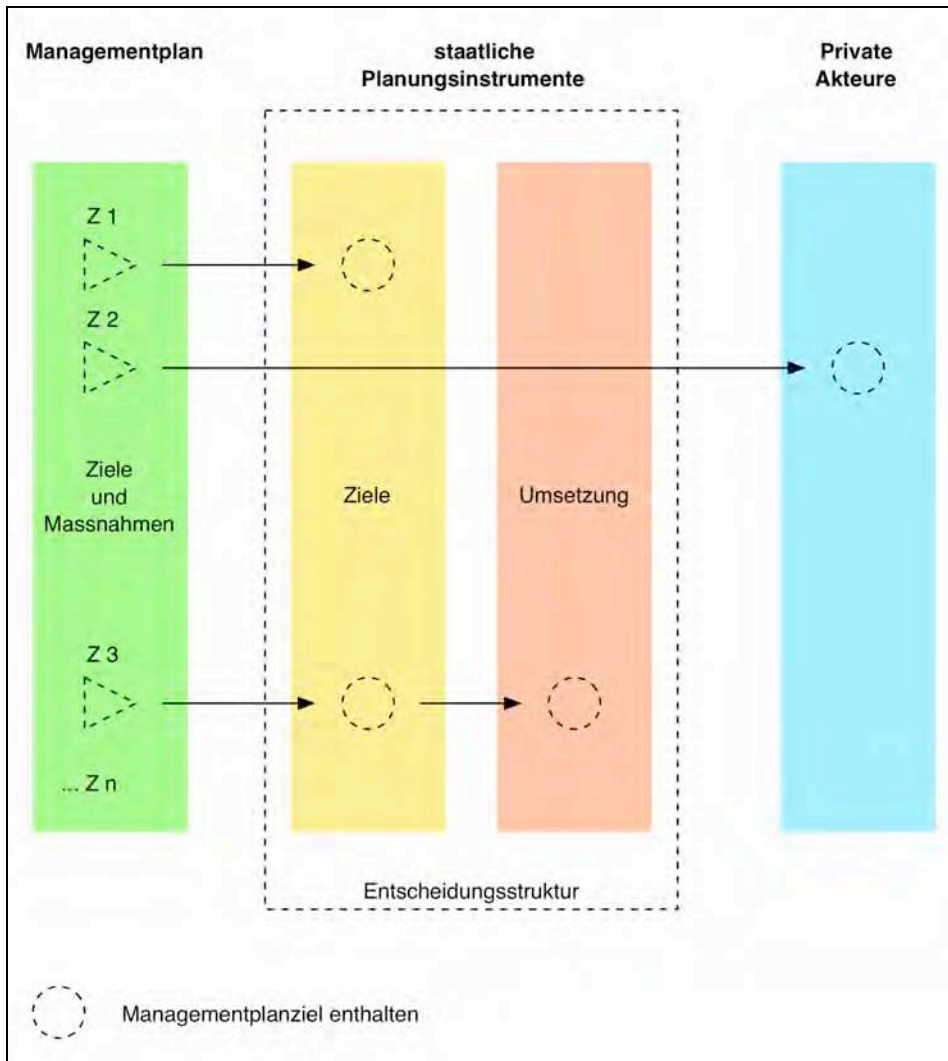


Abb. 5: Schema der Analyse (HOPPLER/STRÄSSLE 2007).

2.3 Methodenkritik

Zur Bewältigung der grossen Informationsmenge eignete sich die qualitative Inhaltsanalyse gut. Damit war es möglich, die benötigten Angaben aus den Planungsinstrumenten herauszufiltern. Als schwierig erwies sich vor allem im Wallis die Dokumentenbeschaffung. Während der Kanton Bern über meist gut dokumentierte Internetseiten der einzelnen Ämter verfügt, ist im Wallis mehr persönlicher Kontakt nötig, um an die Informationen heranzukommen. Weil im Kanton Bern die Regionen zudem eine wichtige Rolle spielen, war die Hilfe der Regionalplaner zentral in der Beschaffung von Dokumenten. Die kommunalen Nutzungsplanungen konnten in beiden Kantonen zentral auf den Raumplanungssämtern eingesehen werden.

Als Schwachpunkt der Analyse erwies sich die Überprüfung der Umsetzung von Zielen und Massnahmen. Da der Arbeit hauptsächlich Planungsdokumente zugrunde liegen, konnte die

Umsetzung nur insofern überprüft werden, als behördenverbindliche Richtplanziele in grundeigentümerverbindlichen Nutzungspläne aufgenommen wurden. Die Umsetzung besonders der Regionalentwicklungskonzepte war nicht überprüfbar und wäre nur mittels Interviews zu erschliessen.

Die Doppelarbeit ermöglichte einen anregenden Austausch. Gerade in einem so breiten Themenbereich erwies es sich als hilfreich, gemeinsam die Informationsflut zu bewältigen. Auch wenn die Zusammenarbeit zeit- und koordinationsintensiv war, unterstützten die vielen Diskussionen eine bessere Durchdringung des Themas und verhalfen zur nötigen Distanz.

Inventar



3 Planungsbestrebungen

3.1 Eidgenössische Planungen

3.1.1 Sachplan Alptransit

Der Sachplan AlpTransit aus dem Jahr 1999 regelt die Planung der Bauphasen der NEAT. Dabei wird unterschieden zwischen den genehmigten Projektelementen der ersten Phase und solchen der noch nicht genehmigten zweiten Phase. Der Lötschberg-Basistunnel betrifft die JAB-Region auf der Berner wie auch auf der Walliser Seite. Dabei liegt das Südportal auf dem Gebiet der JAB-Gemeinde Raron. Das Nordportal auf dem Gemeindegebiet von Frutigen bringt der JAB-Gemeinde Reichenbach Mehrverkehr. Neben den beiden gebauten Fensterstollen in den JAB-Gemeinden Ferden und Steg entstand in Raron eine Anlage für die Materialaufbereitung und-bewirtschaftung, die gemäss Sachplan nach den Bauarbeiten jedoch wieder aufgehoben werden muss. Der Autoverlad bleibt vorläufig in Goppenstein, wird vielleicht aber in einer späteren Bauphase in die Rhoneebene bzw. nach Steg verlegt. Das würde auch zu einer direkten Anbindung des Mittelwallis an die Lötschberg-Basislinie führen (SACHPLAN ALPTRANSIT 1999: 124ff). Ebenfalls in der Schublade liegt auf der Berner Seite der Niesenflankentunnel von Mülönen nach Frutigen als Entlastung für die Gemeinde Reichenbach. Der für eine zweite Bauphase geplante Autoverladestandort in Heustrich (im unteren Kandertal) anstelle vom heutigen Kandersteg ist für beide Kandertaler JAB-Gemeinden von grossem Interesse, da sie vom Durchgangverkehr entlastet würden. Diese Projektelemente sind aber noch nicht bewilligt bzw. finanziert (SACHPLAN ALPTRANSIT 1999:120).

3.1.2 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt von 2000 sind folgende Infrastrukturen in der JAB-Region aufgeführt:

Militärflugplatz: Meiringen
Flugfelder: Reichenbach, Raron
Winterflugfelder: Blumental, Männlichen, Lauberhorn
Heliports: Lauterbrunnen, Schattenhalb, Raron
Gebirgslandeplätze: Blüemlisalp, Kanderfirn, Petersgrat, Langgletscher, Ebnefluh, Jungfraujoch, Rosenegg-West

Tab. 3: Anlagen in der JAB-Region aus dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL 2000)

Der Flugplatz Raron ist gemäss Sachplan ein zivil mitbenützter Militärflugplatz. Die Flugzwecke sollen sich in Raron hauptsächlich auf Touristik- und Geschäftsflüge, fliegerische Aus- und

Weiterbildung und den Flugsport ausrichten. Dabei soll dieser Flugplatz gemäss Sachplan „im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden, d.h. die betrieblichen Entwicklungen dürfen zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen (SIL 2000, Teil III B3: 15). In Raron liegt ebenfalls ein Heliport gemäss SIL. Die Flugbewegungszahl liegt zwischen 1000 und 2500 Bewegungen pro Jahr (Stand 1999) (SIL 2000, Teil III B5:28). Da dieser Heliport auch ein Winterheliport ist, kann er als Start für Heliskiing etc. Richtung JAB-Perimeter genutzt werden.

Auf Berner Seite liegen der Militärflugplatz Meiringen und der mittlerweile nur noch zivil genutzte Flugplatz Reichenbach. Dieser soll vor allem für Touristik- und Geschäftsflüge und Ausbildungszwecke im Motorflugsport verwendet werden (SIL 2000, Teil III C2: 2). Die Objektblätter für die Berner Winterflugfelder und Heliports befinden sich laut BAZL erst in Ausarbeitung (BAZL 2007).

Der Teil III B6a des Sachplanes befasst sich auch mit den Gebirgslandeplätzen und wird zurzeit überarbeitet. Wie der Militärflugplatz Meiringen wird dieses Thema im Analyseteil (siehe 7.1.3) genauer behandelt.

3.1.3 Landschaftskonzept Schweiz

Das Schweizerische Landschaftskonzept aus dem Jahr 1998 legt für die Bundesstellen verbindliche Sachziele in den 13 Politikbereichen des Bundes fest (Bundesbauten, Energie, Sport/Freizeit/Tourismus, Landesverteidigung, Landwirtschaft, Luftfahrt, Natur-/Landschafts- und Heimatschutz, Raumplanung, Regionalpolitik, Verkehr, Wald, Wasserbau und Wasserkraftnutzung). Übergeordnet sind allgemeine Ziele zu Natur und Landschaft, welche Naturwerte, Kulturwerte, haushälterisch aufwertende Nutzung und schonend aufwertende Nutzung definieren. Die Ziele sind für die Bundesstellen verbindlich und die Massnahmen "eine massgebende Grundlage" zur Umsetzung und Realisierung des Konzeptes. Die Kantone werden angewiesen "die Ziele in der kantonalen Richtplanung nach ihrem Ermessen" zu berücksichtigen (LANDSCHAFTSKONZEPT SCHWEIZ 1998: 1). Gemäss Hammer zeigt die Analyse der Ziele, "dass es dem LKS primär darum geht, Natur- und (Kultur-) Landschaftsschutz sowie ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung in die Politikbereiche des Bundes zu integrieren" (HAMMER 2006: 21).

3.1.4 Nationales Sportanlagenkonzept

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) koordiniert die bedeutenden Sportanlagen der Schweiz. In der Kategorie Schneesport sind die Weltcup piste Lauberhorn, das Nordische Skizentrum (mit Sommer-Schanzenanlage) in Kandersteg und das Skiakrobatik-Zentrum in Meiringen/Hasliberg als Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgenommen (NASAK 1996: 22f).

3.1.5 Sachplan Übertragungsleitungen

Im Kander- und im Haslital liegen diverse bestehende Hochspannungsleitungen. Ausbauprojekte liegen nur im Grimselgebiet vor, wo eine Leitung aus dem Kanton Luzern ins Obergoms für 380kV (statt bisher 220kV) gebaut werden soll (SACHPLAN ÜBERTRAGUNGSLEITUNGEN 2001: 202f). Im Wallis ist eine Leitung von Mörel nach Airolo enthalten, welche die JAB-Region nicht direkt betrifft.

3.1.6 Sachplan Verkehr

Der Sachplan Verkehr umfasst einen Programm- und einen Umsetzungsteil. Letzterer besteht aus den Teilen Strasse und Schiene/öffentlicher Verkehr. Im Programm ist im Teilraum Bern und im Teilraum Alpenraum West (Wallis und Waadt) die Priorität "Verbesserung der Erreichbarkeit von wichtigen alpinen Tourismusregionen" enthalten. In Bern ist die Priorität als hoch eingestuft, im Alpenraum West als mittel (SACHPLAN VERKEHR PROGRAMM 2006: 31 bzw. 42). Die Prioritätseinstufung erfolgte aufgrund des Reisezeitverhältnisses zwischen dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr sowie der Anzahl Übernachtungen. Das Projektionsjahr ist 2020 (SACHPLAN VERKEHR ERLÄUTERUNGEN 2006: 79f). Die beiden Umsetzungsteile gingen 2002 in die Vernehmlassung. Daraufhin wurde entschieden, eine Gesamtvorlage auszuarbeiten, wovon der 'Netzbeschluss Strasse' und die 'Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur' (ZEB) wichtige Teile sind. Diese müssen aber erst noch vom Parlament behandelt werden.

3.1.7 Programm EnergieSchweiz

EnergieSchweiz wurde im Jahr 2001 als Nachfolgeprogramm von Energie2000 ins Leben gerufen. Als Teil der Energie- und Klimapolitik verfolgt dieses Programm unter anderem zwei Ziele, die für die Energieziele des Managementplanes von Interesse sind. Erstens soll die Wasserkraft erhalten werden, wobei sich EnergieSchweiz in erster Linie um die Kleinwasserkraftwerke bemüht, und zweitens soll der Zuwachs des Anteils der neuen

erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeerzeugung mittels Fördermassnahmen unterstützt werden. Das Programm EnergieSchweiz kann als Energienetzwerk verstanden werden, welches für alle relevanten Akteure im Energiebereich aus dem öffentlichen und privaten Sektor eine Plattform bietet. Der Bund stellt im Rahmen dieses Programms jährlich 43 Millionen Franken für Investitionen in Energieprojekte zur Verfügung. Diesen Beitrag stocken die Kantone mit 24 Millionen Franken mittels ihrer Förderprogramme auf. Als Produkte von EnergieSchweiz sind unter anderem das Label Energiestadt, welches für besondere Energieaktivitäten einer Gemeinde verliehen wird, und die Minergiebauweise zu erwähnen (BFE 2006).

3.2 Kantonale Planungen

3.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

3.2.1.1 Kantonale Richtplanung

Die kantonale Richtplanung des Kantons Wallis besteht aus den *Grundlagen und Sachplänen*, den *Raumplanungszielen* und dem *Richtplan*. In Vertiefungsstudien wurden Grundlagen erarbeitet, die der Bewirtschaftung oder der Änderung des kantonalen Richtplanes dienen. Da diese in den Richtplan eingeflossen sind, enthalten sie keine zusätzlichen relevanten Informationen. Dazu gehören beispielsweise die Sachpläne Natur und Landschaft, Tourismus und Erholung, Landwirtschaft und Wald. Speziell interessant für die JAB-Region ist jedoch das Inventar über die ‚Bedeutenden Natur- und Kulturlandschaften verbunden mit einer naturnahen Bewirtschaftung‘ aus den Jahren 1988/93, worin die Natur- und Kulturlandschaften des ganzen Kantons erfasst wurden. Es sollte als Basis dienen, um notwendige Voraussetzungen abzuleiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaften notwendig sind. Laut Koordinationsblatt F10/2 des Kantonalen Richtplanes Wallis sollen die inventarisierten bedeutenden traditionellen Kulturlandschaften als Schutzobjekte abgegrenzt und in den Nutzungsplänen der Gemeinden festgehalten werden.

Die *Raumplanungsziele* wurden vom Grossen Rat 1992 festgelegt. Sie definieren die Raumplanungspolitik und legen die gewünschte räumliche Entwicklung fest. Der Staatsrat wird beauftragt, die Umsetzung dieser Ziele im Richtplan sicherzustellen. Für die JAB-Region sind folgende Ziele entscheidend (Auswahl aus dem ‚ENTSCHEID ÜBER DIE RAUMPLANUNGSZIELE DES KANTONS WALLIS‘ 1992: Art.3):

Siedlung

- Fortführen einer Raumordnungspolitik der dezentralisierten Siedlungsstruktur mit regionalen Zentren (A1).
- Erhalten der wertvollen Ortsbilder sowie der Kulturgüter (A7).

Öffentliche Bauten und Anlagen

- Abbauen regionaler Unterschiede durch Dezentralisierung neuer sowie Ausbau bestehender öffentlicher kultureller und sozialer Einrichtungen von regionaler und kantonaler Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel (B1).
- Fördern einer ausreichenden dezentralisierten Versorgung an Gütern und Dienstleistungen (B2).

Verkehr und Telekommunikation

- Verbessern der Anziehung des öffentlichen Verkehrs und Erleichtern des Zugangs zu Telekommunikation (C3).

Tourismus und Erholung

- Sicherstellen eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen intensiv erschlossenen und natürlichen, extensiv genutzten Räumen (D1).
- Ausrichten des Tourismus auf eine qualitative Entwicklung, Ausbauen des Sommertourismus und Verbessern des Anteils der Hotelbetten (D2).
- Verstärken der extensiven Tourismusformen im Zusammenhang mit einem vermehrten Schutz und einer grösseren Wertschätzung der Ortsbilder, Kunstdenkmäler, Naturobjekte sowie Natur- und Kulturlandschaften (D3).
- Konzentrieren der touristischen Infrastruktur in erster Linie auf den Ausbau bestehender und die Verbindung sich ergänzender Gebiete; Zurückhalten bei der Erweiterung bestehender Skigebiete; nur ausnahmsweise Erschliessung neuer Skigebiete (D5).

Landwirtschaft

- Sichern der gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung der geeigneten Lage und der spezifischen Bodenbeschaffenheit (E2).
- Entrichten von kompensatorischen Sonderbeiträgen für Ertragseinbussen und Ausfälle, die durch Nutzungseinschränkungen entstehen, und für die Bewirtschaftung von Flächen, die im Gesamtinteresse oder zur Erhaltung des Landschaftsbildes landwirtschaftlich genutzt werden sollen (E3).

- Verhindern der weiteren Ausdehnung des Brachlandes und erneute Nutzung der bereits brachliegenden Flächen für die Landwirtschaft (E4).

Natur, Landschaft und Wald

- Erhalten naturnaher Flächen (Feuchtgebiete, Steppen, Trockenrasen, Wasserläufe, Wälder usw.), indem die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden (F1).
- Sicherstellen der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie Sicherstellen im Rahmen der Nutzungsplanung (F2).
- Erhalten der Vielfalt und der Formen der Natur- und Kulturlandschaft, insbesondere bei der Festlegung der Bodennutzung und durch behutsame Integration der Bauten und Anlagen (F4).
- Verbessern des Waldzustandes, damit er seine produktive, soziale und insbesondere schützende Funktion erfüllen kann (F5).
- Verhindern der weiteren Verwaldungen zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft (F6).

Versorgung

- Schaffen von günstigen Bedingungen zur Sicherstellung der Energieproduktion im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft unter Bevorzugung der erneuerbaren Energieträger (G1).

Umweltschutz

- Schonen der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch den Schutz von Wasser, Luft und Boden (H1).
- Sichern von Restwassermengen zur Erhaltung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Bedürfnisse der betroffenen Gebiete (H2).
- Fördern der Lebensqualität durch Verminderung der schädlichen Einwirkungen durch menschliche Aktivitäten (H4).

Gefahren

- Sichern der bedrohten Siedlungszonen und Verkehrsverbindungen durch Verbauungen sowie Begrenzen der Aktivitäten in den gefährdeten Bereichen (I2).

Bei der Auflistung der Raumplanungsziele werden keine Prioritäten festgelegt, weder räumlich noch inhaltlich. Um die Grundsätze bei einem Koordinationsblatt im Richtplan einzuleiten, wird jeweils geschrieben: „Um den vom Grossen Rat beschlossenen Raumplanungszielen zu entsprechen...“ oder „Um den vom Grossen Rat beschlossenen Raumplanungszielen zu genügen...“ Die konkreten Ziele, welchen es zu entsprechen oder zu genügen gilt, werden

jeweils nicht erwähnt. Somit ist es schwierig zu erkennen, welchen Zielen mehr Gewicht beigemessen wird.

Der *Richtplan* des Kantons Wallis ist aus dem Jahre 1988. Er ist ein dynamisches und entwicklungsfähiges Koordinationsinstrument, das laufend punktuell angepasst wird (ARE 2006). Er besteht aus Karte und Text. Die verschiedenen Koordinationsblätter sind in Textform verfasst. Sie beschreiben und bestimmen, wie die Raumplanungsziele erreicht werden sollen. Es wird folgende inhaltliche Gliederung vorgenommen:

A: Siedlung; B: Öffentliche Bauten und Anlagen; C: Verkehr und Telekommunikation; D: Tourismus; E: Landwirtschaft; F: Natur, Landschaft, Wald; G: Versorgung; H: Umweltschutz; I: Gefahren

Lokalisierte Richtplangeschäfte:

Neben einer thematischen Gliederung enthält der Richtplan eine Karte, die eine Übersicht über die lokalisierten Richtplangeschäfte gibt. Davon liegen folgende in der JAB-Region:

NEAT Alp Transit Lötschberg: Die neue Eisenbahn- Alpentransversale (NEAT), die unter anderem einen neuen Basistunnel am Lötschberg vorsieht, wurde 1992 in einer Volksabstimmung vom Volk angenommen. Laut Bundesbeschluss soll diese AlpTransit- Achse Lötschberg/Simplon den Reise- und Gütertransitverkehr gewährleisten, die Verkehrsverbindung vom Wallis und zum Wallis verbessern und den Motorfahrzeugverlad sicherstellen. Aus Finanzgründen wurde dieses Projekt jedoch reduziert und die Autoverladeanlagen im Rhonetal sowie die direkte Verbindung ins Mittelwallis zurückgestellt. Dem Kanton Wallis ist es jedoch wichtig, dass die spätere Realisierbarkeit des Gesamtausbaus möglich bleibt (KRP VS: C10/3). Es gibt verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft in der JAB-Region, die durch dieses Projekt verursacht werden. So entstehen zum Beispiel zwei Fensterstollen (Steg, Ferden), eine Galerie und auf dem Gemeindegebiet von Raron das Hauptportal. Kompensationsmassnahmen für solche Eingriffe sollen im Rahmen der Plangenehmigung festgelegt werden (KRP VS: C.10/3).

Militärische Interessenzone Raron: Die militärische Anlage von Raron wurde 1994 als Militärflughafen aufgegeben. Der Richtplan sieht vor, dass der Bund die nicht mehr benötigten Flächen zur zivilen Nutzung der Gemeinde und dem Kanton günstig überlässt (KRP VS: b.802.2).

Oberaletsch (Wasserkraft): Für die Wasserkraftnutzung im Oberaletsch besteht seit 1954 eine Wasserrechtskonzession. 1984 wurden zudem die Ausführungspläne genehmigt. Im Jahr 1997

haben die betroffenen Gemeinden ein Gesuch für Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung eingereicht und nahmen Verhandlungen zur Erarbeitung eines Schutzvertrages auf. Laut Richtplan (Stand 1999) ist das Projekt je nach Verhandlungsergebnis aufzugeben oder es kann weiter verfolgt werden. (KRP VS: g.314.1). Heute ist der Oberaletsch gemäss der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) (siehe 4.2.1.1) unter Schutz gestellt.

Bietschbach (Wasserkraft): Im Richtplan wird beschrieben, dass die Gemeinde Raron beabsichtigt, die Wasserkräfte des Bietschbaches zur Erzeugung von etwa 26 GWh elektrischer Energie zu nutzen. 1983 wurde ein Konzessionsprojekt erarbeitet.

Im November 1997 stellten die betroffenen Gemeinden ein Gesuch für Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung. Dabei wurden Verhandlungen für die Erarbeitung eines Schutzvertrages aufgenommen (KRP VS: g.311.1). Im Koordinationsblatt des Richtplanes, das seit 1999 nicht aktualisiert wurde, steht, dass das Projekt je nach Verhandlungsergebnis aufzugeben ist oder weiterverfolgt werden kann.

Mundbach im Gredetschtal (Wasserkraft): 1983 erteilte der Staatsrat den Gemeinden Mund, Naters und Birgisch Wasserrechtskonzessionen für den Mundbach. Laut Richtplan plante die Energie-Beteiligungs-Gesellschaft AG (EBG), ein einstufiges Kraftwerk zu bauen. 1997 haben die Gemeinden jedoch ein Gesuch für Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung gestellt. Der Richtplan lässt das weitere Vorgehen wie beim Bietschbach (siehe oben) offen (KRP VS: g.313/1).

BLN-Gebiet Aletsch: Dieses Koordinationsblatt von 1999 ist sehr kurz gehalten. Es hält fest, dass es einen Interessenkonflikt bezüglich der Bodennutzung gab, welcher von der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission geprüft worden war. Der bestehende und der neue Perimeter wurden analysiert um den Konflikt zu lösen und den neuen Perimeter festzulegen. Mit dem Entscheid des Bundesrates über den neuen Perimeter 1998 ist die Koordination abgeschlossen (KRP VS: f. 603/2).

Verbindung Riederalp-Bettmeralp-Kühboden: Die Verbindung dieser Skigebiete wird als sinnvoll bezeichnet. Für einen allfälligen Ausbau kommen die Koordinationsblätter D.7 und D.4 zur Anwendung. Gemäss Blatt D 7/2 sollen nur Verbindungen befürwortet werden, die eine qualitative Verbesserung der bestehenden Skigebiete bringen und die im regionalen Tourismuskonzept enthalten sind. Laut den Regionalplanern der JAB-Region gibt es jedoch keine regionalen Tourismuskonzepte.

Gesamtmelioration Goms: Die Gesamtmelioration beinhaltet Strukturverbesserungsmassnahmen für die Landwirtschaft. Im Rahmen einer Güterzusammenlegung soll die Anzahl der zu bewirtschaftenden Parzellen verkleinert werden. Laut dem Koordinationsblatt von 1999 soll das Vorhaben weiterverfolgt werden. Dabei sollen Schutzzonen ausgeschieden und prägende Landschaftselemente erhalten werden (KRP VS: e.602/1).

Umfahrung Brig – Naters: Diese Umfahrung wurde laut Richtplan zwischen 1994 und 1998 in Übereinstimmung mit den vom Staatsrat genehmigten Plänen realisiert (KRP VS: c.308/2).

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Je nach Koordinationsstand kann die Verbindlichkeit variieren. Bei der Kategorie „Festsetzung“ sind die Behörden verpflichtet, die Abstimmungsergebnisse zu respektieren (KRP VS Einleitung: 12). Wie oben erwähnt gibt der Walliser Richtplan grundsätzlich keine strategische Richtung vor. Ein Raumplanungsbericht aus dem Jahr 2006 enthält jedoch drei kantonale Strategien für die räumliche Entwicklung im Kanton: Die Bauzonenbegrenzung, die Privilegierung des verdichteten Bauens und das Anstreben einer konzentrierten Dezentralisierung mit regionalen Zentren (DVR 2006e: 16f).

3.2.1.2 Seilbahnstrategie Kanton Wallis

Das Staatssekretariat (Seco) hat im Jahr 2003 die Kantone beauftragt, ab sofort keine Bergbahnen (inkl. Beschneiungsanlagen) mit IHG-Geldern mehr zu finanzieren. Der Kanton Wallis hat darauf eine Seilbahnstrategie erarbeitet. Mit der Bedingung, dass zukünftig nur nach dieser Strategie Bahnen finanziert werden, hat das Seco den Finanzierungsstopp aufgehoben. Der Kanton Wallis will mit seiner Strategie vor allem die Strukturanpassung der Bergbahnen fördern. Finanzielle Unterstützung soll nur dann erfolgen, wenn die Fusions- und/oder Kooperationstätigkeit der Unternehmen genügend ist. An die räumliche Verteilung sind die Bedingungen jedoch nicht geknüpft. Einzig das genügend touristische Potential einer Region wird vorausgesetzt.

Der Bau neuer Skigebiete soll nicht mitfinanziert werden. Die Unterstützung soll sich nur auf Ersatz- oder Verbindungsanlagen konzentrieren.

Diese Strategie bezieht sich nur auf die Finanzierung der Anlagen. Eine gewünschte räumliche Verteilung wird nicht beschrieben (SEILBAHNSTRATEGIE WALLIS 2004).

3.2.1.3 Konzept Öffentlicher Verkehr

Das kantonale Konzept des öffentlichen Verkehrs entstand im Jahr 1998. Es sollte die vorrangige Ausrichtung für die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in den darauf folgenden zehn bis

fünfzehn Jahren festlegen. Der öffentliche Verkehr soll gefördert (bzw. erhalten) werden, aber dies mit grösserer Effizienz. Eine grosse Veränderung wird gemäss diesem Konzept auch der Lötschbergbasistunnel mit sich bringen. Visp soll zum neuen Verkehrsknotenpunkt werden, und generell soll der Verkehr dort stark zunehmen (KONZEPT ÖV VS 2003).

3.2.1.4 Konzept für eine Raum- und Wirtschaftsentwicklung des Wallis

Das Konzept für eine Raum- und Wirtschaftsentwicklung des Wallis entspricht der Vorstellung des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung von der räumlichen Aufteilung des Kantonsgebiets. Nach diesem Konzept gibt es im Kanton Wallis idealerweise einen Wirtschafts- und Lebensraum Oberwallis und einen Wirtschafts- und Lebensraum Unterwallis. Pro Wirtschafts- und Lebensraum soll es nur eine gemeinsame Organisationseinheit geben. Jedes

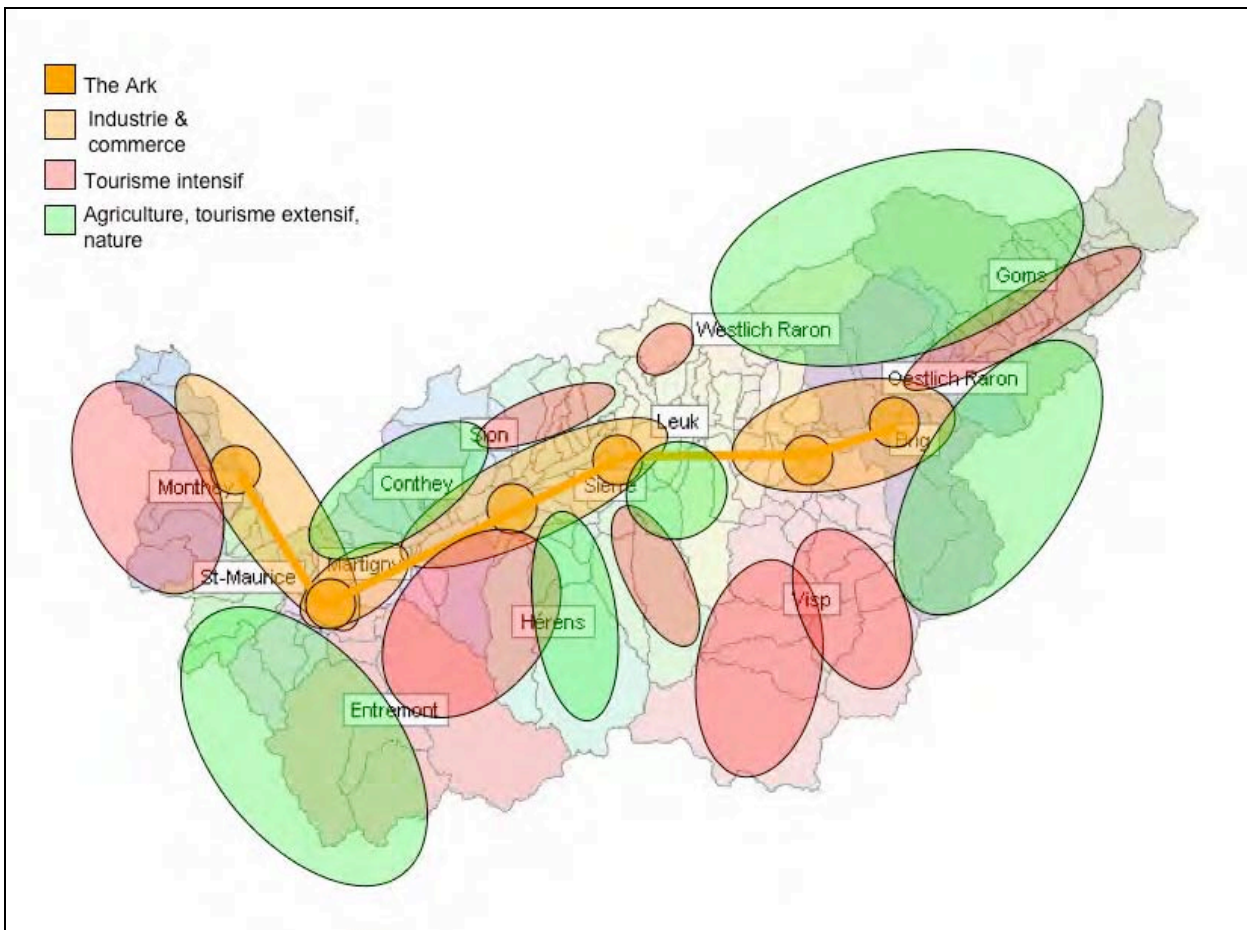


Abb. 6: Konzept Raum- und Wirtschaftsentwicklung Wallis (Quelle: MEDIENORIENTIERUNG DVR WALLIS 2006).

Gebiet soll sich spezialisieren. So gibt es zum Beispiel verschiedene Technologiestandorte im Wallis, die in einem wirtschaftlichen Entwicklungsprojekt „the ark“ in einer gemeinsamen Struktur vereinigt werden. Ein solcher „Standort“ liegt grossräumig um Brig und Visp. Auch die übrigen Kantonsgebiete werden nach ihren „Qualitäten“ aufgeteilt. So wird zum Beispiel dem

Gebiet rund um die Riederalp und das Goms ein intensiver Tourismus zugeschrieben. Der JAB-Perimeter und das Lötschental fallen unter die Landwirtschaft, den extensiven Tourismus und die Natur (vgl. Abb. 6). Dieses Konzept wird besonders im Zusammenhang mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wichtig werden. Denn in Zukunft, ab dem 1. Januar 2008 überlässt der Bund unter anderem die Regionseinteilung den Kantonen. Diese müssen dann entscheiden, wo und wie sie das erhaltene Geld investieren wollen. Die Ausgleichszahlungen an die Kantone werden zweckfrei erfolgen. Um dies zu bewerkstelligen müssen die Kantone eine klare räumliche Entwicklungsstrategie vorlegen. Laut Staatsrat Jean-Michel Cina sollen alle Räume eine Chance erhalten, aber nicht alle die gleiche. Damit spricht er die Strategie an, dass sich die Regionen auf ihre Stärken konzentrieren sollen. Andererseits, und das ist auch interessant für die JAB-Region, soll die dezentrale Besiedlung auf dem gesamten Kantonsterritorium berücksichtigt werden. Die Regierung wolle keine leeren Talschaften (CINA 2006 und DVR 2006b).

3.2.1.5 Tourismuspolitik des Kantons Wallis

Das Tourismuskonzept war die Grundlage für die Walliser Tourismuspolitik. Deshalb wird hier nur letzteres erwähnt. Die Tourismuspolitik basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Walliser Tourismusgesetzes und ist in einer 13-seitigen Broschüre dargestellt. Sie ist gegliedert in eine Präambel, in Kernideen, Zielsetzungen und einen Aktionsplan. In der Präambel wird unter anderem die „Charta der nachhaltigen Entwicklung“ erwähnt, zu deren Gunsten alle beteiligten Kreise handeln sollen.

Neben den nachfolgenden Kernideen werden die zwei wichtigsten Grundsätze erwähnt, nämlich die Förderung eines kantonalen Qualitätstourismus und die Steigerung des Wohlstandes der ansässigen Bevölkerung. Die Zielsetzungen und der Aktionsplan werden in die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Qualität und Sicherheit eingeteilt (TOURISMUSPOLITIK WALLIS 2003).

3.2.1.6 Förderprogramme Energie

In Zusammenarbeit mit dem Programm EnergieSchweiz (siehe 3.1.7) schafft der Kanton Wallis für die Energieeffizienz und für die Verwendung erneuerbarer Energien ökonomische Anreize. In Form von Förderprogrammen werden der Minergie-Standard, Sonnenkollektoranlagen und Holzfeuerungen gefördert. Gemäss einem Bericht des UVEK zum Stand der Energiepolitik in den Kantonen setzt sich der Kanton Wallis für eine nachhaltige Energiepolitik ein (UVEK 2004: 45). Die Energieeffizienz zu steigern, vermehrt erneuerbare Energien einzusetzen und dadurch

einen bedeutenden Beitrag zu einer wirtschaftlichen, ökologisch nachhaltigen und sicheren Energieversorgung zu leisten wird von der Dienststelle für Energie als Hauptauftrag verstanden (DIENSTSTELLE FÜR ENERGIE KANTON WALLIS 2006).

3.2.1.7 Waldplanung

Im Kanton Wallis gibt es keine Gesamtplanung Wald (Persönliche Mitteilung Dienststelle für Wald und Landschaft Wallis 2006). Auf Regionalebene wurde ein Regionaler Waldplan im Goms als Pilotprojekt lanciert. Ansonsten läuft die Planung mittels Waldbauprojekten, die eigentümergebunden sind.

3.2.1.8 Beschluss betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis vom 16. September 2004

Der Kanton Wallis hat im Jahr 2004 einen Beschluss betreffend der Agenda 21 erlassen. Darin sind strategische Ziele und Aktionen für die nachhaltige Entwicklung festgehalten (Art.4). Für deren koordinierende Umsetzung ist der Staatsrat zuständig, wobei er mit öffentlichen Gemeinschaften und interessierten privaten Instanzen zusammenarbeitet (Art.5). Dafür käme wohl auch die JAB-Trägerschaft in Frage. Nachfolgend ist eine Auswahl an Aktionen aufgelistet, die für die JAB-Region entscheidend sein können (AGENDA 21 VS 2004):

Wirtschaftsbereich

- Begünstigung der Entwicklung eines Tourismus, der dem einheimischen soziokulturellen Erbgut, den Erwartungen der touristischen Kundschaft, der Aufwertung der Landschaft und der Natur sowie der wirtschaftlichen Wertschöpfung Rechnung trägt.
- Aufwertung der Landwirtschaft durch Begünstigung von Initiativen, welche die Walliser Produktion mit ihren qualitativen, traditionellen und umweltrelevanten Eigenarten hervorheben.

Umweltbereich

- Definition der Präventivmassnahmen sowie der Sanierungs- und Schutzprogramme für die Ressourcen (Wasser, Luft, Boden, usw.).
- Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung sowie Schutz und Erhalt seiner Existenzgrundlagen, indem weiterhin Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren ergriffen werden.
- Schutz und Aufwertung der Natur, der Landschaft und der schützenswerten Naturgebiete.
- Entwicklung eines koordinierten Verkehrssystems, welches die Ökomobilität und die öffentlichen Verkehrsmittel fördert.

- Verstärkung der energetischen Sanierung von bestehenden Gebäuden und Erhöhung des Marktanteils von Neubauten mit geringem Energieverbrauch durch Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien.

Sozialbereich

- Aufwertung des soziokulturellen Erbes, des touristischen und handwerklichen Know-how und Entwicklung des Zugangnetzes zu Wissen und zu Kultur.

3.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

3.2.2.1 Der Richtplan

Der aktuelle Richtplan des Kantons Bern stammt aus dem Jahre 2002. Mittels Leitsätzen, Entwicklungsbildern, Hauptzielen, Strategien und Massnahmen steckt er "die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung im raumwirksamen Bereich ab" (RICHTPLAN BERN EINLEITUNG 2002: 7). In der Einleitung wird festgehalten, dass der Richtplan ein Instrument "strategischen Charakters" und nicht themen- oder flächendeckend angelegt sei. Es ist vorgesehen, dass der Strategieteil im Rhythmus der Legislaturperioden überarbeitet wird. Die erste Überarbeitung vom Herbst 2006 befindet sich inzwischen im Vernehmlassungsverfahren. Der Raumplanungsbericht 2006 wurde in der Novembersession 2006 vom Grossen Rat diskutiert, und entsprechende Richtplananpassungen wurden ebenfalls in die Vernehmlassung geschickt (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 5 und AGR 2006). Im folgenden sollen die wichtigsten Punkte des Richtplans zusammengefasst und vor allem die für die JAB-Region relevanten Themen behandelt werden.

Leitsatz 1	Der Kanton Bern nutzt seine Stärken.
Leitsatz 2	Wir fördern qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur.
Leitsatz 3	Wir setzen auf die Innovationskraft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
Leitsatz 4	Wir setzen unsere Mittel dort ein, wo sie für unsere Ziele die beste Wirkung entfalten.
Leitsatz 5	Wir bauen auf die Qualitäten unserer regionalen Vielfalt.

Tab. 4: Die fünf Leitsätze aus dem Berner Richtplan (RICHTPLAN BERN 2002).

Die fünf sehr allgemein formulierten Leitsätze umschreiben "den Auftrag der Politik an die Raumplanung" (siehe Tab. 4). Den Leitsätzen angehängt sind zwei Entwicklungsbilder (siehe Abb. 7). Damit legt sich der Kanton Bern auf eine klar definierte Zentralitätsstruktur fest, welche er im ersten Bild (links) in einen nationalen und internationalen Zusammenhang stellt und im zweiten Bild (rechts) regional ausdifferenziert. Hauptmotor soll die Agglomeration Bern sein, welche den Schnittpunkt zweier Entwicklungsachsen bildet. Die Nord-Süd-Achse mit dem Lötschberg verläuft durch das Berner Oberland und die Region Kandertal. Im zweiten Bild sind

Interlaken, Frutigen und Meiringen als regionale Zentren von kantonaler Bedeutung in der wirtschaftspolitischen bzw. die letzten beiden in der regionalpolitischen Steuerung definiert (siehe Ziel C weiter unten).

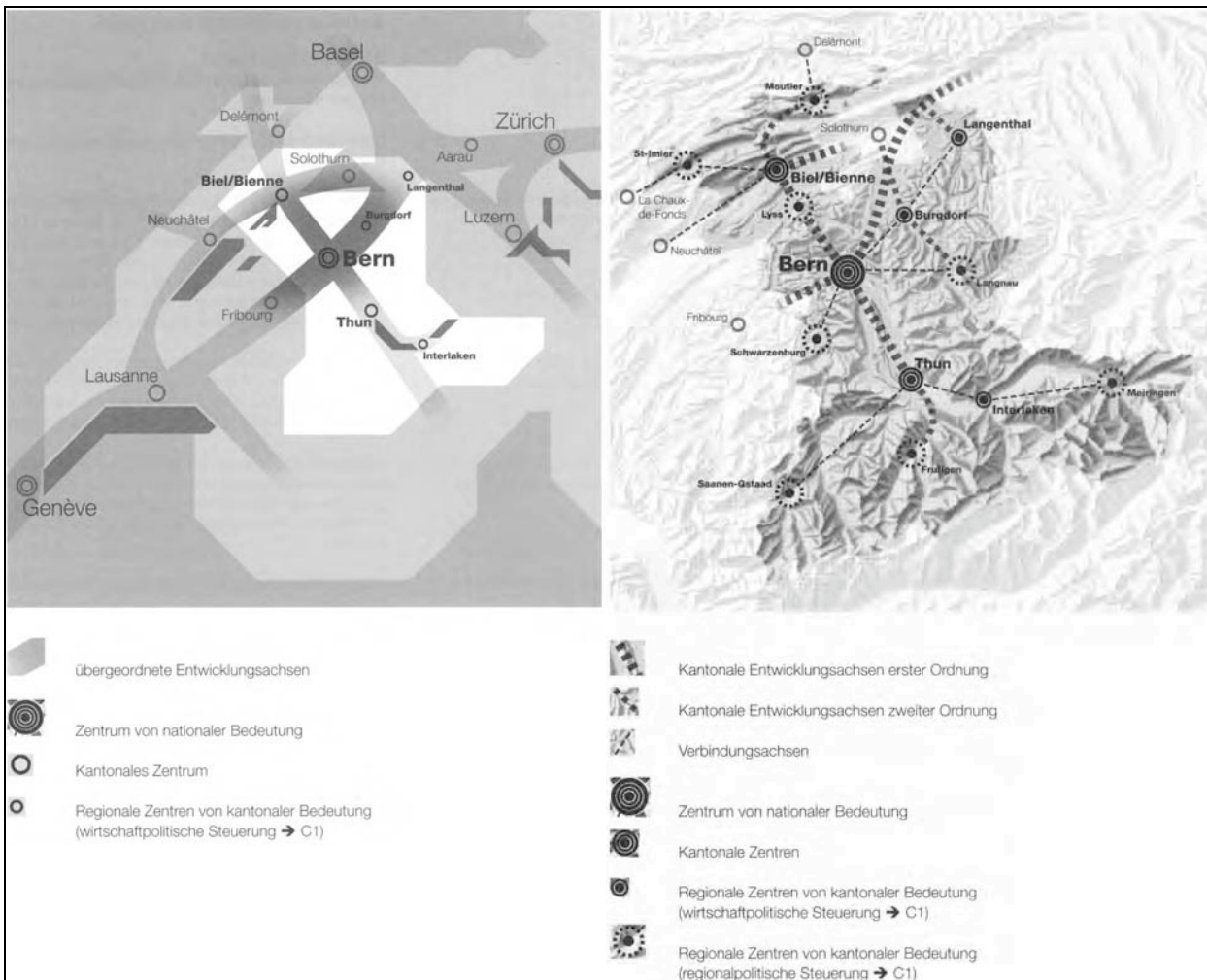


Abb. 7: Die beiden Entwicklungsbilder aus dem Berner Richtplan (RICHTPLAN BERN LEITSÄTZE 2002: 9ff).

Mittels dieser Zentralitätsstruktur soll eine bessere Strukturierung der Besiedlung und die "Lenkung der Kräfte auf die Zentren und Achsen" angestrebt werden. Mit einer differenzierten Stärkung der Räume in Zusammenarbeit mit den Regionen soll auch der ländliche Teil des Kantons von der Entwicklung profitieren. Weiter soll "eine ökologische Entwicklung in möglichst intakten Landschaftsräumen Platz haben." Mit der Unterstützung der Landwirtschaft und der Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzeptes (siehe 3.1.3) soll die "Kulturlandpflege sowie die Stabilisierung der Bevölkerung in potenziellen Abwanderungsgebieten des ländlichen Raums angestrebt" werden (RICHTPLAN BERN LEITSÄTZE 2002: 10).

Laut dem Raumplanungsbericht 06 beginnt die Zentralitätsstruktur langsam zu greifen: "Verschiedene Sachplanungen orientieren sich bei räumlich wirksamen Entscheiden daran." Ebenfalls sei die Schwerpunktsetzung erfolgreich, die das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) vorantreibt. Der nächste ESP an der JAB-Region liegt beim Bahnhof Interlaken-Ost (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 3).

Bevor der Richtplan in den Strategien konkreter wird, werden neun Hauptziele vorgestellt, nach welchen die Strategien und Massnahmen geordnet sind (siehe Tab. 5). In diesen Zielen werden die oben erläuterten Leitsätze und Entwicklungsbilder weiter konkretisiert und raumplanerische Probleme wie Bodenverbrauch, Trennung von Siedlungs- und Nicht-Siedlungsgebiet, Strukturwandel in Land- und Forstwirtschaft, Bevölkerungsentwicklung in Berggebieten, Kulturlandschafterhaltung und ökologische Vernetzung erstmals angesprochen. Mit drei organisatorischen Ziele strebt der Kanton eine spartenübergreifende Zusammenarbeit und den Aufbau eines Controllings an.

Sechs inhaltliche Hauptziele

A	Den Boden haushälterisch nutzen
B	Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
C	Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
D	Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten
E	Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F	Regionale Stärken erkennen und fördern

Drei organisatorische Hauptziele

G	Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
H	Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen
I	Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

Tab. 5: Die neun Hauptziele des Berner Richtplans (RICHTPLAN BERN 2002).

Ziel A "Den Boden haushälterisch nutzen"

Damit wird vor allem die Frage der Trennung von Siedlungs- und Nicht-Siedlungsgebiet angesprochen. Auf diese Trennung hat sich die Schweizer Raumplanungspolitik in den 70er Jahren festgelegt. Die konkrete Auslegung und Gestaltung der Gesetze und Vorschriften ist jedoch steter Streitpunkt (siehe 4.1.2). Zentral ist die Bestimmung des Baulandbedarfs. Gemäss RPG dürfen nur soviel Bauzonen ausgeschieden werden, wie "voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen" werden (RPG Art. 15). Die Berechnung dieses kommunalen Regelbedarfs regelt der Richtplan im Massnahmenblatt A01. Je nach Zentralität darf ein anderer Berechnungsfaktor angewendet werden (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: A01).

Ebenfalls sehr bedeutend und umstritten ist das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Der Richtplan will dabei "die Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung ausserhalb der Bauzonen, welche das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, ausschöpfen" (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 6). Dabei setzt er auf die drei Bereiche Weilerzonen, Streusiedlungsgebiet und landschaftsprägende Bauten (siehe 4.1.2.2).

Ziel B "Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen"

Dieses Ziel beschäftigt sich zur Hauptsache mit den Verbindungsachsen der Zentralitätsstruktur und mit dem Agglomerationsverkehr. Dazu wurde seit der Einsetzung des Richtplanes ein Fahrleistungsmodell entwickelt, welches "Handlungsspielräume für die Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben an strategisch wichtigen kantonalen Standorten" schafft (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 10). Ein bedeutendes Projekt in diesem Zusammenhang ist die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ), welche ausgehend von der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung die Bildung neuer Regionalkonferenzen ermöglichen will, welche die bisherigen Verkehrskonferenzen und Regionalplanungen längerfristig ablösen sollen. Diese Regionalkonferenzen sollen künftig regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) ausarbeiten (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 12). Im Oberland steht die Bildung zweier Regionalkonferenzen zur Diskussion: Oberland-Ost mit dem Zentrum Interlaken und Oberland-West mit dem Zentrum Thun, gebildet aus den bisherigen Regionen Kandertal, Thun-InnertPort und Obersimmental-Saanenland (REGIERUNGSRAT BERN 2005: 46).

Nur kurz angesprochen wird der Freizeit- und Tourismusverkehr, welcher "über 50% des Gesamtverkehrsaufkommens betrifft [...], die Tendenz ist steigend". Der Kommentar des Richtplanes lautet: "Die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand sind allerdings beschränkt. Eine Möglichkeit besteht in der Standortwahl und Erschliessungsqualität von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, eine andere in der attraktiven Anbindung wichtiger Tourismusgebiete an den öffentlichen Verkehr." Als Zielsetzung wird die Definition von Erschliessungsgrundsätzen genannt (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 9). Auch im Raumplanungsbericht wird zur Hauptsache vermerkt, dass die Handlungsmöglichkeiten gering seien (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 15).

Ziel C "Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen"

Hier spielt wiederum die Zentralitätsstruktur eine wichtige Rolle. Der Richtplan unterscheidet zwischen "wirtschaftspolitischer und regionalpolitischer Steuerung". Mit der ersten "Steuerung"

sollen "Zentren gestärkt werden, die im Standortwettbewerb bestehen können und welche das grösste Wachstumspotential aufweisen". Bei der zweiten geht es um die Unterstützung zusätzlicher "regionaler Zentren von kantonaler Bedeutung" aus "staats- und regionalpolitischer Sicht." Interlaken gehört in die erste Kategorie, Frutigen und Meiringen in die zweite. Eine zusätzliche Möglichkeit wurde den Regionen an die Hand gegeben mit der Bestimmung von räumlichen Schwerpunkten, wovon aber bis jetzt "nur wenige Regionen" Gebrauch gemacht haben. (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 18 und RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 15). Laut dem Regionalplaner von Oberland-Ost liegen solche Schwerpunkte auf dem Bördeli in Wilderswil/Interlaken/Unterseen und in Brienz/Meiringen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007). Die Region Kandertal sieht dafür gemäss EK 2005 die beiden Gemeinden Frutigen und Reichenbach vor (EK 2005 KANDERTAL: 57).

Im Bereich Tourismus wird auf das tourismuspolitische Leitbild verwiesen (siehe 3.2.2.4). Als Zielsetzung wird formuliert: "Es sind Schutz- und Schongebiete zu definieren, für die keine oder nur eine beschränkte touristische Nutzung zugelassen ist. Bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben. Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiverholungsgebieten" (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 22). In den Anpassungen 06 wird jedoch vorgeschlagen, die ersten beiden Sätze zu ersetzen durch: "Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben." Die Festlegung von Vorranggebieten mache "keinen Sinn." Die Erhaltung von ungestörten Landschaftskammern müsse "im konkreten Fall umgesetzt werden" (RICHTPLAN BERN ANPASSUNGEN 06: C3).

In der Land- und Forstwirtschaft besteht die Absicht, in den Bergregionen "mit staatlicher Strukturhilfe eine Landwirtschaft zu unterstützen, die auch der dezentralen Besiedlung und der Pflege der Kulturlandschaft dient". Verwiesen wird dabei auf die Berner Strategie Landwirtschaft und Natur und die regionalen Waldplanungen (siehe 3.2.2.9). Es wird "ein Gleichgewicht zwischen Zuwachs und Nutzung des Rohstoffes Holz" angestrebt und "eine grosse Stabilität der Schutzwälder" (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 24f).

Ziel D "Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten"

Die grösste Verantwortung liegt bei den Gemeinden in der Bestimmung des Baulandbedarfs und in der Beachtung der Gefahrenkarten. Der Kanton greift hier nur mit seinem ESP-Programm ein (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 29f). Ein ESP-Programm Wohnen ist zurzeit sistiert

(RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 19f). Für die JAB-Region dürften diese kantonalen Programme wenig bedeutend sein.

Ziel F "Natur und Landschaft schonen und entwickeln"

Darin werden die Bereiche Landschaftsentwicklung sowie Biotop- und Artenschutz betont und auf die bestehenden Grundlagen und Konzepte verwiesen. Die wichtigsten Grundpfeiler sind das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (siehe 3.2.2.2), die ökologischen Vernetzungspläne (siehe 3.3.2.1) sowie die Umsetzung der Landschaftsrichtpläne und weiterer Schutzbestimmungen in den kommunalen Nutzungsplänen (siehe 4.2.1.2). Der Raumplanungsbericht stellt jedoch fest, "dass der Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Bern in den letzten Jahren in Bedrängnis kam. In mehreren Gemeinden gab es Druck für die Abschaffung von Landschaftsschutz- und schongebieten. Der Handlungsbedarf und die Handlungsmöglichkeiten für den Kanton sind noch nicht klar, eine Diskussion muss in Gang gesetzt werden." Zudem wird erwähnt, dass die Beratungsleistungen des Amtes für Gemeinden und Raumplanung (AGR) und des Naturschutzinspektorates abgebaut werden mussten sowie im Naturschutz "ein Vollzugsdefizit" bestehe (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 20).

Ziel F "Regionale Stärken erkennen und fördern"

Dieses Ziel bezweckt vor allem die Stärkung der Regionen als Planungspartner. Der Kanton "überträgt ihnen raumplanerische und raumordnungspolitische Verantwortung und entsprechende Kompetenzen." Anhand der regionalen Entwicklungskonzepte und Planungen sollen regionale Vorhaben finanziell unterstützt werden, sofern sie regionale Potenziale fördern (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 37ff). Grosse Neuerungen werden in dieser Zusammenarbeit die Neue Regionalpolitik (NRP) und die SARZ bringen (siehe 3.3.2 und weiter oben Ziel B).

Ein sehr JAB-relevantes Stichwort sind die "regionalen Naturpärke". Dieser Begriff entstand in den letzten Jahren im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und wird im Raumplanungsbericht verschiedentlich erwähnt als wichtige Projektmöglichkeit für den Tourismus, für den Landschaftsschutz und als Beispiel, regionale Stärken zu fördern (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 18, 20 bzw. 23). Im Hauptziel F wird zudem erwähnt dass das UNESCO-Weltnaturerbegebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn "bei Bedarf" unterstützt werden kann (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 23). Im Richtplan wurde die Umsetzung des JAB bereits als kurzfristiges (2002-2006) Massnahmenblatt aufgenommen (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: R04). In den Anpassungen 06 wird dieses Anliegen in

das Massnahmenblatt E06 verschoben, welches die Errichtung der Naturpärke anstrebt (RICHTPLAN BERN ANPASSUNGEN 2006: E06). Der Grosse Rat hat jedoch im September 2006 das JAB ausdrücklich aus einem entsprechenden Kredit für die neu entstehenden Naturpärke ausgeschlossen (GROSSER RAT BERN 2006).

Organisatorische Hauptziele

Mit den organisatorischen Hauptzielen setzt der Richtplan drei strategische Schwerpunkte. Erstens soll die Zusammenarbeit "über räumliche und organisatorische Grenzen hinweg" ausgebaut und "die Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Strategien und Massnahmen der Raumordnung im Rahmen der Gesetze an diejenigen öffentlichen und privaten Institutionen oder Organisationen delegiert [werden], welche für die qualitativ und fristgerechte Abwicklung garantieren" (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 41).

Zweitens wird mittels einer "Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft" (KRVW) die "Abstimmung raumwirksamer Regierungsgeschäfte von strategischer Bedeutung mit dem Richtplan" angestrebt, und drittens wurde seit der Inkraftsetzung 2002 ein Raubeobachtungs- und Controllingsystem aufgebaut (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 43ff).

Der Raumplanungsbericht 2006 stützt seine Ergebnisse erstmals auf dieses Controllingsystem ab. Im Internet ist inzwischen ein ausführliches Richtplan-Informationssystem zugänglich, welches aktuelle GIS-Daten zum Richtplan bereitstellt (AGR 2007). Um die Regierungspolitik besser auf die räumlichen Ziele abzustimmen (und umgekehrt) entschied der Regierungsrat im August 2006, dass der Raumplanungsbericht und die daraus abgeleiteten Richtplananpassungen "jeweils in der Novembersession zu Beginn einer neuen Legislaturperiode [...] anstelle wie bisher in der letzten Session einer zu Ende gehenden Legislaturperiode" diskutiert werden sollen (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 5).

Abschliessend folgen im Richtplan die Massnahmenblätter. Da diese die konkreteste Stufe im Richtplan bedeuten, wird in diesem Kapitel nicht weiter darauf eingegangen. Sie sind wie die Strategien den Hauptzielen zugeordnet und werden in der Analyse besprochen, sofern sie für die JAB-Region von Bedeutung sind.

Der Richtplan ist das zentralste Element der kantonalen Raumplanung, da er die räumlichen Interessen aller kantonalen Aufgaben vertritt und koordiniert. Er setzt eine klare räumliche Vorstellung bezüglich einer Entwicklung des Kantons fest, welche sich vor allem an wirtschaftlich funktionalen Interessen orientiert. Für die JAB-Region sind alle Strategien und Massnahmen relevant, welche die Entwicklung im ländlichen Raum steuern.

3.2.2.2 Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)

Das 1998 verabschiedete Landschaftskonzept "will die Anstrengungen zur nachhaltigen Pflege und Entwicklung der Landschaft(en) im Kanton Bern stärken. [...] Der Begriff 'Landschaftsentwicklung' bekräftigt, dass es zur Erreichung dieses Zieles eines Prozesses bedarf, in dem die Schutz- und Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt werden" (KLEK 1998: 9). Dafür legt der Kanton im KLEK klare übergeordnete Ziele und Prioritäten fest, worin er die Regionen und Gemeinden unterstützen will.

Es werden Vorranggebiete definiert, um "die knappen Mittel (Personal, Zeit, Finanzen) wirksam einzusetzen." Diese Gebiete sind wiederum unterteilt in Erhaltungsgebiete, Aufwertungsgebiete und ein Verbundsystem. Erstere bestehen hauptsächlich aus den BLN-Gebieten, Moorlandschaften, Eidgenössischen Jagdbanngebieten und kantonalen Naturschutzgebieten. Die Massnahmen zum Erhalt seien dort bereits eingeleitet worden. (KLEK 1998: 33). Die Berner Seite des JAB-Perimeters ist als Erhaltungsgebiet ausgewiesen. Aufwertungsgebiete befinden sich im Mittelland und im Aaretal und betreffen die JAB-Region daher nicht. Für diese Arbeit ebenfalls nicht von Bedeutung ist das ökologische Verbundsystem, das sich auch auf das Mittelland konzentriert.

Ein wichtiger Teil des KLEK besteht aus Empfehlungen des Kantons für die einzelnen Planungsregionen. Allerdings erstrecken sich diejenigen für die Regionen Kandertal und Oberland-Ost nur am Rande auf die JAB-Region. Handlungsbedarf wird in der "Erhaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Förderung der bäuerlichen Landschaftspflege" und dem "Harmonisieren der touristischen und landschaftlichen Entwicklungsziele bei der Umsetzung des Entwicklungskonzepts 2005" gesehen. Im Kandertal geht es weiter um die "gezielte Platzierung der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen des Lötschbergausbaus." Im östlichen Oberland betreffen die übrigen Prioritäten die Seeufer an Briener- und Thunersee sowie die landwirtschaftlich genutzten Talboden bei Interlaken und Meiringen (KLEK 1998: 64 bzw. 70).

In den zwei letzten Teilen des Konzeptes werden die Wildwechselkorridore dargestellt und auf Gefährdungen geprüft, sowie die Fliessgewässer und deren Erhaltung bzw. Aufwertung diskutiert. Die Wildwechsel werden in der Analyse erläutert (siehe 4.2.1.2). Bei den Fliessgewässern liegen keine Schwerpunktgebiete in der JAB-Region, allerdings sind verschiedene "hochwertige" und "wenig beeinträchtigte" Gewässerabschnitte in den JAB-Gemeinden vom Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) 1993 dokumentiert worden (KLEK 1998: 107).

3.2.2.3 Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT)

Dieser Sachplan soll die nötigen Abbau- und Deponiereserven für Baurohstoffe wie -abfälle langfristig und ausreichend sichern. Zudem soll er den Umgang mit Kiesvorkommen regeln und einen landschaftsschonenden Umgang gewährleisten. Der kantonale Sachplan ADT schreibt vor allem vor, dass die Planungsregionen entsprechende Sachpläne erarbeiten müssen und stellt minimale Forderungen an die unteren Planungsträger. Die Regionen Kandertal und Oberland-Ost verfügen beide über solche Konzepte. Da diese Sachpläne für den JAB-Managementplan wenig von Bedeutung sind, werde sie im Kapitel der regionalen Planungsinstrumente nicht behandelt.

Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung	
Meiringen	Balmgüter
Standorte für Inertstoffdeponien	
Schattenhalb	Lammiboden I und II (geplant)
Grindelwald	Tschingeley

Tab. 6: Standorte des kantonalen Sachplan ADT in der JAB-Region (SACHPLAN ADT 1998: 20-21).

3.2.2.4 Tourismuspolitisches Leitbild

Das tourismuspolitische Leitbild des Kantons Bern von 2001 propagiert eine Doppelstrategie: Erstens sollen "zur Erreichung einer wettbewerbspolitischen Stärkung [...] die Mittel in touristischen Schwerpunktbereichen bezüglich Kernzielgruppen konzentriert eingesetzt" werden. Zweitens soll ein regionalpolitischer Ausgleich mit "allgemeinen Mitteln für gezielte nachhaltige und kooperative Innovationen" gewährleistet werden (TOURISMUSPOLITISCHES LEITBILD 2001: 3). Dabei wird weniger ein quantitatives Wachstum angestrebt als eine Steigerung der Arbeitsproduktivität. Das Leitbild bezeichnet vier Handlungsfelder, welche die Strategien und Massnahmen bündeln sollen: "Voraussetzungen schaffen", die "Standortattraktivität erhöhen", "Konfliktpotentiale abbauen" und den "Marktauftritt stärken" (TOURISMUSPOLITISCHES LEITBILD 2001: 15 bzw. 18). Es wird darauf hingewiesen, dass "Schutz- und Schongebiete [...] bei der Definition der touristischen Schwerpunktbereiche und bei der Erweiterung touristischer Infrastruktureinrichtungen zwingend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit in Wert zu setzen" seien. Zur Bestimmung der "touristischen Schwerpunktbereiche" wird ein Vorgehen vorgeschlagen mit "Bottom up-Ansatz" (TOURISMUSPOLITISCHES LEITBILD 2001: 40). Gemäss dem seit 2006 gültigen Tourismusentwicklungsgesetz schliesst der Kanton mit den Destinationen Leistungsverträge ab, worin die Schwerpunkte festgelegt werden (siehe 6.1.1.2).

3.2.2.5 Leitbild Naturschutz

Das kantonale Leitbild Naturschutz stammt aus dem Jahre 1991. Damit sollen "die Aufgaben innerhalb der Verwaltung optimal verteilt werden, [...] und letztlich die Effizienz der

Naturschutz-Arbeit gesteigert werden." Es hat keinen zeitlichen Rahmen, da der Naturschutz eine "Daueraufgabe" ist (LEITBILD NATURSCHUTZ 1991: 2f). Es setzt keine neuen rechtlichen Grundlagen, sondern liefert handbuchartige Beschreibungen der verschiedenen Biotope (Trockenstandorte, Hecken, Altholzinseln etc.), welche erhaltenswert sind, und zeigt auf, mit welchen Massnahmen sie geschützt werden können. In einem zweiten Teil werden zuhause sämtlicher kantonaler Stellen Empfehlungen abgegeben, wie sie die naturschützerische Arbeit unterstützen können.

3.2.2.6 Energiestrategie

Im Herbst 2006 verabschiedete der Grosse Rat eine Energiestrategie. Diese setzt klare Prioritäten, in welchen Bereichen der Kanton die Energieproduktion und -nutzung steuern will. In den Medien wurde vor allem über das Ziel des Atomausstiegs berichtet. Dieser umstrittenste Punkt wurde denn auch vom Grossen Rat abgeschwächt (BUND 23.11.2006). Viel interessanter erscheinen jedoch die Bereichsziele (siehe Tab. 7).

Wärmeerzeugung	70% erneuerbar (heute 10 %)
Treibstoffherzeugung	5% aus Biomasse (heute <1 %)
Stromherzeugung	80 % erneuerbar (heute ca. 60 %), ohne AKW, Effizienzsteigerung
Energienutzung	20 % weniger Wärmebedarf, mehr Energieeffizienz Industrie/Gewerbe
Raumentwicklung	kantonaler Versorgungsrichtplan, Energi Richtpläne für Gemeinden
Versorgungssicherheit	flächendeckende Versorgung, geringe Unterbrüche
Eigentümerstrategie	allfällige Beteiligungen an Energieproduzenten

Tab. 7: Die Bereichsziele aus der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (ENERGIESTRATEGIE 2006: 7)

Die Förderung erneuerbarer Energieformen ist demnach ein wichtiges Anliegen. Gerade im Gebäudebereich ortet der Kanton viel Energiesparpotential bzw. Potential für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Energiestrategie sieht vor, dass der Richtplan mit einem (Energie-) Versorgungsrichtplan zu ergänzen ist (ENERGIESTRATEGIE 2006: 25).

3.2.2.7 Sachplan Moorlandschaften

Mit diesem Sachplan wollte der Kanton die Umsetzung der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) in die Wege leiten. Damit sollten die Grundlagen gegeben werden, womit die Gemeinden den nötigen Schutz in den grundeigentümergebundenen Nutzungsplänen festlegen sollen. Aus der JAB-Region sind drei Moorlandschaften betroffen (siehe Tab. 8).

Für die beiden ersteren Gebiete wurde die Umsetzung des Schutzes auf kommunaler Ebene verlangt. In Chaltenbrunnen wurde der Schutz durch das kantonale Naturschutzgebiet bereits als genügend erachtet (SACHPLAN MOORLANDSCHAFTEN 2000: 10).

Moorlandschaft	Gemeinde
Bachsee	Grindelwald
Grosse Scheidegg	Grindelwald
Chaltenbrunnen	Meiringen, Schattenhalb

Tab. 8: Moorlandschaften aus dem Sachplan in der JAB-Region (SACHPLAN MOORLANDSCHAFTEN 2000: 5).

3.2.2.8 Leitbild Luftverkehr

Der Regierungsrat des Kantons Bern legte im Leitbild Luftverkehr von 1997 die Grundsätze der Luftverkehrspolitik fest. Für das ehemalige militärische Flugfeld Reichenbach bestimmt das Leitbild eine weitere touristische Nutzung (LEITBILD LUFTVERKEHR 1997: 9). Über die Umnutzung des Flugplatzes Interlaken laufen zur Zeit Verhandlungen. Gemäss dem im Oktober 2006 publizierten Mitwirkungsbericht wird die vollständige Einstellung des Flugbetriebes angestrebt. Einzig der Rega-Landeplatz von Gsteigwiler soll nach Interlaken verlegt werden (BEO 26.10.2006). An der kantonalen Heliportstruktur soll nichts geändert werden. Allerdings sollen die Umweltbelastungen begrenzt werden (LEITBILD LUFTVERKEHR 1997: 13). In Lauterbrunnen befindet sich ein Flugfeld der Air Glaciers. Drei der neun Gebirgslandeplätze liegen sowohl im BLN-Gebiet als auch im JAB-Perimeter (Blümlisalp, Kanderfirn und Rosenegg-West; ohne Petersgrat auf der Grenze zum Wallis). Laut den Zielen sollen diese Landeplätze vorrangig zu Ausbildungszwecken genutzt werden und im Bundessachplan Infrastruktur der Luftfahrt soll eine restriktive Nutzung der BLN-Landeplätze festgelegt werden, Ersatzplätze gesucht oder gar Landeplätze gestrichen werden (LEITBILD LUFTVERKEHR 1997: 16). Im Leitbild ist auch festgehalten, dass der Kanton gestützt auf die Pilotprojekte am Augstmatthorn und im Frutigland Vorschläge für Konfliktbereinigungen zwischen Hängegleiter- und Wildschutzinteressen ausarbeiten soll (LEITBILD LUFTVERKEHR 1997: 18).

3.2.2.9 Regionale Waldpläne

Ähnlich den regionalen Richtplänen legen regionale Waldpläne (RWP) die Waldbewirtschaftungsprioritäten für jeweils etwa 15 Jahre fest. Sie sind ebenfalls behördenverbindlich, enthalten Objektblätter für die Gebiete mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften und sollen Grundlagen für grundeigentümergebundene Betriebspläne und Verträge liefern. Sie sind wichtige Instrumente, um die für die Walderhaltung bestimmten Gelder zielgerichtet einzusetzen. Der RWP Lütchinentäler hält beispielsweise in der

Zusammenfassung fest: "Die knappen öffentlichen Gelder sollen primär in Objekte mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften fliessen. Für Massnahmen, die der Waldplanung widersprechen, können die Waldeigentümer keine Beiträge der öffentlichen Hand erwarten" (RWP LÜTSCHINENTÄLER 1999: 4).

Die Gebiete mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften sind hauptsächlich verjüngungsbedürftige Schutzwälder, zu errichtende Waldreservate, Wälder, die für die Holznutzung erschlossen werden sollten und Gebiete mit erhöhtem touristischen Druck, wo eine Besucherlenkung wünschenswert ist. Grundsätzlich führen die Waldpläne die in der Waldgesetzgebung vorgeschriebene naturnahe Bewirtschaftung aus, legen die öffentlichen Interessen an den Wäldern fest und dienen als Grundlage für deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern. Die Waldeigentümer müssen gemäss ZGB Art. 699 das freie Betreten ihrer Wälder gewähren, inklusive des Sammelns wildwachsender Beeren, Pilzen usw. Es besteht keine Bewirtschaftungspflicht, die forstlichen Stellen können jedoch "Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden" anordnen, "welche die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen gefährden" können (KWAG Art. 12). Aufgrund der RWP können die Waldabteilungen mit den Privateigentümern Betriebspläne und Verträge über Bewirtschaftung und allfällige Abgeltungen abschliessen, Projekte genehmigen oder Verfügungen erlassen, um die Grundeigentümergehörigkeit herzustellen. Sofern die Einwohnergemeinden als Waldbesitzer auftreten, gelten die behördenverbindlichen Waldpläne für sie direkt (RWP OBERHASLI 2003: 25).

Die Pläne werden von den 'Waldabteilungen' ausgearbeitet, welche dem Amt für Wald des Kantons Bern angegliedert sind. Für die JAB-Region sind drei Waldpläne aus zwei Waldabteilungen von Bedeutung. Sie decken alle acht Berner JAB-Gemeinden ab:

Waldplan	Waldabteilung	Gemeinden
Regionaler Waldplan Lütschinentäler 1999	Waldabteilung 1, Interlaken	Lauterbrunnen, Grindelwald
Regionaler Waldplan Oberhasli 2003		Meiringen, Schattenhalb, Innertkirchen, Guttannen
Regionaler Waldplan Kandertal 2002	Waldabteilung 2, Spiez	Kandersteg, Reichenbach

Tab. 9: Regionale Waldpläne auf der Berner Seite (HOPPLER 2007).

3.2.2.10 Nicht bearbeitete Konzepte

Folgende kantonalen Konzepte werden hier nicht besprochen, da sie nur wenig bis gar nicht bedeutend sind für die JAB-Region oder allgemein wenig Aussagekraft haben. Einige werden im Analyseteil erwähnt, wo sie konkrete Managementpläne betreffen:

Konzept	Publikationsjahr
Richtplan Wanderwegnetz	2002
Angebotskonzept öffentlicher Regionalverkehr 2005-08	2004
Richtplan Veloverkehr	2004
Sachplan Siedlungsentwässerung	2004
Strassenbauprogramm 2005-8	2005
Strategie 2010 des Amtes für Landwirtschaft und Naturschutz (LANAT)	2006

Tab. 10: Nicht vorgestellte Konzepte aus dem Kanton Bern (HOPPLER 2007).

3.3 Regionale Planungen

Im Jahre 1974 wurde das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) erlassen. Der Bund wollte dadurch Infrastrukturinvestitionen und die Existenzbedingungen im Berggebiet fördern. "Innerhalb weniger Jahre wurden 54 Bergregionen gebildet und dazu verpflichtet, regionale Entwicklungskonzepte auszuarbeiten. Für deren Umsetzung richteten die Regionen Geschäftsstellen ein, zu deren Betrieb der Bund seit 1979 Finanzhilfen von durchschnittlich 4 Millionen Franken pro Jahr leistet" (BOTSCHAFT NRP 2005: 240).

An der JAB-Region sind seither fünf Regionen beteiligt (siehe Abb. 1 und Abb. 3). Im Kanton Wallis sind es deren drei, wobei die jeweiligen Anteile an der JAB-Region kleiner sind als in den beiden Berner Regionen. Der Region Goms gehören zwei Gemeinden im Westen, Brig-Aletsch und Visp/westlich Raron fünf bzw. elf am nördlichen Rand an. Im Kandertal schliessen Kandersteg und Reichenbach das Gasterntal bzw. das Kiental mit ein. Besonders stark beteiligt ist Oberland-Ost mit der Jungfrauregion und dem Oberhasli.

Aufgrund des IHG entstand in allen fünf Regionen in den siebziger Jahren eine erste Generation von Entwicklungskonzepten. Eine zweite Runde folgte zu Beginn der neunziger Jahre. Im Wallis erhielten sie die Bezeichnung 'Regionalentwicklungskonzept 2' und im Kanton Bern 'Entwicklungskonzept 2005'. Die Regionen steuern die Umsetzung der Konzepte in Mehrjahresprogrammen, welche alle vier Jahre neu ausgearbeitet werden. In den neunziger Jahren begann ein Paradigmenwechsel in der Schweizer Regionalpolitik weg von der generellen Infrastrukturförderung hin zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Innovationen in den Regionen. Das neu entstandene Bundesgesetz über Regionalpolitik, welches die Grundlage für die neue Regionalpolitik (NRP) bildet, wurde am 6. Oktober 2006 verabschiedet. Dieser Prozess, welcher auch Zusammenschlüsse bisheriger Regionen anstrebt, befindet sich erst am Anfang. Im Wallis wird in diesem Zusammenhang über einen Zusammenschluss der drei Oberwalliser Regionen zu einer Region Oberwallis diskutiert (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). In Bern bestehen laut dem Kandertaler Regionalplaner

Bestrebungen, die Regionen Kandertal, Thun-InnertPort und Obersimmental-Saanenland zu einer Region Oberland-West zusammenschliessen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

3.3.1 Walliser Regionen (Strässle)

3.3.1.1 Region Goms

Die Region Goms umfasst 21 Gemeinden im obersten Teil des Rhonetals. Nur zwei davon liegen in der JAB-Region, Bellwald und Fieschertal. In dieser Arbeit ist Fieschertal eine der Untersuchungsgemeinden. Bis anhin ist die Vermittlung der Investitionshilfe für Infrastrukturprojekte ein zentraler Aufgabenbereich der Region Goms. Das Investitionsprogramm für die Periode 2003 bis 2006 enthält aber nur ein Projekt, das die JAB-Region betrifft. In der Gemeinde Fiesch sollte der UNESCO Weltnaturerbe Ausstellungsraum Eggishorn mit 700 Franken unterstützt werden (MJP GOMS).

Regionales Entwicklungskonzept 2 (REK2) Goms

Das aktuelle zurzeit gültige Regionale Entwicklungskonzept der Region Goms wurde 1994 von der Delegiertenversammlung der Region Goms genehmigt. Das Ziel lag darin, die wirtschaftlichen, ökologischen und soziokulturellen Aktivitäten nach ihren Wechselwirkungen zu beurteilen und darzustellen. Die Leitidee des REK 2 heisst: Regional denken und handeln. Die Einleitung weist darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Einzelinteressen der Gemeinden oft die regionalen Aspekte überwogen. Wenn in dieser Arbeit vom REK die Rede ist, wird damit das aktuelle Regionale Entwicklungskonzept 2 gemeint.

Das REK enthält Ziele und zu deren Umsetzung einen Aktionsplan und Aktionsblätter. Die Stossrichtung eines Sachbereichs und die längerfristigen Strategien werden im Aktionsplan benannt. Der Planungshorizont ist das Jahr 2010. Die Aktionsblätter hingegen beinhalten die bereits vorgesehenen strategisch wichtigen Projekte. Es kann laufend neue Aktionsblätter geben, die jedoch vom Vorstand der Region beschlossen werden müssen (REK GOMS: 21). Nachfolgend sind die Entwicklungsschwerpunkte, die für die Zielbereiche des Managementplanes von Bedeutung sind, aufgeführt:

Fördern der Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Tourismus: Dieser Bereich ist für das REK sehr wichtig. Als Querschnittsbereich wird oft darauf verwiesen. Die Zielsetzung wird aufgeteilt in wirtschaftliche und ökologische Ziele.

Neuorientierung und Reorganisation des Tourismus: Die Förderung eines qualitativ hoch stehenden, wirtschaftlich einträglichen, sozial und kulturell abgesicherten und umweltverträglichen Tourismus wird als Bereichsziel formuliert.

Regionales Energiekonzept: Das regionale Energiekonzept der Region Goms ist ins REK integriert. Sein Ziel ist die Förderung einheimischer, erneuerbarer Energiequellen.

Verkehr: Eines der drei Ziele des REK im Verkehrsbereich ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Raumplanung: Schon das vorgängige Regionale Entwicklungskonzept aus den 70er Jahren setzte wichtige raumplanerische Ziele. Neben der dichteren Baulandnutzung war eine zurückhaltende Erschliessung neuer Bauzonen erwünscht. Diese Ziele sind aber nur teilweise erreicht worden, es wurden überall neue Bauzonen ausgeschieden und zu rund 60 Prozent auch überbaut (REK Goms: 190). Ob und was unternommen wurde, um diese Ziele zu erreichen, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Auf jeden Fall haben neue Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes dann Gemeinden zu Anpassungen der Nutzungspläne gezwungen. Bei den raumplanerischen Zielen des aktuellen REKs kommen noch andere Aspekte, wie Naturgefahren und Ortsbildschutz, hinzu. Neben der allgemein erwünschten haushälterischen Nutzung des Bodens und der angemessenen Besiedlung aller Regionsteile, wird dem Erhalt wertvoller Ortsbilder und schützenswerter Kulturgüter und der Berücksichtigung der Naturgefahren bei der Ausscheidung der Nutzungszonen Wichtigkeit eingeräumt.

Gemäss REK verfügen die Gemeinden über geeignete Instrumente für die Lenkung der Siedlungsentwicklung (Nutzungsplan, Nutzungsplanreglement, Erschliessungs-, Quartier- und Gestaltungsplan). Im Rahmen der Nutzungsplanung sollen die Gemeinden Prioritäten für den Schutz und Erhalt wertvoller Ortsbilder und Kulturdenkmäler und geeignete Lösungsvorschläge für den Umbau von Ökonomiegebäuden in- und ausserhalb der Bauzonen erarbeiten (REK GOMS: 190ff).

Landschaft und Natur: Die Ziele dieses Bereiches sind allgemein gehalten. Die natürlichen Lebensgrundlagen in der Region sowie die Vielfalt und die Formen der Natur- und Kulturlandschaften sollen erhalten werden. Ein drittes Ziel nennt die ökologische Vernetzung, wonach die traditionellen Pflege und Nutzung des Bodens in grösseren zusammenhängenden Gebieten gefördert werden soll. Für den Schutz besonders wertvoller Gebiete und Objekte können die Gemeinden Subventionen beantragen. Die Aufgabe der Region ist in diesem Fall zu informieren. Zur Förderung der Nutzung und Pflege der Kulturlandschaften wird auf die

Massnahmen des Entwicklungsschwerpunktes „Fördern der Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Tourismus“ verwiesen (REK GOMS: 193ff). Diese Massnahmen zielen vor allem auf die Verwendung von regionalen Produkten im Tourismus und auf die Sensibilisierung für die traditionelle Landwirtschaft hin (REK GOMS: 66ff).

Landwirtschaft: Eine Wettbewerbsfähige und umweltgerechte Landwirtschaft und ein vermehrter Absatz landwirtschaftlicher Produkte sind die Ziele des REK. Dabei unterstützt die Region Initiativen zur Aus- und Weiterbildung der Landwirte in Betriebsführung und in ökologischen Anbau- und Bewirtschaftungsmethoden. Die Branchenverbände übernehmen die Projektleitung (REK GOMS: 197 ff).

Forstwirtschaft: Die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes soll sichergestellt werden. Somit müssen laut dem REK die vier Forstbetriebe in der Region Goms erhalten bzw. ausgebaut und deren Zusammenarbeit gefördert werden. Es werden verschiedene Aktionen aufgelistet, unter anderem die Schaffung eines regionalen Holzforums der Wald- und Holzwirtschaft (REK GOMS: 204ff).

Folgende Bereiche des REKs sind für die Entwicklung der Region ebenfalls entscheidend, spielen aber für die Ziele des Managementplanes keine explizite Rolle: Sozio-kulturelle Bereiche; Finanzen; Aus- und Weiterbildung; Aktivierung des Arbeitsmarktes; Region und Gesellschaft; Dezentralisierung; Kultur; Konsumversorgung.

Die Hauptzielsetzungen sind das regionale Denken und Handeln und die nachhaltige Entwicklung in der Region Goms (REK GOMS: 23). In Bezug auf alle JAB Gemeinden heisst das aber nicht, dass die Zusammenarbeit innerhalb der JAB-Region gefördert wird.

3.3.1.2 Region Visp / Westlich Raron

Die Region Visp/Westlich Raron umfasst die Rhonetalebene zwischen Visp und Steg mit den Talhängen sowie die drei Seitentäler Mattertal, Saastal und Lötschental. Gegründet wurde diese Region 1973 als öffentlich-rechtlicher Zweckverband. Von den 32 Mitgliedergemeinden liegen elf in der JAB-Region: Blatten, Wiler, Kippel, Ferden, Steg, Hohtenn, Niedergesteln, Raron, Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg (REK VISP/WESTLICH RARON: 2).

Regionales Entwicklungskonzept 2 (REK2) Visp / Westlich Raron

Das REK 2 der Region Visp/Westlich Raron von 1997 soll der Region als Führungsinstrument dienen. Der Zeithorizont ist auf zehn bis fünfzehn Jahre ausgelegt, wobei Ergänzungen und

Änderungen in dieser Periode vorgenommen werden können. Die Hauptstossrichtung und die Ziele bleiben jedoch bestehen (REK VISP/WESTLICH RARON: 3-4):

Leitideen und Hauptaktivitäten:

- Erhaltung eines gesunden und intakten Lebensraumes
- Schaffung attraktiver Siedlungen und effizienter Bauverfahren
- Verhinderung von Rückschlägen in der Wirtschaft und Nutzung der Chancen
- Erhaltung und Förderung bewährter Industrie- und Gewerbebetriebe und Annahme der technologischen Herausforderung
- Besinnung auf die Stärken im Tourismus und Abbau der Schwächen
- Förderung eines optimalen Dienstleistungsangebotes in der Region
- Sicherung der Zukunft im Energiebereich
- Lösung der Verkehrsprobleme
- Sicherstellung des Anschlusses an die Telekommunikation

Um diese Ziele umzusetzen, sind Aktivitäten vorgesehen, die in verschiedene Bereiche aufgeteilt sind. Nachfolgend sind jene Bereiche beschrieben, die für die Ziele des Managementplanes entscheidend sind:

Ökologie: Die Region Visp/Westlich Raron hat sich zum Ziel gesetzt, zu ihrem Lebensraum als natürliche Ressource speziell Sorge zu tragen. Es wird erkannt, dass daraus Chancen entstehen in Bezug auf die Attraktivität, die es zu nutzen gilt. Dabei sollen die Risiken einer intensiven Nutzung vermindert werden (REK VISP/WESTLICH RARON: 24). Um diese Ziele umzusetzen, wurde ein konkretes Projekt lanciert, welches die Schaffung eines Stärken-Schwächen-Profiles, mit einem entsprechenden Massnahmenkatalog und einer Anleitung für den Vollzug vorsah (REK VISP/WESTLICH RARON: Aktionsblatt Nr. 2.1.-1). Im Jahr 1999 wurde ein solches Profil als Grundlagenstudie erarbeitet.

Landschaft und Natur: Hier wird Wert auf das Erhalten der charakteristischen Landschaft gelegt. Die naturnahen Flächen, Lebensräume für Tiere und Pflanzen und die Vielfalt und Formen der Natur- und Kulturlandschaft sollen erhalten und gesichert werden (REK VISP/WESTLICH RARON: 27). Als Schwerpunktprojekt in diesem Bereich wurde die Unterstützung der Gemeinden beim Ausscheiden rechtsverbindlicher Naturschutzgebiete und Landschaftsschongebiete genannt (REK VISP/WESTLICH RARON: Aktionsblatt Nr. 2.2.-3).

Siedlung: Als Ziel wird die bessere Nutzung der bestehenden Baugebiete erwähnt, wonach eine Zersiedelung möglichst verhindert werden soll. Die Politik der dezentralisierten

Siedlungsstruktur mit regionalen Schwerpunkten soll aber fortgesetzt werden (REK VISP/WESTLICH RARON: 33). Um die Baubewilligungsverfahren zu vereinheitlichen, hat die Region ein Projekt initiiert, um vor allem organisatorische Verbesserungen zu erzielen. 1996 war dieses Projekt noch in der Durchführungsphase (REK VISP/WESTLICH RARON: Aktionsblatt Nr. 2.3.-1).

Luft, Lärm, Wasser: Die Region setzt sich zum Ziel, die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, insbesondere durch den Schutz von Luft, Boden und Wasser zu schonen (REK VISP/WESTLICH RARON: 40).

Landwirtschaft: Hier wird die Multifunktionalität der Landwirtschaft zum Ziel gesetzt. Die Landwirtschaft soll verschiedene Aufgaben erfüllen können, nämlich die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft, der Erhalt von lebensfähigen Räumen und die Nahrungsmittelversorgung und Produktionsbereitschaft (REK VISP/WESTLICH RARON: 50).

Forstwirtschaft: Die Schutz-, Erholungs- und Produktionsfunktionen des Waldes sollen durch selbsttragende Forstreviere sichergestellt werden, wobei auch die öffentliche Hand mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll (REK VISP/WESTLICH RARON: 55).

Industrie: Die Rahmenbedingungen für Industrie und Gewerbe sollen weiter verbessert werden (REK VISP/WESTLICH RARON: 60).

Tourismus: Der Tourismus wird als wichtigster Pfeiler der Wirtschaft der Region gesehen. Dementsprechend soll er unterstützt und gefördert werden. Die Steigerung der Qualität und die Förderung des Sommertourismus sind die wichtigsten Ziele in diesem Bereich (REK VISP/WESTLICH RARON: 69). Es gibt eine grosse Anzahl an Aktionsplänen, auch die Pflege der Landschaft und Ortsbilder wird erwähnt.

Energie: Die Region hat ein Energiekonzept erarbeitet, welches aufzeigen soll, wie der Energiebedarf der Region am besten gedeckt werden kann. Dabei soll das Energiesparen und die einheimischen erneuerbaren Energiequellen gefördert werden (REK VISP/WESTLICH RARON: 108). Laut dem Geschäftsführer der Region Visp/Westlich Raron, ist dieses Konzept veraltet und wird nicht mehr gebraucht. Der Kanton habe diese Aufgabe übernommen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

Verkehr: Neben einem sicheren und gut ausgebauten Strassennetz ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs ein wichtiges Bereichsziel. Auch die Investitionstätigkeit im Bereich Verkehr soll entsprechend vergrössert werden. Neben der Verbesserung des Angebotes

beinhalten die Aktionen auch die Sensibilisierung der Bevölkerung für den öffentlichen Verkehr (REK VISP/WESTLICH RARON: 119).

Regionales Verkehrskonzept

Laut Region Visp/Westlich Raron ist dieses Konzept in Ausarbeitung. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton erstellt. Es geht hauptsächlich darum, die Anschlüsse aufeinander abzustimmen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

3.3.1.3 Region Brig-Aletsch (früher Brig - östlich Raron)

Die Region Brig - Aletsch liegt im Zentrum des deutschsprachigen Wallis. Sie besteht aus 14 Gemeinden (Riederalp entstand 1992 aus einer Fusion von drei Gemeinden), wovon sechs zur JAB-Region gehören: Bettmeralp, Betten, Riederalp, Naters, Birgisch und Mund.

Regionales Entwicklungskonzept 2 (REK2) Brig - östlich Raron (heute Brig - Aletsch)

Dieses aktuelle REK der Region Brig - Aletsch entstand im Jahr 1993 und hat einen Zeithorizont von zehn bis fünfzehn Jahren. Fünf Schwerpunktbereiche wurden darin vertieft behandelt:

- Landschaft und Natur
- Dienstleistungszentrum Brig
- Regionalisierung des Tourismus
- Kultur und Bildung
- Öffentlicher Verkehr

Das REK enthält Aktionspläne und –blätter, die nach Sachbereichen gegliedert sind. Der Aktionsplan umfasst die Stossrichtungen und Strategien und ist auf 15 Jahre ausgerichtet. Die Aktionsblätter hingegen beschreiben konkrete Projekte mit einer mittelfristigen Ausrichtung (drei bis fünf Jahre). Wenn sich neue Projekte nicht aus dem Aktionsplan ableiten lassen, so muss dieser vorgängig geändert werden. Auch die vorgesehenen Investitionen müssen vom Aktionsplan abgeleitet werden können (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 8). Folgende Bereiche haben Wichtigkeit für die Managementplanziele:

Raumplanung und Siedlung: Die Realisierung einer haushälterischen Nutzung des Bodens und einer geordneten Siedlungsentwicklung wird als Bereichsziel genannt (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 32). Bei den Aktionen hat die Region unterstützende und beratende Funktion, zum Beispiel beim Erhalten wertvoller Ortsbilder und Kulturgüter.

Landschaft und Natur: Die traditionellen Kulturlandschaften sollen erhalten und naturnahe Flächen (Auen, Moorlandschaften, Trockenrasen, Flussufer, Hecken) geschützt werden. Im

Rahmen der Nutzungsplanung sollen entsprechende Zonen ausgeschieden werden (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 37).

Landwirtschaft: Eine naturnahe und ökonomisch sinnvolle Landwirtschaft soll erhalten und gefördert werden. Dies soll mittels einer Strukturverbesserung und der Produktion von Qualitätsprodukten angestrebt werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird bei den Aktionen auf die Aus- und Weiterbildung der Landwirte und auf Erwerbsskombinationen gelegt (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 48ff).

Forstwirtschaft: Hier wird das Hauptgewicht auf die Schutzfunktion des Waldes gelegt. Die Pflege könne nur dann reduziert werden, wenn damit die Gefahren nicht zunehmen. Daneben soll aber auch auf die Erholungsfunktion und den Naturschutz Wert gelegt werden (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 52). Um diese Ziele zu erreichen, sollen zerstörte Waldungen aufgeforstet und wiederhergestellt und die Waldwirtschaftspläne der Gemeinden aktualisiert werden (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: Aktionsblätter Nr. 3.3-1 und Nr. 3.3.2).

Industrie und Gewerbe: Die Region will das Gewerbe und die Industrie fördern. Die Gemeinden sollen Industrie- und Gewerbezone schaffen und erschliessen (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: Aktionsblatt Nr. 3.4.-1).

Tourismus: Der Tourismus soll anerkannt und unterstützt werden, wobei die Förderung im Einklang mit der Natur und Landschaft erfolgen soll (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 64).

Energie: Die Energieversorgung soll wirtschaftlich und umweltgerecht erfolgen. Dabei soll auch das Energiesparen und die Verwendung von einheimischen, erneuerbaren Energieträgern gefördert werden (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 131ff).

Verkehr: Die Region Brig-Aletsch will ein umweltgerechtes Verkehrssystem in der Region realisieren. Dabei soll auch das Angebot des öffentlichen Verkehrs verbessert werden. Beim Grossprojekt NEAT nimmt die Region die Interessen der betroffenen Gemeinden von der Planung bis zur Realisierung wahr (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: Aktionsblatt Nr.5.2 -1).

Folgende Bereiche sind für die Managementplanziele weniger wichtig: Ver- und Entsorgung, Militär, Lärm und Luft, Kultur, Freizeit und Sport.

Regionales Leitbild Brig-Glis / Naters

Die Gemeinden Brig-Glis und Naters haben 2003 ein Leitbild erstellt. Obwohl von diesen Gemeinden nur Naters zur JAB-Region gehört, wird es hier erwähnt. Denn die Verleihung des Labels UNESCO Weltnaturerbe gab neben der geplanten Eröffnung der NEAT

Lötschbergtunnels Anlass für dieses Leitbild. Zusätzlich erfüllen die Gemeinden Brig-Glis und Naters die Kriterien einer Agglomeration im Sinne der neuen Agglomerationspolitik des Bundes. Dieses Leitbild hat eine mittelfristige strategische Ausrichtung. Zur besseren Umsetzung der Ziele enthält es auch konkrete Massnahmen und eine Prioritätenordnung.

Die Region will sich positionieren als:

- Dienstleistungs- und Bildungszentrum des Oberwallis
- Region mit höchster städtischer Wohn- und Lebensqualität im Kanton
- Bedeutendster Tourismus- und Kongressort der Walliser Talebene und Tor zum UNESCO-Weltnaturerbe
- Einkaufszentrum des Oberwallis
- Schnittstelle des Kantons in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Italien (REGIONALES LEITBILD BRIG-GLIS/NATERS 2003)

Entwicklungsplan – Verkehrsoptimierung: Gesamtbericht Region Brig – Aletsch (2003)

Da die Realisierung der NEAT (Lötschberg – Basistunnel) und der Autobahn A9 die verkehrstechnische Erschliessung der Region Brig – Aletsch verändern wird, gab die Region Brig – Aletsch im Jahr 2003 eine Studie zur Verkehrsoptimierung in der Region in Auftrag. Dieser Bericht enthält die Analysen und Vorschläge dazu.

In einem letzten Teil wird eine Grobanalyse des wirtschaftlichen Potentials einer Seilbahnverbindung Brig – Belalp dargestellt. Diese Analyse rechnet mit steigenden Besucherströmen wegen der UNESCO-Anerkennung des JAB. Die Strasse Naters- Blatten sei aber nicht für den Carverkehr ausgebaut. Allgemein wird dem Welterbe JAB als Tourismusanziehungspunkt grosse Wichtigkeit eingeräumt: „Man geht davon aus, dass die Verschiebung des Vollknotens nach Visp, durch die Umsetzung der Möglichkeiten, die das UNESCO-Label und der direkte Anschluss ans Vispertal mit sich bringen, mehr als wettgemacht wird“ (ENTWICKLUNGSPLAN - VERKEHRSOPTIMIERUNG REGION BRIG-ALETSCH 2003: 3).

3.3.2 Berner Regionen (Hoppler)

In Bern sind die Regionen wichtige Partner des Kantons in vielen Planungsprozessen. In den 1980er Jahren erarbeiteten beide am JAB beteiligten Regionen Landschaftsrichtpläne, welche noch heute Gültigkeit haben. Darin wurden sehr detailliert schützenswerte oder zu schonende Landschaften oder Objekte definiert und auf mögliche Nutzungskonflikte hingewiesen. Weiter verfügen beide Regionen über Abbau- und Deponie- sowie Beschneigungsrichtpläne und

'Teilrichtpläne ökologische Vernetzung'. Letztere werden am Beispiel der Region Kandertal erläutert, da derjenige der Region Oberland-Ost sehr ähnlich aufgebaut ist.

Im Jahre 2006 begann in beiden Regionen die Überarbeitung der zweiten Entwicklungskonzeptgeneration. Im Rahmen der NRP und der SARZ bahnen sich vor allem für die Region Kandertal mit dem anvisierten Zusammenschluss zur Agglomerationskonferenz Oberland-West mit dem Zentrum Thun organisatorische Veränderungen an. Die neue Konzeptgeneration wird den Titel "Entwicklungsgrundsätze" tragen und für Oberland-Ost und Oberland-West ausgearbeitet. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Entstehungsprozesses mussten für diese Arbeit die Konzepte aus den frühen neunziger Jahren - die "Entwicklungskonzepte 2005" - herangezogen werden. Da die Berner Regionen über diverse weitere Planungsinstrumente verfügen, werden die Entwicklungskonzepte nicht im selben Ausmass wie diejenigen aus dem Wallis vorgestellt. In das Analysekapitel wurden sie aber gleichermassen einbezogen.

3.3.2.1 Kandertal

Landschaftsrichtplan

Der Kandertaler Landschaftsrichtplan ordnet umfassend das ganze Regionsgebiet und behandelt das Dauersiedlungsgebiet, die Schutzgebiete und sogenannten "Touristikräume". Die Bestimmungen sollen von den Gemeinden in den Ortsplanungen und Bauvorschriften geregelt werden, wobei die regionalen Richtlinien für die Behörden verbindlich sind, nicht aber für die Grundeigentümer (LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: 3ff). Neben den im folgenden dargelegten konzeptionellen Grundlagen liefert die Landschaftsrichtplanung kleinräumige Beschreibungen der Teilgebiete und Objektblätter zu den Schutz- und Schongebieten.

Primär wurde das Dauersiedlungsgebiet ausgeschieden, welches in den Ortsplanungen detailliert geordnet wird. Mit einem Gestaltungs- und einem Nutzungskonzept versuchte die Region - damals als Pionier - einheitliche Spielregeln für die Bewilligungspraxis in den Gemeinden zu schaffen. Dazu wurden drei Gebiets-Typen nach Wachstumsdruck definiert, welche als einen "Beitrag in der Diskussion über die Neuformulierung der Ausnahmeregelung für das Bauen im übrigen Gemeindegebiet" präsentiert werden - mit letzterem ist das Gebiet ausserhalb von Bauzonen gemeint (LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: 63). Die Ausnahmebestimmungen wurden später allerdings eidgenössisch mit den Stützpunktgebieten, heute Streusiedlungszonen, geregelt (siehe 4.1.2.2).

Weiter wurden mit einem Gestaltungskonzept und Gestaltungsrichtlinien handbuchartig Empfehlungen für Gebäudestellungen im Bezug auf bestehende Baugruppen, Strassen oder Geländeform, wie auch für Bepflanzungen und Umgebungsgestaltungen abgegeben (LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: 67ff).

Das nicht zum Dauersiedlungsgebiet gezählte Gebiet ist in verschiedene Kategorien von Schutz- und Schongebieten unterteilt. Der strengsten Schutzkategorie gehören die Naturschutzgebiete an, in welchen ein allgemeines Bauverbot mit Ausnahme der Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen gilt und jegliche "Geländeänderungen, Materialentnahmestellen, Deponien und Camping sowie sämtliche Eingriffe, welche die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen könnten" untersagt sind. In Landschaftsschutzgebieten besteht die Zielsetzung darin, das Gesamtbild einer Landschaft mit ihren "charakteristischen Einzelementen wie Reliefstruktur, Vegetations- und Siedlungsmuster etc." zu erhalten. Bauten sind nur gestattet, sofern sie der Land- und Forstwirtschaft dienen. Der Bestand an Einzelbäumen, Hecken, Waldpartien und Ufervegetationen ist zu erhalten oder "an Ort und Stelle" wieder zu ersetzen. Oberirdische Leitungen und andere technische Massnahmen sind nicht erlaubt und bestehende Anlagen seien zu entfernen oder zu verlegen. Als Landschaftsschongebiet wird flächendeckend das gesamte Alp- und Vorsaasgebiet oberhalb des Dauersiedlungsgebietes ausgewiesen, wobei weiter oberhalb die Hochalpenschutzgebiete die zusammenhängenden Gebiete umfassen, welche nicht nutzbar sind und vorwiegend aus Fels, Gehängeschutt, Firn und Eis bestehen. In den Schongebieten wird die "Doppelnutzung von Sennhütten" ausdrücklich "befürwortet, da dies einerseits für die Bergbauern einen bescheidenen Nebenerwerb ermöglicht, andererseits zur Erhaltung der Bausubstanz beiträgt." Nebst den landwirtschaftlichen sind standortgebundene Bauten gestattet sowie "Restaurations- und Beherbergungsbetriebe", sofern diese keine touristische Erschliessungsanlagen nach sich ziehen. Nicht gestattet sind touristische Erschliessungsanlagen und Ferienhausüberbauungen. Der motorisierte Ausflugsverkehr sei "grundsätzlich vom Schongebiet fernzuhalten" mit Ausnahme der "Bergstrassen der Kategorie I". In den Hochalpenschutzgebieten sind Restaurationsbetriebe unter denselben Bedingungen wie in Schongebieten zugelassen. Ebenfalls nicht gestattet sind touristische Erschliessungsanlagen und Helikopterfluglandeplätze, unter Vorbehalt der im Richtplan bezeichneten Standorte. Solche befinden sich bei der Mutthornhütte und auf dem Petersgrat (LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: 8-52).

Als Ausnahmezonen führt der Richtplan sogenannte "Touristikräume" auf. "Es sind dies meistens Gebiete, welche heute bereits touristisch erschlossen sind oder eine touristische

Entwicklung in der Zukunft denkbar ist." Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Landschaftsrichtplanung die Mittel zu knapp waren, um Grundlagen einer Touristikplanung zu erarbeiten. Es werden einige Grundsätze dargelegt, wie eine "zurückhaltende" Konzessionierungspraxis angestrebt werden solle, ohne eine "Abkehr von den anerkannten Grundsätzen für die Förderung unserer Randgebiete" zu sein. Angehängt ist eine Checkliste für die Detailplanung mit Verweisen auf die entsprechenden Ämter, Pläne und Gesetze. In der Übersichtskarte sind in Reichenbach der damalige Skilift (heute Sesselbahn) bei Kiental und der Skilift oberhalb Faltschen als Touristikräume ausgewiesen. In Kandersteg gehören dazu einerseits die bestehenden touristischen Gebiete Sunnbüel, Oeschinen und Allmenalp und andererseits das damals zur Diskussion stehende Üschinental (LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: 55ff). Laut dem Kandertaler Regionalplaner ist dieses Erschliessungsprojekt allerdings nicht mehr weiterverfolgt worden (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

Bemerkenswert erscheinen abschliessend die in der Bereinigungsverfügung der kantonalen Baudirektion erwähnten Vorbehalte. Für die Erteilung von "Ausnahmebewilligungen zum Bauen in der Landwirtschaftszone, namentlich in den Stützpunkten und Stützgebieten" wird auf die massgebende Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (vom 11. August 1982) verwiesen. Für neue Transportanlagen in Touristikräumen wird eine Beurteilung als "noch nicht genügend umschrieben. Sie gelten als 'Vororientierung' im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung vom 26. August 1981" (BAUDIREKTION BERN 1985). Mit ersterer Bemerkung wird wohl auf das etwas kreative Nutzungskonzept abgezielt und mit letzterer die neuen Erschliessungswünsche der Region abgewehrt.

Entwicklungskonzept 2005

In der Einleitung des Kandertaler Konzeptes wird festgehalten: "Wir streben auch in Zukunft eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten an und wehren uns gegen Abkoppelungstendenzen von der schweizerischen und europäischen Entwicklung. Namentlich lehnen wir es ab, zum Naturreservat zu werden. Dies widerspräche unserer Geschichte - man denke an Bau und Betrieb der Lötschbergbahn - und unsere Tradition, in der Kulturlandschaft, die wir lieben und bewohnen, auch zu arbeiten. Nur so ergibt sich die nötige Verbundenheit und Identität mit unserer Region." (EK 2005 KANDERTAL 1992: Kap. 1 S. 3).

Das Entwicklungskonzept 2005 aus dem Jahre 1992 ist in die Bereiche 'Wirtschaft und Finanzen', 'Raum und Umwelt', 'Soziales und Kulturelles', 'Infrastruktur' sowie 'Gemeinden' eingeteilt, wobei der erste Bereich den grössten Umfang einnimmt. Es hat den Charakter eines

Handbuches und enthält abschliessend Massnahmenblätter, welche jedoch seither nicht mehr aktualisiert wurden.

Bedeutender für die Arbeit der Region ist das Mehrjahresprogramm 2003-2006, worin acht Förderschwerpunkte festgeschrieben sind (siehe Tab. 11). Der erste Punkt befasst sich nebst dem Ausbau des Skigebietes in Adelboden mit der Erneuerung der Oeschinensesselbahn. Im Rahmen des zweiten Punktes schlossen sich inzwischen Frutigen und Adelboden, sowie Reichenbach, Kandersteg und das Lötschental zu zwei Destinationen zusammen. Die Punkte NEAT und öffentlicher Verkehr werden in der Analyse behandelt (siehe 7.1). Die Verkehrsbelastung ist ein wichtiges Thema im Kandertal, da trotz dem Bau des Basistunnels der Autoverlad entgegen den Wünschen der Region weiterhin in Kandersteg anstelle von Heustrich stattfindet. Daher wurde 1999 vom Regierungsrat ein Bericht "Verkehrsbelastung Kandertal" verabschiedet. Darin ist unter anderem eine Umfahrung Reichenbachs mit einem Tunnel an der Niesen-Ostflanke vorgesehen. Eine entsprechende Vorstudie 'Verkehrssanierung der Ortsdurchfahrt Reichenbach' liegt seit Ende 2005 vor. Die Umsetzung hängt jedoch vom eidgenössischen Sachplan Strasse ab, über welchen die Räte 2007 beschliessen werden. Bedingung für die Realisierung ist die Aufklassierung der Kandertalstrasse zur Nationalstrasse. Das Projekt "Optimierung Knoten Talquerung Süd" soll zudem in das kantonale Strassenbauprogramm 2007-2010 aufgenommen werden "mit Bearbeitungsbeginn anfangs 2007" (KANDERTAL DV 2006: 6).

Förderschwerpunkte	Priorität
Qualität der touristischen Transportanlagen verbessern und Lücken schliessen	A
Koordination und Verstärkung der touristischen Marktbearbeitung	A
NEAT Lötschberg	A
Verkehrsbelastung Kandertal, Förderung des öffentlichen Verkehrs	B
Standortmarketing, Aus- und Weiterbildungsangebote	A
Freizeit-, Kultur- und Tourismusangebot verbessern und weiter entwickeln	B
Aufbau einer professionellen Vermarktung einheimischer Produkte	C
Stärkung und Erhaltung der Region als Versorgungs- und Entscheidungszentrum	A

Tab. 11: Die Förderschwerpunkte aus dem Kandertaler Mehrjahresprogramm 2003-6 (PLANUNGSREGION KANDERTAL 2003).

Beschneigungsrichtplan

Im Jahre 2002 wurde der regionale Beschneigungsrichtplan von 1995 auf Grund der neuen gesetzlichen Vorschriften überarbeitet (siehe 4.2.2.2). Die als Festsetzung aufgenommenen Projekte (siehe Tab. 12) sind laut dem Regionalplaner und dem AGR inzwischen weitgehend gebaut (PERSÖNLICHE MITTEILUNGEN 2006).

Als Konfliktpotential wird im Beschneigungsplan bei Kiental und Sunnbüel darauf hingewiesen, dass die Anlagen in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet liegen bzw. teilweise in BLN-Gebiet (aber nicht im JAB-Perimeter). Bei Oeschinen wird bemerkt, dass eine Verbindungspiste einen Trockenstandort tangiert und ein Mindestabstand vorgeschrieben ist (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN KANDERTAL 2002: 8f). Da die fällige Erneuerung der Sesselbahn Kiental noch nicht gesichert ist, wird dieses Beschneigungsprojekt gemäss der Regionalplanung wohl vorerst nicht weiter vorangetrieben (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

Kiental (Reichenbach)	
1 Schlittelweg / Talabfahrt punktuell	Festsetzung
1 Beschäftigungspiste punktuell	Zwischenergebnis
1 Nebenpiste punktuell	Zwischenergebnis
2 Verbindungspisten punktuell	Zwischenergebnis
Oeschinen, Kandersteg	
1 Talabfahrt durchgehend	Festsetzung
1 Beschäftigungspiste / Talabfahrt durchgehend	Festsetzung
1 Beschäftigungspiste durchgehend	Festsetzung
2 Verbindungspisten punktuell	Festsetzung
Sunnbüel, Kandersteg	
1 Beschäftigungspiste durchgehend	Vororientierung
3 Verbindungspisten punktuell	Vororientierung
Langlaufloipe Kandersteg	
4 Haufenbeschneigungen	Festsetzung
Schanzenanlage Kandersteg	
Punktuelle Beschneigungen	Festsetzung

Tab. 12: Beschneigungsanlagen im Kandertal (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN KANDERTAL 2002: 8f).

Teilrichtplan ökologische Vernetzung

In der Region Kandertal existiert ein "Teilrichtplan ökologische Vernetzung" für die Gemeinden Adelboden, Kandersteg, Kandergrund und Reichenbach. Frutigen "als ehemalige 'LKV-Gemeinde' wählte ein kommunales Vorgehen" (RICHTPLAN ÖQV KANDERTAL 2005: 5). LKV ist die kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft, welche bereits 1997 Beiträge für Umstellung auf Biobetrieb, Direktsaatverfahren und andere ökologische Leistungen ermöglichte.

Aufgrund der Bedingung, dass regionale Trägerschaften Vernetzungsprojekte ausarbeiten müssen, damit die Bauern Vernetzungsbeiträge erhalten können, erarbeitete die Region diesen Richtplan. Der Wirkungssperimeter umfasst die landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemeinden ausserhalb der Bauzonen. In einer Landschaftsanalyse werden jeweils für jede Gemeinde Landschaftseinheiten ausgeschieden und die regionale Artenvielfalt wird zusammengetragen soweit sie in der Datenbank der SZKF (Schweizer Zentrum für die Kartographie der Fauna in Neuenburg) erfasst sind. Deren Erhebungen sind nicht systematisch. In einem nächsten Schritt

werden Ziel- und Leitarten definiert, anhand deren Vorkommen die Qualität der Lebensräume beurteilt werden soll. Die Landschaftseinheiten werden in Massnahmegebiete eingeteilt und für alle Gebiete werden Wirkungsziele, welche anhand der Leit- und Zielarten messbar sind, definiert. Daraus werden Umsetzungsziele und Anforderungen an die verschiedenen Typen ökologischer Ausgleichsflächen abgeleitet, welche die Landwirte zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt. Diese müssen sich verpflichten, die entsprechenden Parzellen während sechs Jahren gemäss den Vorschriften zu bewirtschaften (RICHTPLAN ÖQV KANDERTAL 2005, RICHTPLAN ÖQV OBERLAND-OST 2004 und ÖQV).

3.3.2.2 Oberland-Ost

Richtplan

Ähnlich dem Kandertaler Richtplan wird darin das gesamte Regionsgebiet geordnet. Der Textteil ist allerdings wie ein Inventar aufgebaut. Es werden die im Plan dargestellten Gebiets- und Objektkategorien erläutert. Für "Oberflächengewässer" über "Naturschutzgebiete" bis zum "Strassennetz" werden Zielvorstellungen, Massnahmen, Hinweise auf rechtliche Grundlagen und weitere Bemerkungen aufgelistet. Der gesamte Richtplan ist in die Bereiche "Schutz und Gestaltung", "Nutzung" sowie "Erholung und Tourismus" gegliedert. Im umfassendsten Kapitel "Hinweise für die einzelnen Gemeinden" werden zu jeder Gemeinde weitere örtliche Informationen wie Charakterisierungen der einzelnen Schutzgebiete, spezielle Massnahmen, Hinweise auf rechtliche Schutzgrundlagen und mögliche Konflikte gegeben (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984).

Im Kernstück - den vier Karten - wird der ganze Planinhalt aufgeteilt in den "rechtskräftigen bzw. genügend gesicherten" Inhalt und den "Konzeptinhalt" und entsprechend dargestellt. Im Bereich Nutzung werden Siedlungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen ausgewiesen. Der Bereich Schutz und Gestaltung umfasst Gewässer-, Naturgefahren-, Kulturgüter-, Natur- und Landschaftsschutz. Der dritte Bereich Erholung und Tourismus stellt alle touristischen Anlagen dar und gliedert die Tourismusorte in Kernorte erster bis dritter Ordnung.

Im Gegensatz zum Kandertaler Richtplan wird im Textteil kein spezielles Gewicht auf die Gestaltung des Siedlungsraumes gelegt und auch kein innovativer Teil über Siedlungsgebietsentwicklung erarbeitet. Vielmehr werden für jede Gemeinde alle Schutzobjekte und wichtigen Infrastrukturobjekte aufgelistet und wo nötig kommentiert. Mit einem Kapitel "Besondere Planungshinweise" wird auf besonders umstrittene Gebiete hingewiesen. Dazu

gehören in der JAB-Region die Konfliktgebiete Wandelenhubel, Cheerhubel-Oberläger und Ritzengrat in Grindelwald sowie Hasenbach-Wixi in Lauterbrunnen. Es handelt sich dabei jeweils um aus regionaler Sicht wichtige Landschaftsschutz- oder -schongebiete, wo die Gemeinden sich allerdings weitere touristische (mechanische) Erschliessungen vorbehalten möchten. Die drei Gebiete in Grindelwald wurden bisher nicht weiter erschlossen. In Lauterbrunnen wurde der bereits damals geplante Sessellift Wixi-Fallboden jedoch gebaut und gehört heute zum Skigebiet der Kleinen Scheidegg. Eng daran vorbei führt der JAB-Perimeter, welcher den grösseren Teil dieses Konfliktgebietes heute mit einschliesst.

Entwicklungskonzept 2005

Das Entwicklungskonzept 2005 stammt aus dem Jahre 1991 und wurde 1997 teilweise überarbeitet. Es ist in die Bereiche Raum und Umwelt, Bevölkerung und Besiedlung, Regionalwirtschaft, Infrastruktur, Versorgung und Entsorgung, Flächenbilanz sowie Vollzug IHG eingeteilt. Auch dieses Konzept ist handbuchartig angelegt. Auffallend ist ein ausführlicher statistischer Teil, wo genaue quantitative Zielgrössen für die Bereiche Bevölkerung, Wohnungen, Arbeitsplätze, Tourismus und Flächenbilanz angegeben werden. Die Zahlen sind Projektionen ins Jahr 2010.

Das Mehrjahresprogramm von Oberland-Ost hat sechs Förderschwerpunkte (siehe Tab. 13). Im ersten Punkt sind in Meiringen und Grindelwald Verkehrsprojekte sowie generell Beschneiungsprojekte ein Thema. Im Bereich Natur und Landschaft sind die Umsetzung des R-LEK, des Vernetzungsrichtplanes sowie die Umsetzung des JAB-Managementplanes als wichtigste Massnahmen aufgenommen.

Touristische Infrastruktur
Rahmenbedingungen in Branchengruppen 2. Sektor
Bildungswesen / Gesundheits- und Fürsorgewesen
Mobilitätsbedürfnisse
Natur und Landschaft
Versorgungslücken Basisinfrastruktur

Tab. 13: Förderschwerpunkte aus dem Mehrjahresprogramm 2003-6 der Region Oberland-Ost (REGIONALPLANUNG OBERLAND-OST 2004: 8ff).

Regionales Landschaftsentwicklungskonzept (R-LEK)

Aufbauend auf dem Landschaftsrichtplan und dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept erstellte die Region Oberland-Ost im Jahre 2004 ein eigenes Landschaftsentwicklungskonzept. Darin werden keine neuen Schutzgebiete ausgeschieden, sondern Empfehlungen abgegeben, "wie und wo die schönen Naturlandschaften, die traditionellen Kulturlandschaften und die

wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere durch gezielte Massnahmen erhalten, gepflegt und weiter entwickelt werden können". Mit der Einsetzung des R-LEK wurde laut der Regionalplanung eine Landschaftsentwicklungsstrategie mit folgenden drei Hauptpfeilern aufgebaut: Die finanzielle Unterstützung von Landschaftspflegeprojekten durch einen neuen regionalen Landschaftsfonds, die Umsetzung des Vernetzungsrichtplanes und ein jährliches Preissausschreiben für besonders wertvolle Kulturlandschaften (R-LEK OBERLAND-OST 2004 und PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Seit August 2004 ist zudem in der Region eine Landschaftsbeauftragte angestellt, die zusammen mit dem Fachausschuss Landschaft für die Umsetzung des R-LEK tätig ist (R-LEK BERICHT 2006).

Zielbereich	Ziele
Schöne Landschaften, wertvolle Lebensräume	Fortsetzung der Umsetzung des Regionalen Richtplans 1984
	Erhaltung von störungsarmen Gebieten
	Aufhebung von Wanderhindernissen für Wildtiere
	Schaffung von Landschaftspärken
Finanzierung	Schaffung eines regionalen Landschaftsfonds
Land- und Forstwirtschaft	Ökologischer Ausgleich
	Nachhaltige Alpwirtschaft
	Walderhaltung
	Unerwünschte Verbuschung/Verwaldung
Gewässer	Naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhalt
Bauten und Anlagen	Entfernung von nicht mehr gebrauchten Bauten und Anlagen
	Einordnung von neuen Bauten und Anlagen
Zusammenarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
Erfolgskontrolle	

Tab. 14: Die Ziele des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes Oberland-Ost (R-LEK OBERLAND-OST 2004: Kap. 3, S. 3-8).

Im R-LEK werden einerseits die sechs Teilregionen der Region mit ihren Stärken und Schwächen charakterisiert und andererseits für jede Gemeinde "Wunschlisten" definiert, welche zeigen, "wofür die Mittel aus dem regionalen Landschaftsfonds vorzugsweise eingesetzt werden sollen" (R-LEK OBERLAND-OST 2004: Kap. 5, S. 1).

Beschneigungsplan

Im Jahre 1993 wurde ein regionaler Beschneigungsrichtplan erstellt. Laut dem Regionalplaner sind die Anlagen inzwischen weitgehend gebaut (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). In einer abschliessenden Nutzwertanalyse werden den Projekten Punkte in den Bereichen 'Angebotsprioritäten', 'betriebswirtschaftliche Aspekte' und 'ökologische Aspekte' zugeordnet. Die Summe dieser Punkte wird mit Gewichten anhand des volks- und regionalwirtschaftlichen Kapitels multipliziert. Darin wird beurteilt, ob es sich um Beschäftigungs- oder Zubringerpisten

handelt, ob die Höhenlage geeignet ist (nur Gebiete über 1200m erhalten Punkte) und ob das Skigebiet abhängig von der Parahotellerie ist, denn Gäste der Parahotellerie würden "nachhaltiger auf ungenügende Schneeverhältnisse reagieren" (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993: IX).

In Tab. 15 sind die Projekte aus der JAB-Region aufgelistet, welche über 1600 Punkte erhalten haben, und damit als Festsetzungen in den Plan aufgenommen wurden. Zusätzlich wurden Skischulgelände und das Projekt Arvengarten-Tschuggen aufgenommen. Letzteres weil es "notwendig ist, um das vorteilhaft erscheinende Projekt im gleichen Gebiet (Arvengarten-Honegg) realisieren zu können" (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993: X).

Skigebiet	Anlage/Pistenabschnitt
Grindelwald-First	Oberjoch
	Faxhubla, Grindel/Luegenweid
	<i>Bodmi-Skischulgelände</i>
	<i>Übungsgelände Aspen</i>
Kleine Scheidegg/Grindelwald	Arvengarten-Honegg
	Bergstation-Mittelstation GGM
	<i>Arvengarten-Tschuggen</i>
Kleine Scheidegg/Wengen	Eigergletscher
	Hundschoopf
	Hannegg, Innerwengen
	Wixi Fallboden
	<i>Übungsgelände Wengen Dorf (Figeller)</i>
	<i>Übungsgelände Kleine Scheidegg</i>
Mürren	Schilthorn, Gipfelhang
	Schilthorn, Birg
	<i>Übungsgelände Dorf</i>
	<i>Übungsgelände Allmendhubel</i>

Tab. 15: Als Festsetzungen aufgenommene Projekte in der JAB-Region, kursiv die zusätzlich aufgenommenen Projekte (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993: X).

Aus raumplanerischer Sicht sind laut dem Konzept bei den Anlagen kaum Vorbehalte anzubringen: "Anlagen, welche bundes- oder kantonsrechtlich geschützte Objekte tangieren, wurden so den tatsächlichen Verhältnissen angepasst, dass keine das Vorhaben ausschliessende Konflikte weiter bestehen." (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993: III).

Teilrichtplan ökologische Vernetzung

Da dieses Instrument sehr ähnlich wie der Kandertaler Vernetzungsrichtplan aufgebaut ist, wird auf 3.3.2.1 verwiesen.

Erschliessungskonzepte

In den letzten Jahren mussten in der Region Oberland-Ost einige Bergbahnen saniert werden. Zuständig für neue Konzessionen ist nach bisherigem Recht das Bundesamt für Verkehr (BAV). Die Regionalplanung arbeitete daher zusammen mit den betroffenen Akteuren jeweils ein Erschliessungskonzept aus, um dem BAV Entscheidungsgrundlagen zum Konzessionsgesuch liefern zu können. Im einen Fall ging es um Hasliberg/Meiringen, im anderen Fall um die wegen Hangbewegungen nötig gewordene Sanierung der Standseilbahn Lauterbrunnen-Grütschalp. Letztere wurde 2006 durch eine Luftseilbahn ersetzt. Im dazu erarbeiteten Gesamterschliessungskonzept Wengen-Mürren wurde dabei auch den Bau einer Luftseilbahn von Lauterbrunnen nach Wengen empfohlen. Langfristig wird auch eine Strassenerschliessung Wengens als möglich erachtet. (GESAMTERSCHLIESSUNG WENGEN-MÜRREN 2004). Gemäss der Regionalplanung ist eine Realisierung aus finanziellen Gründen nicht realistisch. Dies wäre nur möglich, wenn Wengen eine eigenständige Gemeinde würde, so dass der Kanton für die Erschliessung verpflichtet wäre (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

Weidhausrichtplan

Eine schweizweit einzigartige Planarbeit leistete die Region Oberland-Ost 1997 mit dem Weidhausrichtplan. Darin wurden alle schützenswerten Weidhäuser auf Objektblättern mit Hinweisen zur möglichen Erhaltung aufgenommen. Der Richtplan sollte als Grundlage für eine entsprechende Bewilligungspraxis zur Erhaltung der Kulturlandschaft dienen. Allerdings erstritt Pro Natura vor Gericht laut dem Regionalplaner die Unverbindlichkeit des Planes, da die Organisation bei der Ausarbeitung nicht einbezogen worden war (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Der Plan wird jedoch im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Konzepten für erhaltenswerte Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten weiterverwendet (siehe 4.1.2.2).

3.4 Kommunale Planungen

3.4.1 Walliser Gemeinden (Strässle)

In den Gemeinden im Kanton Wallis kennt man keine kommunalen Richtpläne. Leitbilder und Raumentwicklungskonzepte gibt es nur in einigen grösseren Gemeinden wie zum Beispiel Naters und Niedergesteln (PERSÖNLICHE MITTEILUNG ORTSPLANER 2006). Ansonsten bildet der kommunale Zonenplan zusammen mit dem Bau- und Zonenreglement das wichtigste grundeigentümerverbindliche Planungsinstrument für alle Gemeinden. Es wird durch die Gemeinde erarbeitet und muss vom Staatsrat genehmigt (homologiert) werden. Von den 18 JAB-

Gemeinden sind in sechs Gemeinden die Zonennutzungspläne noch nicht homologiert. Bei den Walliser Untersuchungsgemeinden handelt es sich nur um die Gemeinde Riederalp, deren Plan noch nicht genehmigt wurde (Stand 2006). In der nachfolgenden Tabelle (siehe Tab. 16) sind die Planungsinstrumente der Untersuchungsgemeinden mit Erstellungsdaten aufgeführt.

Gemeinde	Baureglement	Zonennutzungsplan	Landschaft	Weiteres
Betten	1995 Teilrevision 2000	2004	-	-
Fieschertal	1999	1999	-	-
Mund	1993	1993	-	-
Naters	1997 angepasst 2000	1997	-	Leitbild 2003 Buskonzept 1990/93
Niedergesteln	2001	2001	REKng 2006	-
Riederalp (Ried-Mörel, Greich, Goppisberg)	1977	nicht homologiert	-	-
Wiler	1996	1996		

Tab. 16: Planungsinstrumente in den Walliser Gemeinden (STRÄSSLE 2007).

3.4.2 Berner Gemeinden (Hoppler)

Im Kanton Bern müssen alle Gemeinden über ein Baureglement mit Zonenplan und Schutzzonenplan verfügen. Dies wird aus dem kantonalen Baugesetz abgeleitet, welches vorschreibt, dass die "baurechtliche Grundordnung für das ganze Gemeindegebiet" festgelegt werden muss (BAUG Art. 64). Lauterbrunnen, Meiringen und Schattenhalb verfügen jedoch weder über einen Schutzzonenplan noch über eine Landschaftsplanung (siehe Tab. 17). Im Raumplanungsbericht 2006 wird generell konstatiert, dass "die Bedeutung einer hohen Qualität der Ortsplanungen [...] für viele Gemeinden abgenommen" hat und die "(Teil-)Revisionen [...] in einem immer schnelleren Rhythmus" folgen. Laut AGR werden seit 1997 Ortsplanungsrevisionen nicht mehr vom Kanton subventioniert, so dass weniger Totalrevisionen vorgenommen würden (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

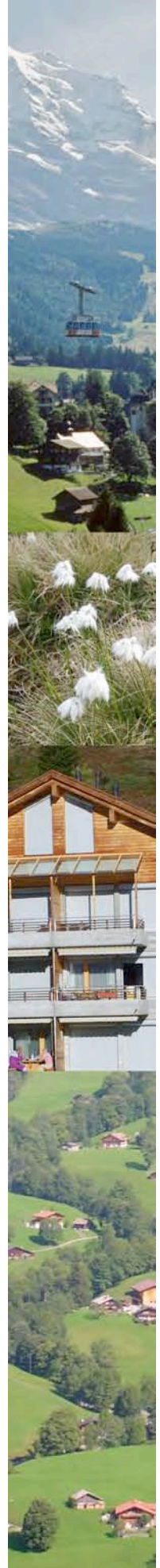
Gemeinde	Baureglement	Zonenplan	Landschaft	Weiteres
Grindelwald	1998, in Revision	1998	Landschaftsplanung 2005	
Guttannen	1986	1986	- ³	
Innertkirchen	2002	2002	Zonenplan Alpgebiet 2004	Leitbild 2006

³ Das Baureglement weist auf den regionalen Landschaftsrichtplan hin, hat aber daher keinen grundeigentümerverbindlichen Charakter.

Kandersteg	1999, Revision 2002	1995	Schutzzonenplan im Genehmigungs- verfahren	
Lauterbrunnen	1997, in Revision	1997	-	
Meiringen	1994, diverse Teilrevisionen, in Totalrevision	1994	-	Richtplanung 2003
Reichenbach	1991, Totalrevision im Genehmigungs- verfahren	1991, Total- revision im Genehmigungs- verfahren	1991, Totalrevision im Genehmigungs- verfahren	Verkehrsrichtplan 1989
Schattenhalb	1994, Teilrevision 2004	1994, Teilrevision Willigen 2004	-	Richtplan bezüglich Netzhierarchie, Erschliessung, Strassenraumge- staltung und Nutzung 1994

Tab. 17: Planungsinstrumente in den Berner Gemeinden (HOPPLER 2006).

Analyse



Die folgenden Kapitel analysieren die Planungsbestrebungen auf die Ziele und Massnahmen des Managementplanes hin. Die Gliederung der Analyse fasst die Managementplanbereiche in die vier Kapitel Natur und Landschaft, Landschaftsnutzung und -pflege, Übrige Wirtschaft sowie Infrastruktur zusammen. Die ausgewählten Ziele und Massnahmen sind den jeweiligen Abschnitten vorangestellt (grau hinterlegt), wobei solche, die in anderen Zielen bereits enthalten sind, nicht mehr verwendet wurden.



4 Natur und Landschaft

4.1 Kulturlandschaft

4.1.1 Siedlung

Ziele

Die Welterbe-Region ist für die hier ansässige Bevölkerung als attraktiver Lebensraum zu erhalten.
Die Planung darf eine massvolle Weiterentwicklung nicht ausschliessen.
Neubauten und Umbauten passen ästhetisch ins Landschafts- und Ortsbild.

Massnahmen

Erhalten von landschaftsprägenden Bauten.

Das Ziel der massvollen Weiterentwicklung spricht auf eidgenössischer Ebene das Bundesgesetz über die Raumplanung an. Dieses legt für die ganze Schweiz die Ziele und Grundsätze für die Raumplanung fest. Oberziel ist dabei der haushälterische Umgang mit dem nicht vermehrbaren Boden (RPG Art. 1). Das heisst konkret, dass angesichts der anhaltenden und raschen Ausdehnung der Siedlungen in den letzten Jahrzehnten der Flächenverbrauch mittels verdichteter Bauweise und Umnutzungen eingeschränkt werden soll. In diesem Zusammenhang stellt auch der Zweitwohnungsbau in den Tourismusorten ein Problem dar, der bis anhin auf Bundesebene mit dem „Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland“ - auch „Lex Koller“ genannt - eingeschränkt wurde. Nach diesem Gesetz bedürfen Personen aus dem Ausland einer Bewilligung des jeweiligen Kantons, wenn sie eine Ferienwohnung in der Schweiz erwerben möchten (Art. 2). Der Bundesrat möchte dieses Gesetz jedoch auflösen und die Zweitwohnungsproblematik mit raumplanerischen Massnahmen lösen. Diese Änderung würde auch von den Kantonen mehr Einsatz in raumplanerischen Fragen verlangen.

4.1.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Das *Erhalten der wertvollen Ortsbilder sowie der Kulturgüter* ist eines der Raumplanungsziele des Kantons Wallis (A7) und entspricht dem Ziel des Managementplanes. Zur Umsetzung wird hier das ISOS - Ortsregister verwendet, das sämtliche Dauersiedlungen der Schweiz mit mehr als zehn Haushaltungen beschreibt. Da im Wallis nur ein Teil des auf verschiedenen Höhenstufen errichteten Baubestandes erfasst wurde, hat der Kanton dieses Inventar im Rahmen der

Richtplanung durch den Sachplan „Ortsbild“ ergänzt, der die zahlreichen Temporärsiedlungen (Maiensässe, Weiler, Alpstafel usw.) inventarisiert und nach der nationalen, regionalen oder lokalen Bedeutung klassifiziert. Unter Berücksichtigung dieser Inventare soll der Ortsbildschutz sichergestellt werden. Die Qualitäten des Ortsbildes und die schützenswerten Bauten sollen durch fachliche Beratung erhalten werden. Die Umsetzung liegt bei den Gemeinden, die die Nutzungspläne und die entsprechenden Reglementsbestimmungen erarbeiten. Für schützenswerte Bauten ausserhalb der Bauzonen müssen die Gemeinden selber ein Inventar erstellen und diese Gebiete in den Nutzungsplänen bezeichnen. Bei diesen Aufgaben berät sie die kantonale Subkommission für Heimatschutz (KRP VS: A.7/3). Auch die Regionalentwicklungskonzepte enthalten die Zielsetzung, dass wertvolle Ortsbilder und schützenswerte Kulturgüter erhalten werden sollen. Diese Aufgabe wird den Regionsgemeinden überlassen, wobei die Region Visp/Westlich Raron und Brig-Aletsch laut REKs (1994) eine Wegleitung zum Ortsbildschutz initiierten, um die Gemeinden zu unterstützen.

Die Untersuchungsgemeinden der JAB-Region haben in ihrem Bau- und Zonenreglement einen Abschnitt zum Schutz des Ortsbildes. In diesem wird in diesen oder ähnlichen Worten festgehalten, dass der Gemeinderat Bauvorhaben verweigern kann, wenn diese das Orts- und/oder Landschaftsbild beeinträchtigen. Der Gemeinderat kann auch verlangen, dass Gebäude oder Anlagen, die verfallen sind, abgerissen oder wieder instand gestellt werden müssen. Schützenswerte Bauten und Naturobjekte bezeichnet der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Kanton in Inventaren. Ohne dessen Bewilligung dürfen diese Bauten und Naturobjekte weder abgebrochen noch umgebaut werden. Auch die zu verwendenden Baumaterialien und die Bedachung werden in den Bau- und Zonenreglementen erwähnt. In der Regel müssen Bauten mit den ortsüblichen Baumaterialien erstellt werden. Dabei wird immer auf einen genügenden Anteil Holz verwiesen. In einigen Gemeinden muss dieser Anteil 2/3 (Betten) und in anderen mindestens 1/2 (Riederalp) der Fassade sein. Für die Bedachung sind in der Regel Naturstein, Schindeln, Schiefer oder schieferähnliche Materialien zu verwenden. In der Gemeinde Niedergesteln ist auch Kupfertitanzinkblech erlaubt, wobei diese Gemeinde im Zonenplan einen Steinplattenperimeter festgelegt hat, wo nur Natursteinplatten verwendet werden dürfen (BAU- UND ZONENREGLEMENT NIEDERGESTELN 2000: Art. 57).

Wie auf Bundesebene ist die haushälterische Nutzung des Bodens auch in den Raumplanungszielen des Grossen Rates des Kantons Wallis enthalten (A2). Der Richtplan greift

dieses Ziel im Koordinationsblatt Bauzone⁴ (KRP VS: A.1/3) auf, wo festgehalten wird, dass nur Bauzonen erweitert werden dürfen, „wenn alle Massnahmen für eine haushälterische Nutzung der Bauzone wie Baulandumlegung, Grenzregulierung, Sondernutzungspläne, verdichtete Bauweise usw. eingesetzt wurden“. Mit optimalen Ausnutzungs- und Überbauungsziffern soll das verdichtete Bauen und somit ein haushälterischer Umgang mit dem Boden gefördert werden (KRP VS: A.2/2).

Auch in den Entwicklungskonzepten aller drei Regionen wird die haushälterische Nutzung des Bodens als Ziel erwähnt. Die Aktionen fallen jedoch unterschiedlich aus. Das REK der Region Goms hält fest, dass die Gemeinden über genügend Instrumente verfügen um dieses Ziel zu verfolgen. Die Regionen Visp/Westlich Raron und Brig-Aletsch wollen gemäss REK die Gemeinden beim Festlegen der Bauzonen unterstützen und beraten (REK VISP/WESTLICH RARON: 34 und REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 33). Die Umsetzung liegt auch hier bei den Gemeinden. Wie haushälterisch sie schlussendlich mit dem Boden umgehen ist im Rahmen dieser Arbeit schwierig zu erfassen. Beim Betrachten der Zonenpläne fällt jedoch auf, dass einige Gemeinden, wie z.B. die Riederalp⁵, relativ grosse Bauzonen ausgeschieden haben. Diese Beobachtung deckt sich auch mit dem Ergebnis des Raumentwicklungsberichtes 2005 auf Bundesebene. Dieser hält fest, dass sich relativ betrachtet der grösste Teil der Bauzonenreserven im ländlichen Raum und vor allem in touristischen Gemeinden befindet. Dabei sind grosse Reserven in den Weiler-, Tourismus- und Ferienhauszonen vorhanden (ARE 2005: 36-37). Im Wallis liegt ein grosser Entscheidungsspielraum bei den Gemeinden, da sie die Zonennutzungspläne erstellen lassen und auch Baubewilligungen für Bauten innerhalb der Bauzone erteilen müssen. Der Kanton trägt dabei aber auch eine Verantwortung, da er die Zonennutzungspläne homologieren muss. Nebst dem Ausscheiden der Bauzonen, spielt auch die Art und die Nutzung der Bauten eine Rolle für die Entwicklung des Gemeindegebietes. So ist der Zweitwohnungsbau in vielen Walliser Tourismusgemeinden ein Problem. Die Feriendestinationen werden immer grösser, teurer und leerer. Der Kanton Wallis weist dabei mit mehr als 62'000 Zweitwohnungen (Stand 2000) den höchsten Stand der Schweiz auf. Jede dritte Wohnung im Wallis ist eine Zweitwohnung (WB 27.9.2006). Laut Christophe Clivaz, Professor am Institut für Wirtschaft und Tourismus der Hochschule Wallis, folgt die Entwicklung der

⁴ Bauzonen sind Zonen, die schon überbaut sind oder voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren benötigt und erschlossen werden (RPG: Art.15).

⁵ Der Zonenplan der Gemeinde Riederalp wurde vom Staatsrat noch nicht genehmigt.

Logik der Immobilienbranche und nicht des Tourismus. Mit einer klugen Planung, das heisst mehr Hotelbetten anstatt Ferienwohnungen, könnte das Landschaftsbild seiner Meinung nach bewahrt werden. Da stehen aber das kurzfristige Denken und die starke Baulobby im Weg. Zur Aufgabe des Kantons Wallis meint Clivaz in einem Interview mit dem Walliser Bote: „Der Kanton müsste unbedingt aktiv werden, aber dem ist das total egal! Dies, obwohl er in seiner Tourismuspolitik explizit die Einschränkung der Zweitwohnungen aufführt. Doch er tut nichts, sondern delegiert das Problem an die Gemeinden. Das ist ein riesiger Fehler. Der Kanton sollte unbedingt einen Aktionsplan erarbeiten“ (WB 24.6.2006). Im Dezember 2006 wurde der Staatsrat in diesem Punkt aktiv. Er hat zwar keinen Aktionsplan erarbeitet, aber sieben Tourismusorten im Mittel- und Unterwallis den Verkauf von Zweitwohnungen an Ausländer ab 2007 verboten (NZZ 20.12.2006). Dieser Entscheid zeigt in die Richtung, dass der Kanton Wallis im Zusammenhang mit dem Ziel über den haushälterischen Umgang mit dem Boden vermehrt Verantwortung übernimmt.

4.1.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Im Kanton Bern gibt der Richtplan vor, wieviele Bauzonen in Ortsplanungsrevisionen ausgeschieden werden dürfen. Das Berechnungsmodell orientiert sich dabei an der Zentralitätsstruktur und neu voraussichtlich auch an der Erschliessungsqualität durch öffentliche Verkehrsmittel. Von den Berner JAB-Gemeinden ist einzig Meiringen als ein Ort von "hoher Zentralität" eingestuft und darf den definierten Regelbedarf für Neueinzonungen mit dem Gewichtungsfaktor 1.3 multiplizieren. "In touristischen Kernorten kann für Ferien- und Zweitwohnungen ein zusätzlicher Bedarf an Bauzonen (Wohnzonen, Ferienhauszonen) geltend gemacht werden. Massgebend sind grundsätzlich die Zielsetzungen eines vom Kanton genehmigten kommunalen oder regionalen Entwicklungskonzeptes" (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: A01). Im Landschaftsrichtplan von 1984 bestimmte Oberland-Ost touristische Kernorte in drei Ordnungen. "Kernorte 1. Ordnung [Wengen und Grindelwald] verfügen über ein vollständiges touristisches Angebot von internationalem Charakter, währenddem die Angebotsstruktur der Kernorte 2. [Mürren, Lauterbrunnen und Meiringen] und 3. Ordnung entsprechend geringer, aber immer noch auf die besondere touristische Bedeutung des Ortes ausgerichtet ist" (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: 3.17 bzw. Blatt 2 und 3). Die Region Kandertal weist Kandersteg als touristischen Kernort aus (EK 2005 KANDERTAL 1992: 57). Weiter dürfen auch Ausnahmen von der Zentralitätsstruktur gemacht werden, wenn im Rahmen eines regionalen Konzeptes Schwerpunkte gesetzt werden und in einer anderen Gemeinde weniger Land eingezont wird (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: A01). In der

JAB-Region kommen als entsprechende Konzepte nur die beiden Entwicklungskonzepte in Frage, welche jedoch keine Angaben dazu machen.

Das neue Kriterium der ÖV-Erschliessungsqualität wurde im Rahmen der Richtplananpassungen 2006 erarbeitet und befindet sich noch im Vernehmlassungsverfahren. Im ganzen Kanton werden sämtliche Haltestellen mit der Kursfrequenz und dem Verkehrsmittel (S-Bahn, Tram, Postauto etc.) erfasst. Aus der Verkehrsmittelart und der Frequenz werden Güteklassen der Erschliessung berechnet, welche den Radius festlegen, innerhalb dessen Neueinzonungen vorgenommen werden dürfen (AGR 2006: 13ff).

Im Rahmen des Richtplancontrollings hat der Kanton Bern die Bauzonenreserven (nicht überbaute, aber eingezonte Flächen) erhoben. Für die JAB-Gemeinden geben die vom AGR zur Verfügung gestellten Daten folgendes Bild (siehe Abb. 8 und Abb. 9).

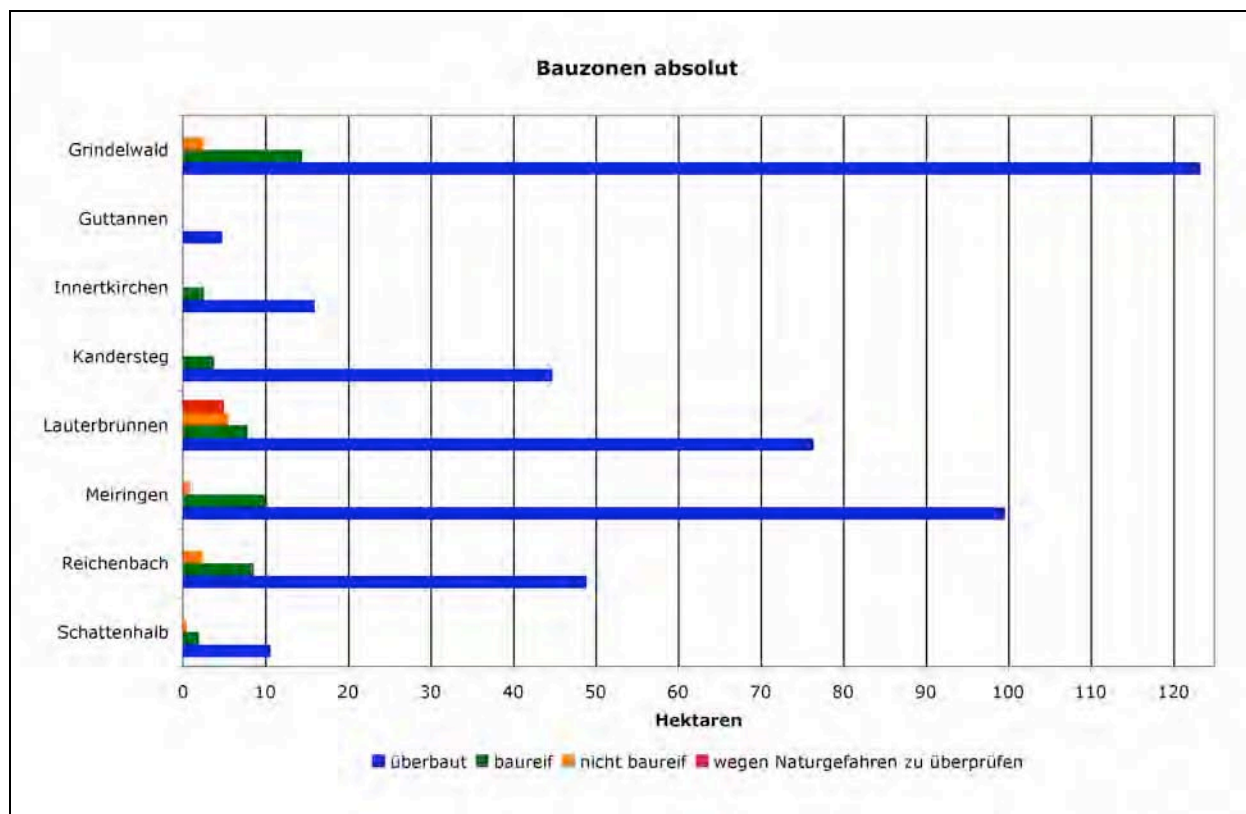


Abb. 8: Bauzonen und Bauzonenreserven in den Berner JAB-Gemeinden in absoluten Werten dargestellt (HOPPLER 2006, Daten: AGR 2005).

Grindelwald weist die grösste Bauzonenflächen auf. Darauf folgen die Gemeinden Meiringen und Lauterbrunnen, welche in der laufenden Ortsplanungsrevision fünf Hektaren der Reserven überprüfen muss, da sie im Gefahrengebiet liegen, und einen hohen Anteil nicht baureifer Flächen aufweist. Dies bedeutet, dass die Bauzonen zwar ausgeschieden sind, aber nicht

erschlossen oder aus anderen Gründen bis jetzt nicht überbaut werden können. Während Guttannen keine freien Bauzonen gemeldet hat, könnten die hohen Reserven in Reichenbach und Schattenhalb "innenpolitisch" begründet sein, da die verschiedenen Weiler jeweils eigene Reserven beanspruchen. Die Daten sind allerdings nur grob aussagekräftig, da die Gemeinden in der Erhebung verpflichtet sind, Flächen über 1000m² zu melden.

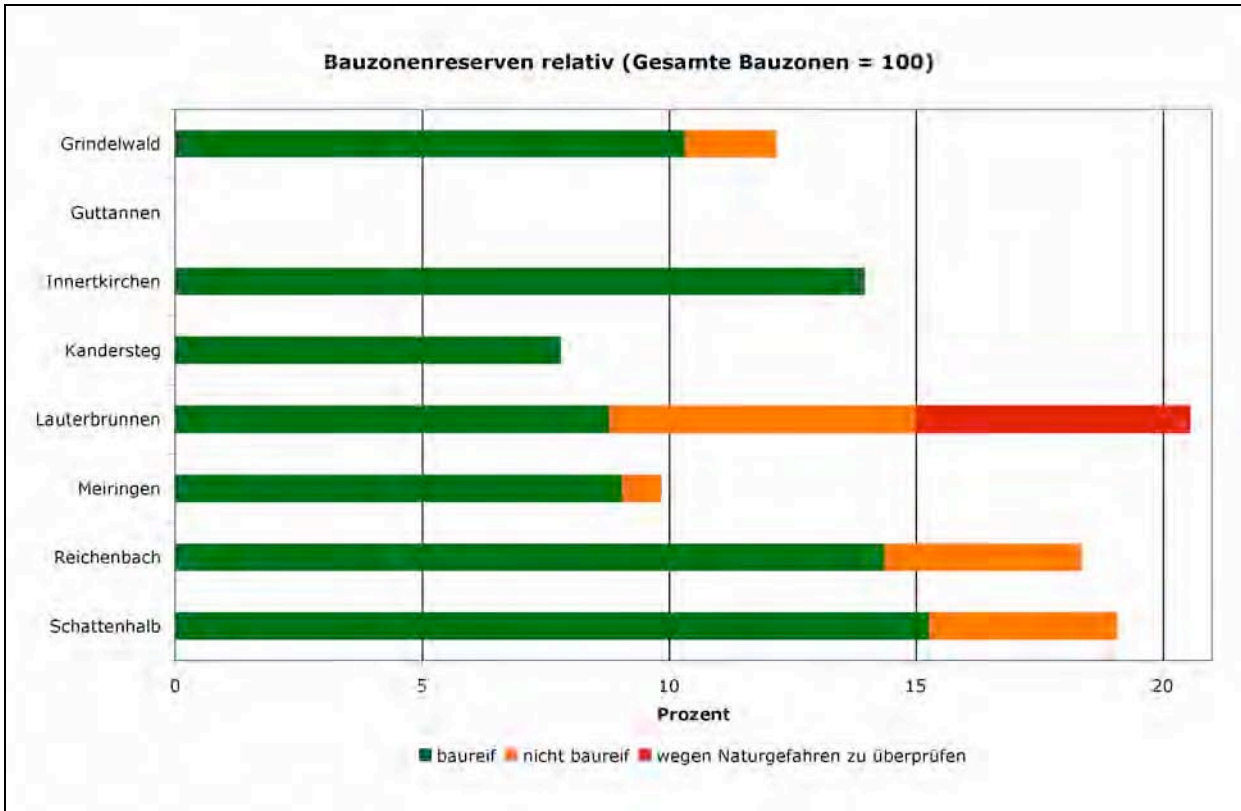


Abb. 9: Bauzonenreserven in den Berner JAB-Gemeinden im Verhältnis zu der gesamten Bauzonenfläche (HOPPLER 2006, Daten: AGR 2005).

Beide Regionen befürworten in ihren Entwicklungskonzepten eine aktive Bodenpolitik und setzen diese als Ziel für die Gemeinden fest (EK 2005 KANDERTAL 1992: 101, EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 40). Einen wichtigen Stellenwert nimmt dabei die Festsetzung von Erstwohnungsanteilen ein (siehe weiter unten). Oberland-Ost erwähnt sogar folgendes Entwicklungsziel im Tourismus: "auf Zweitwohnungsverkäufe an Personen im Ausland im Verlauf der Planungsperiode 1990-2005 [wird] in der ganzen Region verzichtet (vorbehalten bleiben 'europapolitische' Liberalisierungen des Grundstückmarktes)" (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 189). Mit Ausnahme des Lauterbrunner Reglementes finden sich aber keine entsprechende Bestimmungen in den kommunalen Baugesetzgebungen.

Der Zweitwohnungsbau stellt die touristischen Kernorte vor Probleme. Die Ferienwohnungen werden nur wenige Zeit im Jahr bewohnt, geschlossene Fensterläden schaffen eine befremdliche

Atmosphäre und die Besitzer müssen in der Gemeinde keine Steuern zahlen, obwohl die Gemeinde für die Infrastrukturkosten aufkommen muss. Steuerungsinstrumente dagegen werden allerdings nur gerade in zwei Berner JAB-Gemeinden angewandt. Das kantonale Baugesetz ermöglicht dies in Art. 73 Abs. 1. Die Gemeindeversammlung Kandersteg verwarf bei der letzten Ortsplanungsrevision einen Erstwohnungsanteil-Artikel (EWAP). In Lauterbrunnen wurde der EWAP-Artikel in den neunziger Jahren abgeschafft. Im Dezember 2006 verschärfte die Gemeindeversammlung jedoch den Anteil für Wohnungen, welche an Ausländer verkauft werden dürfen von 66 auf 50 Prozent. Ausgelöst wurde dieser Schritt durch eine starke Bautätigkeit auf den Terrassen des Lauterbrunnentals (v.a. Wengen) und damit verbundenem Helikopterlärm, welcher für Unmut sorgte. Problematisch ist in diesem Tal auch das Bauen auf "schlecht oder gar nicht" erschlossenen Parzellen. Weil dieses Land aber in den 80er Jahre eingezont wurde, wäre die Gemeinde bei Auszonungen entschädigungspflichtig (JZ 29.7.2006 und 31.7.2006). Da auf eidgenössischer Ebene voraussichtlich 2010 die Lex Koller abgeschafft wird, welche Beschränkungen für Ausländer zulässt, muss Lauterbrunnen danach eine andere Lösung suchen (JZ 9.3.2006).

In der Gemeinde Grindelwald ist das Thema Zweitwohnungen ebenfalls aktuell. Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglementes werden weitere Einschränkungen diskutiert. Ein Problem stellen hier Ferienwohnungen dar, welche von Hotelbetrieben erstellt, verkauft und "hotelmässig bewirtschaftet" werden. Solche Projekte laufen zur Zeit mehrere. Bisher gilt ein Erstwohnungsanteilsprozent (EWAP) von 35 Prozent, allerdings gilt er nicht für Einfamilienhäuser und Appartements, die von Hotelbetrieben bewirtschaftet werden. Es gibt somit einige Möglichkeiten, die Vorschrift zu umgehen. Im Zusammenhang mit diesen Diskussionen wurde im Juli 2006 gar ein Verein namens "Aktion gegen die masslose Überbauung" gegründet (JZ 29.5.2006 und 6.7.2006). Eine Lösung des Problemes liegt aber noch nicht vor.

Die beiden grössten Tourismusgemeinden in der Berner JAB-Region kennen somit Beschränkungen des Zweitwohnungsbaus, auch wenn die Probleme damit nicht völlig gelöst sind. Zudem setzt der Kanton klare Vorschriften für Neueinzonungen bei Ortsplanungsrevisionen, welche aber gerade in ländlichen Gemeinden nicht voll greifen, wenn einzelne Weiler "ihre" Bauzonen wollen. Die neue Bedingung der Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr würde die Zersiedelung sicherlich weiter eindämmen.

4.1.2 Bauen ausserhalb der Bauzone

Ziele

Die Planung darf eine massvolle Weiterentwicklung nicht ausschliessen.
Neubauten und Umbauten passen ästhetisch ins Landschafts- und Ortsbild.

Massnahmen

Erhalten von landschaftsprägenden Bauten.

Einer der zentralsten Bestandteile des Schweizerischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist die Trennung zwischen Siedlungs- und Nicht-Siedlungsgebiet. Gerade am Alpennordhang mit der historisch gewachsenen germanischen Streusiedlungsform von Einzelhöfen (BÄTZING 2003: 60ff) schafft diese Trennung aber auch Schwierigkeiten. Nicht jeder Einzelhof kann als Bauzone ausgeschieden werden und doch stellen diese wichtige Elemente der Kulturlandschaft dar. Auch "durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Bedürfnisse der Freizeitgesellschaft nimmt der Druck auf die Gebiete ausserhalb der Bauzonen weiter zu" (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 11).

Diese strikte Trennung ist regelmässiger Streitpunkt in den eidgenössischen Räten. Hauptargumente für die Konzentration von Bauzonen sind der haushälterische Umgang mit Boden und die Erschliessung. Gerade ländliche Gemeinden kämpfen mit hohen Infrastrukturkosten, wenn weit gestreute Siedlungen erschlossen werden müssen. Andererseits fühlt sich die Landwirtschaft durch diese Einschränkungen behindert. Die letzte RPG-Revision fand 2000 statt. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen sind seither erlaubt, wenn der Landwirtschaftsbetrieb alleine nicht mehr als Existenzgrundlage ausreicht (RPG Art. 24b). Für geschützte Bauten dürfen zu deren Erhaltung gemäss RPG Art. 24d Zweckänderungen erlaubt werden. Seit März 2006 ist eine erneute Revision in Behandlung, welche noch nicht abgeschlossen ist. Darin sollen unter anderem neue Ausnahmen für die Energiegewinnung (Biogasanlagen) gewährt, und die Erlaubnis für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe auf alle Betriebe ausgedehnt werden, so dass nicht nur in der Existenz gefährdete Betriebe beispielsweise Agrotourismus betreiben dürfen (RPG-REVISION 2007).

Um dem Kulturlandschaftsschutz entgegenzukommen, bietet die Raumplanungsverordnung weitere Möglichkeiten an. In Artikel 33 werden Weilerzonen "zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen" erlaubt. Artikel 39 gewährt weitere Ausnahmen für Streusiedlungsgebiete und landschaftsprägende Bauten. Für die Bewilligung all dieser Ausnahmemöglichkeiten bestimmt das RPG in Art. 25 die Kantone für zuständig.

4.1.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Im Wallis ist die kantonale Baubehörde für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig, d.h. für Bauten in den Landwirtschafts-, Schutz-, Abbau- und Deponie-, Sport- und Erholungszonen (bsp. Skipisten, Golfplätze) und in Waldgebieten (BAUGESETZ KANTON WALLIS 1996 Art. 2.2). In der Maiensässzone (siehe 4.1.3.1) können jedoch die Gemeinden Baubewilligungen erteilen (BAUGESETZ WALLIS Art.2). Das kann insofern als problematisch betrachtet werden, da diese Zonen ausserhalb der Bauzone liegen und trotzdem nicht der Kanton über Umbauten entscheidet. Wie auch unten erwähnt, müsste man hier die Bewilligungspraxis der Gemeinden genauer untersuchen.

Allgemein dürfen im Wallis Bauten ausserhalb der Bauzone erneuert, verändert oder wieder aufgebaut werden, wenn ihre Zweckbestimmung, Volumen und äussere Gestalt beibehalten werden (BAUGESETZ Art. 31.1). Wenn eine Baute von der kantonalen Baukommission als schützenswert bezeichnet wird, ist sogar eine vollständige Zweckänderung möglich, wenn die Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann (BAUGESETZ WALLIS Art. 31.2).

Im Vergleich zur ganzen Schweiz wurden im Wallis prozentual mehr Bauten ausserhalb der Bauzone zwischen 1991 und 2000 erstellt.⁶ Dabei stellt sich die Frage, ob der Kanton Wallis oder dessen Gemeinden (in der Maiensässzone) schneller Baubewilligungen erteilen, ob mehr illegal gebaut wird, oder ob es mit der Landwirtschaftsstruktur zusammenhängt. Diese Frage stellt noch eine Forschungslücke dar.

4.1.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

In der Richtplan-Strategie "Bauen im ländlichen Raum" wird betont, dass der Kanton "der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglichen" will. Dazu will er den rechtlichen Spielraum zur Siedlungsentwicklung ausserhalb der geschlossenen Siedlungen "im Sinne der Strukturhaltung" nutzen (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 5). Drei Massnahmenblätter widmen sich denn auch den Streusiedlungsgebieten, den Weilerzonen und den landschaftsprägenden Bauten. Weilerzonen wurden allerdings in den Berner JAB-Gemeinden bisher nicht ausgeschieden und werden hier nicht weiter behandelt.

Streusiedlungsgebiete als erste Ausnahmemöglichkeit für Bauten ausserhalb der Bauzone sind "Gebiete mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind

⁶ Anteil der Gebäude mit Baujahr 1991-2000 ausserhalb der Bauzone am Total der Gebäude ausserhalb der Bauzone: VS: 9,8 ; CH: 5,6 (ARE und BfS 2005: 48f).

und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll." In diesen Zonen dürfen Nutzungsänderungen zu "landwirtschaftsfremden Wohnzwecken" bewilligt werden, sofern bereits Wohnungen in diesen Gebäuden sind und diese mit der Nutzungsänderung ganzjährig bewohnt werden. Ebenfalls dürfen Nutzungsänderungen für das örtliche Kleingewerbe gestattet werden, wenn der Gewerbeteil "in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Baute" beansprucht (RPV Art. 39 Abs. 1). Im Rahmen des Massnahmenblattes A02 wurde im Kanton Bern das Streusiedlungsgebiet festgesetzt (siehe Abb. 10). Interessant ist, dass die Region Oberland-Ost im Vergleich zum übrigen Kanton relativ wenige Gebiete ausgewiesen hat. Der Regionalplaner kann den Streusiedlungsgebieten nicht sonderlich viel Bedeutung abgewinnen, da die Menschen heutzutage meist einen urbanen Lebensstil suchen und nicht dezentral wohnen wollen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Eine andere Meinung vertritt die Region Kandertal, welche diese Gebiete für die Erhaltung der regionalen Landwirtschaft als sehr wichtig erachtet (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

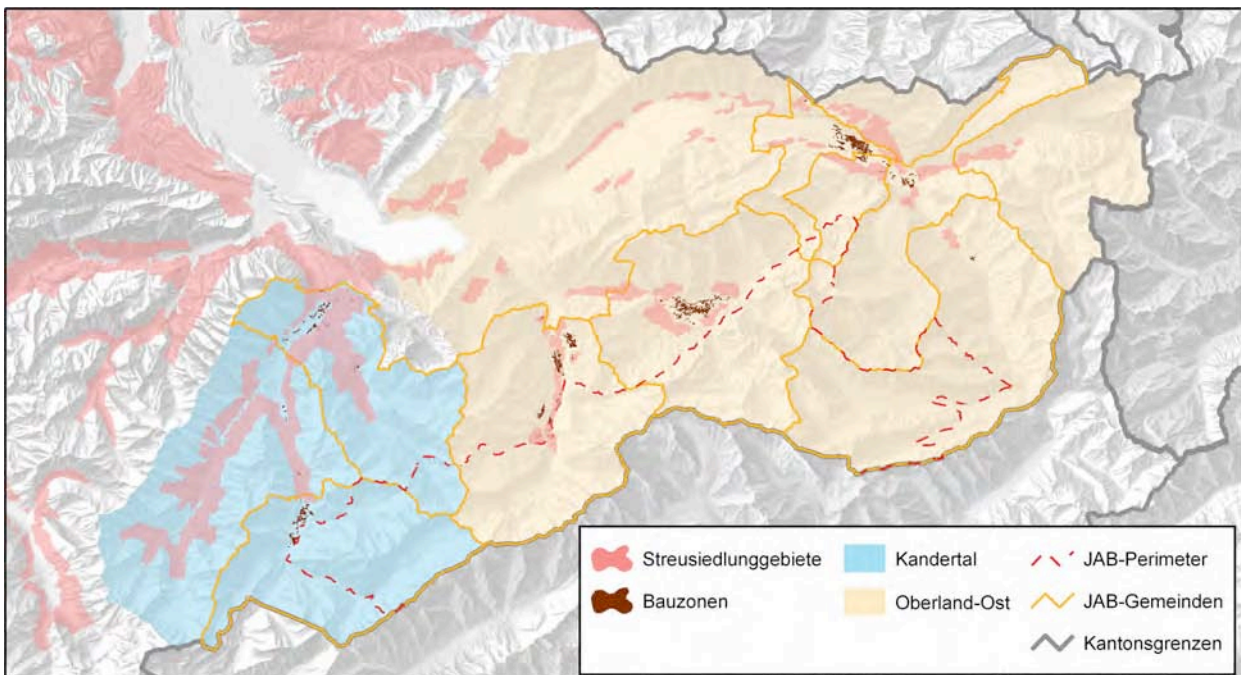


Abb. 10: Streusiedlungsgebiet in den Berner JAB-Gemeinden (HOPPLER 2007, Daten: AGR 2006).

Die zweite Möglichkeit, welche für die JAB-Region von Interesse sein dürfte, betrifft die landschaftsprägenden Bauten. Gemäss RPV Artikel 39 Abs. 2 dürfen Nutzungsänderungen für Gebäude bewilligt werden, welche bedeutend sind für den besonderen Charakter einer Landschaft und für die bisherige (landwirtschaftliche) Nutzung nicht mehr benötigt werden. Voraussetzung ist eine grundeigentümergebundene Nutzungsplanung, welche "Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert" bestimmt.

In längerer Zusammenarbeit mit dem ARE hat das AGR detaillierte Kriterien für die Anwendung dieses Artikels im Kanton Bern erarbeitet (AGR 2005). Seit März 2006 ist das betreffende Massnahmenblatt D01 als Festsetzung in Kraft. Der Kanton Bern hat zuerst Kulturlandschaftstypen erarbeiten und bestimmen müssen, um darauf diejenigen Typen zu bezeichnen, welche im Rahmen der restlichen Raumplanungsgesetzgebung in ihrem Erhalt gefährdet sind. Dabei resultierten zwei gefährdete Typen: das traditionelle Ackerbaugesamt im hügeligen, tieferen Mittelland sowie das Temporärsiedlungsgebiet in den Alpen (siehe Abb. 11). Das Dauersiedlungsgebiet in den Alpen ist durch RPV Artikel 39 Abs. 1 (Streusiedlungsgebiet) genügend geschützt.

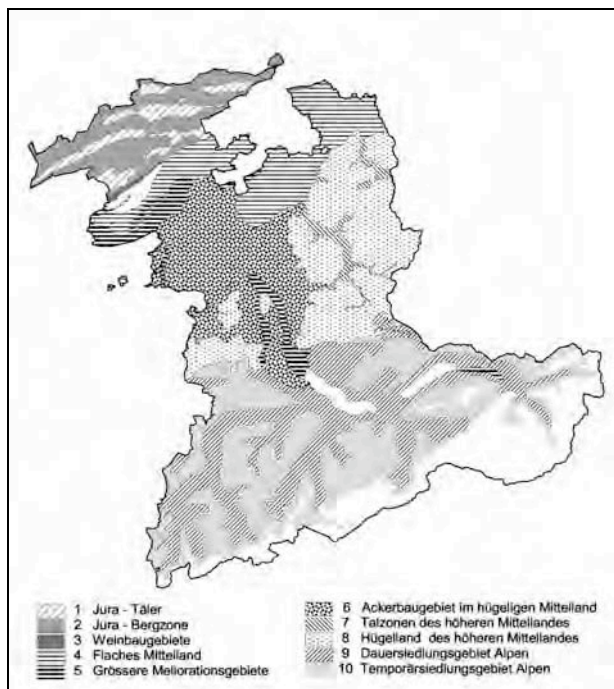


Abb. 11: Kulturlandschaftstypen im Kanton Bern (AGR 2005: 11).

Die Gemeinden können nun aufgrund dieser Richtplanvorgaben in diesen Gebieten (Nr. 6 und 10) gefährdete Kulturlandschaften auf Nutzungsplanebene ausscheiden. Wichtig ist dabei, dass Abs. 1 und 2 von RPV Art. 39 nicht gleichzeitig verwendet werden dürfen. Wenn gefährdete Kulturlandschaften sich mit Streusiedlungsgebiet überschneiden, gilt dort die Streusiedlungszone nicht mehr. Bei der Erteilung von Bewilligungen müssen die

Gemeinden zudem eine "Ästhetikfachstelle" beziehen (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: D01, Anpassung 04). In diesen geschützten Kulturlandschaften sollte eine "extensive Nutzung [von Bauten] als einfache Wochenend- oder Ferienwohnung" möglich sein (AGR 2005: 6).

Mit dem Weidhausrichtplan von Oberland-Ost (siehe 3.3.2.2) haben die Gemeinden schon eine Grundlage, um die Kulturlandschaften zu bestimmen. Grindelwald hat in der Landschaftsplanung solche Gebiete bezeichnet. Die entsprechenden Artikel im Landschaftsreglement wurden aber 2005 bei der Genehmigung durch den Kanton sistiert, da das Massnahmenblatt des Richtplanes damals noch nicht in Kraft war (Art. 24 und 38).

4.1.3 Landschaftsentwicklung

Ziele

Das Gebiet ist für die hier ansässige Bevölkerung zu erhalten und mit seinen Eigenheiten und Schönheiten für auswärtige Besucher zugänglich zu machen.

Neubauten und Umbauten passen ästhetisch ins Landschafts- und Ortsbild

Landschaftsentwicklung und Landschaftsmanagement sind neuere Begriffe, welche zunehmend den Landschaftsschutz ablösen bzw. weiter fassen. Durch vielfältige gesellschaftliche Ansprüche an die Landschaft und einen wachsenden Nutzungsdruck werden mit der Landschaftsentwicklung koordinierende Instrumente und Prozesse angestrebt, welche die vielfältigen Interessen von Naturschutz, Tourismus, (Land-)Wirtschaft und Siedlung inklusive Verkehr zusammenbringen sollen (HAMMER 2006: 18ff).

Weder der Begriff Landschaftsentwicklung noch Landschaftsmanagement erscheinen im Managementplan. Dies ist insofern erstaunlich, da der Managementplan selbst ein koordinierendes Instrument ist, um das Welterbe im Spannungsbereich zwischen Schutz und Nutzung zu sichern (JAB 2005: 5 und 15f). Darin werden jedoch die meisten Bereiche behandelt, die auch in der Landschaftsentwicklung relevant sind.

Auf Bundesebene hält das Raumplanungsgesetz Grundsätze für die Landschaftsentwicklung fest. "Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben; Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen; See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden; naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben; die Wälder ihre Funktionen erfüllen können" (RPG Art. 3 Abs. 2). 1998 verabschiedete der Bundesrat auch das Landschaftskonzept Schweiz (siehe 3.1.3). Der Naturschutz, der auch mit der Landschaftsentwicklung zusammenhängt, wird nicht in diesem, sondern im nachfolgenden Unterkapitel 'Flora und Fauna' behandelt.

4.1.3.1 Kanton Wallis (Strässle)

In den Raumplanungszielen des Kantons Wallis wird explizit erwähnt, dass die Vielfalt und Formen der Natur- und Kulturlandschaften erhalten werden sollen, indem die Bodennutzung festgelegt wird und Bauten und Anlagen behutsam ins Landschaftsbild integriert werden. Zusätzlich soll zum Schutz der vielfältigen Kulturlandschaft die weitere Verwaltung verhindert werden (ENTSCHEID ÜBER DIE RAUMPLANUNGSZIELE DES KANTONS WALLIS 1992: F4 und F6). Der kantonale Richtplan enthält dazu drei Koordinationsblätter, die oben genanntes Ziel

verfolgen: Maiensässzone, Suonen und bedeutende traditionelle Kulturlandschaften. Als erstes wird hier die Maiensässzone erwähnt. Maiensässe sind eine typische Siedlungsform mit zahlreichen regionaltypischen Gebäuden der alten dreistufigen Berglandwirtschaft. Mit dem Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzung von Wiesen und Gebäuden und ihrer zunehmenden Funktion als Zweitwohnungen entstehen Probleme, die zum Verlust des ursprünglichen Charakters der Maiensässe führen (KRP VS: A.6/3). Raimund Rodewald, Geschäftsführer der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, erwähnt in diesem Zusammenhang den Umbau zu Wochenendhäusern auch im Wallis als Problem (RODEWALD 2005). Um dem entgegen zu wirken, hat der Kanton Wallis eine Maiensässzone eingeführt. Laut Kantonaem Richtplan hat diese zum Ziel, die Walliser Maiensässe in ihrer traditionellen Kulturlandschaft zu erhalten, aufzuwerten und vor dem Zerfall zu retten (KPR: A.6/3). In diesen Zonen dürfen Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten bewilligt werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Unter anderem müssen die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben und die dauernde Erhaltung darf nicht anderes sichergestellt werden können. Der Richtplan hält auch fest, wo und wann solche Zonen ausgeschieden werden dürfen. Es darf nur zwischen 1000 und 2000 m.ü.M. gelegenes Gemeindegebiet in dieser Zone liegen und mindestens ein Gebäude muss vormals temporärem Wohnen gedient haben. Zusätzlich muss die Landschaft und die Gebäude der Maiensässe eine schützenswerte Einheit bilden und das Landschaftsbild von der Erhaltung dieser Gebäude abhängen (KRP VS: A. 6/3). Gemäss einem Bericht des Heimatschutzes haben 38 von 158 Gemeinden im Wallis Maiensässzonen ausgeschieden (Stand 2004). Von den untersuchten JAB Gemeinden handelt es sich um Mund und Niedergesteln. Innerhalb der Maiensässzone sind die Gemeinden für die Baubewilligungen zuständig (BAUGESETZ WALLIS 1996 Art. 2). Mit der Einführung der Maiensässzone besteht zwar die Möglichkeit, gewisse Maiensässe vor der Vergandung zu bewahren. Sie bringt aber auch Risiken mit sich, da in dieser Zone, im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaftszone, die Gemeinde anstelle des Kantons über Baugesuche entscheiden kann. Die Umnutzungspraktik in diesen Zonen müsste man hier genauer untersuchen.

„Der Charakter der Kulturlandschaft, mit den früher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ist durch planerische sowie wirtschaftliche Massnahmen zu erhalten.“ Das hält die Region Visp/Westlich Raron in ihrem Entwicklungskonzept als Aktion fest (REK VISP/WESTLICH RARON: 28). Die Aufgabe wird auch hier der Gemeinde überlassen, wobei die Region eine

unterstützende Rolle einnehmen soll. Von den anderen beiden Regionen werden die Maiensässe nicht speziell erwähnt.

Auch die *Suonen* sind ein besonderes Element der Walliser Kulturlandschaft. Eine Grundlagenstudie für den Kantonalen Richtplan zeigt auf, dass deren Anzahl im letzten Jahrhundert massiv abgenommen hat, von 207 auf 120. Zusätzlich sind viele Suonen teilweise oder ganz in Rohre verlegt worden. Der Richtplan will in seinen Grundsätzen dem entgegenhalten und hält fest, dass die offene Wasserführung der Suonen erhalten und wenn möglich durch traditionelle Methoden und Naturalien sichergestellt werden soll. Der Kanton hat folglich alle Suonen gemäss ihrer Bedeutung (kantonal, regional, lokal) in einem Inventar eingestuft. Die Suonen von kantonalen und regionaler Bedeutung als Schutzobjekte aufzuführen und entsprechende Bestimmungen im Baureglement festzulegen ist gemäss Richtplan die Aufgabe der Gemeinden (KRP VS: F.7/2). Auf keinem Zonennutzungsplan der Untersuchungsgemeinden sind Suonen jedoch als Schutzobjekte vermerkt. Gemäss Dienststelle für Raumplanung werden diese üblicherweise von den Gemeinden nicht übernommen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

Die Regionalentwicklungskonzepte erwähnen die Suonen nicht. Unter den JAB-Gemeinden nimmt die Bürger- und Munizipalgemeinde Naters jedoch eine aktive Rolle ein, indem sie ein Programm initiierte um die Kulturlandschaft am Natischer Berg zu erhalten und aufzuwerten. Ein Teilprojekt ist die Sanierung der Wässerwasserleitung Obri und Undri Bitscherji (WB 20.9.2006).

Um die *bedeutenden traditionellen Kulturlandschaften* zu erhalten, hält der kantonale Richtplan folgende Grundsätze fest (KRP VS: F10.2):

- Erhalten der traditionellen Anbaumethoden und Nutzungsformen so weit wie möglich, und Verhindern der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Verhindern des Aufgebens der traditionellen Bewirtschaftung, um der Brachlegung- und der natürlichen Wiederbewaldung vorzubeugen.
- Erhalten der besonders wertvollen charakteristischen Landschaftselemente, insbesondere der Terrassen, Trockenwiesen, Suonen, Ortsbilder, Hecken und in einem gewissen Masse des Brachlandes. Vermeiden von Bauten mit bedeutenden Landschaftseingriffen und Treffen von Ersatzmassnahmen, wenn sie sich nicht verhindern lassen.

Im Rahmen dieser Grundsätze wurde 1993 ein Inventar erstellt, welches die traditionellen Kulturlandschaften und die charakteristischen Elemente festhält und sie nach ihrer Bedeutung

(kantonal, regional) bewertet. Es handelt sich um folgende Landschaftstypen: Voralpen; Wiesen in Hanglagen; Felder und Gärten in Hanglagen; Rebberge; Obstgärten; Heckenlandschaften. Gemäss Richtplan sollen die Gemeinden diese Kulturlandschaften als Schutzobjekte abgrenzen und entsprechende Schutzmassnahmen treffen (KRP VS: F.10/2). Untenstehende Tabelle hält die Einträge der Untersuchungsgemeinden fest:

Gemeinde	Flurname	Dominierender Landschaftstyp	Bedeutung	Landschafts-Elemente	Bedeutung
Wiler	Lauchernalp/ Arbegga	Voralpen	Regional	Ortsbilder	Regional
Wiler	Wiestenmatte	Wiesen	Regional		
Naters	Egga	Voralpen	Regional	Ortsbilder	Kantonal
				Brachland	Kantonal
Naters	Oberaletsch	Voralpen	Regional	Ortsbilder	Regional
Naters	Mählbaum	Wiesen	Kantonal		
Naters	Bitschji/ Hegdorn	Wiesen	Kantonal	Trockenwiesen	Regional
				Suonen	Regional
				Ortsbilder	Regional
				Hecken	Regional
Betten	Nussböüm/ Blaws			Terrassen	Regional
				Trockenwiesen	Kantonal
				Brachland	Regional
Betten	Domo/Bina/ Bodme	Voralpen	Regional	Trockenwiesen	Regional
Fieschertal	Ze Brigge/ Underbärg	Wiesen	Regional	Suonen	Kantonal
				Ortsbilder	Regional
Niedergesteln	Allmei	Wiesen	Kantonal	Trockenwiesen	Regional
Niedergesteln	Tatz	Voralpen	Regional	Trockenwiesen	Kantonal
				Suonen	Regional
				Brachland	Regional
Mund	Bodma	Voralpen	Regional	Trockenwiesen	Regional
				Suonen	Kantonal
				Ortsbilder	Kantonal
				Hecken	Regional
Mund	Brich	Wiesen	Regional	Trockenwiesen	Regional
				Suonen	Kantonal
Mund	Warbflie	Wiesen	Kantonal	Trockenwiesen	Kantonal
				Suonen	Kantonal
				Ortsbilder	Regional
				Hecken	Regional
Mund	In de Fäldu- Mund	Felder und Gärten	Kantonal	Trockenwiesen	Regional
				Suonen	Kantonal

Tab. 18: Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften der Walliser Untersuchungsgemeinden (Quelle: DIENSTSTELLE FÜR RAUMPLANUNG 1993/94).

Da nicht alle Flurnamen auf den Zonennutzungsplänen enthalten bzw. lesbar waren, konnte nicht vollständig geklärt werden, ob der Schutz dieser Inventare von den Gemeinden umgesetzt wird. Generell kann gesagt werden, dass die Ortsbilder in den Zonennutzungsplänen eher besser

geschützt werden als z.B. die Wiesen, Hecken und Suonen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG DIENSTSTELLE FÜR RAUMPLANUNG 2007). Das mag auch damit zusammenhängen, dass die Wiesen weniger einem Nutzungsdruck unterliegen und genügend erhalten werden, wenn sie in der gewöhnlichen Landwirtschaftszone liegen und genutzt werden. Die Ortsbilder der Gemeinden Wiler und Naters liegen meist in der Zone „landschaftlich empfindliches Baugebiet“ oder in der „Dorfzone“, wo jeweils spezielle Vorschriften gelten.

Auch die Regionen haben Abschnitte zur Landschaftsentwicklung. Bei allen dreien lautet das Ziel mehr oder weniger wie folgt: „Erhalten der Vielfalt und der Formen der Natur- und Kulturlandschaften“. Die Massnahmen unterscheiden sich jedoch. Bei der Region Goms verweist das REK auf die Massnahmen des Abschnittes „Fördern der Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Tourismus“, mit der Absicht regionale Produkte im Tourismus zu verwenden und somit die Landwirtschaft und folglich die Kulturlandschaft zu erhalten (siehe auch 6.1.3.1). Die Region Visp/Westlich Raron führt im REK als ein Schwerpunktprojekt die Unterstützung der Gemeinden beim Ausscheiden rechtsverbindlicher Naturschutzgebiete (siehe unten) und Landschaftsschongebiete auf (Aktionsblatt Nr.2.2.-3). Im selben Konzept wird andererseits das Fehlen eines Golfplatzes in der Region als Schwäche quittiert (REK VISP/WESTLICH RARON: 104). Auch die Region Brig-Aletsch hält fest, dass im Rahmen der Nutzungsplanung Landwirtschafts- und Schutzzonen ausgeschieden werden sollen (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 37). Zusätzlich enthält das REK eine Projektidee, wonach in Abstimmung mit touristischen Konzeptvorstellungen grössere zusammenhängende Gebiete bezeichnet werden sollen, um sie vor weiteren Erschliessungen freizuhalten und für extensive Tourismusformen zu reservieren (Aktionsblatt: 2.2.-1).

Die Hauptaufgabe wird auch in diesem Bereich der kommunalen Ebene überlassen. Die Untersuchungsgemeinden haben zwar alle Landschaftsschutzzonen ausgeschieden, jedoch von unterschiedlichem Ausmass. Die Gemeinden Betten und Fieschertal haben je eine eher kleine, die Gemeinden Wiler und Naters je eine etwas grössere und die Gemeinde Mund mehrere grosse solche Zonen ausgeschieden. Niedergesteln hat als einzige Gemeinde in ihrem Zonennutzungsplan das ganze BLN-Gebiet (nebst dem gemäss VAEW geschützten Jolital) als Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung ausgeschieden.

Es gibt Gemeinden die nehmen zusätzlich eine aktive Rolle ein. Die Gemeinde Naters zum Beispiel initiierte 19 verschiedene Projekte, um die Kulturlandschaft am Natischer Berg zu erhalten und aufzuwerten. Es werden Trockenmauern, Grenzmauern, Käsekeller, Wege usw. saniert (WB 20.9.2006).

Auch die Gemeinde Niedergesteln ist in diesem Bereich aktiv, indem sie im Jahr 2006 ein Raumentwicklungskonzept (REKNG) beschlossen hat. Auslöser dafür waren die anstehenden Grossprojekte (A9, AlpTransit, Rhonekorrektur, Hochwasserschutzkonzepte), welche gemäss REKNG auch Konflikte mit Natur- und Landschaft mit sich bringen werden. Diese Auswirkungen werden mit Hilfe einer Naturwertekarte, die in Auftrag gegeben wurde, grob skizziert. Es handelt sich generell um die Rhonetalebene bzw. um das Geschtijerfeld. Interessant sind auch die allgemeinen Grundsätze zum Erhalt der Naturwerte. Dabei wird zum Beispiel erwähnt, dass Hecken, Feldgehölze und die Ufervegetation erhalten werden sollen und das Erstellen von Bauten (Hundezwinger, landwirtschaftliche Unterstände etc.) im landschaftlich wertvollen Gebiet zu unterlassen sei. Dass drei Viertel des Gemeindegebietes im UNESCO Welterbe liegen, wird als Chance für den nachhaltigen Landschaftsschutz gewertet (REKNG 2006: 11-13).

4.1.3.2 Kanton Bern (Hoppler)

Im selben Jahr wie der Bund veröffentlichte der Kanton Bern ein Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) (siehe 3.2.2.2). Dieses hat für die JAB-Region Auswirkungen in der Verbindlichkeit von eidgenössischen Schutzbestimmungen (siehe 4.2.1.2). Bereits in den achtziger Jahren liess der Kanton Bern regionale Landschaftsrichtpläne erarbeiten, welche als Grundlage zur Ausarbeitung des kantonalen Richtplanes dienen sollten (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: 1.01). Im Kandertal und in Oberland-Ost existieren aus dieser Zeit zwei Konzepte, welche detaillierte Schutz- und Schongebiete bezeichneten und heute noch gültigen Charakter haben. Als Weiterführung davon erarbeitete die Regionalplanung Oberland-Ost in einem mehrjährigen partizipativen Prozess das regionale Landschaftsentwicklungskonzept (R-LEK). Die Region Kandertal verfügte gemäss Angaben des Regionalplaners nicht über genügend Ressourcen, ein solches Konzept auszuarbeiten (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Beide Regionen haben aber Teilrichtpläne "Ökologische Vernetzung" ausgearbeitet, welche ebenfalls einen wichtigen Beitrag an die Landschaftsentwicklung leisten. Auch die Regionalen Waldpläne leisten einen Beitrag an die Landschaftsentwicklung (siehe 3.2.2.9).

Im folgenden sind die Gemeindehinweise aus dem R-LEK zusammengefasst, sofern sie nicht explizit die Schutzgebiete aus den Landschaftsrichtplänen betreffen (siehe Tab. 19). Diese werden im nächsten Abschnitt behandelt (siehe 4.2.1.2).

Das R-LEK bezieht auch die Jungfraubahnen und die KWO als wichtige regionale Unternehmen mit ein, welche mit ihren Geschäftsbereichen einen grossen Einfluss auf die Landschaft ausüben.

Hinweise	Betroffene Gemeinden
Bestimmen und Erhalten von wertvollen (Berg-) Ahornbeständen	Meiringen und Schattenhalb (Schwarzwaldalp, Isetalp, Wirzenalp), Grindelwald, Innertkirchen (Urbachtal) und Lauterbrunnen (v.a. in Wengen)
Unterstützung der Alpbetriebe bei Fragen und Problemen in Zusammenhang mit der Sömmerungsbeitragsverordnung	Alle sechs JAB-Gemeinden
Identifizieren und Sanieren von wertvollen Trockenmauern	Schattenhalb, Lauterbrunnen und Meiringen
Erhaltung, Nutzung und Pflege von weiteren ökologisch wertvollen Flächen im Kulturland. Bewirtschaftung von Trockenstandorten und Feuchtgebieten gemäss den Bewirtschaftungsverträgen mit dem Kanton	Alle sechs JAB-Gemeinden
Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung	Alle sechs JAB-Gemeinden
Unerwünschte Verbuschung und Verwaldung verhindern. In Kombination mit der Umsetzung der ÖQV	Alle sechs JAB-Gemeinden
Lenkung des Tourismus, vor allem oberhalb des besiedelten Gebiets in Ski- und Wandergebieten (Erhaltung von störungsarmen/-freien Gebieten)	Alle sechs JAB-Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Jungfraubahnen
Renaturierung von Fliessgewässern	Alle sechs JAB-Gemeinden in Zusammenarbeit mit den KWO
Unterschutzstellung von Flächen und Objekten von lokaler Bedeutung. Nach eigenem Ermessen der Gemeinde, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (u.a. Baugesetz, Naturschutzgesetz)	Meiringen und Schattenhalb (v.a. Findlinge und markante Moränenzüge), Lauterbrunnen (v.a. Standorte von seltenen Pflanzen und Tieren) Guttannen und Innertkirchen

Tab. 19: Zusammengefasste Gemeindehinweise aus dem R-LEK Oberland-Ost (HOPPLER 2007, Quelle: R-LEK OBERLAND-OST 2004).

Sie werden angewiesen, "landschaftliche und ökologische Anliegen bei Planung, Projektierung, Bau und Betrieb von Bauten und Anlagen" zu beachten. Bei den Bahnen geht es vor allem um die Entwicklung von Ski- und Wandergebieten (insbesondere im Gebiet der Kleinen Scheidegg) und um den Einsatz von Chemikalien im Bereich der Gleisanlagen. Bei der KWO sind Restwasserfragen und landschaftsbauliche Massnahmen wichtige Themen (R-LEK OBERLAND-OST 2004: Kap. 5 S. 125 bzw. 127).

In den Berner JAB-Gemeinden verfügt Grindelwald über eine eigenständige Landschaftsplanung, welche 2005 genehmigt wurde. Mit einem Landschaftsreglement und zugehörigen Plänen werden detailliert Schutzgebiete, Wildruhegebiete und weitere schützenswerte Objekte bezeichnet, welche grösstenteils den regionalen Landschaftsrichtplan umsetzen und auch auf die kantonalen und eidgenössischen Schutzgebiete hinweisen (LANDSCHAFTSPLANUNG GRINDELWALD 2005). Die Kandersteger Landschaftsplanung befindet sich seit Dezember 2006 im Genehmigungsverfahren. Hauptsächlich wird darin ebenfalls der

regionale Richtplan umgesetzt. Die Gemeinde möchte jedoch auch in Anlehnung an den Richtplan die Touristikräume als sogenannte Tourismusgebiete ausscheiden, in welchen explizit die touristische Nutzung Vorrang hat. Solche Zonen sind im Gebiet Oeschinen, im hinteren Gasterntal und auf Sunnbüel geplant. Diese Bestimmungen sind jedoch gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons problematisch, da einige dieser Gebiete in BLN-Gebiet bzw. im JAB-Perimeter liegen und die grundeigentümergebundenen Bestimmungen nicht den Schutzbestimmungen zuwiderlaufen dürfen (AGR 2001).

Mit Ausnahme von Innertkirchen und Reichenbach, deren Schutzzonenplan sich ebenfalls im Genehmigungsverfahren befindet (Stand Dezember 2006) und sich am regionalen Landschaftsrichtplan orientiert, verfügt keine weitere Berner JAB-Gemeinde über eine flächendeckende Planung. Die Gemeinde Guttannen mit der ältesten Nutzungsplanung von 1986 verweist in ihrem Baureglement zwar auf den regionalen Richtplan, ohne jedoch die Schutzgebiete grundeigentümergebundener umzusetzen.

4.1.4 Fazit 'Kulturlandschaft'

Der Managementplan sieht die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit als Basis für die Besiedlung und strebt eine massvolle Weiterentwicklung an. Der haushälterische Umgang mit dem Boden wird auf Bundes-, Kantons- und Regionalebene zum Ziel gesetzt. Als Lenkungsmittel dient die Bauzonenbeschränkung, die von den Kantonen vorgenommen wird. Ob diese für eine massvolle Entwicklung genügt, ist eine Ermessensfrage. Zwei Walliser Regionen wollen die Gemeinden bei der Festlegung von Bauzonen beraten. Die Berner Regionen empfehlen ihren Gemeinden vor allem, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben. Während der Kanton Wallis gemäss Raumplanungszielen eine dezentrale Besiedlung anstrebt, legten die Berner im Richtplan eine klare Zentralitätsstruktur fest, wovon nur Ausnahmen für touristische Kernorte gewährt werden. Die Berechnung des Bauzonenbedarfs ist nach diesen Vorgaben definiert. Regelungen in Bezug auf Zweitwohnungen gibt es nur in den JAB-Gemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen.

Um die Kulturlandschaften mit deren landschaftsprägenden Bauten zu erhalten, haben die beiden Kantone Grundlagen in Form von speziellen Zonen geschaffen. Im Kanton Bern liegen diese „Streusiedlungsgebiete“ klar ausserhalb der Bauzone, weshalb der Kanton die Baubewilligungen erteilen muss. Im Gegensatz dazu übergibt der Kanton Wallis gemäss Baugesetz die Zuständigkeit für Bewilligungen in den „Maiensässzonen“ den Gemeinden. Da diese Zonen ebenfalls ausserhalb der Bauzone liegen, widerspricht dieses Vorgehen dem Bundesgesetz über die Raumplanung.

Die Maiensässzonen und landschaftsprägenden Bauten unterstützen mit den ästhetischen Vorschriften auch das Ziel aus dem Managementplan eines ästhetischen Landschaftsbildes. Für den Ortsbildschutz ist das ISOS nicht zu vergessen, deren Umsetzung in den Gemeinden jedoch nicht überprüft werden konnte.

Interessanterweise wird im Managementplan der Begriff 'Landschaftsentwicklung' als solches nicht erwähnt, obwohl viele Ziele mit der Landschaft in Zusammenhang stehen. Der Kanton Bern und die Region Oberland-Ost sind mit der Erstellung von Landschaftsentwicklungskonzepten besonders aktiv. Der Kanton Wallis erarbeitet zurzeit ein solches Konzept im Zusammenhang mit der dritten Rhonekorrektur in der Talebene. Nach unserer Ansicht könnte in der Landschaftsentwicklung die JAB-Trägerschaft einen grossen Beitrag leisten, da diese vor allem die Vernetzung und Koordination aller an der Landschaft interessierten Akteure beinhaltet.

4.2 Flora und Fauna

4.2.1 Naturschutz

Ziele

Alle wild lebenden Pflanzen- und Tierarten mitsamt ihren Lebensgemeinschaften werden in langfristig überlebensfähigen Beständen erhalten und wo nötig gefördert.

Auf menschliche Störung empfindliche reagierenden Tieren steht mehr Lebensraum zur Verfügung.

Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein sehr komplexes Themengebiet, einerseits bedingt durch die föderalistische Struktur der Schweiz mit den Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden (teilweise auch noch Regionen) und die verschiedenen Gesetze und Instrumente, die sich mit Schutz befassen (Naturschutz, Gewässerschutz, Wildtierschutz, Raumplanung usw.). Andererseits ist die Schutzfrage an sich ein weites Feld. Die Erfüllung von Schutzfunktionen erfordert sicherlich Nutzungseinschränkungen, die aber verhandelbar sind. Für detaillierte Informationen zu Natur- und Landschaftsschutz in der Welterberegion wird auf Hammer (2007) verwiesen.

Zuständig für den Natur- und Landschaftsschutz sind die Kantone, wobei der Bund Vorschriften erlässt (BV Art. 78). Der flächendeckendste Landschaftsschutz für das Welterbe stellt die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dar. Eine Landschaft dieses Inventars hat „die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient“ (NHG Art. 6). Da diese Vorschriften nur für

Bundesstellen gelten, sind diese Inventare nur mässig geschützt. Strenger geschützt sind Gebiete, die gemäss Auenverordnung, Flachmoorverordnung, Hochmoorverordnung oder Amphibienlaichgebiets-Verordnung geschützt sind. Die Schutzziele sind bei allen diesen Verordnungen gleich oder ähnlich: Die Auenverordnung schützt die Flora und Fauna explizit, da die autotypische einheimische Pflanzen- und Tierwelt sowie deren ökologische Voraussetzungen erhalten werden (Art. 4). Auch bei den beiden Moorverordnungen (Hochmoor- und Flachmoorverordnung) liegt das Schutzziel bei der Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen und Tierwelt (Hochmoorverordnung Art. 4). Die Amphibienlaichgebiets-Verordnung schlussendlich zielt auf die Erhaltung der Amphibienpopulation und deren Lebensraum ab (ALGV Art. 6). Die durch die Kantone zu treffenden Schutz- und Unterhaltmassnahmen können je nach Verordnung leicht voneinander abweichen. So ist zum Beispiel in Hochmooren die touristische Nutzung dem Schutzziel untergeordnet, wogegen in Flachmooren die touristische Nutzung lediglich im Einklang mit dem Schutzziel stehen muss (HAMMER 2007: 253). Auch wichtig für den Artenschutz sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete. Diese haben zum Zweck die seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetiere und Vögel mit ihren Lebensräumen zu erhalten und zu schützen. Bei den jagdbaren Arten sollen gesunde Bestände erhalten werden (VEJ Art. 1). Nebst den Moorlandschaften sind diese Gebiete die auf Bundesebene am verbindlichsten geschützten Artenschutzgebiete (HAMMER 2007: 256). Angesichts der kantonalen Zuständigkeit für die Umsetzung der eidgenössischen Schutzverordnungen sind die Kantone in Schutzfragen entscheidend.

Ebenfalls auf Bundesebene geregelt ist der Schutz durch die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW). Da diese Verordnung nur Walliser JAB-Gemeinden betrifft wird sie im Abschnitt Wallis behandelt.

4.2.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Einige Schutzentscheide auf der Walliser Seite sind von nationaler Bedeutung und können sich auch mit anderen Schutzentscheiden überlagern. Die BLN- Objekte Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorngebiet (südlicher Teil) und Raron-Heidnischbiel decken den grössten Teil des JAB Perimeters auf Walliser Seite ab. In den Gemeinden Fieschertal, Riederalp, Mund, Bellwald und Eggerberg ist das BLN-Gebiet sogar grösser als der Perimeter (HAMMER 2007: 247). Es gilt zu beachten, dass im Kanton Wallis der Schutz nur für die Erfüllung von Bundesaufgaben gilt und dass es sich beim BLN wohl eher um einen Landschaftsschutz- als um einen Naturschutzentscheid (gemäss Zielen des Managementplans) handelt. Wenn

Bundesaufgaben aber als wichtiger erachtet werden, wird der Schutz für das BLN-Gebiet nur noch bedingt wahrgenommen. So wird zum Beispiel der Fieschergletscher, der im BLN-Gebiet liegt, von der Schweizer Armee als Schiess- und Sicherheitssektor des Fliegabwehrschliessplatzes Gluringen genutzt. Nebst Lärmimmissionen bleibt ein Teil der Geschosse auf dem Gletscher zurück. Für Entscheide in Armeeangelegenheiten ist der Bundesrat zuständig. Dessen Meinung kommt bei einer Stellungnahme auf eine Motion von Nationalrätin Franziska Teuscher über ein Verbot für militärische Schiessübungen im JAB-Perimeter klar zum Ausdruck. „Ein totaler Verzicht auf Schiessübungen auf dem Fliegabwehrschliessplatz Gluringen ist mangels Ausweichmöglichkeiten zurzeit jedoch nicht möglich“ (BUNDESRAT 2004).

Strenger geschützt als die BLN Gebiete sind die gemäss der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) geschützten Gebiete. Die betroffenen Gemeinwesen erhalten Abgeltungsbeiträge, da sie die Wasserkraft nicht nutzen und sich verpflichten, die Landschaften auf unbestimmte Zeit eigentümerverbindlich zu schützen und sämtliche Eingriffe zu verbieten, die den Wert der Landschaft beeinträchtigen könnten (Art. 5 VAEW). Gemäss dieser Verordnung geschützt sind das Baltschiederatal, das Bietsch- und Jolital, das Gredetschtal und der Oberaletsch. Auch hier wird mehr die Landschaft als explizit die Flora und Fauna geschützt.

Auf dem Gemeindegebiet von Blatten (Tännmattu, Chiemadmatte, Langgletscher/Jegigletscher), Wiler (Tännmattu) und Baltschieder (Üssre Baltschieder-gletscher) liegen Auengebiete von nationaler Bedeutung, wo gemäss Auenverordnung explizit die Flora und Fauna geschützt wird. Es gibt auf der Walliser Seite auch zwei Gebiete die gemäss der Hochmoorverordnung erfasst wurden. Sie liegen beide auf dem Gemeindegebiet der Riederalp (Flesch und Aletschwald). Auch bei dieser Verordnung liegt das Schutzziel bei der Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen und Tierwelt (HOCHMOORVERORDNUNG Art. 4) und die durch die Kantone zu treffenden Schutz- und Unterhaltmassnahmen sind relativ streng. Weiter gibt es zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung auf der Walliser Seite. Eines liegt auf dem Gemeindegebiet von Naters (Lüsga) und das andere auf der Bettmeralp.

Auf der Walliser Seite der JAB-Region liegen rund 86 km² in eidgenössischen Jagdbanngebieten, die für den Artenschutz besonders wichtig sind (HAMMER 2005: 27). Namentlich der Aletschwald (Fieschertal, Betten, Naters, Riederalp), das Alpjuhorn (Baltschieder, Naters, Mund, Ausserberg, Raron, Eggerberg, Birgisch) und das Bietschhorn (Blatten, Baltschieder) gehören dazu. In der JAB-Region gibt es zusätzlich noch kantonale Jagdbanngebiete (siehe 5.3.1).

Da die Kantone für den Naturschutz zuständig sind, ist neben oben genannten eidgenössischen Schutzverordnungen auch deren Zielsetzung wichtig für die JAB-Region. Neben dem Beschluss über die Agenda 21 (siehe 3.2.1.8) hält ein Raumplanungsziel des Kantons Wallis fest, dass die Lebensräume für Tiere und Pflanzen und naturnahe Flächen wie Feuchtgebiete, Steppen, Trockenrasen usw. erhalten werden sollen (ENTSCHEID ÜBER DIE RAUMPLANUNGSZIELE DES KANTONS WALLIS 1992: F1 +F2). Auch das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz und die Verordnung dazu haben den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume und die Förderung der Revitalisierung und Wiederinstandstellung der veränderten natürlichen Lebensräume und Landschaften zum Zweck (KNHG Art.1.2a). Dieser entspricht ziemlich genau den Zielen des Managementplanes. Gemäss diesem Gesetz bestimmt der Kanton (bzw. Staatsrat) die Schutzobjekte von kantonaler und die Gemeinden die Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung. Auch den Schutz der bedrohten Tiere und Pflanzen regelt der Staatsrat. Alle geschützten Arten sind im Anhang der Verordnung aufgelistet. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit strengere Vorschriften zu erlassen, als sie der Kanton vorsieht (NHG Art. 19ff). Laut kantonaler Verordnung über den Natur- und Heimatschutz entspricht die Art der Schutzmassnahmen im Wallis jedoch der der Bundesgesetzgebung (NHV Art. 20).

Der Kanton Wallis hat in der JAB-Region fünf kantonale Schutzgebiete ausgeschieden. Es handelt sich um den Aletschwald, das Gebiet um den Märjelensee⁷, den Burghügel in Raron und die Kapelle Bettmeralp. Nur in den ersten beiden wird die Flora und Fauna geschützt. Zusätzlich zu erwähnen ist ein seit 2006 unter Schutz gestelltes Moorgebiet auf der Lauchernalp, das als Ersatzleistung für die Konzession der Hockenhornbahn ausgeschieden wurde (STAATSRATSENTSCHEID 2006). Alle anderen mit Regierungsentscheiden geschützten Schutzgebiete (siehe oben) betreffen die Umsetzung der Vorgaben des Bundes (siehe JAB 2005 Anhang 4). Dass der Kanton die Aufgabe des Natur- und Landschaftsschutzes an die Gemeinden delegiert, die die eigentlichen Verantwortungsträger im Natur- und Landschaftsschutz sind, hält auch das Koordinationsblatt „Natur- und Landschaftsschutzzonen auf Stufe Gemeinde“ des kantonalen Richtplanes fest. Ihnen wird vorgeschlagen, Naturschutzzonen, Landschaftszonen, geschützte Landwirtschaftszonen und geschützte Einzelobjekte in ihren Nutzungsplänen auszuscheiden (KRP VS: F5/3). Auch die Regionen halten Ziele für die Natur und Landschaft

⁷ Diese Ausscheidung als Schutzgebiet wurde von der Gemeinde nicht anerkannt, ist aber trotzdem im Nutzungsplan enthalten (ZONENNUTZUNGSPLAN FIESCHERTAL 1999).

fest. „Insbesondere sind naturnahe Flächen, Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie Vielfalt und Formen der Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern (REK VISP/WESTLICH RARON: 27). Ähnlich lauten auch die Zielsetzungen bei den Regionen Goms und Brig-Aletsch. Es wird erwähnt, dass „im Rahmen der Nutzungsplanung die besonderen Naturwerte den Naturschutzzonen zuzuweisen und die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement festzulegen sind (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 37). Die Regionen sehen ihre Aufgabe in der Unterstützung und Beratung, wobei die Region Goms den Gemeinden zusätzlich den Kontakt mit Natur- und Landschaftsschutzorganisationen empfiehlt (REK GOMS: 194). Die JAB-Gemeinden gehen mit dieser Aufgabe unterschiedlich um. Einige haben einen grossen Teil des Gemeindegebietes unter Naturschutz gestellt und andere nur eine kleine Zone⁸. Genaue Angaben können im Rahmen dieser Arbeit nicht gemacht werden, da noch nicht alle Zonennutzungspläne digital vorhanden sind. Beim Betrachten der Pläne fällt jedoch auf, dass die Gemeinden Wiler und Fieschertal (ausser einer geschützten Landwirtschaftszone) keine und die Gemeinden Mund, Betten und Naters je etwa fünf bis sieben eher kleine Naturschutzzonen ausgeschieden haben. Die Gemeinde Niedergesteln nimmt in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle ein, indem sie den grössten Teil ihres Gemeindegebietes ausserhalb des Perimeters unter Naturschutz gestellt hat.

Auch die traditionell bewirtschafteten Walliser Kulturlandschaften sind für die Artenvielfalt sehr wichtig. Deshalb hat die Dienststelle für Wald und Landschaft 1992 begonnen, Bewirtschaftungsverträge für naturschützerisch bedeutende Wiesen und Kulturlandschaften abzuschliessen. Die Bewirtschafter werden für die naturschutzgerechte Pflege entschädigt (siehe 5.1.1.1). Gemäss Dienststelle für Natur und Landschaft des Kantons Wallis gibt es auch mit Bewirtschaftern in der JAB-Region solche Verträge (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

Wie schon beim Abschnitt Kulturlandschaft erwähnt, hat die Bürger- und Munizipalgemeinde Naters ein Programm initiiert, um die Kultur- und Naturlandschaft zu erhalten. Verschiedene Massnahmen sind geplant um den Auenwald Blindtal und das Amphibienlaichgebiet Lüsga aufzuwerten und die Flachmoore Egga und Bodma zu erhalten. Zwei weitere Projekte sehen Naturschutzmassnahmen bei der Ägertenplatte und der Lötschberggrampe vor (WB 20.9.2006).

Der Erhalt der Fische ist in den Regionen kein Thema. Laut Fischereigesetz ist es die Aufgabe des Staatsrates den Erhalt der Lebensräume zur Fortpflanzung, zur Entwicklung der Fischbrut

⁸ Es handelt sich hier um Naturschutzgebiete, die nicht durch einen Staatsratsentscheid geschützt werden, sondern von den Gemeinden ausgeschieden wurden.

und zum Schutz der fortpflanzungsfähigen Tiere zu sichern. Er kann auch gewisse Aktivitäten, die auf die Fischereifauna störend wirken, verbieten (FISCHEREIGESETZ Art. 52). Ebenfalls kann der Staatsrat Massnahmen treffen zum Erhalt, zum Wiederaufbau oder zur Schaffung von günstigen Lebensräumen für die verschiedenen Arten und er soll Reservate ausscheiden (FISCHEREIGESETZ Art. 53 + 54). Wieweit der Kanton von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, müsste man genauer untersuchen.

4.2.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Im Kanton Bern wird zwischen drei Schutzkategorien unterschieden:

1. Naturschutzgebiete werden vom Kanton oder von den Gemeinden bestimmt: Die Nutzungen sind genau festgelegt und dienen in erster Linie der Pflege und dem Erhalt bestimmter Ökosysteme, sowie von Tier- oder Pflanzenarten. Gemäss dem kantonalen Naturschutzgesetz erfolgt der Schutz über Verträge mit den Grundeigentümern. Weiter können die Gemeinden in den Baureglementen Schutzmassnahmen festlegen (NSG Art. 4).
2. In Landschaftsschutzgebieten ist die Land- und Forstwirtschaft erlaubt. Landschaftsschutzgebiete "sind häufig der Landwirtschaft überlagerte Zonen" und "bezwecken den Schutz von Landschaften aus ökologischen, ästhetischen und eventuell soziokulturellen Gründen. Dabei geht es in der Regel um grössere zusammenhängende Räume" (GILGEN 2001: 169). Sie werden durch den Bund, die Regionen oder die Gemeinden bestimmt. Der konkrete Schutz wird aber erst durch die grundeigentümergebundenen Vorschriften der kommunalen Nutzungsplanung gegeben.
3. Landschaftsschongebiete werden nicht in der ganzen Schweiz verwendet. Die Regionen Kantental und Oberland-Ost kennen diese Kategorie jedoch. Sie dient der "Bewahrung und Pflege des Gesamtbildes und Charakters grossräumig zusammenhängender Landschaften [...] als ruhige Ausgleichsflächen zu den intensiv genutzten Gebieten" (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: 3.06). Der Kantentaler Richtplan weist auch auf die touristische Bedeutung dieser Gebiete als "naturnahen Erholungslandschaften" hin (LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: 51). Landschaftsschongebiete sind demnach vor allem raumgestalterischer (ästhetischer) Natur. Die Umsetzung erfolgt wiederum über die kommunalen Schutzzonenpläne und Baureglemente.

Für den Schutz von Flora und Fauna ist die erste Kategorie am wirkungsvollsten, darunter fallen auch die Gebiete der eidgenössischen Schutzverordnungen mit Ausnahme der BLN- und Jagdbanngebiete. Die zweite und die dritte Kategorie sind allerdings auch wichtig für Tiere, die

grössere Lebensräume beanspruchen und von landwirtschaftlicher Nutzung und Freizeitaktivitäten wenig beeinträchtigt werden.

Hammer (2007: 260) weist darauf hin, dass der Kanton Bern in seinem Landschaftsentwicklungskonzept festhält: "In den Kantonalen Erhaltungsgebieten gelten die Schutzziele der jeweiligen Schutzbeschlüsse oder Bundesverordnungen gemäss der nachfolgenden Zusammenstellung:" Aufgezählt werden darin die BLN-Verordnung, die Moorlandschaftsverordnung, die Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete und die kantonalen Naturschutzgebiete (KLEK 1998: 33). Damit verpflichtet sich der Kanton Bern, die Bundesbestimmungen für BLN- und Moorlandschaften umzusetzen.

Betrachtet man die Karte 2 aus dem Managementplan (siehe Abb. 12), ist ersichtlich, dass im Berner Teil des JAB-Perimeters nur drei kleine Flächen in Meiringen (südlich des kleinen Wellhorns), Schattenhalb (Westseite Äbnisgrat) sowie Kandersteg (Südseite Oeschinengrat) weder in einem eidgenössischen noch in einem kantonalen Schutzgebiet liegen. In Kandersteg scheinen die Grenzen des kantonalen Schutzgebietes zudem nicht ganz vollständig mit dem Perimeter identisch zu sein. Ansonsten ist damit der Berner Teil im JAB-Perimeter vollständig geschützt.

Im übrigen Gemeindegebiet fallen weitere grosse geschützte Gebiete in Kandersteg (südliches Gasterntal), Reichenbach (Kiental), Schattenhalb und Meiringen (Rosenloui, Schwarzhorn, grosse Scheidegg), Innertkirchen (Gauli) und Guttannen (oberster Teil des Haslitals inkl. Grimselgebiet) auf, welche im KLEK als Erhaltungsgebiet ausgewiesen sind. Hinzu kommen die diversen kleineren Moorlandschaften und Auengebiete in Grindelwald (Itramen, Wärgistal), Lauterbrunnen (Chänelegg) und Reichenbach (Kanderauen bei Mülönen) (siehe Abb. 12 und HAMMER 2005).

Auf nächst tieferer Stufe spielen in Bern die regionalen Landschaftsrichtpläne eine wichtige Rolle, da sie sehr detailliert Schutz- und Schongebiete bezeichnen. Eine Überprüfung grundeigentümergebundener Umsetzung erwies sich jedoch als schwierig, da erstens für Naturschutzgebiete sowohl das Naturschutzinspektorat als auch die kommunalen Nutzungsplanungen zuständig sein können. Im Rahmen dieser Arbeit war es nur möglich, in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR Einsicht in die Planungsinstrumente zu nehmen. Zweitens sind in den Plänen die Gebiete zum Teil unterschiedlich bezeichnet bzw. die






Abb. 12: Übersicht aller nationalen und kantonalen Schutzgebiete (JAB 2005: 59).



Übersicht aller nationalen und kantonalen Schutzgebiete

Legende






Landschaftsschutz

-  Landschaften und Naturdenkmäler (BLN°)
-  Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)
-  Moorlandschaften von besonderer Schönheit°
-  kantonale Naturschutzgebiete (NSG)
-  Schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS°)

Biotopschutz

-  Eidgenössische Jagdbanngebiete°
 -  Hoch- und Übergangsmoore°
 -  Flachmoore°
 -  Gletschervorfeld (Auengebiete°)
 -  Alpine Schwemmebene (Auengebiete°)
 -  Fließgewässer (Auengebiete°)
 -  Delta (Auengebiete°)
 -  Amphibienlaichgebiete° (ortsfest)
 -  Amphibienlaichgebiete° (Wanderobjekt)
 -  Wasser- und Zugvogelreservate°°
- ° Bundesinventar von nationaler Bedeutung
°° Bundesinventar von internationaler und nationaler Bedeutung

Grundlegende

-  Hauptorte der Standortgemeinden
-  Hauptorte der Standortgemeinden (Erweiterung)
-  Hauptorte der Gemeinden mit > 2'000 Einwohnern
-  Perimeter des Weltkulturerbes (inkl. Erweiterungsvorschlag an UNESCO)
-  Perimeter des Weltkulturerbes, Stand 2001

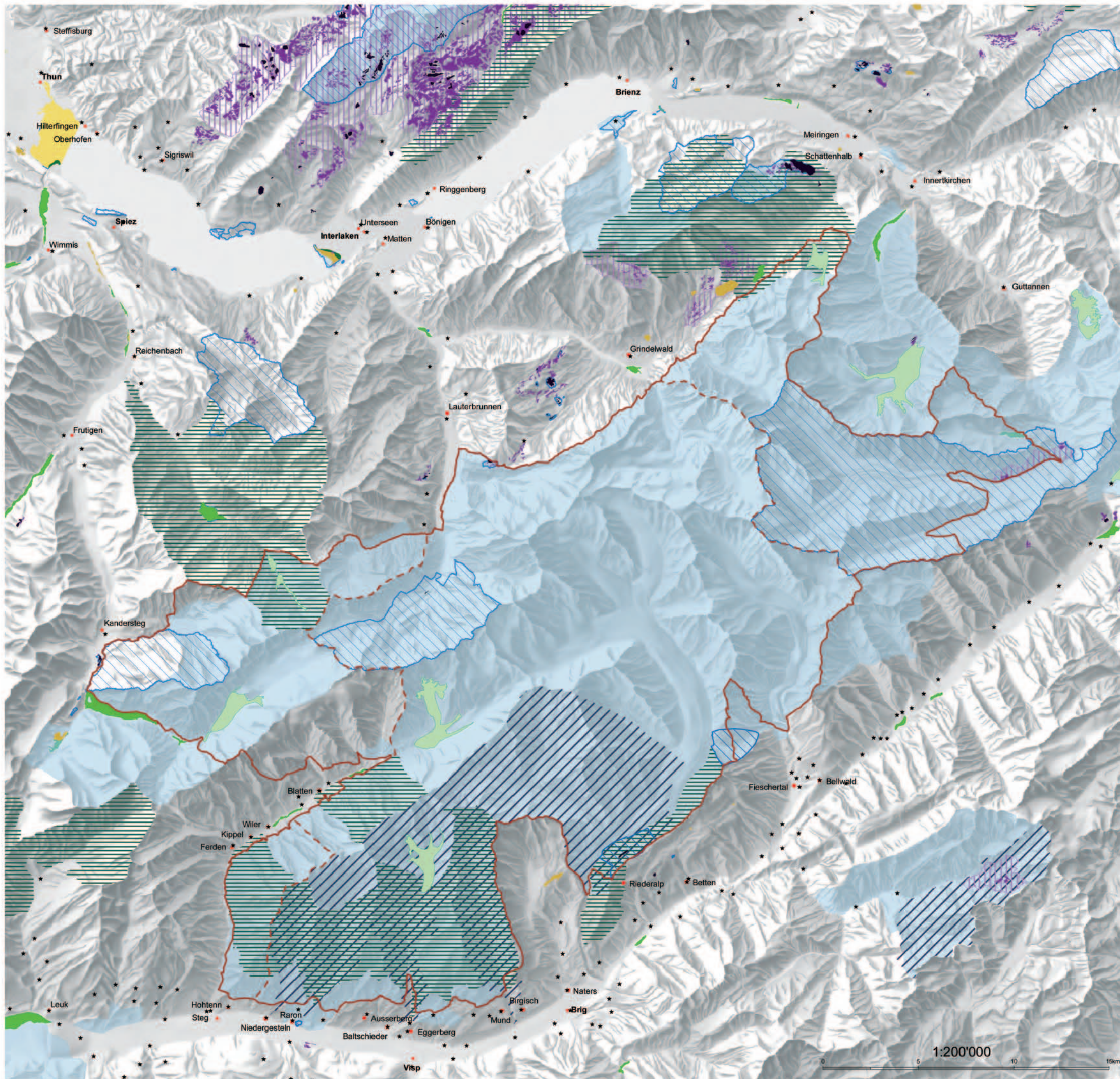


Datengrundlagen:
 CH-Grenze, Seen: GG25 © 2002
 Bundesamt für Landestopographie (DV002213)
 Gemeindehauptorte: SWISSNAMES © 2004
 Bundesamt für Landestopographie (DV012687)
 Perimeter Weltkulturerbe, Stand 2001 und 2005, BUWAL
 Relief: PK100 © 1995 und PK500 © 1999
 Bundesamt für Landestopographie (DV 351.4)
 BLN, Stand 2001, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Inventar der Moorlandschaften, Stand 2004,
 BFS GEOSTAT / BUWAL
 VAEW-Vertragsgebiete, Stand 2004, BUWAL
 ISOS, Stand 1994, BUWAL
 NSG, Stand 2001, Kanton Bern
 NSG, Stand 2005, Kanton Valais
 Hochmoorinventar, Stand 2003, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Flachmoorinventar, Stand 2004, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Auereinventar, Stand 2003, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Amphibieninventar, Stand 2003, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Wasser- und Zugvogelreservate, Stand 2001, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Jagdbanngebiete, Stand 2004, BFS GEOSTAT / BUWAL
 Digitale Kartengrundlage PK100

Kompilation und Kartographie:
 CDE (Centre for Development and Environment), Geographisches Institut Universität Bern,
 in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft Weltkulturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn, Interlaken und Naters, 11.2005



UNESCO WELTERBE
 Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn



Perimeterabgrenzungen sind unterschiedlich. Hinzu kommt, dass sich verschiedene Schutzgebiete überlagern und auf kantonale wie eidgenössische Gebiete nur verwiesen wird, aber meist nicht von einem kommunalen Schutzgebiet abgedeckt werden. Drittens erschweren schliesslich die verschiedenen Abstufungen in den Landschaftsrichtplänen (Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete) ein Urteil darüber, ob der Schutz nun genügend umgesetzt ist. Eine biologische Untersuchung wäre dafür nötig.

Aus diesen Gründen sei hier nur eine tendenzielle Darstellung über kommunale Umsetzungen in den Nutzungsplanungen gegeben: Von den Berner JAB-Gemeinden besitzt nur die Hälfte über eine Planung des gesamten Gemeindegebietes, wobei zwei Planungen erst im Genehmigungsverfahren sind (siehe 4.1.3.2). Konfliktgebiete innerhalb des JAB-Perimeters liegen im Gasterntal, beim Oeschinensee und bei der kleinen Scheidegg, wo innerhalb des Perimeters Skipisten verlaufen. Mit Ausnahme dieser Gebiete werden die Landschaftsrichtpläne in den Gemeinden mit Schutzplanungen mehrheitlich umgesetzt. In der gesamten JAB-Region könnte es im Gebiet von Sunnbüel/Spittelmatte und der Grossen Scheidegg zu Konflikten kommen mit einem weiteren Ausbau der Bahnen und Beschneiungsanlagen. Der Kanton hat in der Schutzplanung von Grindelwald jedoch einige geplante Pisten gestrichen (LANDSCHAFTSPLANUNG GRINDELWALD 2005). Auch in den anderen grossen Ski- und Wandergebieten (Männlichen-Kleine Scheidegg-Wengen und Mürren) bleibt eine gute Abstimmung der Schutz- und Nutzungsinteressen zentral. In Lauterbrunnen gibt es daher viel Nachholbedarf mit dem Erstellen einer flächendeckenden Planung. Auch Meiringen, Schattenhalb und Guttannen verfügen über keine Schutzpläne, so dass alle Gebiete, die nicht unter den kantonalen Naturschutz fallen, erst behördenverbindlich geschützt sind (siehe Tab. 17).

Zur Umsetzung von Schutzvorgaben auf Gemeindeebene fordern die regionalen Entwicklungskonzepte auf. Während Oberland-Ost die "Erhaltung des Landschaftscharakters in grossräumig zusammenhängenden Gebieten, insbesondere Erhaltung von einzigartigen Landschaften und Naturobjekten" und einen "verbindlichen Schutz aller erhaltenswerten Gebiete [anstrebt], die heute ungenügend geschützt sind, damit weitere Zerstörungen verhindert werden können" (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 34), formulieren die Kandertaler zurückhaltender: "Bei der Überarbeitung ihrer Nutzungspläne bezeichnen die Gemeinden im Rahmen ihres Auftrages im Bereich Natur- und Landschaftsschutz in besiedelten Gebieten und deren Umgebung ökologisch wertvolle Standorte (Schutzgebiete) und achten auf deren Vernetzung untereinander" (EK 2005 KANDERTAL 1992: 101).

Der Frage der Vernetzung für Wildtiere hat sich das Kantonale Entwicklungskonzept angenommen. Laut dem Konzept gibt es zum Teil Probleme bei Wildwechseln. Ein "überregionales Verbreitungshindernis" liegt im unteren Kandertal. Laut dem AGR wird jedoch bei der Umfahrung Emdtal eine Wildbrücke erstellt (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Weitere wichtige, aber nicht gefährdete Wildwechselkorridore in der JAB-Region liegen bei Grindelwald, im Reichenbachtal (Rosenlauri), im Haslital bei Innertkirchen und am Grimselpass. Dort könnte es während der Bauphase der Ausbauprojekte zu Problemen kommen (KLEK 1998: 87-9).

4.2.2 Beschneigungen

Der Umgang mit Beschneigungsanlagen wird im Managementplan nirgends erwähnt. Da die technische Beschneigung negative Auswirkungen auf die Flora hat, behandeln wir sie unter Flora und Fauna. Der produzierte Kunstschnee enthält bis zu achtmal mehr Nährstoffe als natürlicher Schnee, da er meist aus Bach- oder Seewasser hergestellt wird. Diese Nährstoffe können Magerstandorte wie zum Beispiel Moore beeinträchtigen. Zusätzlich bleibt der Kunstschnee länger liegen und verkürzt die Vegetationszeit, was besonders früh blühende Arten wie der Frühlingskrokus oder verschiedene Enzianarten unter Druck setzt (BAFU 2006a). Die Bewilligung für solche Anlagen liegt in der Kompetenz der Kantone, die Grundsätze im Rahmen der kantonalen Richtplanung oder Gesetzgebung festlegen.

4.2.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Im Kanton Wallis dürfen technische Beschneigungsanlagen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie Gegenstand eines Planungsverfahrens gewesen sind (KRP VS: D.10). Laut der Dienststelle für Raumplanung werden solche Konzepte von den Bahnbetreibern meist erst erstellt, wenn Sie wissen wo sie die Beschneigungsanlagen aufstellen wollen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Als wichtig für den Artenschutz ist folgender Grundsatz aus dem kantonalen Richtplan: „Respektieren der Anforderungen und Vorschriften bezüglich [...], des Landschafts- und Biotopschutzes sowie der Walderhaltung, insbesondere durch: Verzicht auf technische Beschneigungsanlagen in geschützten und schützenswerten Lebensräumen [...] (KRP VS: D.10). Gemäss Richtplan dürfen Beschneigungsanlagen auch nicht in den Gewässerschutzzonen (S1 und S2) erstellt werden.

In vier der untersuchten JAB-Gemeinden liegen Skigebiete. Dazu gehören die Riederalp, Bettmeralp, Naters (Belalp) und Wiler (Lauchernalp). Alle vier verfügen über technische Beschneigungsanlagen, bei dreien sollen sich noch erweitert werden. Auf der Riederalp ist ein

weiterer Ausbau geplant, der eine flächendeckende Beschneigung ermöglichen soll. Die Bewilligung liegt beim Kanton. Die Skipisten tangieren die Gewässerschutzzonen (S2) nur, womit keine speziellen Auflagen vorhanden sind (PERSÖNLICHE MITTEILUNG ALETSCHE RIEDERALP BAHNEN 2006). Auch die Belalp Bahnen AG wollen nächstens ihre Beschneigungsanlagen erweitern. Genaue Pläne werden erst 2007 gemacht (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Die Bettmeralp Bahnen AG haben ihre Beschneigungsanlagen bereits auf den Winter 2005/2006 ausgebaut (BETTMERALP BAHNEN AG 2006: 8). Auf der Lauchernalp sei, gemäss Auskunft der Luftseilbahn Wiler Lauchernalp AG, ein weiterer Ausbau der Beschneigung nicht realistisch, da das Wasser fehle und Pumpen nicht in Frage komme (WB 5.9.2006). Generell fällt jedoch auf, dass in den bestehenden Skigebieten dieser vier Gemeinden fast keine Schutzzonen (ausser S1 und S2 gemäss Gewässerschutzverordnung) liegen. Da stellt sich die Frage, ob in diesen Gebieten keine schützenswerten Zonen liegen oder ob sie wegen Nutzungsinteressen nicht ausgeschieden wurden.

4.2.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

Die Verfahren im Kanton Bern für Planung und Bau von Beschneigungsanlagen wurden im Jahre 2000 neu geregelt. Zuvor waren nur punktuelle Beschneigungsanlagen erlaubt, wovon die mobilen Anlagen nicht bewilligungspflichtig waren. Neu brauchen Beschneigungsanlagen grundsätzlich eine Baubewilligung. Anlagen, welche mehr als 5000m² Beschneigungsflächen betreffen, müssen im Rahmen eines Nutzungsplanes (meist Überbauungsordnungen) vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden. Kleinere Anlagen fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden oder der Regierungsrat. Nebenbewilligungen von den entsprechenden kantonalen Ämtern sind für Wasserbezug, Speicherseen, Gewässerquerungen, Rodungen und Eingriffe in Naturschutzgebiete nötig. Die Schutzinteressen (Restwassermengen, Schutzgebiete) werden demnach über die entsprechenden Gesetze geregelt (AGR 2000: 9ff). Durch die Baubewilligungspflicht können Einsprachen erhoben werden, sofern schützenswerte Interessen betroffen sind (siehe dazu BewD Art. 29 und 30). Gemäss eidgenössischer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) müssen für Beschneigungsanlagen mit beschneiten Flächen über fünf Hektaren zudem Umweltverträglichkeitsprüfungen ausgearbeitet werden (UVPV Anhang Ziff. 60.4).

Aus klimatischen Gründen sind Gelände unterhalb von 1300 m.ü.M. gemäss kantonaler Wegleitung "kritisch zu betrachten" (AGR 2000: 10). Weiter darf gesetzlich nur vom 1. November bis zum 31. März beschneit werden (BAUV BE Art. 29d).

Die Regionen müssen in "Konzepten, Sach- oder Richtplänen" aufzeigen, "wie die Planungsgrundsätze, die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und die nach anderen Gesetzen zu prüfenden Vorschriften für die Beschneigung in den einzelnen räumlich zusammenhängenden Skigebieten eingehalten" werden (BAUV BE Art. 29a Abs. 2). Als Übergangsbestimmung behalten ältere Richtpläne weiter ihre Gültigkeit. Diese dürfen "in Bezug auf den Umfang der Beschneigungsflächen innerhalb des für die Beschneigung vorgesehenen Pistensystems grosszügig interpretiert werden", da sie unter strengerem älteren Recht ausgearbeitet wurden (AGR 2000: 9).

Die Region Kandertal passte ihren Beschneigungsrichtplan entsprechend den neuen Vorgaben an. Im Skigebiet Oeschinen sind diverse Pisten als Festsetzungen aufgenommen. Von den beiden Verbindungspisten, welche punktuell beschneit werden, tangiert die eine einen Trockenstandort, so dass der Richtplan einen Mindestabstand vorschreibt (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN KANDERTAL 2002: 8). Die vier Projekte in Sunnbüel sind erst als Vororientierung aufgenommen. Problematisch ist dort, dass sämtliche Pisten entweder durch BLN-Gebiet oder das kantonale Naturschutzgebiet Stock führen. Der entsprechende Teil des BLN-Gebietes wurde allerdings nicht in die Erweiterung des JAB-Perimeters aufgenommen. In Kiental wird nur der Schlittelweg bzw. die Talabfahrt punktuell beschneit (als Festsetzung). Vier Pisten sind als Zwischenergebnis aufgenommen. Heikel an einer allfälligen Umsetzung der Projekte ist die Lage im Jagdbanngebiet (siehe 3.3.2.1). Gemäss dem Regionalplaner werden sie allerdings kaum umgesetzt, bevor nicht die Zukunft der Sesselbahn gesichert ist (siehe 7.1.2.2) (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

Die Region Oberland-Ost verfügt über einen Beschneigungsplan aus dem Jahre 1993. Gemäss Richtplan wurden alle Projekte in Bezug auf geschützte Objekte so angepasst, "dass keine [...] ausschliessende[n] Konflikte weiter bestehen" (BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993: III). Der Richtplan wurde bisher nicht überarbeitet, was laut dem Regionalplaner auch nicht Aussicht steht. Seiner Ansicht nach macht es mehr Sinn, die konkreten Schutz- und Umsetzungsfragen in den jeweiligen Überbauungsordnungen zu regeln, was bei den bisherigen Erneuerungen der Fall war (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007). Denn in allen drei grossen Skigebieten (First, Grindelwald-Wengen und Mürren) von Oberland-Ost, welche über Beschneigungsanlagen verfügen, liegen verschiedene geschützte Moore. First liegt auch in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet.

Im Gebiet Grindelwald-Wengen wurden im Dezember 2006 neue Beschneigungsprojekte von den Gemeindeversammlungen beider Gemeinden gutgeheissen. Zum Ausbaivorhaben gehören u.a.

zwei neue Speicherseen (Fallboden und Lauberhorn) sowie diverse Leitungen. Im Rahmen der Vorprüfung gab es mehrere Einsprachen. Pro Natura wehrte sich gegen Leitungen durch Moore von nationaler Bedeutung. In der anschliessenden Einspracheverhandlung konnten offenbar in den meisten Punkten Einigungen erzielt werden, indem die eine Leitung im Viehtriebweg verlegt wird und die andere "jeweils nur zur Produktionszeit mit Hochdruckschläuchen" erstellt wird. Über einige Ersatzmassnahmen sind sich die Parteien noch nicht einig (JZ 23.11.2006). Insbesondere ist interessant, dass südlich der Station Eigergletscher, wo eine Piste im JAB-Perimeter verläuft, der oberste Pistenabschnitt ebenfalls beschneit werden soll (WENGERALPBAHN AG 2006). Laut dem Regionalplaner sei dies konform mit dem Managementplan, da Beschneiungsanlagen eng mit den Transportanlagen verbunden seien (die bestehenden Anlagen dürfen erneuert werden, siehe 7.1.2) (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

Die Titlisbahnen mussten im Frühjahr 2006 ein Baugesuch für die Beschneigung einer kleinen Fläche auf Innertkircher Boden zurückziehen, da im Beschneiungsrichtplan Oberland-Ost nichts dazu vermerkt ist, sowie ein Vegetationsinventar zur Beurteilung naturschützerischen Fragen fehlt (JZ 2.3.2006).

4.2.3 Fazit 'Flora und Fauna'

Der Managementplan fordert die langfristige Erhaltung von überlebensfähigen Beständen aller im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten. Ob der Schutz genügend angestrebt wird, kann nur mit biologischen Untersuchungen beurteilt werden. Die Zuständigkeiten und Tendenzen in Schutzfragen lassen sich jedoch folgendermassen zusammenfassen:

Hauptsächlich sind der Natur- und Landschaftsschutz Kantonsangelegenheiten. Der Bund erstellte diverse Inventare (z.B. BLN) und erliess Schutzvorschriften, welche von den Kantonen umgesetzt werden müssen. Gerade in der JAB-Region mit vielen eidgenössischen Schutzgebieten ist dies ein entscheidender Punkt. Der Kanton Bern hat im Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept die BLN-Gebiete als verbindlich erklärt, und der Kanton Wallis führt in den Raumplanungszielen die Erhaltung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auf, wobei letzterer beim Ausscheiden von Schutzgebieten weniger aktiv ist. Die kantonalen Naturschutzgebiete sind in der JAB-Region sehr ungleich verteilt. Während Bern über drei grössere Gebiete verfügt, sind es im Wallis zwei kleine. Gemäss dem Berner Raumplanungsbericht leidet die Umsetzung des Naturschutzes jedoch aus politischen und finanziellen Gründen unter einem "Vollzugsdefizit" (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 20). Auf Berner Seite spielen weiter die regionalen Landschaftsrichtpläne aus den 80er Jahren eine

wichtige Rolle, welche zahlreiche Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete bezeichnen, die bisher allerdings nur in vier der acht Gemeinden in Schutzplänen übernommen wurden. Im Wallis ist die Rolle der Gemeinden noch bedeutender. Der Walliser Richtplan sieht nämlich vor, dass die Gemeinden für das Bestimmen von Schutzgebieten zuständig sind, worin sie gemäss den Regionalentwicklungskonzepten von den Regionen unterstützt werden. Die Untersuchungsgemeinden nehmen diese Aufgabe unterschiedlich wahr. In Schutzfragen nicht zu vergessen sind weiter die Wildschutzzonen (siehe 5.3) und Waldreservate (siehe 5.2.1). Diese liegen im kantonalen Zuständigkeitsbereich.

Interessant ist, dass im Managementplan das Thema Beschneigung nicht angesprochen wird. In den Berner Skigebieten liegen einige Moorgebiete, wobei die entsprechenden Konflikte jeweils mittels Einspracheverhandlungen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren gelöst werden. Eine aktuelle regionale Beschneigungsplanung mit Endausbaukonzepten, wie sie die Entwicklungskonzepte und die neue Gesetzgebung fordern, fehlen jedoch in Oberland-Ost. Im Wallis gibt es kaum Konflikte mit dem Naturschutz, da in den Skigebieten praktisch keine Naturschutzgebiete liegen.

Zusammenfassend machen sich in Planungen, welche die Natur und Landschaft betreffen, starke kantonale Unterschiede bemerkbar. Der Kanton Bern übernimmt generell mehr Verantwortung als der Kanton Wallis, welcher diese den Gemeinden delegiert. Letztendlich sind aber in der ganzen JAB-Region die kommunalen Behörden für die konkrete Umsetzung von Schutzbestimmungen entscheidend, wobei sie ihre Aufgaben unterschiedlich wahrnehmen.



5 Landschaftsnutzung und -pflege

5.1 Landwirtschaft

5.1.1 Abgeltungen

Ziele

Die landwirtschaftliche Nutzung und die dazu gehörende Infrastruktur ist zu erhalten und zu fördern.

Die Landwirtschaft stellt die nachhaltige Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sicher und trägt zum Erhalt der Artenvielfalt bei.

Die aufwändige Handarbeit zur Nutzung/Pflege der steilen Hänge und zur Erhaltung von Flächen mit hoher Biodiversität ist angemessen abzugelten.

Gemäss Bundesverfassung hat die Landwirtschaft die Pflege der Kulturlandschaft, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die dezentrale Besiedlung des Landes als Aufgabe. Damit sie das erreichen kann, fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. 1992 setzte in der schweizerischen Agrarpolitik ein grundlegender Wandel ein. Es wurden produktunabhängige Direktzahlungen eingeführt, welche sukzessive Marktstützungsmassnahmen (Preis- und Absatzgarantien) ablösen sollten. 1999 wurden die Direktzahlungen an einen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gebunden und weitere Instrumente geschaffen, welche Anreize für ökologische Bewirtschaftungsformen fördern sollen. Im Dezember 2006 begannen im Parlament die Beratungen des nächsten Vierjahresprogrammes für die Jahre 2008 bis 2011 unter der Bezeichnung 'Agrarpolitik 2011'. Vorgesehen ist ein weiterer Umlagerungsschub der Preisstützungsmittel in Direktzahlungen, welcher jedoch vom Ständerat vorerst gebremst wurde (BOTSCHAFT AGRARPOLITIK 2006: 6339 bzw. 6352f und NZZ 21.12.2006).

Durch den eingeführten ökologischen Leistungsnachweis kommen nur Betriebe in den Genuss von Direktzahlungen, welche ökologische Mindestanforderungen erfüllen. Dieser Leistungsnachweis umfasst eine tiergerechte Haltung der Nutztiere, eine ausgeglichene Düngerbilanz, einen angemessenen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen, eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz sowie eine Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel (LWG Art. 70 Abs. 2). Zusätzlich fördert der Bund mittels ökologischen Direktzahlungen besonders naturnahe und umweltfreundliche Produktionsformen

(Ökobeiträge), besonders tierfreundliche Produktionsformen (Ethobeiträge) und die nachhaltige Nutzung von Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden (Sömmerungsbeiträge) (LwG Art. 70 Abs.3). Der Vollzug liegt gemäss LwG Art. 178 bei den Kantonen.

Daraus resultieren folgende Arten von Beitragszahlungen: Flächenbeiträge, Beiträge für die Haltung rauhfuttermessender Nutztiere, Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, Hangbeiträge, Ökobeiträge, Ethobeiträge und Sömmerungsbeiträge. Auf dem Grundsatz basierend, dass die Förderung der natürlichen Artenvielfalt nur regional umsetzbar ist, wurde im Jahr 2001 zusätzlich zu den Ökobeiträgen die Ökoqualitätsverordnung erlassen. Die gemäss dieser Verordnung ausgerichteten Beiträge hängen nicht nur von der Grösse der Fläche ab, sondern von deren ökologischen Qualität und der Vernetzung (ÖQV Art. 1). Besonders die Vernetzungsbeiträge setzen eine regionale Planung voraus, da nur Vernetzungsbeiträge für Flächen entrichtet werden, die "nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden" (ÖQV Art. 4).

5.1.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

In der JAB-Region des Kantons Wallis erfüllen heute praktisch alle Betriebe die Mindestanforderungen des ÖLN und erhalten somit Direktzahlungen. Im Oberwallis gibt es um die 1200 ÖLN-Betriebe und rund 170 Biobetriebe (PERSÖNLICHE MITTEILUNG OWLK 2006). Die Biobetriebe erhalten zu den Direktzahlungen noch Ökobeiträge. Die Möglichkeit für Beiträge gemäss der Ökoqualitätsverordnung wird im Wallis noch wenig wahrgenommen. Bis heute gibt es in der JAB-Region erst ein solches Vernetzungsprojekt auf dem Gemeindegebiet von Ried-Mörel, und ein weiteres Projekt ist im Lötschental (Ferden, Wiler, Kippel, Blatten) geplant. Warum es in der JAB-Region erst wenige solche Projekte gibt, hängt vermutlich mit der Vorgehensweise des Kantons Wallis zusammen. Er warte auf die Initiative von Bewirtschaftern und versuche erst dann andere angrenzende Bewirtschafter zu gewinnen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG LANDWIRTSCHAFTSZENTRUM VISP 2006).

Die Agrarpolitik des Kantons Wallis verfolgt unter anderem das Ziel der dezentralen Besiedlung und will somit, dass auch in Berggebieten weiterhin Landwirtschaft betrieben wird. Auch die Raumplanungsziele des Kantons halten fest, dass kompensatorische Sonderbeiträge für Ertragseinbussen an die Landwirtschaft entrichtet werden sollen, wenn diese im Gesamtinteresse oder zur Erhaltung des Landschaftsbildes wirtschaftet. Solche Beiträge ermöglichen ein Zusatzeinkommen für die Landwirtschaft. Geregelt werden diese Beiträge durch die

„Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft“, die der Kanton Wallis im Jahr 2000 in Kraft gesetzt hat. Diese Verordnung bezweckt die Förderung einer naturnahen Landwirtschaft mittels Abgeltung (Art. 1).

Auf Gesetzesebene zeigt sich, dass die Landwirtschaft zukünftig nicht mehr getrennt von der Raumplanung und Regionalpolitik betrachtet wird. Im Kanton Wallis ist eine Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes im Gang, in welcher das Landwirtschaftsgesetz durch ein „Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes“ ersetzt werden soll (BERICHT ÜBER DIE GESETZESREVISION 2006). Somit wird die ganzheitliche Betrachtung des ländlichen Raumes zu einem Grundsatz des neuen Gesetzesentwurfs, was für die Planung und Entwicklung in der JAB-Region eine Chance darstellen kann.

Auf regionaler Ebene besteht die Möglichkeit mit Projekten die Landwirtschaft zu erhalten und zu fördern. Jedoch ist die Erhaltung der Landwirtschaft von der Agrarpolitik abhängig und für die Regionen eher schwierig zu beeinflussen. Trotzdem wird in den regionalen Entwicklungskonzepten unter den Bereichszielen die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft festgehalten. In den aktuelleren Mehrjahresprogrammen wird der Schwerpunkt im Bereich der Landwirtschaft auf die Förderung einer qualitativen Verbesserung des landwirtschaftlichen Angebotes in der gesamten Region, mit Schwerpunkt Biolandwirtschaft und Förderung des Absatzes gelegt (MJP VISP/WESTLICH RARON). Bei den Aktionen wird aber die Abgeltung marginal thematisiert. Nur die Region Visp/Westlich Raron hält fest, dass dem Rückgang der Zahl der Arbeitskräfte im Nebenerwerb durch geeignete Massnahmen (z.B. Bewirtschaftungsbeiträge) entgegenzuwirken sei (REK VISP/WESTLICH RARON: 51). Die Region unterstützt dabei die Gemeinden und Bewirtschafter.

Die nachfolgenden Projekte sollen alle dem Erhalt der Landwirtschaft in den Regionen dienen. Einige haben die Regionen selber initiiert, andere werden von ihr unterstützt (in Klammern angegeben).

Region Brig-Aletsch

- Strukturverbesserungen, z.B. kommunale Gesamtprojekte (Information; Schaffung von Kontakten)
- Betriebsgemeinschaften und Genossenschaftsgedanke fördern (Mitarbeit)
- Aus- und Weiterbildung der Landwirte den neuen Erkenntnissen anpassen (Mitarbeit)

- Zusammenarbeit Landwirtschaft und Tourismus fördern (Impulse geben; Mitarbeit bei Projekten, z.B. Bauernmarkt) (MJP Brig-Aletsch)

Region Visp/westlich Raron

- Strukturverbesserungen fördern, z.B. Wege und Bewässerungseinrichtungen (Unterstützung)
- Realisierung einer Degustationstätte etc. mit Walliserprodukten (Initiative, Mitwirkung)
- Erhalt der Zentralkäserei im Lötschental (Initiative, Mitwirkung)
- Eigene Trocknungsanlage für Heil- und Gewürzkräuter soll gebaut werden (Mitwirkung)

Region Goms

- Initiativen zur Aus- und Weiterbildung der Landwirte in der Region (Unterstützung)
- Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und Dorfläden mit regionalen Nahrungsmitteln (Initiative, Koordination)

5.1.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Für die Berner JAB-Gemeinden stellt sich die Frage, wie weit der Kanton Bern den Spielraum der strengen Bundesregelungen nutzt. Am meisten Möglichkeiten bestehen im Rahmen der Ökoqualitätsverordnung. Die "biologische Qualität" definiert der Kanton in der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV), worin er auf die eidgenössischen Mindestanforderungen im Anhang 1 der ÖQV verweist (LKV Art. 20d). Vernetzungsbeiträge in den Berner JAB-Gemeinden werden dadurch ermöglicht, dass beide Regionen über flächendeckende Vernetzungsprojekte verfügen (siehe 3.3.2.1). Beide Regionalplaner verstehen diese Projekte als bedeutend für die Landwirtschaft wie auch für die Landschaftsentwicklung, indem sie den Landwirten weitere Einkommensmöglichkeiten verschaffen und gleichzeitig Anreize für ökologische Bewirtschaftungsformen bieten (PERSÖNLICHE MITTEILUNGEN 2006). Eine Analyse zeigt, dass in Guttannen und Lauterbrunnen die grössten Flächenanteile gemeldet sind, während die übrigen Haslitaler Gemeinden die kleinsten Anteile haben (siehe Abb. 13). Generell ist vor allem bei den Flächen für biologische Qualität eine Zunahme erkennbar. Über die beiden Kandertaler Gemeinden lassen sich weniger Aussagen machen, da diese Region erst ein Jahr später mit der Umsetzung der ÖQV begonnen hat. Die Gemeinde Reichenbach verfügt allerdings über die grösste Anzahl gemeldeter Hektaren für Direktzahlungen aller Berner Gemeinden (siehe Abb. 14).

Für die Regionalplanungen als Trägerschaften der Vernetzungsprojekte wird der nächste wichtige Schritt sein, den Leistungsnachweis der Projekte zu erbringen. Gesamtschweizerisch handelt es sich dabei um ein Novum, so dass die Evaluation der Projekte zuerst erarbeitet werden

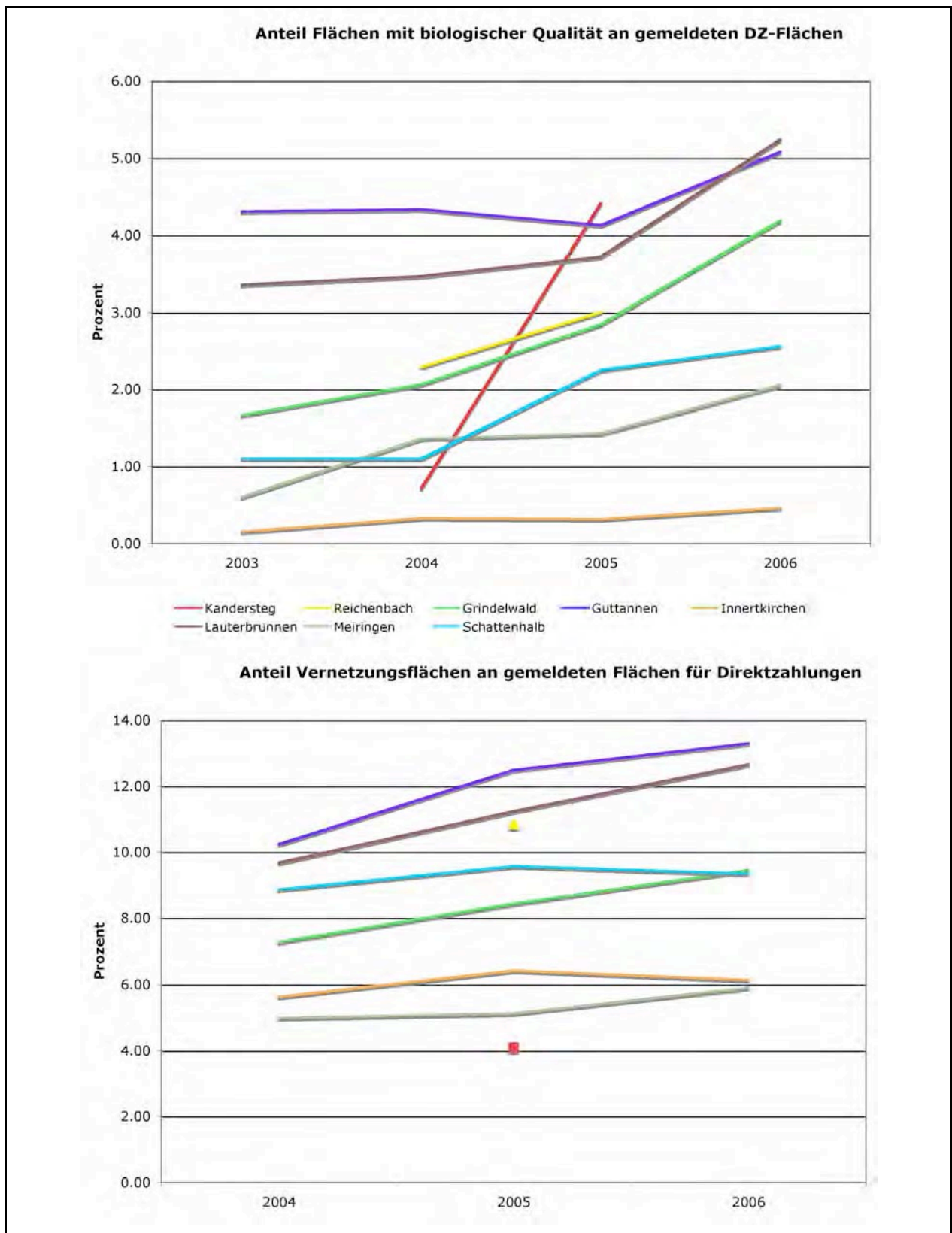


Abb. 13: Gemeldete Flächen mit biologischer Qualität (oben) bzw. Vernetzungsflächen (unten) gemäss ÖQV als Anteil an den für Direktzahlungen gemeldeten Flächen von 2005 (HOPPLER 2007, Daten: REGIONALPLANUNGEN KANDERTAL und OBERLAND-OST 2007, BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2006).

muss. Allerdings sind in den Konzepten mit den Ziel- und Leitarten ja bereits Indikatoren definiert (R-LEK BERICHT 2006: 12).

Auch in den Entwicklungskonzepten wird der Erhaltung der Landwirtschaft viel Bedeutung beigemessen. Oberland-Ost setzte sich zum Ziel, die Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft auf dem Stand von 1991 zu stabilisieren, damit diese trotz fortgesetztem Strukturwandel "ihre für

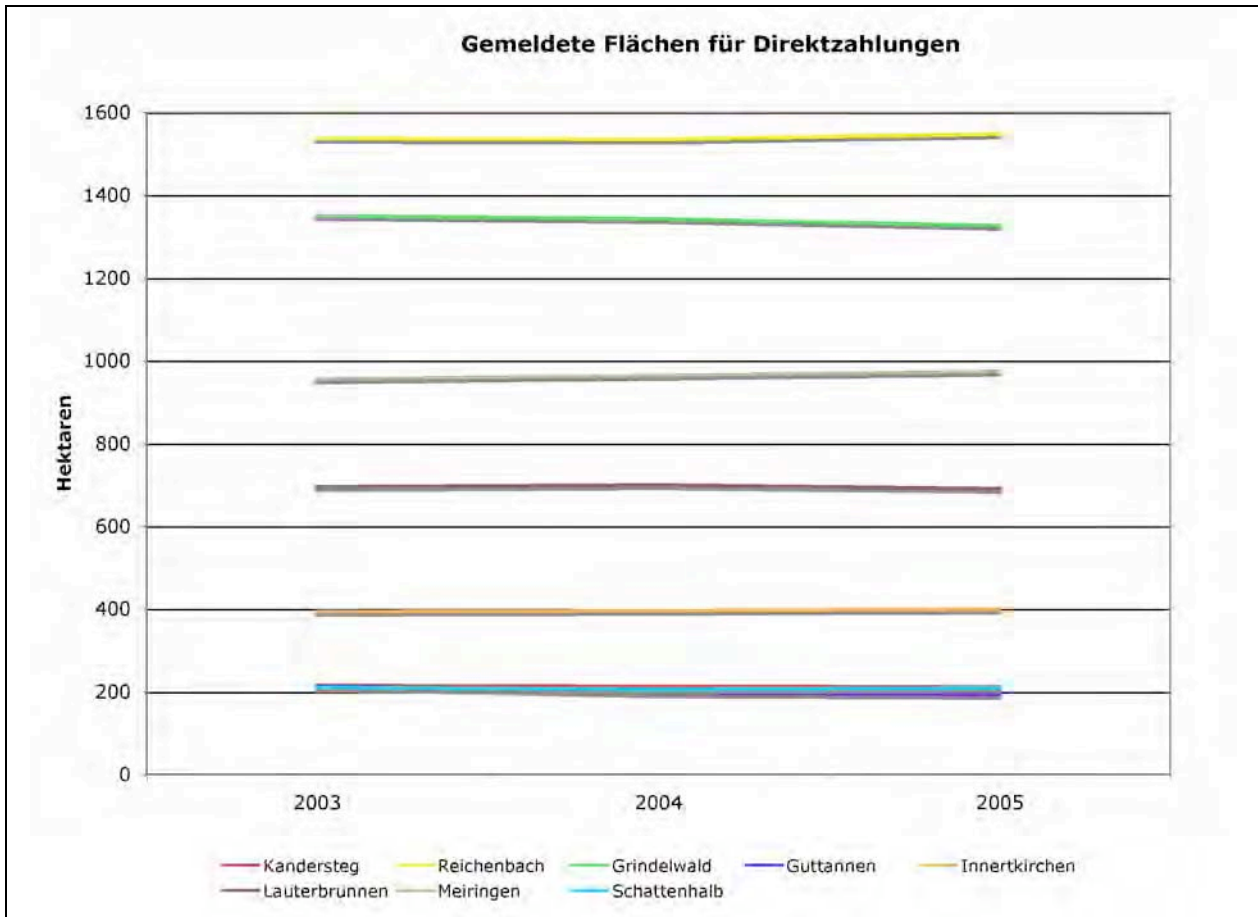


Abb. 14: Für Direktzahlungen angemeldete Flächen (HOPPLER 2007, Daten: BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2006).

Landschaft und Tourismus zentralen Funktionen erfüllen" kann (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 15). Beide Regionen sehen wichtige Aufgabenbereiche in der Schaffung von Nebenerwerbsmöglichkeiten für Landwirte in anderen Wirtschaftszweigen (besonders im Tourismus), in der Förderung überbetrieblicher Zusammenarbeit und in Beratungen und Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit dem Inforama Berner Oberland in Hondrich (EK 2005 KANDERTAL 1992: 40 und EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 110-115). Gemäss den Mehrjahresprogrammen betätigt sich die Region Kandertal vor allem im Bereich Vermarktung von Landwirtschaftsprodukten (siehe 5.1.2.2), während Oberland-Ost mit der R-LEK und dem Landschaftsfonds die Vernetzung von Landwirtschaft, Tourismus und Landschaftspflege

vorantreibt (siehe 6.1.3.2) (REGIONALPLANUNG OBERLAND-OST 2004: 10 und PLANUNGSREGION KANDERTAL 2003: 13).

5.1.2 Vermarktung und Labels

Ziele

Die regionale Wertschöpfung der Landwirtschaft ist zu fördern. Gestützt auf ein Labelkonzept für Gemeinden mit Flächenanteil im Perimeter soll die Vermarktung regionaler Produkte mit Ursprungsbezeichnung ausgebaut werden.

Produktionsmethoden sollen hohen ökologischen Ansprüchen genügen.“ (Förderung Biolandbau)

5.1.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Wallis ist in Revision, wobei das Walliser Parlament das Projekt zu diesem neuen Gesetz im November 2006 in der ersten Lesung angenommen hat. Nach Angaben des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung des Kantons Wallis umschreibt die neue Walliser Landwirtschafts- und Agrarpolitik unter anderem die Produktion von Qualitätslebensmitteln, eine ausgeglichene Auslastung, Instandhaltung und Schutz des bewirtschafteten Bodens und die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wallis (BERICHT ÜBER DEN GESETZESENTWURF DVR 2006). Der vom Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung erarbeitete Massnahmenkatalog zur Agrarpolitik soll die Ziele des neuen Landwirtschaftsgesetzes umsetzen. Gemäss diesem Katalog soll die Forschung im Bereich des Biolandbaus mit Beiträgen unterstützt werden. Im Bereich der Label will der Kanton die „Marke Wallis“ fördern und bekannt machen. Über regionale Labels wird nichts festgehalten (DVR 2006d). Die Massnahmen dieses Kataloges müssen vom Staatsrat noch festgelegt und umgesetzt werden.

Auf regionaler Ebene wollen gemäss regionalen Entwicklungskonzepten alle drei JAB-Regionen eine naturnahe, ökologische oder umweltschonende Landwirtschaft fördern bzw. unterstützen. Die Region Visp/Westlich Raron unterstützt gemäss Aktionsplan „die Förderung der Umstellung von einer konventionellen auf eine umweltschonende und tiergerechte Produktion“ (REK VISP/WESTLICH RARON: 51). Im aktuellen Mehrjahresprogramm 2003-2006 setzte sich die Region unter anderem folgenden Schwerpunkt: „Förderung der qualitativen Verbesserung des landwirtschaftlichen [...] Angebotes in der gesamten Region, mit Schwerpunkt Biolandwirtschaft und Förderung des Absatzes“ (MJP VISP/WESTLICH RARON: 8). Die Region Brig-Aletsch versteht unter ökologischer Produktion die integrierte Produktion: „Die Bauern müssen mit einer integrierten Produktion zu einer ökologischen Landwirtschaft finden (MJP BRIG-ALETSCHE: 7). Integrierte Produktion entspricht aber nicht der biologischen Produktion, wie

sie der Managementplan vorsieht. Über regionale Labels hält das REK der Region Brig-Aletsch nichts fest.

5.1.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

Im Kantonalen Richtplan war die "unbewertete Massnahme" "Regionale Produktevermarktung (Berner Oberland)" aufgeführt. Das bedeutete, dass diese Massnahme zwar für den Richtplan vorgeschlagen, aber (noch) nicht weiter verfolgt und ausgearbeitet wurde (RICHTPLAN BERN UNBEWERTETE MASSNAHMEN 2002: U96). Im Rahmen der Anpassungen 2006 wurde jedoch entschieden, die Liste der unbewerteten Massnahmen zu "leeren", damit neue Vorschläge aus den Regionen aufgenommen werden können (AGR 2006: 11).

Vermarktungsfragen werden vor allem in den Regionalentwicklungskonzepten angesprochen. Das Kandertaler Entwicklungskonzept 2005 führt in den Zielen des Landwirtschaftskapitels die bessere Vermarktung einheimischer Produkte auf. Ebenfalls soll dabei "ein angemessenes Gewicht" auf Bioprodukte gelegt werden. Als Massnahmen werden "Realisierungspläne" für die Vermarktung von Fleisch- und Käseprodukten aufgeführt (EK 2005 KANDERTAL 1992: 40-44). Das Entwicklungskonzept 2005 von Oberland-Ost enthält ein Massnahmenblatt für die "Schaffung einer neuen Stelle für die Interessenvertretung der Berglandwirtschaft". Unter den Aufgaben ist auch die "Imagepflege und Produktevermarktung" aufgelistet (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 113). Unter den "ergänzenden Massnahmen" im Landwirtschaftskapitel wird weiter festgestellt: "Gewisse Möglichkeiten der Einkommensverbesserung können auch in der Direktvermarktung liegen" (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 111). Gemäss dem Regionalplaner ist mit der Anstellung einer Landschaftsbeauftragten eine Interessenvertretung für die Berglandwirtschaft geschaffen worden (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007). Deren Aufgaben liegen aber eher im Bereich Landschaftsentwicklung, Betreuung des regionalen Vernetzungsprojektes und weniger im Bereich Vermarktung

Als halböffentliche Organisation beschäftigt sich die Volkswirtschaftskammer Berner Oberland⁹ auch mit Vermarktungsfragen. Sie führt eine "Arbeitsgruppe Marketing Regionale Vermarktung", welche im Rahmen des überregionalen Projektes "Das Beste der Region" Berner Oberländer Produkte vermarkten will und jährlich die "Gnuss-Wuche Berner Oberland" organisiert. Deren Produkte umfassen jedoch, wie der Name sagt, das gesamte Berner Oberland

⁹ Die VWK Berner Oberland besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Letzteren gehören Gemeinden, Verbände und Unternehmen an (VWK BEO 2005: 55).

und sind nicht JAB-spezifisch (VWK BEO 2005: 18). Weiter gibt es laut VWK in der Berner JAB-Region diverse kleine Produktevereinigungen, wie die Gimmelwalder Marktfrauen oder das "Frutigtaler Bärprodukt" (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

5.1.3 Fazit 'Landwirtschaft'

Der Bereich der Landwirtschaft ist hauptsächlich auf Bundesebene stark geregelt. Dies betrifft sämtliche Direktzahlungen und die Raumplanung, welche mit den Ausnahmeregelungen für Bauten ausserhalb der Bauzone auf die Landwirtschaft Rücksicht nimmt. Die eidgenössische Landwirtschaftspolitik zielt seit den 90er Jahren vermehrt auf ökologische Produktionsweisen ab. Über das Ausmass von ökologischen Ansprüchen wie auch über die Höhe von Abgeltungen lässt sich jedoch streiten. Der Managementplan bleibt mit dem Anspruch auf "angemessene" Abgeltungen unscharf, weshalb ein Urteil über die Erfüllung dieses Kriteriums schwierig ist. Hingegen ist offensichtlich, dass der Kanton Bern den Spielraum der Ökoqualitätsverordnung aktiver zugunsten der Landwirte ausnutzt als der Kanton Wallis. Verschiedenste Kulturlandschaftsprojekte werden zudem in Oberland-Ost durch den regionalen Landschaftsfonds und in Naters durch die Burgergemeinde gefördert. Gesamthaft sind die Einflussmöglichkeiten der JAB-Akteure auf die Landwirtschaftspolitik aber gering, da nur Lobbying in der eidgenössischen Bundesversammlung Kursänderungen bewirken kann.

Die Regionen spielen in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsschulen für Infrastrukturprojekte, Strukturverbesserungen und Betriebsberatungen eine wichtige Rolle. Die Bekämpfung der Verbuschung ist in allen Entwicklungskonzepten als Ziel enthalten. Über konkrete Massnahmen und deren Umsetzung lassen sich anhand der Unterlagen allerdings keine Aussagen machen.

Eine allgemeine Tendenz für regionale Vermarktungsstrategien und Labels ist ersichtlich, jedoch nicht auf JAB-Ebene. Dies könnte eine Herausforderung für die JAB-Trägerschaft sein.

5.2 Forstwirtschaft

Der Bund will das Waldgesetz teilweise revidieren. Als Basis für die Revision dient primär das Waldprogramm Schweiz (WAP-CH), welches in den Jahren 2002 und 2003 vom BUWAL erarbeitet wurde. Ziel der Gesetzesrevision ist es, den Schutz vor Naturgefahren und die biologische Vielfalt des Waldes zu sichern (BAFU 2006c). Somit sollen prioritär Schutzwälder und u.a. Waldreservate zur Erhaltung der biologischen Vielfalt finanziell unterstützt werden. Im Rahmen des Programmes EnergieSchweiz (siehe 3.1.7) richtet der Bund seit dem Jahr 2000

Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung von Energieholz führen.

5.2.1 Waldreservate

Ziel

Zusätzliche Einschränkungen (Nutzung, Reservate) müssen dem Eigentümer finanziell abgegolten werden.

Massnahmen

Wo sinnvoll und zulässig sind Reservate auszuschneiden oder einfach die natürliche Entwicklung zuzulassen

5.2.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Der Kanton Wallis erhält vom Bund Beiträge pro Hektar für Waldreservate. Dieser möchte im Wallis aber nur grosse Naturwaldreservate unterstützen. Da im Kanton Wallis 80 Prozent des Waldes Schutzwald ist, könnte das gemäss Dienststelle für Wald schwierig werden. Es werde noch einige Verhandlungen geben und es sei noch nichts definitiv (PERSÖNLICHE MITTEILUNG DIENSTSTELLE FÜR WALD WALLIS 2006). Entscheidend dazu seien auch die zukünftigen Entscheidungen des Staatsrates, der bestimmt, wofür wie viel Geld zur Verfügung gestellt wird. Das noch heute gültige Forstgesetz des Kantons Wallis aus dem Jahr 1985 zeigt, dass bis anhin nicht die natürliche Entwicklung und Reservate angestrebt wurden, sondern neben der Verbesserung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Wälder und die Förderung deren Bewirtschaftung erzielt werden sollte (FORSTGESETZ WALLIS Art. 1). Vermutlich muss dieses Gesetz gelegentlich revidiert werden, denn der Staatsrat hat die Änderungen im kantonalen Richtplan zu den Funktionen des Waldes genehmigt. Das überarbeitete Koordinationsblatt „Funktionen des Waldes“ wurde 2005 vom Staatsrat beschlossen. Obwohl es durch den Bund noch nicht genehmigt wurde, wird es hier behandelt, da es im Vergleich zum alten Koordinationsblatt in den Grundsätzen Waldreservate erwähnt. „Erhalten der Lebensräume für die einheimische Fauna und Flora und festlegen von geeigneten Waldreservaten zur gezielten Förderung der Biodiversität“ (KRP VS: F1/2). Rund zehn Prozent der gesamten Waldfläche sind gemäss Richtplan potentielle Waldreservate die unter Schutz gestellt werden können. Um allfälligen Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu begegnen sei eine Planung bzw. ein regionaler Waldplan notwendig. Dieser Plan soll auf der Grundlage der Waldfunktionenkarten und den potenziellen Waldreservaten Auskunft über den Zustand und die geplante Entwicklung des Waldes geben. Für die JAB-Region gibt es erst in der Region Goms einen solchen regionalen Waldplan, aber

gemäss Richtplan sollen in den nächsten Jahren für das gesamte Kantonsgebiet solche Pläne realisiert werden. Diese Aufgabe wird den Gemeinden übertragen, da 91,5 Prozent des Waldes in öffentlichem Besitz ist (KRP VS: F1/2). Gemäss Dienststelle für Wald und Landschaft, sind in der JAB-Region aber noch keine weiteren regionalen Waldpläne in Ausarbeitung. Über Waldreservate sei schon diskutiert worden, aber es stehe noch nichts auf dem Papier und somit dürfe keine Auskunft gegeben werden. Die Initiative komme jeweils vom Kreisforstamt, das mit „Samthandschuhen“ versucht, die Burgergemeinden zu überzeugen. Das sei aber ein langer Prozess und es gehe nicht „von heute auf morgen“ (PERSÖNLICHE MITTEILUNG WALDINSPEKTOR BRIG 2006). Obwohl der Bund mit dem neuen Waldprogramm die Biodiversität gross schreibt, wird es für kleine Waldreservate wohl schwierig werden, Beiträge zu erhalten. So wie es bis jetzt aussieht, werden nur grosse Reservate unterstützt. Somit sind die Verhandlungen zwischen Bund und Kanton (siehe oben) im 2007 auch entscheidend für das Entstehen von neuen Waldreservaten in der JAB-Region. Der Aletschwald ist bis anhin das einzige grosse Waldreservat auf der Walliser Seite.

5.2.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Die Bernische Gesetzgebung ermöglicht die Schaffung von Waldreservaten. Laut der Kantonalen Waldverordnung (KWAV) von 1997 werden Waldreservate für mindestens 50 Jahre ausgeschieden. "In Totalreservaten ist auf menschliche Eingriffe grundsätzlich zu verzichten; in Teilreservaten wird der Wald zur Erreichung der Ziele in bestimmter Weise gepflegt oder bewirtschaftet." Die Verordnung empfiehlt aber gleichzeitig, "wenn der Schutz und die Erhaltung bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ein zeitlich unbegrenzter Schutz oder die Anordnung von Schutzmassnahmen gegenüber Dritten im Vordergrund stehen, ist die Errichtung eines Naturschutzgebietes im Wald zu prüfen" (KWAV Art. 22).

Als Grundlage für die Ausscheidung von Waldreservaten sind die Regionalen Waldpläne (RWP) vorgesehen. Ebenfalls unterstützt der Richtplan mit einem Massnahmenblatt die Bestrebungen, Waldreservate auszuscheiden (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: E04). Für alle Berner JAB-Gemeinden liegen Waldpläne vor, worin Waldreservate vorgeschlagen mit unterschiedlichem Handlungsbedarf sind (siehe Tab. 20). Alle müssen erst noch vertraglich geregelt werden.

In Kandersteg sollen drei Waldreservate ausgeschieden werden, wovon der Holzspicherwald ganz und das Gastereholz teilweise im JAB-Perimeter liegen. Im Gebiet Stock/Spittelmatti müssen zuerst genaue Abgrenzungen erarbeitet werden, da dieses Gebiet auch touristisch und

alpwirtschaftlich stark genutzt wird. In Reichenbach wurden ausser dem Naturschutzgebiet Kandraue keine Waldreservate in den Waldplan aufgenommen, da die vorgeschlagenen Gebiete (Engelwald, Choleberg, Schlumpach und Suldgraben) wenig gefährdet sind. Der Waldplan Kandertal sieht in Kandersteg zudem Nutzungsplanungen für den Oeschi- und den Höhwald vor, welche beide stark frequentierte Erholungsräume sind (RWP KANDERTAL 2002).

Gebiet	Reservatstyp	Gemeinde
Stock, Spittelmatti	Reservat in Abklärung (160 ha)	Kandersteg
Holzspicherwald	Kein Typ angegeben (56 ha)	Kandersteg
Gastereholz	Kein Typ angegeben (120 ha)	Kandersteg
Kandraue	Naturschutzgebiet (13 ha)	Reichenbach
Schwarzwald	Totalreservat (25 ha)	Lauterbrunnen
Schwandwald	Teilreservat (60 ha)	Lauterbrunnen
Biglenlamm	Totalreservat (30 ha)	Lauterbrunnen
Sprissengrind	Totalreservat (30 ha)	Lauterbrunnen
Staldenfluh	Teilreservat (25 ha)	Lauterbrunnen
Grosse Scheidegg	Teilreservat (25 ha)	Grindelwald
In Erlen	Naturschutzgebiet (17 ha)	Grindelwald
Hundschipfi	Totalreservat (80 ha)	Innertkirchen/Hasliberg
Rosenloui/Gletscherhubel	Totalreservat (50 ha)	Schattenhalb
Rufiberg-Funtenen	Teilreservat (25 ha)	Meiringen/Brienzwiler

Tab. 20: Waldreservate in den Berner JAB-Gemeinden (Zusammenstellung aus den REGIONALEN WALDPLÄNEN KANDERTAL (2002), LÜTSCHINENTÄLER (1999) und OBERHASLI (2003)).

In Lauterbrunnen sind fünf Reservate ausgeschieden, wovon alle ausser dem Sprissengrind im JAB-Perimeter liegen. Für den Schwarzwald im hinteren Lauterbrunnental wird ein Konfliktpotenzial erwähnt, wo die Gemeinde das Gebiet für Heliskiing und Skitouren offenhalten will. Alle anderen Gebiete sind nur wenig oder gar nicht erschlossen. In Grindelwald ist nur an der Grossen Scheidegg ein Teilreservat vorgesehen, das ebenfalls noch vertraglich zu regeln ist. Laut RWP lehnt der Eigentümer aber die Errichtung eines Reservates ab (RWP LÜTSCHINENTÄLER 1999: 60). Im Talboden von Grindelwald (Griit/In Erlen) sieht der RWP die Errichtung eines Naturschutzgebietes vor, denn es handelt sich um ein Auengebiet von nationaler Bedeutung, ist aber insofern problematisch, da darin ein Kieswerkbetrieb angesiedelt ist. Für den Itramenwald wird die Ausarbeitung eines Schutz-/Nutzungskonzeptes angestrebt, ohne aber von einem Naturschutzgebiet oder einem Waldreservat zu sprechen, obwohl in diesem Gebiet verschiedene Moore von nationaler Bedeutung liegen (RWP LÜTSCHINENTÄLER 1999: 63).

Im RWP Oberhasli sind zwei Totalreservate in Planung, welche touristisch relativ stark unter Druck sind und eine Besucherlenkung erfordern. Das Gebiet Rosenloui/Gletscherhubel befindet sich zudem innerhalb des JAB-Perimeters. Ein Teilreservat soll in Rufiberg-Funtenen errichtet werden. Der RWP sieht dafür ein Nutzungskonzept vor, denn das Gebiet ist einerseits ein

Naturschutzgebiet, andererseits aber auch ein beliebtes Naherholungsziel. Kaltenbrunnen und Sunnig Aar werden im RWP ausdrücklich nicht erfasst, da die beiden Gebiete "mit wertvollen Waldgesellschaften" in bestehenden Naturschutzgebieten liegen (RWP OBERHASLI 2003: 21).

5.2.2 Schutzwald

Ziele

Wälder sind so zu pflegen und nachhaltig zu nutzen, dass sie ihre naturräumlich vorgegebenen Funktionen erfüllen können. Angestrebt werden naturnahe und stabile Wälder. Die Schutzfunktion hat höchste Priorität.

Schutzwaldpflege muss jederzeit möglich sein (inklusive Forstschutz) und finanziell angemessen abgegolten werden.

5.2.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung des Bundes stellt auch der Kanton Wallis Beiträge zur Verfügung. Das kantonale Forstgesetz ist aus dem Jahr 1985 und bezweckt unter anderem die Erhaltung der Wälder und die Sicherstellung ihrer Pflege zur Wahrung und Verbesserung der Schutzfunktion (Art. 1). Dazu unterstützen der Kanton und die Gemeinden die Erhaltung der Schutzwaldungen durch Beiträge an Pflegemassnahmen und defizitäre Sanierungsschläge (FORSTGESETZ WALLIS Art. 33). Auch das Koordinationsblatt des Richtplanes „Funktionen des Waldes“ erwähnt die Schutzwaldpflege. „Sicherstellen des Schutzes vor Naturgefahren durch Realisieren der erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen“ (KRP VS: F1/2). Zurzeit besteht die forstliche Planung aus pauschalsubventionierten Waldbauprojekten. Dies wird sich gemäss Richtplan in Zukunft ändern, denn ab 2008 werden Bund und Kanton im Rahmen des neuen Finanzausgleichs (NFA) für die Schutzwaldpflege partnerschaftliche Programmvereinbarungen abschliessen. Das Geld wird dann auf Grundlage mehrjähriger Rahmenkredite vermittelt werden (KRP VS: F1/2). Es wird in Zukunft nicht mehr für jede Gemeinde ein solches Projekt geben, sondern die Forstbetriebe werden für mehrere Gemeinden zusammen Projekte machen müssen. Das bedeutet aber nicht, dass der Schutzwald deswegen weniger gepflegt werde (PERSÖNLICHE MITTEILUNG WALDINSPEKTOR BRIG 2006). Entscheidender seien aber wie bei den Waldreservaten die zukünftigen Entscheidungen des Staatsrates über die Verteilung der Gelder (PERSÖNLICHE MITTEILUNG DIENSTSTELLE FÜR WALD 2006).

Auf regionaler Ebene halten alle drei Regionen in ihren REKs fest, dass die Schutzfunktion der Wälder sichergestellt werden soll. Die Region Visp/Westlich Raron und die Region Goms setzten sich dafür ein, dass die Forstreviere erhalten und gestärkt werden, und die Region Brig-

Aletsch unterstützt ein Projekt zur Aufforstung zerstörter Waldungen und zur Waldpflege (JAHRESBERICHT 2005 BRIG-ALETSCHE). Im Goms hat der Geschäftsführer der Region auch in der Begleitkommission für die Erstellung des oben erwähnten regionalen Waldplanes mitgewirkt (LEISTUNGSBERICHT 2005 GOMS).

5.2.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

Der Schutz vor Naturereignissen wie Lawinen und Rutschungen (mit Ausnahme von Überschwemmungen) ist im Kanton Bern durch die kantonale Waldgesetzgebung geregelt. Der bernische Richtplan setzt in einem Massnahmenblatt die "Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion" fest, worin die Zusammenarbeit mit dem Bund und die Kosten angesprochen und aufgeteilt werden (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: C12). In den Berner JAB-Gemeinden sind die durch die Regionalen Waldpläne bestimmten Gebiete mit besonderen Bewirtschaftungsfunktionen denn auch zum grössten Teil Schutzwälder. Die ausgewiesenen prioritär zu behandelnden Gebiete werden in sogenannte Besondere Schutzfunktion (BSF)- und Schutzfunktion (SF)-Gebiete eingeordnet, woraus sogenannte Waldbau-C- bzw. Waldbau-B-Projekte resultieren, welche finanzielle Unterstützung erhalten.

Ausserhalb der üblichen Waldgesetzgebung und -planung hat der Richtplan Oberland-Ost bereits 1984 "forstliche Sanierungsgebiete" ausgewiesen. Diese sollten der "Erhaltung bzw. Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes in Gebieten ohne genügende Pflege und rechtzeitige Verjüngung" dienen (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: 3.03). Dazu wurde in der Region Oberland-Ost die Trägerschaft GEWO (Gemeindeverband für die Erhaltung der Wälder) gegründet, welche sich um Gebiete kümmert, die nicht durch die anderen kantonalen Massnahmen erfasst werden (R-LEK 2004: 3 und PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass in der Waldgesetzgebung nebst dem Managementplanziel der "höchsten Priorität" für Schutzwälder auch der naturnahe Waldbau mit Minimalbedingungen vorgeschrieben wird. Das eidgenössische Waldgesetz verbietet Kahlschläge (WAG Art. 22) und den Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Waldbau (Art. 18) und schreibt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten vor (WAG Art. 24). Das bernische Waldgesetz umschreibt die naturnahen Bewirtschaftungsgrundsätze zudem mit natürlicher Verjüngung, ausgewogener Altersstruktur, natürlicher Artenzusammensetzung und -vielfalt von standortgerechten Baumarten und mit der "Schonung der Vegetation, des Bodens und schützenswerter Biotope" (KWAG Art. 9).

5.2.3 Ressource Holz fördern

Ziele

Die Ressource Holz (Bau- und Energiesektor) soll vermehrt verwendet werden (JAB-Regionallabel), dies auch zwecks Förderung der regionalen Wertschöpfung und der Produktevermarktung mit Ursprungsbezeichnung.

Massnahmen

Bestimmung in die Baureglemente der JAB-Gemeinden aufnehmen, wonach X%-Anteil an Holz bei An- und Umbauten zu verwenden ist.

5.2.3.1 Kanton Wallis (Strässle)

Im Rahmen des Programmes EnergieSchweiz lancierte der Kanton Wallis im Jahr 2001 ein kantonales Förderprogramm für die Nutzung der Holzenergie. Es werden Holzheizungen in Form von nicht zurückzahlbaren Beiträgen unterstützt. Die Herkunft des Holzes wird jedoch nicht vorausgesetzt und so entspricht diese Förderung nur bis zu einem gewissen Grad dem Ziel des Managementplanes, welcher die Förderung von einheimischem Holz aus der JAB-Region vorsieht (MEDIENKONFERENZ: VERWENDUNG VON HOLZENERGIE 1.6.2001).

Die Regionen halten in ihren Regionalentwicklungskonzepten fest, dass die einheimische erneuerbare Energiequelle Holz besser genutzt werden soll. Besonders der Region Goms scheint oder schien zumindest dieser Punkt wichtig zu sein. Sie unterstützte ein Projekt, womit die Holzheizungen in der Region mittels Information, Ausbildung und finanzieller Unterstützung gefördert werden sollen. Die Regionale Energieberatungsstelle, die Leiterin dieses Projektes war, wurde später aber wegen mangelnder Nachfrage geschlossen (UVEK 2004: 45-46) (siehe 7.2.2.1). Um den regionsinternen Holzabsatz zu fördern, sah die Region zusätzlich ein regionales Holzforum vor (REK GOMS: 205). Auch die Region Brig-Aletsch hält als ein Bereichsziel fest, dass die Verwendung von einheimischen, erneuerbaren Energieträgern gefördert werden soll (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 132). Und die Region Visp/Westlich Raron wollte die Holzverwertung der Wälder optimieren, indem sie eine Holzbörse initiierte, um das anfallende Holz aus einheimischen Wäldern effizienter zu verwerten (REK VISP/WESTLICH RARON: Akt.blatt 3.3.-1). Ob und wie weit diese Projekte umgesetzt wurden, bedarf weiteren Abklärungen.

5.2.3.2 Kanton Bern (Hoppler)

Der kantonale Richtplan gibt in diesem Bereich eine klare Zielsetzung: "Der Kanton strebt in Zusammenarbeit mit dem Bund durch eine regional differenzierte Nutzungssteigerung bis 2015 ein Gleichgewicht zwischen Zuwachs und Nutzung des erneuerbaren Rohstoffes Holz an. Dazu

erarbeitet er eine Strategie. Gleichzeitig sind Massnahmen zur Steigerung von Verarbeitungskapazität, Holzabsatz und Holzverbrauch zu prüfen. Damit sollen in ländlichen Regionen die Wertschöpfung in der Holzproduktionskette gesteigert werden" (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: C11). Im Raumplanungsbericht wird eine bevorstehende Trendwende prognostiziert, "dank neu entstehender Holzverarbeitungskapazitäten in der Schweiz und der steigenden Nachfrage nach Energieholz." Allerdings werde nach wie vor der "Holzzuwachs in den Wäldern des Kantons Bern bis zu einem Viertel nicht ausgeschöpft" (RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: 18).

In beiden regionalen Entwicklungskonzepten wird die Förderung der Ressource Holz angesprochen. Die Ziele der Konzepte beziehen sich jedoch nur auf Energieholz. Die Baureglemente der Berner JAB-Gemeinden - mit Ausnahme von Grindelwald, Meiringen und Innertkirchen - enthalten zudem Bestimmungen über Mindestholzmengen für Fassaden. Schattenhalb und Kandersteg schreiben sogar vor, die Gebäude "grundsätzlich mit gemauertem Sockelgeschoss und den Obergeschossen in Holz" auszugestalten (BAUR KANDERSTEG Art.8, Abs. 5). Eine Bestimmung für die Verwendung von regionalem Holz existiert hingegen in keinem der kommunalen Reglemente. Die entsprechenden Artikel scheinen daher eher aus ortsgestalterischen als holzfördernden Gründen in die Reglemente aufgenommen worden zu sein.

Im Berner Oberland haben sich Gemeinden, Waldbesitzer und Holzgewerbebetriebe zu einem Interessenverband "BEO Holz (Oberländische Arbeitsgemeinschaft für Holz)" zusammengeschlossen. Die Organisation will die "Holzverwendung fördern, die Holznutzung und -verarbeitung verbessern", sowie das "allgemeine Interesse an Wald und Holz erhöhen". Deren Geschäftsstelle wird gemeinsam mit der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland betrieben (BEO HOLZ 2006).

5.2.4 Fazit 'Forstwirtschaft'

Der Grundsatz der naturnahen Walderhaltung ist im eidgenössischen Waldgesetz festgeschrieben (Art. 1) und wird auch in den Kantonen angestrebt. Im Kanton Bern existieren für die ganze JAB-Region Regionale Waldpläne, welche Vorrangfunktionen im Bereich Waldreservate und Schutzwald festlegen. Dieser Prozess ist im Wallis mit dem Regionalen Waldplan Goms erst angerollt.

Diverse Waldreservate sind in den Berner Waldplänen bezeichnet, wobei im Rahmen dieser Arbeit nicht abgeklärt werden konnte, wieweit diese schon grundeigentümergebunden umgesetzt wurden. Im Wallis bemühen sich die kantonalen Stellen vorsichtig, die betroffenen

Grundeigentümer für eine Mitarbeit zu gewinnen. Während in Bern die prioritären Schutzwälder auch in den Waldplänen festgelegt sind, ist im Wallis die Schutzwaldpflege bisher lediglich über die Waldbauprojekte sichergestellt. Die Region Oberland-Ost gründete in den 80er Jahren zusätzlich einen Gemeindeverband, welcher sich Schutzwaldprojekten annimmt, die nicht durch Bundes- und Kantongelder finanziert werden.

Holz als Rohstoff erlebt zur Zeit generell eine Renaissance. Dies wirkt sich positiv auf die Bewirtschaftung auch abgelegener Wälder aus. Bund und Kantone führen vor allem Energieholzförderprogramme, während die Regionen speziell den regionalen Holzgebrauch fördern wollen. Die halböffentliche Organisation BEO Holz macht sich im Berner Oberland ebenfalls für die Holzförderung stark. Die Gemeinden haben zum Teil in den Baureglementen Vorschriften über den Holzanteil in den Fassaden. Es finden sich jedoch keine Bestimmungen über die ausdrückliche Verwendung von Holz aus der Region. Ein JAB-Holz-Label müsste von den JAB-Akteuren initiiert werden.

5.3 Jagd

Ziele

Damit die Wildtierbestände sichergestellt werden können, basiert jagdliche Nutzung auf wildbiologischen Planungsgrundsätzen.

Die Patentjagd ist beizubehalten.

Durch Ausscheidung von Wildruhezonen soll das Wild vor allem in den Wintermonaten geschützt werden.

Wildschutzgebiete (Jagdbanngebiete) sollen - falls erforderlich - unter Einbezug der Jägerschaft gezielt bejagt werden können.

Für Tierarten, die unseren Nutztieren schaden ist im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kantonen sowie unter Einbezug der direkt Betroffenen ein geeignetes Management zu entwickeln. (Dieses Ziel stammt aus dem Bereich Flora und Fauna).

Es ist die Aufgabe der Kantone, die Jagd zu regeln und zu planen (JSG Art 3). Einzig das Raubtiermanagement wird in eidgenössischen Konzepten geregelt. Zur Zeit gibt es solche Konzepte für den Luchs, den Wolf und den Bär. Darin wird geregelt, ab wievielen gerissenen Nutztieren ein Raubtier von den Kantonen zum Abschuss freigegeben werden darf. Luchse leben mit Sicherheit in der JAB-Region, beim Wolf ist der Sachverhalt unsicher. Im Wallis wurden nur südlich der Rhone durch Wölfe getötete Nutztiere festgestellt (KORA 2005: 10 und KORA 2006). Im Jahre 2006 wurden erstmals zwei Wölfe auch im Kanton Bern nachgewiesen (Wilderswil und Pohlern). Zumindest der erste ist vermutlich über den Grimselpass in die JAB-Region eingewandert (BUND 24.3.2006).

5.3.1 Kanton Wallis (Strässle)

Für die Walliser Seite der JAB-Region ist die Jagdplanung des Kantons Wallis entscheidend. Als Grundlage dazu dient das kantonale Jagdgesetz. Dieses hat die Erhaltung der Lebensräume und der Artenvielfalt und die Regulierung des Wildbestandes zum Zweck (Art. 1). Die Planung des Steinwildabschlusses, der Schutz der Kulturen und die Regulierung von geschützten Tierarten ist im Wallis die Aufgabe des Jagddienstes (Art. 5). Um eine optimale Bejagung der einzelnen Bestände unter Berücksichtigung der artgemässen Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen und der örtlichen Verhältnisse zu erzielen, legt der Staatsrat die Ausübung der Jagd fest (Art. 25). Aktuell gültig ist der „Fünf-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010“. Dieser Beschluss enthält unter anderem eine Liste der Jagdbanngebiete für diese fünf Jahre (siehe unten). Um den Bestand zu regulieren darf in Teilgebieten dieser Banngebiete Rotwild gejagt werden (Art. 7). Für die Regulationsjagd auf Steinwild wird jährlich für das ganze Kantonsgebiet ein Abschussplan erstellt, der vom Bundesamt genehmigt werden muss. Das Wasserwild ist allgemein auf einer Höhe von über 1000 Meter im ganzen Kanton geschützt (Beilage II, Beschluss: S. 3).

Der Kanton Wallis ist in mehrere Wildräume eingeteilt. Der westliche Teil der Welterberregion bis zum Aletschgletscher bzw. bis zur Massa gehört zum Wildraum 6. Das Gebiet östliche der Massa gehört zum Wildraum 1. Es ist die Aufgabe der verschiedenen Wildhüter die Tierbestände im Frühling zu zählen. Auf Grund dieser Daten macht die Dienststelle für Jagd jährlich eine Jagdplanung bzw. einen Abschussplan und vergibt Patente. Zurzeit möchte man den Bestand an Rothirschen im Wildraum 6 stabil halten und im Wildraum 1 eher verkleinern. Bei den Gemsen und Rehen werden die Bestände zwar beobachtet, aber nicht genau gezählt. Die Anzahl der Patente bleibe somit etwa gleich, was sich in den letzten Jahren bewährt habe (PERSÖNLICHE MITTEILUNG WILDHÜTER NATERS 2006).

In der JAB-Region gibt es mehrere eidgenössische Jagdbanngebiete (siehe 4.2.1). Zusätzlich ermöglicht die kantonale Gesetzgebung dem Staatsrat kantonale Banngebiete mit dem Ziel auszuschneiden, verschiedene gesunde Tierarten zu erhalten (GESETZ JAGD Art. 35). Der Kanton Wallis hat für die Periode 2006 bis 2010 verschiedene solche kantonale Banngebiete ausgeschieden, die in der JAB-Region liegen. Bei einigen ist die Jagd auf jegliches Wild verboten und bei anderen nur auf speziell bestimmte Tierarten (Art. 18). Die folgenden kantonalen Banngebiete decken einen grossen Teil der JAB-Region, besonders des Perimeters ab (Stand Juni 2006): Obflie (KBG 13); Hohgebirg (KBG 73); Aletsch-Nesthorn (KBG 74); Bietschhorn (KBG 75); Anen (KBG 76); Tellspitzen (KBG 77); Niwen-Faldumalp (KBG 78).

Die folgenden kantonalen Banngebiete sind ‚mixte‘, das heisst, es sind nur die speziell angegebenen Arten geschützt. In den Banngebieten Bellwald (Mixte 7) und Belalp-Bodmen (Mixte 9) ist alles Federwild geschützt; in den Banngebieten Turtig-Mutt (Mixte 14) und Galdi Niedergesteln (Mixte 15) beide in der Rhonetalebene gelegen, sind das Feder- und Wasserwild geschützt. Und die beiden Banngebiete Blatten (Lötschental) (Mixte 19) und Ferden (Mixte 18) sind während der Rehbockjagd geschlossen (DIENSTSTELLE FÜR JAGD KANTON WALLIS 2006).

5.3.2 Kanton Bern (Hoppler)

Die Berner Jagdgesetzgebung teilt das Kantonsgebiet in Wildräume ein, welche "auf Grund von wildbiologischen Gesichtspunkten sowie geografischen Gegebenheiten für die grossräumige Wildbewirtschaftung" ausgeschieden wurden (JAV Art. 1, Abs. 2). Die Grenzen verlaufen hauptsächlich den Gewässern entlang, so dass östlich der Aare die Räume 17 und 18 liegen, das Kerngebiet der JAB-Region von Wildraum 16 zwischen Aare, Brienersee und weisser Lüttschine im Lauterbrunnental erfasst wird, und weiter bis zur Kander und Thunersee der Wildraum 15 mit dem Jagdbanngebiet Kiental folgt. Die Gebiete der Gemeinden Reichenbach und Kandersteg westlich der Kander zählen schliesslich noch zu Wildraum 14 (siehe Abb. 15).

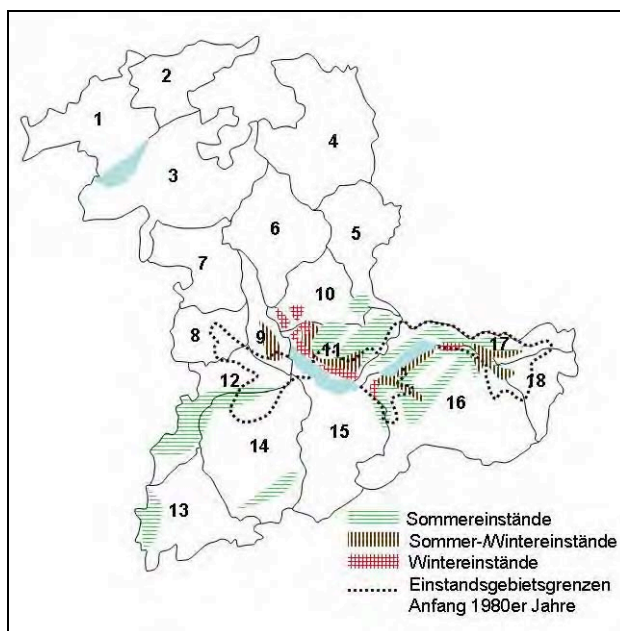


Abb. 15: Rothirscheinstandsgebiete und die Wildräume des Kantons Bern. Für die JAB-Region sind Nr. 14-18 relevant (RUHLÉ/JUESY 2006: 7)

Das Berner Jagdinspektorat überwacht die Wildbestände und führt für die Wildarten Reh, Gämse und Rothirsch Jagdplanungen, im Zuge derer jedes Jahr gemäss den angestrebten Beständen die Jagdquoten festgelegt werden. Mittels der entsprechenden Vergabe von (jährlichen) Jagdpatenten für einzelne Tierarten werden die Abschüsse gesteuert. Gemäss dem Jahresbericht 2005 des Jagdinspektorates wird zur Zeit nur beim Hirschbestand eine Zunahme angestrebt, während die anderen drei Arten stabil bleiben sollen. Für das Oberland wird aber auch eine Erhöhung des Gäms- und Rehbestandes gewünscht (JAGDINSPEKTORAT BERN 2006: 9

und 39). Für den Rothirsch wurde im Mai 2006 ein Konzept veröffentlicht, welches Strategien darlegt, wie dessen Ausbreitung gefördert werden kann. Bis heute befinden sich die Bestände

hauptsächlich nördlich des Thunersees und auf den Bergketten rund um den Brienersee bis Innertkirchen (RUHLÉ/JUESY 2006: 7). Das Konzept empfiehlt nebst der Verbreitung in Richtung Emmental eine Bestandeserhöhung besonders im Wildraum 16, damit die Bestände auch in den westlicheren Kantonsteilen wachsen können (RUHLÉ/JUESY 2006: 26). Als wichtigstes Mittel wird die Vermeidung von Störungen ('jagdbedingt' und 'nicht jagdbedingt') genannt. Laut dem Rothirschkonzept sollen im Kanton Bern im Jahre 2008 generell alle Wildschutzgebiete überprüft werden (RUHLÉ/JUESY 2006: 23).

Neben den beiden eidgenössischen Jagdbanngebieten Schwarzhorn und Kiental befindet sich am Grimsel (Grimselpass bis Finsteraarhorn) ein weiteres (kantonales) Wildschutzgebiet mit totalem Jagdverbot. Daneben gibt es sechs Gebiete mit zeitlich eingeschränkter Jagd in der JAB-Region (Engelalp, Gehrihorn, Grosser Lohner, Breithorn, Latrejenalp und Kunzentännlen-Hinterstock). In Kandersteg, Grindelwald, Innertkirchen und Junzlen (Meiringen) ist zudem entlang der Gewässer die Jagd auf Wasservogel verboten (WTSCHV Anhang 2). Die Wildtierschutzverordnung (WTSCHV) sieht auch die Möglichkeit von weiteren Schutzkategorien wie "Weggebote (Kategorie D)" und "Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F)" vor. Bisher wurden jedoch keine Gebiete mit diesen Schutzkategorien ausgeschieden.

5.3.3 Fazit 'Jagd'

Die gesetzlichen Grundlagen im Jagdwesen entsprechen mehr oder weniger den Zielen des Managementplanes. Zuständig für die Jagdplanung sind die Kantone, welche Wildräume nach wildbiologischen Grundsätzen angelegt haben und eine jährliche Jagdplanung mittels Patentjagd betreiben. Neben den fünf eidgenössischen Jagdbanngebieten gibt es in der JAB-Region diverse kantonale Banngebiete. Die Bestandesregulierung ist in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Verordnung (VEJ Art. 9) gewährleistet. Die kantonalen Banngebieten gelten meistens nur für bestimmte Tierarten und werden regelmässig überprüft und angepasst. Im Umgang mit gefährdeten Raubtieren wie Wolf und Luchs setzt der Bund Vorschriften zuhanden der Kantone, welche schlussendlich die Abschussbewilligungen erteilen müssen.

Damit die Wildtiere in den Wintermonaten nicht gestört werden, ist das Skifahren ausserhalb der Pisten in den eidgenössischen Banngebieten untersagt. In den kantonalen Banngebieten sind keine Zutrittsbeschränkungen erlassen, obwohl in der Gesetzgebung die Möglichkeit dazu bestünde.

Die mit dem primären Sektor verbundenen Managementplanziele werden in den meisten Planungsinstrumenten angestrebt. Die Übereinstimmung ist in diesem Themenkomplex am grössten und alle drei Bereiche liegen hauptsächlich in nationaler und kantonaler, teilweise auch regionaler Kompetenz. In der Land- und Forstwirtschaft ist die finanzielle Unterstützung durch den Bund entscheidend für die Umsetzung der Managementplanziele.



6 Übrige Wirtschaft

6.1 Tourismus

6.1.1 Qualitativ hochstehender, naturnaher Tourismus

Ziele

Im Vordergrund steht ein qualitativ hochstehender, naturnaher Tourismus, der sich an den Schutzzielen orientiert. Sowohl dem Bedürfnis nach Ruhe und Stille als auch dem Bedürfnis nach Aktivität ist Rechnung zu tragen. Eine aktive Auseinandersetzung der Gäste mit Natur, Landschaft und Kultur und ein vertieftes Verständnis darüber werden gefördert.

Die Wertschöpfung des Tourismus soll gesteigert werden.

Die touristischen Marketingaktivitäten und Angebote sind regionsübergreifend koordiniert und vernetzt.

Der Bereich Tourismus ist hauptsächlich privatwirtschaftlich geregelt. Der Bund und die Kantone sorgen dabei lediglich für Rahmenbedingungen. Aufgrund des Bundesratsberichts vom Mai 1996 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte 1997 ein Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (INNOTOUR-GESETZ). Gemäss dem Bericht will sich der Bund einerseits für eine bessere Landesvermarktung der Schweiz im internationalen Geschäft einsetzen und andererseits gegen innen Wettbewerbsfähigkeit, Innovationen und einen Strukturwandel hin zu grösseren Organisationseinheiten fördern (BUNDESRAT 1996). Das Gesetz und die zugehörige Verordnung ermöglichen daher Finanzhilfen für Vorhaben, welche die Zusammenarbeit fördern, Umweltstandards einhalten und Arbeitsplätze schaffen oder längerfristig sichern (INNOTOUR-GESETZ UND INNOTOUR-VERORDNUNG). Per Bundesbeschluss wurde von 2003 bis 2007 ein Kredit von 35 Millionen Franken bewilligt, wovon auch Beiträge an die Kientaler Themenwege und die Destination Aletsch bezahlt wurden (INNOTOUR 2006). Zurzeit laufen im Parlament Verhandlungen über die Weiterführung der eidgenössischen Tourismuspolitik.

6.1.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Das Ziel des Managementplans eines qualitativ hochstehenden, naturnahen Tourismus teilt auch die Tourismuspolitik des Kantons Wallis. Eine Kernidee lautet dazu wie folgt: „Die Tourismuspolitik basiert auf den authentischen Werten und auf einem respektvollen Umgang mit

der Natur und der Umwelt, indem sie den Übergang vom Bautourismus zu einem Bewirtschaftungstourismus fördert und somit von einer quantitativen zu einer qualitativen Entwicklung übergeht“ (TOURISMUSPOLITIK WALLIS 2003: 3). Unter den Massnahmen wird in diesem Zusammenhang unter anderem das „Inventarisieren und Aufwerten schützenswerter, tourismusrelevanter Naturzonen“ erwähnt (TOURISMUSPOLITIK WALLIS 2003: 11). Ähnliche Anliegen wurden auch in den Richtplan aufgenommen. Das Koordinationsblatt „Integrierter Tourismus“ hält fest, dass in Zukunft ein vermehrtes Gewicht auf die Reservierung von extensiv zu nutzenden Gebieten zu legen ist. Auch soll eine Loslösung der bevorzugten Ausrichtung auf den Wintertourismus stattfinden und extensive Tourismusformen gefördert werden (KRP VS: D1.2.). Dazu sollen sich die zukünftigen Investitionen unter anderem auf das Erhalten einer intakten Landschaft ausrichten (KRP VS: D1.1). Auch das Managementplanziel der regionsübergreifenden Koordination im Tourismusbereich wird auf kantonaler Ebene verfolgt. An einer Medienorientierung zur Tourismuspolitik des Kantons liess Staatsrat Cina verlauten, dass die Kooperation, Koordination und die Aufgabenteilung zwischen den Tourismusorganisationen absolut notwendig seien (DVR 2006c). Unter anderem deswegen ist das Tourismusgesetz im Wallis in Revision begriffen. Gemäss Vorentwurf des neuen Gesetzes über den Tourismus vom April 2006 soll das Kantonsgebiet in neun touristische Regionen eingeteilt werden, welche je eine eigene Tourismuspolitik machen können (Art. 10). Zurzeit gibt es in der JAB-Region auf Walliser Seite drei Destinationen: Lötschberg, Rund um Visp und Aletsch, wobei Aletsch-Marketing im Jahr 2005 aufgelöst wurde und demzufolge in der Destination Aletsch Umstrukturierungen im Gange sind (PERSÖNLICHE MITTEILUNG BRIG-BELALP TOURISMUS 2006). Das neue Tourismusgesetz würde die Destinationenbildung sicherlich fördern. Wie diese Zusammenarbeit innerhalb der JAB-Region aussehen wird, bleibt unklar.

Auch die drei Oberwalliser Regionen haben einen qualitativen, umweltgerechten Tourismus in ihrem Regionsgebiet zum Ziel. „Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung der Qualität des Tourismus hat im Einklang mit der Landschaft und der Natur zu erfolgen“ (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 64). So oder ähnlich sind die Bereichsziele beim Tourismus verfasst. Dabei engagieren sie sich vor allem im Bereich der Ausbildung von im Tourismus tätigen Personen. Die Region Visp/Westlich Raron will zum Beispiel bei der Suche nach geeigneten Personen für Führungen zur Flora und Fauna mithelfen (REK VISP/WESTLICH RARON: 71). Auch die Förderung der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Tourismus wird, besonders in den Regionen Goms und Visp/Westlich Raron, als wichtig erachtet (siehe 6.1.3.1). Ein

Tourismuskonzept existiert aber in keiner dieser drei Regionen. Das Ziel des Managementplanes, die Gäste für Naturwerte mittels Themenwegen zu sensibilisieren, wird im Wallis schon vermehrt verfolgt. So ist unter der Federführung von Valrando (Verein Walliser Wanderwege) und in Zusammenarbeit mit der Dachorganisation Wallis Tourismus eine Broschüre zu über 150 Themenwegen erschienen (WB 19.8.2006). 18 dieser Wege liegen ganz oder teilweise in der JAB-Region. Die Themen sind sehr unterschiedlich, wie die Tabelle 21 zeigt:

Name des Weges	Ort (Gemeinde)
Sagenweg	Wiler; Blatten
Besinnungsweg	Blatten
Gletschervorfeld	Blatten
Erlebnis Hängebrücke/Suonen	Niedergesteln
Der Kulturweg	Raron; Ausserberg
Safranlehrpfad	Mund
Erlebnispfad Bahn-Natur-Kunst	Naters
Hexenkneipp	Naters
Skulpturenweg Belalp	Naters
Nordic Walk Aletschbord	Naters
Winterlehrpfad	Naters
Massaweg „Wasser verbindet-Nepal-Wallis“	Naters, Riederalp
Waldlehrpfad	Betten
Kulturlehrpfad	Betten
Murmeltierlehrpfad	Betten
Vom Eggishorn zum Wasser	Fieschertal
Alpengarten- Der Natur auf der Spur	Riederalp
Casselweg- Auf den Spuren von Sir Ernest	Riederalp

Tab. 21: Walliser Themenwege (VALRANDO 2006: Zone 9, 10, 11).

6.1.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Im Kanton Bern gilt seit dem 1. Januar 2006 ein neues Tourismusedwicklungsgesetz (TEG) und die zugehörige Tourismusedwicklungsverordnung (TEV). Dieses Gesetz kümmert sich wie das eidgenössische um die Rahmenbedingungen des Tourismus. Kernpunkte davon sind erstens die Festlegung einer kantonalen Beherbergungsabgabe, welche den Destinationen zu einem hohen Anteil (90 Prozent) mit der Bedingung zurückerstattet wird, das Geld für die Marktbearbeitung einzusetzen, und zweitens der damit verbundene Anreiz der Destinationsbildung. In der Berner JAB-Region sind folgende vier Destinationen tätig:

- Lötschberg: Kandersteg und Reichenbach (kantonsübergreifend mit dem Lötschental)
- Wengen-Mürren-Lauterbrunnental: Gemeinde Lauterbrunnen
- Grindelwald
- Alpenregion: Meiringen, Schattenhalb, Innertkirchen und Guttannen

In der Jungfrau-Region gibt Entwicklungstendenzen hin zu einer Grossdestination 'Jungfrau', indem eine Marketingorganisation "Region Jungfrau AG" gegründet werden soll, an welcher die drei Destinationen Interlaken, Grindelwald und Lauterbrunnental zusammen mit den Jungfraubahnen, der Schilthornbahn, der Gondelbahn Grindelwald-Männlichen und dem Grandhotel Victoria-Jungfrau beteiligt sein sollen (BEO 29.9.2006). Gemäss Angaben der Regionalplanung Kandertal laufen Diskussionen zur Bildung einer Tourismus-Destination "Oberland-West (Thunersee, Adelboden-Frutigen, Lötschberg Tourismus und Lenk-Simmmental)". Zurzeit werde die "Zusammenarbeit der Destinations-Geschäftsführer im Bereich Marketing unter der Dachmarke 'Berner Oberland (Mitte)' intensiviert. Fachleute gehen davon aus, dass sich die heutigen neuen Destinationen des Berner Oberlandes mittelfristig noch mehr zusammenschliessen müssen und sich schlussendlich unter den drei Dachmarken Jungfrau, Berner Oberland (Mitte) und Gstaad vermarkten" (KANDERTAL DV 2006: 6).

Das Beco - das kantonale Amt für Wirtschaft - schliesst mit den Destinationen Leistungsverträge ab. Gemäss verschiedenen Berichten möchte der Kanton weitere Destinationskooperationen bzw. -fusionen fördern (MEDIENMITTEILUNG KANTON BERN 1.3.2002, RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: C05 oder auch KANDERTAL DV 2006: 5). Dieser Prozess wurde bereits 2001 im Tourismuspolitischen Leitbild des Kantons angeregt, welches die "Kooperationsbereitschaft auf Destinationsebene" bemängelte (TOURISMUSPOLITISCHES LEITBILD 2001: 11). Weiter verlangte das Leitbild von den Destinationen die Bildung von Schwerpunkten. Diese Aufgabe ist auch in den Richtplan eingeflossen. Die Destinationen müssen bestimmen, "welche Gästesegmente und Tourismusformen [...] hauptsächlich angesprochen werden" sollen (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 22).

Mit diesen Strategien unterstützen der Bund und der Kanton Bern die Managementplanziele der Wertschöpfungssteigerung und der regionsübergreifenden Koordination. Die konkrete Ausgestaltung eines naturnahen und qualitativ hochstehenden Tourismus liegt aber in den Händen der privaten Tourismusorganisationen. Eine animierende Rolle können dabei die Regionalplanungen spielen. In den Entwicklungskonzepten aus den 90er Jahren werden viele dem Managementplan entsprechende Ziele und Massnahmen aufgelistet. Auch wurden diese Forderungen in die regionalen Mehrjahresprogramme aufgenommen. Beide Regionen streben ein qualitatives statt ein quantitatives Wachstums an (EK 2005 KANDERTAL 1992: 57/83 und EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 183). Es wird auch die Frage nach einer Alternative zum Skitourismus angesprochen. Beide Konzepte erwähnen dabei den "Gesundheitstourismus" (heute 'Wellness'). Weiter wird die Bedeutung der Verbindung Tourismus-Landschaft/Natur betont. Die

Region Kandertal will als Zielpublikum "die aktiven, gesundheitsbewussten, ruhesuchenden und umweltsensiblen Feriengäste ('Naturlauber')" ansprechen (EK 2005 KANDERTAL 1992: 78) und Oberland-Ost sieht sich "prädestiniert, eine Pionierrolle für einen umweltgerechten, harmonisierten Tourismus zu übernehmen. Natur und Ferien sollen weiterhin echte Freunde bleiben" (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 196). Als Mittel zur Erreichung eines Gleichgewichtes zwischen Tourismus und Schutzinteressen wird in beiden Konzepten die Erstellung von Endausbaukonzepten vorgeschlagen.

6.1.2 Besucherlenkung

Ziele

Insbesondere empfindliche Lebensräume sind durch eine klare BesucherInnenlenkung zu schonen. Neue Einrichtungen für Outdoor-Aktivitäten innerhalb des Perimeters sollen zurückhaltend sowie gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen und im Rahmen einer regionalen Tourismusplanung erstellt werden.

Die Tourismusverantwortlichen sollen sich verstärkt für die Eindämmung der Wildstörung durch Tourismus einsetzen.

Innerhalb des Perimeters sind die heute bestehenden Kapazitäten der Unterkünfte im Grossen und Ganzen auf dem heutigen Niveau zu belassen, wobei ein Qualitätslabel angestrebt wird.

Der Bund legt mit der Jagdbannverordnung gewisse Zutrittsvorschriften für die Banngebiete fest. So ist das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen, verboten. Ebenfalls darf nicht frei gezeltet und campiert werden, und die Hunde sind an der Leine zu führen. Der Kanton hat auch die Möglichkeit, ein Verbot für das Betreten mit Hängegleiter (Deltas und Gleitschirme) zu erlassen (VEJ Art. 5). Weder der Kanton Bern noch der Kanton Wallis machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

6.1.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Im Kanton Wallis gibt es bereits im Aletschwald (Waldreservat) eine strenge Besucherlenkung. Die Wege dürfen generell nicht verlassen werden und das wird durch „Parkwächter“ von Pro Natura auch kontrolliert. Ansonsten ist in den untersuchten Planungsinstrumenten bezüglich Besucherlenkung nichts enthalten.

6.1.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

Das Thema BesucherInnenlenkung wird auf Berner Seite nur in Konzepten der Region Oberland-Ost angesprochen. Das Entwicklungskonzept strebt erstens eine regionale Koordination der touristischen Angebote und zweitens eine räumliche Lenkung der Besucherströme an (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 184 bzw. 183). Der zweite Punkt betrifft

direkt Lenkungsmassnahmen, während mit dem ersten eher Schwerpunktsetzungen im Marketing und der Tourismusintensität gemeint sind. Gemäss dem Regionalplaner besteht jedoch in diesem Bereich grosser Nachholbedarf eben aus dem Grund, dass der Tourismus hauptsächlich von privaten Akteuren geprägt werde (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007). Ein bedeutendes Anliegen ist die Lenkung des Tourismus auch im R-LEK. Sämtliche sechs JAB-Gemeinden von Oberland-Ost und zusätzlich die Jungfraubahnen werden auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Weiter wollen auch die Regionalen Waldpläne für gewisse Gebiete Nutzungskonzepte erarbeiten, welche Lenkungsmassnahmen beinhalten. Dazu gehören unter anderem der Itramenwald in Grindelwald, der Oeschwald in Kandersteg und die drei Reservate im Oberhasli (siehe 5.2.1.2).

6.1.3 Partnerschaft von Tourismus, Landwirtschaft und Natur

Ziele

Tourismus, Landwirtschaft und Natur sind stärker zu vernetzen, der Agrotourismus ist zu fördern.

Eine zentrale Beschränkung des Agrotourismus ist das eidgenössische Raumplanungsgesetz mit den Vorschriften für Bauten ausserhalb der Bauzone. Seit 2000 wurden die Bestimmungen für existenziell bedrohte Landwirtschaftsbetriebe gelockert, wobei im Parlament voraussichtlich bald weitere Ausnahmen in den Artikel 24 aufgenommen werden (siehe 4.1.2).

6.1.3.1 Kanton Wallis (Strässle)

Dass die bessere Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Tourismus für die Regionen Visp/Westlich Raron und Goms ein wichtiges Ziel ist, geht klar aus den Entwicklungskonzepten und Mehrjahresprogrammen hervor. Im Bereich der Landwirtschaft soll in der Region Visp/Westlich Raron ein besonderes Augenmerk auf diese Partnerschaft gelegt werden (MJP VISP/WESTLICH RARON: 9). Und das REK der Region Goms enthält einen ganzen Bereich zur Förderung der Partnerschaft Landwirtschaft und Tourismus. Hier ist vor allem die Schaffung einer Plattform „Partnerschaft Tourismus-Landwirtschaft“, die als Diskussions- und Entscheidungsforum für das Suchen, Ausarbeiten und Lancieren verschiedenster Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Landwirtschaft dienen soll, ein prioritäres Ziel (MJP GOMS: 5). Die Region Visp/Westlich Raron wirkte im Jahr 2002 und 2003 bei der Realisierung einer Degustations-, Kultur- und Gastrostätte mit Walliserprodukten mit (REK VISP/WESTLICH RARON: aktualisiertes Akt.blatt 8).

Der Managementplan enthält unter den Massnahmen auch die Reaktivierung des Projektes Landwirtschaft-Natur-Tourismus (LaNaTour). Dieses Projekt wurde Mitte der 90er Jahre im Oberwallis lanciert, um die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Tourismus mittels vermehrter Verwendung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten zu fördern. Die Region Visp/Westlich Raron unterstützte dieses Projekt gemäss Entwicklungskonzept (REK VISP/WESTLICH RARON: Akt.blatt 3.2-2). Laut Geschäftsführerin der Oberwalliser Landwirtschaftskammer ist das Projekt LaNaTour unter anderem wegen mangelnder Eigeninitiative der Bauern eingestellt worden. Ihrer Meinung nach „muss wieder etwas gehen in diese Richtung“, schliesslich sei die OWLK auch im Besitz der Marke LaNaTour (RZ OBERWALLIS 21.4.2005).

Die Regionen wollen die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Tourismus grundsätzlich fördern, die Regionen Visp/Westlich Raron (siehe oben) und die Region Brig-Aletsch (MJP BRIG-ALETSCHE: 7) wollen auch konkret das Projekt LaNaTour fördern.

6.1.3.2 Kanton Bern (Hoppler)

Die Region Kandertal verfügt in ihrem Entwicklungskonzept über einen "Realisierungsplan Kandertalerferien auf dem Bauernhof". Darin werden einerseits Anpassungen der gesetzlichen Vorschriften im RPG gefordert, welche allerdings hauptsächlich in eidgenössischer und nicht regionaler Kompetenz liegen. Andererseits sollen die regionalen Verkehrsvereine ein entsprechendes Produkt vermarkten (EK 2005 KANDERTAL 1992: 44). In Oberland-Ost wird der Agrotourismus nicht im Sinne von 'Ferien auf dem Bauernhof' angesprochen, sondern es werden generell Kooperationen zwischen Tourismus und Landwirtschaft angestrebt. Das EK 2005 führt als Entwicklungsziel die Zusammenarbeit von Tourismus und Alpwirtschaft auf (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 185). Bedeutender und langfristiger angelegt ist jedoch die Landschaftsentwicklungsstrategie der Region (siehe 3.3.2.2). Damit wird konkret auf eine Stärkung der Beziehungen zwischen Tourismus und Landwirtschaft hingearbeitet, welche auf der gemeinsamen Ressource Landschaft basieren sollen. Unter anderem vergibt die Region zusammen mit Tourismusdestinationen seit 2005 einen jährlichen Kulturlandschaftspreis. Die Projekteingaben werden geprüft auf die landschaftliche Schönheit, den Erholungswert für Besucher, die Artenvielfalt und die nachhaltige Bewirtschaftung. Der Preis soll die Dankbarkeit der Touristiker gegenüber den Landwirten verdeutlichen (BEO 21.9.2006).

6.1.4 Fazit 'Tourismus'

Der Tourismus wird hauptsächlich durch Private bestimmt. Der Bund und Kantone geben gewisse Rahmenbedingungen vor und fördern Zusammenschlüsse und Kooperationen von Destinationen sowie Wertschöpfungssteigerungen, was den Zielen aus dem Managementplan entspricht. Der Wille zur Zusammenarbeit muss trotzdem von den privaten Akteuren kommen. Auch kantonsübergreifende Destinationen scheinen möglich zu sein, wie die Destination Lötschberg zeigt. Obwohl die Kantone ein Gleichgewicht zwischen intensivem und extensivem Tourismus suchen, bleibt es schlussendlich den Tourismusunternehmen überlassen wie weit sie einen qualitativ hochstehenden, naturnahen Tourismus praktizieren. Die Managementplanziele der Besucherlenkung, der regionalen Tourismusplanung und der Förderung des Agrotourismus hängen ebenfalls von privater Initiative ab. Sie könnten aber besser von den Regionen koordiniert und animiert werden, wie es einige regionale Konzepte anstreben.

6.2 Industrie, Gewerbe und Handel

6.2.1 Industrie- und Gewerbeförderung

Ziele

Die Industrie ist als Arbeitgeber ausserhalb des Perimeters zu fördern.

Umweltverträgliche Industrien im erweiterten Perimeter sind zu fördern und zu ermöglichen.

Gewerbe und Handel innerhalb und ausserhalb des Perimeters sollen erhalten und gefördert werden.

Massnahmen

Anpassen von Zonenplänen zum Schaffen von grösseren Produktionsstätten.

Der JAB-Managementplan strebt in diesem Bereich Ziele auf zwei Ebenen an. Industrie- und Gewerbeförderung betreffen hauptsächlich die Wirtschaftsförderung, welche kantonale geregelt, aber durch die Regionalpolitik des Bundes beeinflusst wird (siehe 3.3). Zonenplananpassungen sind raumplanerische Instrumente und werden durch die Gemeinden vorgenommen und teilweise von den Regionen und Kantonen gesteuert.

6.2.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Auf kantonaler Ebene enthält der Beschluss der Agenda 21 (siehe 3.2.1.8) ähnliche Ziele wie der Managementplan, und auch alle drei Regionen haben zum Ziel, die Industrie zu fördern bzw. die Rahmenbedingungen zu verbessern. Das Bereichsziel der Region Goms entspricht genau dem Ziel des Managementplanes: „Förderung bestehender und Anwerbung neuer umweltfreundlicher Industrien und Produktionsverfahren (REK GOMS: 210). Auch die Regionen Visp/Westlich Raron und Brig-Aletsch erwähnen in ihren Aktionsplänen die Verringerung der

Umweltbelastung der Betriebe mittels Anpassung an die Umweltgesetzgebung (REK VISP/WESTLICH RARON: 61). Im Bereich der Raumplanung hält die Region Visp/Westlich Raron in einem Aktionsplan fest, dass die Erschliessung der Industrie- und Gewerbebezonen vorangetrieben werden soll (REK VISP/WESTLICH RARON: 61). Im Mehrjahresprogramm wird diese Aktion noch örtlich eingegrenzt, das heisst in der JAB-Region soll diese Aktion den Raum Raron, Niedergesteln, Hohtenn und Steg betreffen (MJP VISP/WESTLICH RARON: 8). Die Region Brig-Aletsch koordiniert ebenfalls ein Projekt, das die Schaffung und Erschliessung von Industrie- und Gewerbebezonen in der ganzen Region fördert (REK BRIG-ÖSTLICH: Akt.blatt 3.4.-1). Weiter hat die die Region Goms im Jahr 2005 zusammen mit den Gemeindeverwaltungen Inventare für Gewerbe- und Industriezonen erstellt. Diese Grundstückverzeichnisse werden potentiellen KMU's, Industriellen und Investoren abgegeben (LEISTUNGSBERICHT 2005 GOMS: 8). Das traditionelle Handwerk und Kunsthandwerk wird dabei nur in der Region Goms erwähnt (REK GOMS: 210).

Um das Gewerbe zu fördern, unterstützt die Region Visp/Westlich Raron gemäss ihrem Entwicklungskonzept zwei Projekte: Eines ist der Bau einer eigenen Trocknungsanlage, um den Anbau und die Verwertung von Heil- und Gewürzkräutern zu fördern, und das andere ist die Sanierung der Zentralkäserei im Lötschental (REK VISP/WESTLICH RARON: 11). Beide Projekte stehen jedoch in engem Zusammenhang mit der Förderung der Landwirtschaft.

Da mit der Neuen Regionalpolitik zukünftig der Kanton Wallis entscheiden wird, wo er das vom Bund erhaltene Geld investieren will, wird für die Walliser Seite der JAB-Region, gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung, die Entwicklungsstrategie des Walliser Staatsrates eine Rolle spielen. Die „Vision“ von der räumlichen Aufteilung des Departements für Raum- und Wirtschaftsentwicklung des Wallis sieht verschiedene Technologiestandorte vor, die in einem wirtschaftlichen Entwicklungsprojekt „the ark“ in gemeinsamer Struktur vereinigt werden (Cina 2006). Ein solcher „Standort“ liegt rund um Brig und Visp. Das heisst, die Förderung der Industrie und des Handels soll sich in Zukunft auf diesen Standort konzentrieren. Gemäss Staatsrat Cina sollen alle Räume (auch in der JAB-Region) eine Chance erhalten, aber nicht alle die gleiche. So wird zum Beispiel dem Gebiet rund um die Belalp, Riederalp, Bettmeralp und das Goms ein intensiver Tourismus zugeschrieben. Der JAB-Perimeter und das Lötschental fallen unter die ‚Landwirtschaft‘, den ‚extensiven Tourismus‘ und die ‚Natur‘ (DVR 2006b).

6.2.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

In der Raumplanung ist im Kanton Bern durch den Richtplan eine klare Zentralitätsstruktur vorgegeben. Die JAB-Gemeinden liegen grösstenteils ausserhalb dieser Struktur. Einzig Meiringen ist ein regionales Zentrum von kantonaler Bedeutung regionalpolitischer Steuerung (siehe 3.2.2.1) und Reichenbach liegt an einer Verbindungsachse zwischen Thun und Frutigen. Dies bedeutet, dass in allen anderen Gemeinden nur Industrie- und Gewerbezone für den lokalen Bedarf ausgeschrieben werden sollten. Den Regionen ist es weiter freigestellt, regionale Schwerpunkte zu setzen, wo Zonen für regionalen Bedarf ausgeschrieben werden dürfen (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 4). Kandertal und Oberland-Ost halten sich dabei jedoch an die Zentralitätsstruktur, was auch der verkehrstechnischen Erschliessung entspricht, indem vor allem in Frutigen und Reichenbach, sowie im östlichen Oberland im Bördeli und in der Talebene bis Meiringen entsprechende Zonen liegen sollen (EK 2005 KANDERTAL 1992: 57 und PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

Die Wirtschaftsförderung ist Sache des kantonalen Amtes für Wirtschaft (Beco), der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland und der Planungsregionen. Im Entwicklungskonzept 2005 beabsichtigt die Region Kandertal, v.a. in Frutigen und Reichenbach Gewerbe und Dienstleistungen anzusiedeln. Dies entspricht auch den kantonalen raumplanerischen Zielen (EK 2005 KANDERTAL 1992: 57). Das EK 2005 von Oberland-Ost äussert sich räumlich weniger konkret. Es zielt allgemein auf eine Stabilisierung des zweiten Sektors und auf ein Wachstum im dritten Sektor ab (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 16). Mit einem Massnahmenblatt soll das "Wirtschaftsklima" durch mehr Kontakte zwischen Behörden und Wirtschaft, Senkung von Steueranlagen und durch die Berücksichtigung der Wirtschaftsangelegenheiten bei Ortsplanungsrevisionen verbessert werden. Weiter wird auf die Notwendigkeit von verdichtetem Bauen hingewiesen, wobei eine Möglichkeit darin besteht, Wohnzonen in gemischte Zonen umzuwandeln. Dies kann allerdings zu Lärmproblemen für Anwohner führen. Neueinzonungen werden deshalb nicht ausgeschlossen (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 169 bzw. 157).

6.2.2 Vermarktung und Labels

Ziele

Die Betriebe sollen gestützt auf ein gemeinsames Label (JAB + Industrie) eine Koordination des Marketings anstreben.

Neue Produkte aus Ressourcen des JAB sollen gezielt gefördert und vermarktet werden.

Die Förderung der Vermarktung und die Einführung von Labels könnte die Aufgabe der Regionen sein. Ausser in der Region Goms wird dieses Thema in den Entwicklungskonzepten jedoch nicht gross behandelt. In beiden Kantonen wird die Förderung der Vermarktung von einheimischen Produkten meist nur im Zusammenhang mit dem Tourismus und der Landwirtschaft erwähnt. Der Leistungsbericht 2005 der Region Goms hält jedoch fest: „Der Geschäftsführer der Region Goms setzte sich bereits mehrmals dafür ein, dass der Trägerverein des UNESCO Welterbes JAB ein professionelles Labeling einführt. Das Qualitätslabel für Produkte, Dienstleistungen und Betriebe müsste nach den ISO-Standards von einer externen Zertifizierungsstelle verliehen und kontrolliert werden“ (LEISTUNGSBERICHT 2005 GOMS: 4).

6.2.3 Fazit 'Industrie, Gewerbe und Handel'

Die beiden Kantone setzen räumliche Prioritäten. Während im Wallis die Vision besteht, um Brig und Visp einen Technologiestandort zu etablieren, sieht die Zentralitätsstruktur des Berner Richtplanes Meiringen und Reichenbach als mögliche Industriestandorte. Alle Regionen wollen gemäss ihren Konzepten die Erschliessung und Koordinierung von Industrie- und Gewerbebezonen unterstützen.

Die genauen Tätigkeiten der Wirtschaftsförderungen sind schwierig zu erfassen. Auch Marketing- und Labelfragen sind sehr vielfältig. In diesem Bereich könnte eine Zusammenarbeit des JAB mit den Regionen, der Wirtschaftsförderung und den Wirtschaftskammern interessant sein.

Für den sekundären und tertiären Sektor sind nicht primär staatliche, sondern private Stellen zuständig. Somit sind Ziele aus diesen Bereichen auch weniger in den Planungsinstrumenten anzutreffen. Es werden jedoch Rahmenbedingungen von Bund und Kantonen geschaffen. Beide Kantone setzen räumliche Prioritäten, wonach nicht im ganzen Kantonsgebiet dieselben Wirtschaftsbereiche gefördert werden sollen. Diese räumlichen Einteilungen sind auch im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) entscheidend, da die Kantone die Kredite und Gelder zukünftig nach eigenem Ermessen verteilen können.



7 Infrastruktur

7.1 Verkehr

7.1.1 Schiene und Strasse

Ziele

Die Anreise zum Gebiet ist verkehrsmässig optimal zu gestalten. Im Vordergrund steht dabei die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr. Das JAB ist im gesamten Verkehrskonzept angemessen zu berücksichtigen.

Innerhalb des Perimeters sollen sich Unterhalt, Erneuerungen und Erschliessung von Verkehrsinfrastrukturen auf das Notwendigste beschränken. Ausserhalb des Perimeters sollen Verkehrswege weiterhin ausgebaut und erneuert werden können.

Der öffentliche Verkehr rund um die JAB-Region wird in den nächsten Jahren einigen Änderungen unterworfen werden. Das Herzstück und Auslöser der Verschiebungen bildet die Eröffnung des NEAT-Lötschberg-Basistunnels auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2007. Sämtliche Fernverkehrszüge werden ab diesem Zeitpunkt ohne Halt zwischen Spiez und Visp durch den Basistunnel geleitet. An den Knoten Spiez und Visp, welcher Brig ablösen wird, werden daher viele Anpassungen nötig werden. Der zukünftige Fahrplan über die alte Bergstrecke wird entscheiden, wie gut das Kandertal, das Lötschental sowie die Südrampe mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein werden. Gemäss Angaben der BLS sind zur Zeit RegioExpress-Züge geplant, welche stündlich zwischen Spiez und Brig die Haltestellen Reichenbach, Frutigen, Kandersteg, Goppenstein, und Ausserberg bedienen werden. In den Mülönen, Hohtenn, Eggerberg und Lalden werden die Züge nur auf Verlangen halten. (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

7.1.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Der Kanton Wallis hat sich in den Raumplanungszielen und im Beschluss zur Agenda 21 das Ziel gesetzt, die Anziehung des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (ENTSCHEID ÜBER DIE RAUMPLANUNGSZIELE DES KANTONS WALLIS 1992 und AGENDA 21 VS 2004). Auch das Koordinationsblatt zum öffentlichen Verkehr von 2005, das jedoch vom Bundesrat noch nicht bewilligt wurde, hält unter den Grundsätzen das Fördern des öffentlichen Verkehrs und die Aufwertung des Regionalverkehrs in jeder Region fest. Der Kanton Wallis sieht die Realisierung

des Lötschbergbasistunnels auch als Gelegenheit, das Angebot im Regionalverkehr zu erhöhen. Dabei sei es notwendig, die Seitentäler an die Zentren anzubinden. Der Kanton soll dabei attraktive Lösungen im öffentlichen Verkehr entwickeln (saisonale Fahrpläne, kombinierte Billette) und die Verbesserung der Verbindung zwischen Seilbahnen und anderen Anlagen des öffentlichen Verkehrs unterstützen (KRP VS: C 7/2). Grundlegend entsprechen diese kantonalen Ziele den Zielen des Managementplanes. Die JAB-Region wird jedoch nicht explizit erwähnt. Die Auswirkungen, die der Lötschbergbasistunnel auf die Gemeinden im Lötschental haben wird, werden im kantonalen Richtplan ebenfalls nicht erwähnt.

Entscheidend für die Erschliessung der JAB-Region sind auch die Fahrplankoordinationen in den Regionen. Mit der Eröffnung des Lötschbergbasistunnels wird Brig als Verkehrsknotenpunkt abgelöst und der ganze Oberwalliser Regionalverkehr wird in Zukunft von Visp aus definiert werden. Das Verkehrskonzept ist noch in Ausarbeitung (Persönliche Mitteilung Geschäftsführer Region Visp/Westlich Raron 2006). Für die direkte Anbindung ins Aletschgebiet wird Brig und Naters wichtig bleiben. Die Agglomeration Brig/Glis-Naters sieht sich nach eigenen Angaben auch als Tor zum UNESCO Welterbe und stellt in ihrem Leitbild fest, dass die Belalp und das übrige Aletschgebiet von der Talebene mit dem öffentlichen Verkehr noch schlecht erschlossen sind. Deshalb sind Machbarkeitsstudien für Direktverbindungen mit Seilbahnen ab der Talebene in Auftrag gegeben worden (BRIG-GLIS/NATERS 2003). Der Region Brig-Aletsch ist der Anschluss mit dem öffentlichen Verkehr ans Welterbe ebenfalls wichtig. Der im Jahr 2004 in Auftrag gegebene Entwicklungsplan zur Verkehrsoptimierung hält fest: „Sehr wichtig ist der direkte Anschluss ins UNESCO Welterbe Jungfrau – Aletsch – Bietschhorn am besten vom Bahnhof aus. Das UNESCO liegt vor der Türe der Agglomeration und ist durch eine internationale Eisenbahntransitlinie [...] optimal erschlossen“ (ENTWICKLUNGSPLAN ZUR VERKEHRSOPTIMIERUNG REGION BRIG-ALETSCHE 2004: 4).

Da die Regionen für die Fahrplankoordination zuständig sind, ist deren Einstellung zum öffentlichen Verkehr für die JAB-Region relevant. Dabei fällt auf, dass alle drei Regionen hinter dem öffentlichen Verkehr stehen und ihn fördern wollen. Ein Ziel im Bereich Verkehr der Region Visp/Westlich Raron lautet wie folgt: „Der öffentliche Verkehr ist derart zu entwickeln, dass er eine echte Alternative zum Individualverkehr darstellt. Die Investitionstätigkeit ist entsprechend zu vergrössern. Aufbau einer Parkierungsinfrastruktur, die das Umsteigen auf andere Verkehrsarten begünstigt“ (REK VISP/WESTLICH RARON: 117). Auch sollen durch Projekte die einheimische Bevölkerung und die Gäste für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel sensibilisiert, die Kursangebote verbessert und die Fahrpläne koordiniert werden

(REK VISP/WESTLICH RARON: 119-120). Als konkretes Projekt förderte und finanzierte die Region Visp/Westlich Raron einen Alpentälerbus, um touristische Randstationen mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen (JAHRESBERICHT 2004 VISP/WESTLICH RARON: 4). Obwohl die Zielsetzungen der Entwicklungskonzepte aus den 90er Jahren stammen, zeigt sich in den aktuellen Programmen, dass der öffentliche Verkehr für die Regionen weiterhin wichtig ist. So fördert zum Beispiel die Region Brig-Aletsch den öffentlichen Verkehr durch Beiträge in Form von Initiativen, Berichten, Analysen usw. (JAHRESPROGRAMM BRIG-ALETSCHE 2006: 2). Dabei wird der Bus als öffentliches Verkehrsmittel besonders unterstützt. Es wurde ein Buskonzept Brig-Glis/Naters in Richtung Bitsch-Mörel erarbeitet (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: Nr. 5.2.-4).

Die Region Goms als peripherste der drei Regionen sieht in den Sachplänen Schiene/ÖV des Bundes eine Gefahr für das Verkehrsangebot in den Bergregionen. „Es scheint, dass sich der Bund auf die Verkehrsprobleme der Transitachsen und Agglomerationen beschränken möchte“ (LEISTUNGSBERICHT 2003 GOMS: 10).

7.1.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Auf Zielebene lassen sich in den Regionalentwicklungskonzepten ähnliche Postulate wie im Managementplan finden. Die öffentlichen Verkehrsangebote sollen den Bedürfnissen der Einwohner, der Pendler und der Touristen gerecht werden. Insbesondere Park and Ride-Möglichkeiten werden in beiden Konzepten angesprochen. Das Entwicklungskonzept der Region Kandertal wünscht zudem eine Verbesserung des Angebotes, "indem Formen flexibler, bedarfsorientierter Angebote in Randzeiten und an Wochenenden eingeführt werden" (EK 2005 KANDERTAL 1992: 127). Die Region Oberland-Ost will die "Förderung des öffentlichen Verkehrs v.a. dort, wo ein Umsteige-Effekt erzielt werden kann" (EK 2005 Oberland-Ost 1991/7: 59).

Wegen Güterverkehr-Engpässen im Berner Wylerfeld und im Aaretal können die RegioExpress-Züge nur zu den Stosszeiten morgens und abends sowie an den Wochenenden bis nach Bern geführt werden. Mehrheitlich werden die Fahrgäste in Spiez umsteigen müssen, bis die Engpässe voraussichtlich im Jahre 2012 mit der Umsetzung der ZEB (siehe 3.1.6) 2011 behoben werden können (BZ 19.12.2006). Die Region Kandertal und der Verein Pro Frutigland setzen sich zur Zeit stark für gute Anschlüsse ein, weil Frutigen den Anschluss an die Fernverkehrszüge verlieren wird. Gemäss der Antwort des Regierungsrates auf eine Grossratsmotion kann die Fahrzeit aus dem Kandertal nach Bern mit Umsteigen in Spiez kürzer gehalten werden als ohne Umsteigen. Da im letztern Fall der Regioexpress elf Minuten in Spiez warten müsste, damit die

Intercity- und Cisalpino-Züge überholen können. Für die Hauptverkehrszeiten schlägt der Regierungsrat zudem Verdichtungszüge zwischen Spiez und Frutigen vor. Diese können dem unteren Kandertal zusammen mit dem Regioexpress einen Halbstundentakt ermöglichen (REGIERUNGSRAT BERN 2006). Im Zusammenhang mit der Basistunnelöffnung besteht zudem eine "Initiative Kandertal 2007", welche Projekte zur touristischen Nutzung der Bergstrecke vorantreiben will (KANDERTAL DV 2006: 16).

Auch die Region Oberland-Ost setzt sich stark für eine bessere Anbindung Interlakens ein. Das erklärte Ziel ist die Errichtung eines "Vollknotens" in Interlaken Ost. Das bedeutet, dass die Züge aus allen Richtungen ungefähr zur selben Zeit ankommen und kurz darauf wieder abfahren, so dass die Passagiere von allen auf alle Züge umsteigen können. Dies ist nicht möglich ohne Ausbau einer "Zweispurinsel" am Thunerseeufer zwischen Spiez und Interlaken. Zur Zeit müssen die IC-Züge in Interlaken West kreuzen. Gemäss Bundesbehörden soll eine Realisierung dieses Vollknotens aus finanziellen Gründen erst ab 2012 ebenfalls im Rahmen der ZEB möglich sein (BEO 8.6.2006).

Während für den Fernverkehr der Bund aufkommt, sind für den Regional- und Ortsverkehr der Kanton und die Gemeinden verantwortlich. In Vierjahresphasen wird in Bern ein kantonales Angebotskonzept erstellt, welches die regionalen Konzepte zusammenfasst. Letztere werden von den Regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) erarbeitet, welche die Interessen der Regionen einbringen. Die Gemeinden der Region Oberland-Ost gehören zur RVK 6 (Oberland-Ost), die beiden Gemeinden des Kandertal zur RVK 5 (Oberland-West).

Die regionalen Bus- und Bahnangebote in der JAB-Region veränderten sich nicht gross auf die aktuelle Angebotsperiode 2005-2008 hin. Weil der Bund "die grossen Fahrplanwechsel in Zukunft in ungeraden Jahren" durchführen will, möchte der Berner Regierungsrat die aktuelle Angebotsperiode um ein Jahr verlängern (MEDIENMITTEILUNG KANTON BERN 18.12.2006). Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Lötschbergbasistunnel wurden oben erwähnt. Zur Vermeidung einer Doppelschliessung wurden im Haslital tagsüber die Busse nach Gadmern und Guttannen nur noch ab Innertkirchen geführt, da die Meringen-Innertkirchen-Bahn (MIB) die Verbindung nach Meiringen sicherstellt. In Kandersteg wurde ein zweijähriger Versuchsbetrieb der Verbindung nach Sunnbüel eingerichtet, welche auf Dezember 2006 definitiv ins Angebot aufgenommen wurde, da die Erfolgskontrolle ergeben hat, "dass der Betrieb sowohl bei der Nachfrage wie auch beim Kostendeckungsgrad die Anforderungen für eine Aufnahme ins Grundangebot erfüllt" (AÖV 2004: 93 und 121 sowie BEO 1.9.2006b).

Die Gemeinde Lauterbrunnen musste 2006 die Standseilbahn Lauterbrunnen-Grütschalp durch eine Luftseilbahn ersetzen. Vorgängig wurde zusammen mit der Regionalplanung Oberland-Ost ein Gesamterschliessungskonzept erarbeitet, in welchem auch die Erschliessung Wengens und Mürens durch Strassen diskutiert wurde (siehe weiter unten). Im Angebotskonzept des Kantons ist zudem festgelegt, dass "aus volkswirtschaftlichen Überlegungen" die Tarife im "Personen- und Güterverkehr für die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald" verbilligt würden. Dies bedeutet höhere Abgeltungen für die Wengernalp-Bahn, die Schilthornbahn und die Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren durch den Kanton (AÖV 2004: 135).

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2006 hin schlossen sich im Berner Oberland alle drei Tarifverbunde Stärncharte (Thun), Sunnecharte (Oberland-Ost) und CarteBleu (Saanenland) zu einem Verbund Berner Oberland (BeoAbo) zusammen. Nicht darin eingeschlossen sind die Bergbahnen mit Ausnahme der Anschlüsse nach Wengen und Mürren (BEO 29.8.2006).

Weiter gibt es im Berner Oberland ein Regio Plus-Projekt¹⁰, welches sich mit Gepäck und Gütertransport befasst. 'Spedi Beo' organisiert die Feinverteilung ab dem Bahnhof Thun. Nebst Gütertransporten für Unternehmen ermöglicht es auch Gepäcktransporte. Seit dem 1. Mai 2005 sind die JAB-Orte Kandersteg, Mürren, Lauterbrunnen, Wengen, Grindelwald und Meiringen an das SBB-Produkt "Schnelles Reisegepäck" angebunden. An diesen Orten wird Gepäck abends bis 18 Uhr angeliefert, sofern es vor 9 Uhr aufgegeben wird. In Kandersteg ist die Bezugszeit meist erst später möglich, ebenfalls braucht Gepäck von Mürren nach Wengen etwas länger. Touristen können also ihr Gepäck von anderen Schweizer Orten oder Flughafen in die JAB-Region liefern lassen. Ebenfalls können Wanderer ihr Gepäck morgens aufgeben und abends im anderen Tal wieder abholen (SPEDIBEO 2006).

Auch im Strassenbau spielt der Kanton eine wichtige Rolle. Durch den Neuen Finanzausgleich fallen die Nationalstrassen neu vollständig in den Aufgabenbereich des Bundes, dafür sind die Kantone vollumfänglich für die Kantonsstrassen verantwortlich. Zusätzlich hat der Kanton die Oberaufsicht über die Gemeindestrassen (TBA 2006). Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Strasse in der Berner JAB-Region als Nationalstrasse klassifiziert. Es bestehen jedoch Bestrebungen, im Kandertal und in den Lüttschinentälern Strassen aufzuklassieren. Im Rahmen der Erarbeitung des eidgenössischen 'Netzbeschluss Strasse' wurde die Verwaltung im März 2001 vom Nationalrat beauftragt, die Aufklassierung der Kandertalstrasse zu prüfen. Mittlerweile ist dieses Vorhaben

¹⁰ Vom Seco geführtes Impulsprogramm zur Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum (www.regioplus.ch, Zugriff 14.12.2006).

wie auch die Neueinstufung der Strassen nach Grindelwald und Lauterbrunnen in den neusten Richtplananpassungen als Festsetzung festgehalten (RICHTPLAN BERN ANPASSUNGEN 2006: B7). Von Bedeutung ist die Aufklassierung vor allem im Kandertal, da dadurch mehr Gelder für Entlastungsprojekte frei würden. Im Jahre 1999 erarbeitete eine Projektgruppe einen Bericht "Verkehrsentlastung Kandertal". Darin ist die Umfahrung Emdtal (im Bau) sowie Vorschläge für eine Umfahrung Reichenbach mit einem Tunnel durch die Niesenflanke bis Reudlen enthalten (PLANUNGSREGION KANDERTAL 1999).

Obwohl der öffentliche Verkehr einen hohen Stellenwert genießt, hat nebst Reichenbach vor allem Grindelwald Probleme mit dem motorisierten Individualverkehr. In der Gemeinde wird deshalb über den Bau eines unterirdischen Parkhauses beim Bärplatz diskutiert. Die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, da auch die Pläne der Bahnen einbezogen werden sollen (BEO 2.10.2006a). Ebenfalls der Verkehr über die Grosse Scheidegg verläuft nicht sorgenfrei. Im regionalen Richtplan von 1984 wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Öffnung der Strecke für den allgemeinen Verkehr zu verhindern sei (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: 4.18). Wegen zunehmenden Anfragen für Bewilligungen will der Gemeinderat von Grindelwald einheitliche Kriterien ausarbeiten (BEO 2.10.2006b).

In Lauterbrunnen stehen zur Zeit 100 neue Parkplätze zum Verkauf, die in einer Parkhauserweiterung beim Bahnhof Lauterbrunnen entstehen sollen (BEO 1.9.2006a und JUNGFRAUBAHNEN 2006). Ob diese vor allem für Wegpendler oder für Gäste gedacht sind, ist den Berichten jedoch nicht zu entnehmen. Im Rahmen der Erneuerung der Standseilbahn Lauterbrunnen-Grütschalp erarbeitete die Gemeinde zusammen mit der Region ein Gesamterschliessungskonzept. Dieses diskutierte auch die Optionen von Strassenerschliessungen für Wengen und Mürren. Für Mürren wurde zu Gunsten der neuen Luftseilbahn entschieden. Nach Wengen soll eine automatisch bedienbare Luftseilbahn gebaut werden, welche vor allem in den Randzeiten eine bessere Erschliessung als die Wengernalpbahn ermöglichen würde. Eine Strassenerschliessung fand zwar Zustimmung, ist aber nicht finanzierbar. Solange Wengen zur Gemeinde Lauterbrunnen gehört, ist der Bau eine kommunale Aufgabe. Nur bei einer autonomen Gemeinde Wengen wäre der Kanton verpflichtet, eine Verbindungsstrasse zu erstellen. Allerdings müssten laut der Regionalplanung bei einer Strassenerschliessung auch die baulichen Massnahmen beachtet werden, welche innerhalb Wengens zur Bewältigung des Autoverkehr nötig wären (GESAMTERSCHLIESSUNG WENGEN-MÜRREN 2004 und PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007).

7.1.2 Transportanlagen

Ziele

Innerhalb des Perimeters sollen keine touristischen Transportanlagen erstellt werden. Ausserhalb des Perimeters soll die Neuanlage touristischer Transportanlagen von regionaler Bedeutung nicht ausgeschlossen sein.

Die Erneuerung (inklusive Kapazitätserhöhung) von touristischen Transportanlagen soll möglich bleiben.

Nicht mehr benötigte oder nicht mehr zeitgemässe Infrastrukturen im Perimeter sollen wenn möglich zurückgebaut werden.

Die Bewilligung für Transportanlagen gehört in die Kompetenz des Bundes. Nur für Skilifte und Kleinluftseilbahnen (max. 2 Transportbehälter für die Beförderung von je max. 8 Personen) sind die Kantone zuständig. Mit dem neuen Seilbahngesetz, das seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, werden neu Plangenehmigung, Konzession, Baubewilligung und umweltrechtliche Spezialbewilligungen gemeinsam vom BAV erteilt (UVEK 2006). Somit sind für Baubewilligungen nicht mehr die Kantone zuständig. Mit dieser Konzentration sollen die Verfahren vereinfacht werden. Ob diese Veränderung Auswirkungen auf den Bau von Seilbahnen in der JAB-Region haben wird, ist schwierig abzuschätzen. Dem Bund werden zwar mehr Kompetenzen übergeben, aber er muss bei der Bewilligung gleichwohl das kantonale Recht berücksichtigen, "soweit es die Seilbahnunternehmung in der Erfüllung von Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt" (SEBG Art.9).

7.1.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Es ist somit nach wie vor entscheidend, wie der Kanton zum Bau einer Seilbahn steht. Für die JAB-Region hat der Kanton Wallis keine speziellen Bestimmungen erlassen. Der Richtplan greift allgemein Grundsätze für den Bau von Skigebieten im ganzen Kantonsgebiet auf. Im Bereich von Skigebietserweiterungen und Skigebietsverbindungen wird erwähnt, dass solche Vorhaben auf Projekte ausgerichtet werden sollen, die zu einer qualitativen Verbesserung der bestehenden Skigebiete beitragen. Wie die qualitative Verbesserung gemessen wird, bleibt unerwähnt. Zusätzlich sollen diese Projekte im regionalen Tourismuskonzept enthalten sein (KRP VS: D6.2, D5.2, D7.2). In den drei IHG-Regionen existieren jedoch keine Tourismuskonzepte (PERSÖNLICHE MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSFÜHRER DER REGION GOMS, BRIG-ALETSCHE und VISP-WESTLICH RARON 2006). Auch zum Bau neuer Skigebiete hält der Richtplan Grundlagen fest: „Sicherstellen, dass die Erschliessung eines neuen Skigebietes für die betroffene Region von grosser sozio-ökonomischer Bedeutung und im regionalen Tourismuskonzept enthalten ist“ (KRP VS: D8.2). Für die JAB-Region interessant ist auch das

Koordinationsblatt „Erweiterung des Skigebietes Bellwald“. Der Richtplan sieht vor, dass aufgrund der naturräumlichen Eignungsvoraussetzungen eine Abklärung der Erweiterung des Skigebietes in Richtung Risihorn bei vorhandenem Bedarf prioritäre Bedeutung zukommt (KRP VS: D607.1). Das Risihorn liegt in der JAB-Region und genau an der Perimetergrenze.

Das Managementplanziel betreffend Rückbau nicht mehr gebrauchter Infrastruktur greift der kantonale Richtplan auf. Nicht mehr benutzte Anlagen sollen entfernt und die Gebiete wieder instand gestellt werden (KRP VS: D5.2).

Die Seilbahnstrategie des Kantons Wallis ist nicht in dem Sinn eine Strategie, die festlegt wo noch Bahnen gebaut werden sollen und wo nicht. Es geht dabei „nur“ um die Finanzierung der Bergbahnunternehmen. Diese erhalten nur noch IHG-Gelder, wenn ihre Fusions- oder Kooperationstätigkeit genügend ist. Und der Bau neuer Skigebiete wird generell nicht mitfinanziert (SEILBAHNSTRATEGIE WALLIS 2004). Diese Entscheidung mag für das Welterbe eine gewisse Relevanz haben, da noch kein Skigebiet im Perimeter liegt. Es sind auch keine geplant. In der JAB-Region jedoch sieht das anders aus. In den letzten Jahren wurden verschiedene Skigebietserweiterungen gebaut oder zumindest geplant. Im November 2003 wurde eine Gondelbahn von der Lauchernalp auf den Hockenhorngrat eröffnet, die direkt an den Perimeter grenzt. Ansonsten handelt es sich um gebaute Ersatzbahnen, wie zum Beispiel den 6er Sessellift auf der Belalp (Bruchegg-Hohbiel) der zwei bisherige Schlepplifte ersetzt und mehr Personen transportieren kann (WB 29.8 2006). Auch auf der Lauchernalp im Lötschental soll in den nächsten zwei Jahren die unterste Sektion im Skigebiet mittels zwei neuer Sesselbahnen ersetzt werden (WB 5.9.2006). Die Idee der Verbindungsbahn zwischen Belalp und Riederalp scheint ebenfalls noch aktuell zu sein. Gemäss Medienbericht hielt die Aletsch Riederalp Bahnen AG noch im Februar 2006 an ihrem Ziel dieser Verbindungsbahn fest (RZ OBERWALLIS 2006). Der Entscheid liegt letztendlich beim Bund.

Wie oben erwähnt gibt es auf regionaler Ebene keine Tourismuskonzepte in der JAB-Region. Es ist auch kaum etwas über Transportanlagen zu finden. Nur die Region Brig-Aletsch hält in ihrem Regionalentwicklungskonzept fest, dass im Bereich der Seilbahnen ein Schwergewicht auf den Ausbau und die Erweiterung bestehender Skigebiete gelegt werden soll, aber neue Skigebietserschliessungen nicht ausgeschlossen werden. Auch die Verbindung Riederalp-Blatten/Belalp wird von der Region nicht ausgeschlossen, jedoch als landschaftlich problematisch bezeichnet (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 68).

7.1.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

In der Berner JAB-Region ist feststellbar, dass diverse Anlagen, welche revisionsbedürftig sind, stets mit einer Kapazitätserhöhung erneuert werden. So wurde im Herbst 2006 oberhalb Mürren der Engetalskilift durch eine Vierersesselbahn Riggli-Birg ersetzt, unter anderem damit die Wintersportler bei fehlendem Schnee im Engetal den Lift abwärts zur Schilthornhütte nehmen können, wo die Pisten beschneit werden (BEO 17.6.2006 und 3.10.2006). Am 16. Dezember 2006 wurde die neue Mürrenbahn (Lauterbrunnen-Grütschalp) in Betrieb genommen. Die neue Luftseilbahn ersetzt die Standseilbahn, welche wegen Hangbewegungen gefährdet war. Damit geht fast eine Kapazitätsverdoppelung auf 600 Personen pro Stunde einher. Die Bahn zwischen Mürren und Grütschalp vermag jedoch nur 320 Personen pro Stunde zu transportieren. Mit einem weiteren Wagen soll diesem Engpass abgeholfen werden (BUND 25.6.2006). Im Skigebiet Grindelwald-Wengen wurde ein neues Projekt für Beschneiungsanlagen eingereicht (siehe 4.2.2.2), worin auch neue Transportanlagen vorgesehen sind. Um eine Baubewilligung vom AGR wird für eine neue Sechssersesselbahn ersucht, welche den Skilift Honegg ersetzen soll. Als längerfristiges Projekt ist im Plan auch der Ersatz des Salzegg-Liftes durch eine längere Sesselbahn vom Arvengarten bis zur Station Eigergletscher vorgesehen. Weiter ist ein neuer kleiner Lift von der Männlichen-Bergstation in Richtung Männlichen geplant (WENGERNALPBAHN 2006: 15).

Auch im Kandertal werden Erneuerungen diskutiert. Im Frühjahr 2008 soll eine neue "rollstuhlgängige Achtergondelbahn" zum Oeschinensee in Betrieb genommen werden (BEO 9.6.2006). Im Kiental läuft die Konzession der Sesselbahn 2007 ab. Zur Zeit werden Investoren gesucht und die Planung in Angriff genommen (BEO 19.6.2006).

Im Richtplan Oberland-Ost wurde auf verschiedene Konfliktgebiete hingewiesen, wo Schutzinteressen mit Transportanlagen in Konflikt kommen (könnten). Im Gebiet First ist die Erweiterung des Skigebietes über die Grosse Scheidegg hinaus inzwischen kein Thema mehr. Über eine allfällige Erweiterung an die Grosse Scheidegg heran sind sich Gemeinde und Kanton bisher nicht einig (siehe 4.2.1.2). Offen ist noch der Konflikt um das Gebiet Hasenbach-Wixi nahe der Kleinen Scheidegg. Bereits zur Zeit der Erarbeitung des Landschaftsrichtplanes wurde der Bau einer Sesselbahn bewilligt. Das Gebiet liegt aber nahe am BLN- und heutigen JAB-Perimeter (RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: 5.03). Im Haslital liegen die Transportanlagen mehrheitlich ausserhalb der JAB-Gemeinden. Dort wird aber über die Zusammenlegung der Skigebiete Hasliberg und Titlis diskutiert, was auch zu Konflikten mit bestehenden Schutzgebieten im Gental (Gemeinde Innertkirchen) führen könnte (JZ 19.7.2006).

7.1.3 Fliegerei

Ziele

Lärmbelastungen durch militärische und zivile Fliegerei sollen reduziert sowie räumlich und zeitlich kanalisiert werden.

Die Ruhe- und Wildstörung durch die touristische Fliegerei ist mit dem Instrument von Ruhezonen (gemäss Luftfahrtgesetz) zu reduzieren. Eine Verlegung oder Aufhebung der Gebirgslandeplätze innerhalb des Perimeters ist zu prüfen.

Nebst dem Entscheid des VBS, die F/A-18-Staffel nach Meiringen zu verlegen, und dem damit verbundenen Fluglärm ist für die JAB-Region zur Zeit die Überarbeitung des Sachplans Luftfahrt von Interesse. Der Teil III B6a befasst sich mit den Gebirgslandeplätzen und wurde vom Bundesamt für Zivilluftfahrt im August 2006 in die Vernehmlassung geschickt. Sämtliche sieben Landeplätze, welche sich im JAB-Perimeter befinden, sollen nach diesem Entwurf erhalten bleiben. Allerdings wird, sofern für die Schutzziele nötig, eine Einschränkung der Nutzung vorgeschlagen. Ausser "wenn sich die Konflikte trotz Nutzungsbeschränkungen nicht lösen lassen, wird der entsprechende Gebirgslandeplatz verschoben oder ersetzt" (SIL Teil III B6a Entwurf 2006: 4). Gemäss Artikel 8 des Luftfahrtgesetzes sollen im Zusammenhang mit Gebirgslandeplätzen auch Ruhezonen ausgeschieden werden. Ob und wo solche Zonen entstehen werden, geht aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervor. Es wird lediglich festgehalten: „Die Ausscheidung von Ruhezonen erfolgt auf Basis von bestehenden Inventaren auf Schutzobjekten gemäss NHG oder JSG. Sie wird auf Stufe Objektblatt konkretisiert“ (SIL III B6a 2006: 4).

7.1.3.1 Kanton Wallis (Strässle)

Gemäss Kantonalem Richtplan soll die Anzahl der Gebirgslandeplätze und der Helikopterflugfelder im Wallis beibehalten werden. Punktuelle Verbesserung der Verteilung und Lokalisierung der Gebirgslandeplätze soll aber geprüft werden, um „wirtschaftliche Interessen mit dem Umweltschutz zu vereinbaren“ (KRP VS: C13.3). Zusätzlich sollen Massnahmen zur Verhinderung des Überfliegens in tiefer Flughöhe von empfindlichen Regionen, Wohn- oder risikobehafteten Gebieten überprüft werden. Notwendige Voraussetzungen sollen im kommunalen Nutzungsplan und Baureglement geschaffen werden. Der Heliport für Helitouren im Welterbe liegt in der Gemeinde Raron, in deren Bau- und Zonenreglement jedoch nichts vermerkt ist. Von Raron aus werden unter anderem die Gebirgslandeplätze im Welterbe angeflogen. Nicht nur der Heliport, sondern auch ein ehemaliger Militärflughafen liegt in Raron. Als solcher wurde er 1994 aufgegeben und dient heute als zivil mitbenützter Militärflugplatz. Gemäss kantonalem Richtplan soll der Bund die nicht mehr benötigten Flächen zur zivilen Nutzung der Gemeinde und dem Kanton günstig überlassen (KRP VS: b.802.2).

Medienberichten zu Folge stellen die vielen Flugbewegungen ein Lärmproblem dar (RZ OBERWALLIS 2005). Die Flugpiste gehört noch immer dem Bund, jedoch will sich die Gemeinde Raron um mehr Einfluss bemühen. Seit mehr als fünf Jahren arbeitet sie an einem Entwicklungskonzept. Zukünftig wird wohl nicht mehr nur die Fluggruppe Oberwallis FGO Betreiberin des Flugplatzes sein, sondern eine Gesellschaft aus mehreren Interessengruppen (FGO, Air Zermatt bzw. Touristiker und andere Gemeinden) (WB 24.8.2006). Ob diese Änderungen zu weniger Flugbetrieb führen werden, bleibt offen.

7.1.3.2 Kanton Bern (Hoppler)

Zum Thema Gebirgslandeplätze vertritt der Berner Richtplan eine andere Meinung als der Bund und der Kanton Wallis: "Bei den Landstellen und Gebirgslandeplätzen werden Beschränkungen der Anlagen und/oder des Betriebes angestrebt." In den vorgängigen Erläuterungen wird erwähnt: "In BLN-Gebieten (Blümlisalp, Gumm, Kanderfirn, Rosenegg-West und Staldenhorn) soll eine restriktive Nutzung festgelegt werden. Nötigenfalls sind Standorte zu streichen oder, soweit erforderlich und möglich, durch besser geeignete zu ersetzen" (RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: 16). Laut einem Zeitungsbericht hat der Kanton in seiner Stellungnahme auf die Vernehmlassung des BAZL auf dieses Richtplanziel verwiesen (BUND 7.10.2006).

Im Haslital ist vor allem das Militär Lärmverursacher. Im Dezember 2004 gab das VBS bekannt, dass die F/A-18-Staffel von Dübendorf nach Meiringen verlegt werde. Die Region befindet sich nun im Dilemma zwischen positivem wirtschaftlichen Nutzen der Arbeitsplätze und steigendem Fluglärm. Zuvor sicherten die Gemeindepräsidenten der Region Oberland-Ost dem Flugplatzkommandanten die Unterstützung für die bevorstehende Entscheidung zu mit der Formulierung: "Solange die entstehenden Lärmbelastungen gepaart mit einem im Verhältnis stehenden volkswirtschaftlichen Nutzen für die Region stehen, dürfen Sie, sehr geehrter Herr Korpskommandant, sowie die Luftwaffe, mit unserer Unterstützung rechnen" (BUND 7.12.2004). Im EK 2005 nahm sich die Region Oberland-Ost vor, für den Flugplatz einen Lärmbelastungskataster zu erstellen sowie die jährlichen Flugbewegungen auf 5000/Jahr zu beschränken (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 51). In den 90er Jahren sind die Einsätze deutlich weniger gewesen - zwischen 1998 und 2002 ist die Zahl wegen des Umbaus der Kaverne noch tiefer auf 2241 gesunken. Das neue Stationierungskonzept, welches im Herbst 2005 vorgestellt wurde, sieht jährlich 5300 Bewegungen vor (JZ 6.10.2005). Von Anwohnern wurde die 'Interessengemeinschaft für weniger Fluglärm in der Alpenregion' (IGF) gegründet. Sie setzt sich für stärkere zeitliche Beschränkungen der Flugbewegungen und gegen den Einsatz von lärmintensiven Nachbrennern ein. Die Nachbrenner ermöglichen schnellere Starts, damit die

Flugzeuge rascher aufsteigen können und so weniger Gebiete mit Lärm belästigen. Um sich beim Flugplatzkommando Gehör zu verschaffen unterstützt die IGF auch die eidgenössische Volksinitiative "Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten", welche 2005 eingereicht wurde (BEO 6.10.2006 und BUND 13.1.2007).

Nicht eingegangen wird in dieser Arbeit auf den Fliegerschiessplatz der Armee auf der Axalp, da das Areal nicht in der JAB-Region liegt, sondern nur unmittelbar daran angrenzt.

7.1.4 Fazit 'Verkehr'

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist auf allen zuständigen Ebenen ein Thema. Die NEAT bringt Umstrukturierungen im Fernverkehrsnetz, welche die Erschliessung der JAB-Region ändert. Visp an der Grenze zur JAB-Region wird vom Mittelland her besser, das Kandertal und das Lötschental gemäss heutigem Planungsstand eher schlechter erreichbar sein. Für den Regionalverkehr sind die Kantone in Zusammenarbeit mit den Regionen zuständig, welche die Stärkung des öffentlichen Verkehrs anstreben. Die Planungen orientieren sich an den funktionalen Räumen und fokussieren nicht speziell auf die JAB-Region. Einzige Ausnahme ist die im Leitbild der Agglomeration Brig-Glis/Naters erwähnte Seilbahn auf die Belalp als Eingangstor zum Welterbe.

Die Ziele betreffend Strassenerschliessung geben wenig Diskussionsstoff her, da im Perimeter selbst nur wenige Strassen vorhanden sind und ausserhalb keine Einschränkungen gefordert werden. Ähnlich verhält es sich auch mit den Transportanlagen. Erneuerungen mit Kapazitätserhöhungen ausserhalb des Perimeters sind erlaubt, welche regelmässig vorgenommen werden. Weiter ist es eine Ermessensfrage, ob Neubauten von regionaler Bedeutung sind oder nicht. Im Wallis sind solche mit dem Anschluss Aletsch im Gespräch. Über deren Verwirklichung lässt sich allerdings noch wenig sagen. Der Rückbau von nicht mehr verwendeten Anlagen ist im Walliser Richtplan vorgesehen. Grundsätzlich wird der Bau von Seilbahnen ab 2007 zentral über das BAV geregelt. Die Baubewilligungen werden nicht mehr von den Kantonen erteilt. Wie sich diese Änderung auf den Landschaftsschutz auswirken wird, ist noch nicht klar. Gemäss Seilbahngesetz muss das BAV die kantonalen Gesetze berücksichtigen.

Der Flugverkehr wird zur Hauptsache auf Bundesebene geregelt. Die Gebirgslandeplätze werden zur Zeit in Zusammenarbeit mit den Kantonen überarbeitet. Dabei zeigt sich, dass der Kanton Bern die strengste Position vertritt und allenfalls Aufhebungen vornehmen möchte. Der Bund und der Kanton Wallis hingegen möchten alle Plätze beibehalten unter Vorbehalt unlösbarer

Konflikte. Die Lärmbelastung ist in beiden Kantonen ein Thema (Raron und Meiringen), Konfliktlösungen sind aber kaum in Sicht. Die Ausscheidung von Flugruhezonen ist bisher nur im eidgenössischen Sachplan ein Ziel.

7.2 Energie

7.2.1 Wasserkraft

Ziele

Die Nutzung der Wasserkraft oder deren Nutzung ist besser abzugelten.

Im Perimeter ist die grosstechnische Wasserkraftnutzung auf bestehende Gebiete zu beschränken, die Nutzungseffizienz soll erhöht werden.

Die ästhetische Belastung durch Energieanlagen (Leitungen) soll reduziert werden.

Massnahmen

Sicherstellen, dass Kleinkraftwerke weiterhin möglich bleiben.

Gemäss dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz hat der Bund die Oberaufsicht "über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte" (WRG Art. 1). Das kantonale Recht bestimmt jedoch, "welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht" (WRG Art. 2). Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes im Jahre 1992 wurden zudem Restwasservorschriften erlassen. Seither müssen bei Konzessionserneuerungen diese Vorschriften eingehalten werden und die Kraftwerke müssen die Restwasserstrecken bis spätestens Ende 2012 sanieren (BAFU 2006b). Das Programm EnergieSchweiz führt als Ziele die Erhaltung der Wasserkraft und die Förderung von Kleinwasserkraftwerken auf (BFE 2006).

7.2.1.1 Kanton Wallis (Strässle)

Gemäss Zielsetzung des Energiegesetzes des Kantons Wallis soll die Bereitstellung und Verteilung der Energie wirtschaftlich und umweltfreundlich sein und die einheimischen und erneuerbaren Energien sollen verstärkt genutzt werden (ENERGIEGESETZ Art.1). Die Wasserkraft wird dabei auch zu den erneuerbaren Energien gezählt (ENERGIEGESETZ Art.6). Diese Ziele sind zwar allgemein verfasst, entsprechen aber in etwa den ersten beiden Zielen des Managementplanes. Der Kantonale Richtplan enthält ein Koordinationsblatt „Produktion von Energie aus Wasserkraft“. Darin wird unter den Grundsätzen festgehalten: „Erneuern von bestehenden Anlagen zur Optimierung oder Steigerung der Energieproduktion in erster Priorität.“ Der Kanton soll in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine kantonale Übersicht erstellen, die aufzeigt, welche Anlagen ein Erneuerungspotential aufweisen und wo allfällig neue

Kraftwerksanlagen erstellt werden können (KRP VS: G3/2). Somit sind grundsätzlich neue Anlagen möglich, aber die Erneuerung von bestehenden Anlagen erhält grössere Priorität. Dem Richtplan ist aber nicht zu entnehmen, ob in einem bestimmten Gebiet (z.B. JAB-Perimeter) grundsätzlich keine neuen Anlagen gebaut werden sollen. Für das Baltschiederatal, das Bietsch- und Jolital, das Gredetschtal und Oberaletsch wurden aber Schutzverträge gemäss der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) abgeschlossen, womit ein grosser Teil innerhalb des Perimeters auf der Walliser Seite vor der Wasserkraftnutzung geschützt ist (siehe auch 4.2.1.1). Im Zusammenhang mit den Restwassermengen hält der kantonale Richtplan in einem Koordinationsblatt (F8/2) folgendes fest:

- Erhalten oder wiederherstellen des Zustandes und der Funktionen der Fliessgewässer aufgrund einheitlicher wissenschaftlicher Kriterien.
- Erhalten der natürlich abfliessenden Gewässer und ihrer vielfältigen Funktionen als Lebensraum, als Regulator des Wasserhaushaltes, als Landschaftselement und als Raum für Sport und Erholung.
- Erhalten oder wiederherstellen der biologischen Vernetzung unter Berücksichtigung der Sicherheit und der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Auch die Regionen haben die Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien zum Ziel. Brig-östlich Raron und Visp/Westlich Raron erwähnen dabei auch die Wasserkraft: „Das vorhandene Potential an Wasserkraft in der Region Visp/Westlich Raron ist durch Erneuerung der bestehenden Anlagen und Überprüfung neuer Wasserkraftnutzung in Berücksichtigung aller Interessen optimal zu nutzen“ (REK VISP/WESTLICH RARON: 111). Und „Zur Erhaltung von Landschaft und Natur sind Restwassermengen zu sichern“ (REK VISP/WESTLICH RARON: 41).

7.2.1.2 Kanton Bern (Hoppler)

Der Kanton Bern verfügt über eine Energiestrategie und orientiert in regelmässigen Energieberichten über den Stand der Entwicklung. Der dritte Energiebericht von 2002 setzt für die Wasserkraft das Ziel der stabilen Produktion, "da sich künftige Entwicklungen vermutlich ausgleichen: Einerseits gibt es bei bestehenden Anlagen Produktionseinbussen durch ökologische Anforderungen. Andererseits bestehen Ausbaupotenziale, und zudem steigert die Erneuerung bestehender Anlagen die Ausbeute (Effizienzsteigerung)" (ENERGIEBERICHT BERN 2002: 6) Laut Energiebericht fördert der Kanton auch seit 1990 finanziell u.a. Kleinwasserkraftwerke (ENERGIEBERICHT BERN 2002: 5). In der aktuellen Energiestrategie 2006

des Regierungsrates wird im strategischen Ziel zur Förderung der erneuerbaren Ressourcen festgehalten, dass der Kanton Bern über ein "grosses, bereits genutztes Wasserkraftpotenzial mit Ausbaumöglichkeiten..." verfüge (ENERGIESTRATEGIE 2006: 25). Weiter ist ein Effizienzziel aufgeführt: "In neuen Stromproduktionsanlagen aller Art sind die effizientesten Techniken einzusetzen. Der Kanton erteilt im Bereich Wasserkraft nur Konzessionen, wenn die zur Verfügung stehende Wassermenge optimal genutzt wird" (ENERGIESTRATEGIE 2006: 29). Die Absichten des Kantons Bern liegen also ziemlich genau auf der Linie des Managementplanes.

Somit scheinen keine grösseren Neubauten opportun zu sein, während kleinere Kraftwerke hingegen gefördert werden. In der JAB-Region wurde im Juli 2006 am Alpbach in Kandersteg vom Regierungsrat ein neues Kleinwasserkraftwerk bewilligt (BEO 7.7.2006). Die Erneuerung und Erweiterung der Kraftwerke Oberhasli im Rahmen des Projektes "KWO Plus" läuft gerade in verschiedenen Etappen. Die umstrittenste - die Pegelerhöhung des Grimselsees um 23 Meter - ist noch nicht bewilligt worden. Vorsorglicherwise beantragte der Regierungsrat im Jahre 2003 beim Bundesrat, eine entsprechend reduzierte Moorlandschaft 'Grimsel' definitiv in das BLN-Inventar aufzunehmen. Der Streifen Land, welcher von einem höheren Grimsensee überflutet würde, wurde dabei aus dem Schutzgebiet herausgenommen, so dass kein rechtlicher Konflikt mit dem Moorschutz entsteht. Das Gesuch um Baubewilligung ist seit Oktober 2005 beim kantonalen Wasserwirtschaftsamt hängig. Die Gegner des Projektes werden nach einer allfälligen Bewilligung die Möglichkeit haben, beim Verwaltungsgericht Beschwerde einzureichen, so dass der definitive Entscheid über das Projekt vermutlich noch einige Zeit aussteht (BEO 11.8.2006a). Bereits im Bau befinden sich ein zehn Kilometer langer Parallelstollen oberhalb des Kraftwerk Innerkirchen und der Einbau einer neuen Nachschubturbine im Kraftwerk Grimsel 1 (KWO 2006).

Aufgrund des neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ist der Kanton Bern zur Zeit daran, die Sanierungsfälle aufzuarbeiten. "Für die 11 Sanierungsfälle mit erster Priorität und für die 27 Sanierungsfälle der KWO Kraftwerke Oberhasli sind die Entscheidungsgrundlagen bereits vorhanden. Sie wurden beim Bund eingereicht." Für die Fälle zweiter Priorität gab der Regierungsrat im August 2006 eine Studie in Auftrag (BEO 11.8.2006b). Nebst den KWO-Sanierungsfällen liegen gemäss dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt von den Fällen zweiter Priorität drei in der JAB-Region (Isch in Grindelwald sowie Pochten- und Griesalp in Reichenbach) (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006).

7.2.2 Einheimische erneuerbare Ressourcen

Ziele

Die einheimischen, erneuerbaren Ressourcen inklusive Holz sind optimal zu nutzen und zu fördern.
Der künftige Mehrbedarf an Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie abgedeckt werden.
Die regionalen Kreisläufe sind durch die Förderung lokal verfügbarer Energien wie Wasser, Holz, Solar und Bio zu stärken. Minergie-Bauten sind zu fördern.

Da der obige Abschnitt die erneuerbare Ressource Wasserkraft behandelt, wird hier der Schwerpunkt auf die anderen einheimischen Energien gelegt. Das Programm EnergieSchweiz vom Bund hat den Zuwachs des Anteils der neuen erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeerzeugung zum Ziel. Auf Grund des Energiegesetzes stellt der Bund den Kantonen Globalbeiträge zur Verfügung "zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme" (ENG Art. 15, Abs. 2). Dabei ist Bedingung, dass die Kantone eigene Förderprogramme initiieren. Diese müssen nicht alle Schwerpunkte von Energie Schweiz übernehmen und die Kantone dürfen eigene Prioritäten setzen. Der Bund kann die von den Kantonen zur Verfügung gestellten Kredite "maximal verdoppeln" (BFE 2001: 24).

7.2.2.1 Kanton Wallis (Strässle)

Wie schon im Kapitel Wasserkraft erwähnt, hat das kantonale Energiegesetz unter anderem die stärkere Nutzung der einheimischen und erneuerbaren Energien zum Ziel (ENERGIEGESETZ WALLIS Art.1). Die im Rahmen des Projektes EnergieSchweiz erhaltenen Globalbeiträge vom Bund, verwendet der Kanton Wallis für seine Förderprogramme im Bereich der Minergie-Bauten und der Holz- und Solarenergie. Beim Minergieprogramm reicht die Förderung von direkten Förderbeiträgen über Boni bei der Ausnutzungsziffer bis zur Gewährung von zinsgünstigen Minergie-Hypotheken durch die Banken. Im Bereich der Solarenergie werden thermische Sonnenkollektoranlagen (Heizung und Warmwasser) subventioniert und das Programm Holz unterstützt zentrale Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (DIENSTSTELLE FÜR ENERGIE KANTON WALLIS 2006).

Auch auf Regionsebene wird der Umgang mit Energie thematisiert. Die Region Visp/Westlich Raron hält unter den Bereichszielen im REK den sparsamen Umgang mit Energie fest und initiierte verschiedene Informationsveranstaltungen unter anderem zu erneuerbaren Energien für Gemeindebehörden und betroffene Branchen (REK VISP/WESTLICH RARON: Akt. Blatt 5.1.-1). Es wurde auch ein Energiekonzept erarbeitet, welches aber laut Geschäftsführer der Region Visp/Westlich Raron veraltet ist und nicht mehr gebraucht wird (PERSÖNLICHE MITTEILUNG

2006). Im Mehrjahresprogramm 2003-2006 hält die Region Visp/Westlich Raron aber fest, dass die Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien ein Schwerpunkt sei.

Auch das von der Region Goms erarbeitete Energiekonzept führt unter den Zielen die Förderung der einheimischen und erneuerbaren Energien auf (REK GOMS: 139). Dazu unterstützte die Region folgende Projekte:

- Informationskampagne für energietechnische Sanierung der bestehenden Bausubstanz (REK GOMS: Nr.5.1.-01).
- Einheimische, erneuerbare Energiequelle Holz und Alternativenergien besser nutzen mit Information, Ausbildung, finanzieller Unterstützung, Verbilligung des Brennholzes (REK GOMS: Nr. 5.1.-02).
- Verhaltensänderung der Energiekonsumenten (Warmwasser, Heizung) (REK GOMS: Nr. 5.1.-03).
- Informationskampagne Wärmerückgewinnung (REK GOMS: Nr. 5.1.-05).

Alle diese Projekte starteten in den Jahren 1994 oder 1996 und sind bereits abgeschlossen. Aber auch das Mehrjahresprogramm 2003-2006 bezeichnet die bessere Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energiequellen noch als prioritäre Aktion der Region (MJP GOMS: 6). Ob konkret etwas gemacht wird, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Für die Region Brig-Aletsch ist die Förderung der Verwendung von einheimischen, erneuerbaren Energieträgern ebenfalls ein Bereichsziel. Diese Förderung soll vor allem durch die Unterstützung von Forschung und Pilotanlagen und durch Beratung und finanziellen Anreizen geschehen (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 132-133). Dazu wurden Möglichkeiten zum Aufbau eines Institutes für Alternativenergien geprüft und ein Kurs für Photovoltaik organisiert (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: Aktionsblatt Nr. 5.1-1). Wie sich dieses Projekt weiterentwickelt hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Konkrete Massnahmen in der Energieplanung sollen gemäss REK aber die Gemeinden und die Energiegesellschaften treffen (REK BRIG-ÖSTLICH RARON: 131ff).

Im Energiebereich ist auch die Initiative der Bevölkerung entscheidend, welche im Oberwallis nicht besonders gross zu sein scheint. Gemäss einem Bericht des UVEK (2004) wurde die letzte Energieberatungsstelle im Oberwallis wegen mangelnder Nachfrage geschlossen und der Geschäftsführer der Region Goms meint über die Frage nach der Relevanz des Regionalen

Energiekonzeptes: „...relevant oder nicht relevant, es wird nicht danach gelebt“ (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Im Oberwallis bietet nun die Elektrizitätsgesellschaft Brig-Naters AG (EWBN-Gruppe) Energieberatungen im Bereich erneuerbarer Energien an. Zusätzlich fördert sie gemäss eigenen Angaben den Einsatz von Wärmepumpen (EWBN 2006).

Für die Energieplanung ist aber schlussendlich die Gemeinde zuständig (ENERGIEGESETZ WALLIS Art. 10). Sie kann Vorschriften und Reglemente (besonders im Gebäudebereich) festlegen und Energiekonzepte aufstellen, die aufzeigen, wie der Energiebedarf gedeckt werden soll (ENERGIESPARGESSETZ WALLIS Art. 6). Die Gemeinden sollen oder können diese Planung wahrnehmen, müssen aber nicht. Besonders kleine Gemeinden mit mangelnden Ressourcen bekunden Mühe beim Vollzug der rationellen Energienutzung (UVEK 2004: 45f). Die JAB-Gemeinden führen in ihren Bau- und Zonenreglementen nur einen Artikel über Energiesparmassnahmen auf. Der lautet jeweils so oder ähnlich: „Die Gebäude und die Einrichtungen, [...], sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Energieverlust auf ein Minimum beschränkt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiespargesetzes [...]“ (BAU- UND ZONENREGLEMENT DER GEMEINDE MUND: Art. 45). Die Gemeinde Naters jedoch nimmt eine Vorbildfunktion im Bereich der Energieplanung und Verwendung erneuerbarer Energien ein. Ihr wurde im Jahr 2001 das Label Energiestadt verliehen. Naters engagiert sich vor allem im Bereich der gemeindeeigenen Bauten. Sämtliche Neubauten werden nach dem Minergie-Standard erbaut und bei den bestehenden gibt es generell einen grossen Anteil an erneuerbarer oder rationeller Energieanwendung (Wärmepumpen, Holzschnitzel mit Wärmeverbund etc.). Zusätzlich wird rund 29 Prozent des eigenen Stromverbrauchs mit Ökostrom abgedeckt (ENERGIESTADT 2001).

7.2.2.2 Kanton Bern (Hoppler)

Das kantonbernische Energiegesetz hält im Grundsatz fest, dass die erneuerbaren Energien zu fördern sind (KENG Art. 1). In den dargelegten "strategischen Zielen für die '4000-Watt-Gesellschaft bis 2035'" aus der Energiestrategie wird als dritter Punkt aufgelistet: "Im Kanton Bern wird der Energiebedarf zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen gedeckt." Als quantifizierte Bereichsziele werden die Steigerungen der Anteile erneuerbarer Energien in der Wärmeerzeugung von 10 auf 70 Prozent und in der Stromerzeugung von 60 auf 80 Prozent angestrebt (ENERGIESTRATEGIE 2006: 7). Die Energiestrategie gibt weiter Auskunft über die kantonalen Förderbereiche: "Der Kanton Bern verfügt über eine Vielzahl von nur zum Teil genutzten erneuerbaren Primärenergien: grosses, bereits genutztes Wasserkraftpotenzial mit Ausbaumöglichkeiten, Holz in grossen Mengen und mit bisher ungenutztem Potenzial, detailliert

untersuchte Grundwasserwärmenutzungsmöglichkeiten, Umgebungswärme, Abwärme aus Industrie und Kehrlichtverbrennung, Biomasse, Wind und Sonne. Beim Import von Energie wird darauf geachtet, dass sie aus erneuerbaren Quellen stammt. Dank zweckmässigen Rahmenbedingungen soll das vorhandene Wissen im Energiebereich im Kanton bleiben und weiterentwickelt werden können" (ENERGIESTRATEGIE 2006: 25).

Als Grundlagenarbeit hat 1998 das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA, heute AUE, Amt für Umweltkoordination und Energie) zusammen mit dem Amt für Gewässerschutz zwei Übersichtskarten herausgegeben, welche einen Überblick über vorhandene Alternativenergiepotentiale im Kanton geben. Daraus ist ersichtlich, in welchen Gebieten die Nutzung von Wärmequellen (Wasser und Boden), Windenergie, Abwärme aus Abwasserreinigungs- oder Kehrlichtverbrennungsanlagen und Holz möglich ist (WEA/GSA 1998 und WEA 1998). Nutzbares Grundwasser für Wärmepumpen ist gemäss diesen Karten in allen (schmalen) Talböden der Berner JAB-Gemeinden vorhanden. Überall sind zudem Möglichkeiten für Erdregisteranlagen vorhanden. Zusätzlich besteht im Grimselgebiet ein Potential für Erdwärmesonden (WEA/GSA 1998). Gebiete oberhalb Mürren und auf dem Grat zwischen Männlichen und Kleiner Scheidegg sind weiter als potentielle Standorte für Windenergienutzung angegeben (WEA 1998). In Lauterbrunnen, Grindelwald und Meiringen ist die Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen nutzbar. Bezugsorte für Wald-, Sägerei- oder Altholz existieren in Innertkirchen, Lauterbrunnen und Reichenbach (WEA 2004: 14-17).

Um die Energieförderprogramme wirksamer mit den Gemeinden umzusetzen, schuf der Kanton das sogenannte "Berner Energieabkommen (BEakom)". Die Gemeinden, welche ein solches Abkommen abschliessen, arbeiten koordiniert mit den verschiedenen kantonalen Ämtern zusammen. Dabei wird der Bereich Energie in die Raum- und Ortsplanung integriert und längerfristig angegangen. Das schliesst Fragen über "eine energieeffiziente Bauweise, die wirtschaftliche Nutzung von erneuerbaren Energien und eine energieoptimierte Mobilität" ein (WEA 2004: 2). Laut dem AUE zeigte bisher jedoch keine der Berner JAB-Gemeinden Interesse an einem solchen Abkommen (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2006). Die Energiestrategie 2006 setzt inzwischen als weiteren Schritt das Ziel, dass alle gemäss Richtplan energierelevanten Gemeinden (rund 60 Gemeinden, die 60 Prozent der Bevölkerung umfassen) bis 2035 über einen Energierichtplan verfügen sollen (ENERGIESTRATEGIE 2006: 32). Meiringen fällt laut Richtplan als einzige JAB-Gemeinde in diese Kategorie (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: C08).

Eine wichtige Bedeutung in Energiefragen kommt auch den Regionen zu. Diese betreiben beide eine Energieberatungsstelle. Diejenige von Oberland-Ost liegt in Brienz, diejenige vom

Kandertal in Thun (gemeinsam mit der Region Thun-InnertPort betrieben). Diese Stellen bieten Beratungen für Gemeinden, Unternehmen und Private an, leisten Öffentlichkeitsarbeit und geben auch Weiterbildungskurse. Gemäss den Jahresberichten (HÄNNI 2006 und ENERGIEBERATUNGSSTELLE OBERLAND-OST 2006) steigt die Nachfrage stetig an. Ein Schwerpunkt bildet die Begleitung von Gebäudesanierungen und -erstellungen, um die Energieeffizienz zu steigern. Die Energieberatungsstellen sind sozusagen die unterste Stufe, welche die eidgenössischen und kantonalen Energieprogramme 'unter die Leute' bringen (Energie Schweiz, Minergie usw.). Das Engagement der Regionen im Bereich erneuerbare Ressourcen ist auch aus den Entwicklungskonzepten ersichtlich. Zu einem grossen Teil geht es dabei um Energieholz. Die Region Kandertal schreibt, dass ein Energieholzkonzept erarbeitet werden soll. Die Synergien zwischen besserer Holznutzung und Förderung erneuerbaren Energieressourcen solle dabei gefördert werden (EK 2005 KANDERTAL 1992: 49 und 131). Für die Heubelüftung wird die Förderung von Solarenergienutzung angestrebt. Generell wird die Vorbildfunktion von Region und Gemeinden erkannt und eine Verbesserung der Energieberatung angepeilt (EK 2005 KANDERTAL 1992: 132 und 134). Da die Energieberatungsstelle von Oberland-Ost bereits seit 1990 besteht, stehen im EK 2005 von Oberland-Ost weniger die Beratungsfragen im Vordergrund als Ansätze zur Förderung von Holzenergie und anderer erneuerbarer Ressourcen. Es wird die Idee aufgeworfen, grosse Holzheizungen mittels Besteuerung fossiler Energieträger zu finanzieren, was laut der Regionalplanung allerdings rechtlich und politisch bisher nicht umsetzbar war (PERSÖNLICHE MITTEILUNG 2007). Für touristische Anlagen insbesondere wird eine "rationelle Energienutzung" gefordert (EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: 163 und 186).

7.2.3 Fazit 'Energie'

Das Programm EnergieSchweiz des Bundes, die Berner Energiestrategie sowie das Walliser Energiegesetz zielen in die Richtung des Managementplanes. Die Wasserkraft soll effizienter und die erneuerbaren Energien grundsätzlich gefördert werden. Auch die Regionen wollen die Verwendung erneuerbarer Energieträger vorantreiben. Unterschiede sind bei den regionalen Energieberatungsstellen auszumachen, welche im Kanton Bern an Bedeutung gewinnen und im Wallis mangels Nachfrage aufgelöst wurden.

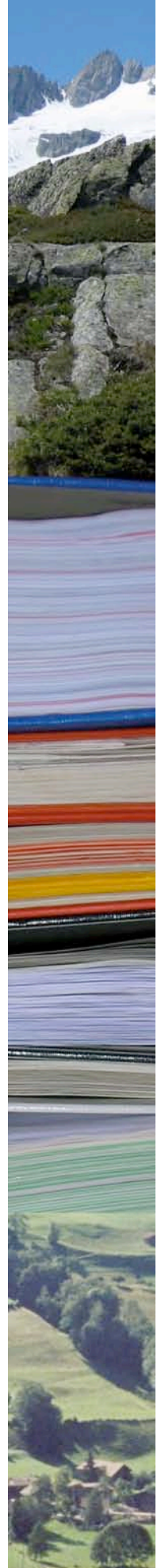
Die Gemeinden haben ebenfalls die Möglichkeit, mittels eigenen energiefreundlichen Bauten eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Weiter können sie in den Baureglementen

Energievorschriften erlassen. Naters geht bereits diesen Weg als EnergieStadt. Der Kanton Bern verlangt zukünftig von energierelevanten Gemeinden – darunter Meiringen – Energierichtpläne.

Die regionalen Kreisläufe werden in keinem der Konzepte erwähnt, obwohl zu vermuten ist, dass z.B. die Berner Energieberatungsstellen auch ein lokales Netzwerk fördern.

Die Ziele in der Infrastruktur sind in den Planungsinstrumenten mehrheitlich enthalten. Es gibt jedoch Ausnahmen wie die Lärmbelastungen durch den Flugverkehr, gegen den die kommunalen Akteure wenig ausrichten können, da die Kompetenzen beim Bund liegen. Grundsätzlich orientiert sich die Planung der Infrastruktur an den funktionalen Räumen, welche die JAB-Region mehrfach unterteilen. Allerdings ist dies kein Grund, dass die nachhaltigen Ziele des Managementplanes nicht angestrebt werden. Nur die Förderung regionaler Energiekreisläufe im JAB und der Aufbau eines JAB-Verkehrsverbundes wäre die Aufgabe der Trägerschaft.

Schlussstein



8 Schlussfolgerungen

8.1 Die Rolle des JAB in den Planungsprozessen

Wie weit die Aufnahme des JAB in die UNESCO-Weltnaturerbe-Liste in den Planungsprozessen eine Rolle spielt, liess sich mit dieser Arbeit nur indirekt über die Planungsinstrumente ergründen. In diesen hat das JAB bisher nur teilweise Spuren hinterlassen. Dies mag zwei mögliche Gründe haben: Erstens ist der grösste Teil der Planungen vor 2001 entstanden und zweitens orientieren sich die Planungen an den wirtschaftlich-funktionalen und administrativen Grenzen, welche die JAB-Region mehrfach segmentieren. Weiter werden konzeptionelle und strategische Überlegungen nur in kantonalen und regionalen Konzepten dargelegt. Die kommunalen Planungsinstrumente beschränken sich eher auf konkrete Umsetzungen - deren strategischen Hintergründe sind durch Dokumentanalysen nicht erschliessbar.

Der Berner Richtplan und das Mehrjahresprogramm der Region Oberland-Ost sind zwei Beispiele, welche die zweite These jedoch widerlegen. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss 2002 ein Massnahmenblatt, welches "die Umsetzung des Weltnaturerbes Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn in Zusammenarbeit mit Bund, Kanton Wallis sowie den betroffenen Regionen und Gemeinden" zum Ziel hatte. Die Massnahme war bis 2006 befristet und sah die Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans vor (RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: R04). Mit den Richtplananpassungen 2006 sollen nun die Errichtung von regionalen Naturparks und die Umsetzung des JAB-Managementplanes in ein Massnahmenblatt zusammengefasst werden. Der dafür vorgesehene Kredit von sechs Mio. Franken wurde jedoch vom Grossen Rat ausdrücklich nur für die Naturparks freigegeben. Die zukünftige Unterstützung des JAB durch den Kanton bleibt somit offen.

Als weitere wichtige Planungsakteure führen die Region Oberland-Ost in ihrem Mehrjahresprogramm von 2003 und die Region Visp/Westlich Raron in den Jahresberichten 2004 und 2005 die Umsetzung des Managementplanes auf. Weder der Kanton Wallis noch die übrigen drei Regionen erwähnen explizit die Unterstützung des JAB. Die Regionen Kandertal, Goms und Brig-Aletsch führen einfach je ein konkretes Projekt auf (Infozentrum Mülmen, Ausstellungsraum Eggishorn bzw. Anschluss Aletsch als Tor zum JAB).

Somit erscheint die Bilanz bisher dürftig. Nur einem Kanton und zwei Regionen ist das JAB generell ein Anliegen. Die übrigen Planungsakteure unterstützen das JAB teilweise punktuell oder schweigen sich darüber aus.

8.2 Schutz und Entwicklung in den Planungsbestrebungen

Die Aufnahme in die Liste der Weltnaturerbe der UNESCO ist eine Auszeichnung für die landschaftliche Schönheit des Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn-Gebietes. Dessen Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und zu schützen ist damit die wichtigste Aufgabe des Managementplanes, was in den ersten drei Oberzielen klar zum Ausdruck kommt. Für den Erhalt der Kulturlandschaft ist eine nachhaltige Nutzung unabdingbar. "Nicht eine statische, sondern eine dynamische Schutzvorstellung ist dabei wegweisend, die den natürlichen Wandel und menschenbedingten Entwicklungen mit einbezieht." Daraus folgert der Managementplan die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung (JAB 2005: 6 bzw. 22). Betrachtet man die räumliche Verteilung der menschlichen Aktivitäten, so finden diese grösstenteils in der Kulturlandschaft der JAB-Region statt. Die hochalpine Naturlandschaft innerhalb des Perimeters wird nur wenig - hauptsächlich von BesucherInnen - begangen. Daher regeln die untersuchten Planungsinstrumente schwergewichtig die Entwicklung ausserhalb des Perimeters.

Mit diesem Verständnis kommt drei untersuchten Themenkomplexen dieser Arbeit besondere Bedeutung zu. Schutzziele und -bestrebungen werden in den Bereichen Kulturlandschaft sowie Flora und Fauna behandelt. Der eng mit der Natur verbundene primäre Sektor aus Land- und Forstwirtschaft ist verantwortlich für die Landschaftsnutzung und -pflege. Auch einen starken Einfluss auf die Landschaft in der JAB-Region übt der Tourismus aus, welcher gleichzeitig der bedeutendste Wirtschaftszweig in der Region ist (AERNI, WALLNER UND WIESMANN 2007: 192 sowie WIESMANN ET AL. 2007: 238). Die Ergebnisse der Analyse zeigen in diesen Bereichen jedoch ein sehr heterogenes Bild.

Die Bilanz der Natur- und Kulturlandschaftserhaltung ist durchzogen. Sowohl auf Berner wie auf Walliser Seite liegt die grundeigentümergebundene Umsetzung von Schutzmassnahmen letztendlich im Aufgabenbereich der Gemeinden, welche die Verantwortung nicht immer wahrnehmen. Gerade Lauterbrunnen als Gemeinde mit intensivem Tourismus verfügt beispielsweise über keine Landschaftsplanung. Dies, obwohl der Kanton Bern mit klaren Vorstellungen Planungsarbeiten in den Regionen und Gemeinden fordert und unterstützt, was im Wallis nicht der Fall ist. Trotzdem gibt es auch dort Gemeinden, wie Niedergesteln und Naters, die sich mehr um den Schutz bemühen und andere, die in dieser Angelegenheit lascher vorgehen, wie Fieschertal und Wiler. Die Initiative von Gemeindeverantwortlichen ist somit entscheidend für das Oberziel der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und kann nur bedingt durch die oberen Ebenen wie Regionen und Kantone gefördert werden. Die Siedlungsentwicklung steht

besonders in den attraktiven touristischen Gemeinden durch den Ferienwohnungsbau unter Druck. Dessen massvolle Lenkung ist Aufgabe der Gemeinden.

Dort, wo Massnahmen Einschränkungen mit sich bringen, wie beim Natur- und Landschaftsschutz, scheint die Planung ungenügend zu sein. Besser sieht es jedoch bei der Kulturlandschaftspflege aus. Um diese zu erhalten, ist der primäre Sektor in der JAB-Region enorm wichtig. weshalb dessen Förderung in fast allen Konzepten ein Thema ist. Wegen der marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen rentiert die kleinräumige Berglandwirtschaft jedoch kaum und wird durch Direktzahlungen am Leben erhalten. Die ökologische Neuorientierung mit der ÖQV eröffnet den Landwirten zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, welche aber nur von den Berner Regionen mit den Vernetzungsprojekten vollständig ausgeschöpft werden.

Der Tourismus hingegen, welcher stark auf eine intakte Landschaft angewiesen ist und auch von der JAB-Auszeichnung profitieren kann, zeigt bisher wenig grossräumiges nachhaltiges Denken. Eine Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Landwirtschaft zugunsten der Landschaft wird in Oberland-Ost zur Zeit zwar aufgebaut, ansonsten agieren die touristischen Unternehmen aber eher alleine, und die Destinationen als Kooperationen kümmern sich nur um Marketingfragen. Den Ausbau der Anlagen - welcher vom Managementplan im Rahmen von Erneuerungen zugelassen wird - nehmen die Unternehmen ohne regionale Tourismusplanungen vor. Als Regulator treten einzig die Umweltverbände auf, welche regelmässig Einspracheverhandlungen herbeiführen. Eine vermehrte Zusammenarbeit und gemeinsame Planung, womöglich unter der Leitung der Regionen, wäre wünschenswert. Nicht zu vergessen ist auch der Klimawandel, welcher die JAB-Region vor grosse Herausforderungen und Konflikte stellen wird. Die Tendenz zum Ausbau der Beschneiungsanlagen in diesem sensiblen Gebiet wird zunehmend energetische und naturschützerische Fragen aufwerfen. Um den wichtigen Wirtschaftszweig Tourismus weiterentwickeln zu können, sind Alternativen zum Skitourismus notwendig. Eine konkrete Diskussion darüber fehlt bisher jedoch sowohl in den Planungsinstrumenten wie auch im Managementplan.

Auch zu Gewerbe und Industrie in der JAB-Region steht in den Planungsinstrumenten wenig. Die von den Kantonen gesetzten räumlichen Prioritäten in den Talebenen für Industriebetriebe scheinen jedoch sinnvoll im Bezug auf Landschafts- und Naturschutz. Der Managementplan nimmt keine räumliche Priorisierung vor, obwohl es kaum im Interesse des JAB liegt, in der ganzen Region Industrie - wenn auch umweltverträgliche - zu fördern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Entwicklungsziele im stark geregelten und von staatlicher Hilfe abhängigen primären Sektor relativ gut verfolgt werden. Die Entwicklung des Tourismus erfolgt hingegen nur wenig geordnet und birgt das grösste Konfliktpotenzial beim Erreichen der Schutzziele. Die mit Einschränkungen behafteten Schutzziele scheinen sodann weniger gerne beachtet zu werden.

Der Managementplan dient nicht als straffes Steuerungsinstrument. Ausdrücklich enthält er Ziele, "die nicht frei von Widersprüchen" sind, um "innovative und breit abgestützte Umsetzungsprozesse" (JAB 2005: 48) zu ermöglichen, was die Analyse der Planungsinstrumente erschwert hat. In heiklen Punkten bleibt der Managementplan oft unbestimmt, wie zum Beispiel bei den möglichen Kapazitätserhöhungen der Transportanlagen. Er sieht vor, dass die konkrete Ausgestaltung der Ziele und Massnahmen verbunden mit einer Auseinandersetzung und Beurteilung in Kerngruppen stattfinden soll. Diese bestehen aus "interessierten und kompetenten Persönlichkeiten aus den beteiligten Bevölkerungskreisen und Organisationen" (JAB 2005: 7). Um eine breite Akzeptanz zu erhalten erscheint dieses Vorgehen sinnvoll. Die Unbestimmtheit des Managementplanes überlässt den Kerngruppen allerdings viel Verantwortung, welche umso bedeutender werden als Entscheidungsinstanz. Es müssen zumindest räumliche Vorgaben gemacht werden, damit die konkurrierenden Aktivitäten in der Landschaft geordnet werden können. Im Vergleich zu den untersuchten Planungsinstrumenten ist auffallend, dass im Managementplan die einzige räumliche Schwerpunktsetzung in Bezug auf inner- oder ausserhalb des JAB-Perimeters erfolgt. Da aber die menschlichen Aktivitäten grösstenteils ausserhalb stattfinden, ist eine solche Unterscheidung für Planungsbestrebungen wenig hilfreich.

Entscheidend für die konkrete Ausgestaltung des Schutzes und der Entwicklung in der JAB-Region sind die kommunalen Akteure. Sie müssen vor Ort mit NaturschützerInnen, UnternehmerInnen, Fachleuten und weiteren InteressentInnen Lösungen suchen. Dabei können und sollten sie in vielen Bereichen auf Hilfestellungen und Vorgaben der Regionen, der Kantone und des Bundes zurückgreifen. Diese Unterstützung ist jedoch auf Berner Seite stärker ausgebaut als im Wallis. Manchmal ist die Aufgabenverteilung nicht klar geregelt, so dass die Verantwortung zwischen den Ebenen hin und her geschoben werden kann, was beispielsweise beim Natur- und Landschaftsschutz im Wallis gilt. Es gibt aber auch Bereiche wie der Flugverkehr und die landwirtschaftlichen Direktzahlungen, bei denen der Bund die Entscheidungen fällt, und die lokalen Akteure wenig beeinflussen können.

Gesamthaft weisen die Ziele der untersuchten Planungsbestrebungen mehrheitlich in dieselbe Richtung wie der Managementplan, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Offen bleibt

jedoch die Umsetzung der Ziele, deren Überprüfung im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war. Vermutlich besteht hier Nachholbedarf. Erstens liegt es in der Natur von Konzepten, dass sie einen Soll-Zustand anstreben, welcher selten vollumfänglich erreicht wird - sei dies aus politischen oder finanziellen Gründen. Zweitens führt das vielschichtige föderalistische System in der Schweiz zu entsprechend komplexen Planungs- und Gesetzgebungssystemen, in welchen verschiedene Ebenen unterschiedliche Interessen stärker oder schwächer wahrnehmen.

8.3 Kooperationspotenziale

Die Erforschung der Kooperationspotenziale war im Rahmen dieser Arbeit nicht ausführlich möglich, da mittels Konzeptanalyse kein direkter Rückschluss auf die Sichtweise der Planungsakteure möglich ist. Trotzdem bieten die Planungsstrukturen, die Planungen und die darin behandelten Themen gewisse Interpretationsmöglichkeiten. Beim Betrachten der Abbildung 1 fällt visuell auf, was uns durch die ganze Arbeit begleitet hat: die JAB-Region als „Neue Region“ eingebettet in bestehende Strukturen. Sie ist weder eine politische, wirtschaftliche noch kulturelle Einheit. Dass trotzdem von einer Welterbe-Region gesprochen werden kann, liegt einzig an der UNESCO-Auszeichnung.

Die zwei Kantone und fünf Regionen planen bzw. haben nur für ihre Gebiete geplant. Der Richtplan des Kantons Bern ist stark auf die wirtschaftlichen Funktionen und deren räumlichen Auswirkungen ausgerichtet. Er orientiert sich dabei an einer Zentralitätsstruktur, worin die JAB-Region nur am Rande im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes eine Rolle spielt. Im Wallis setzen weder der Richtplan noch die Raumplanungsziele konkrete räumliche Prioritäten. Gegenüber dem Wallis haben auch die Regionen in Bern mehr Bedeutung. Der Kanton überträgt ihnen zunehmend mehr raumplanerische Aufgaben, während den Walliser Regionen hauptsächlich wirtschaftliche regionalpolitische Bedeutung zukommt. Von den Berner Gemeinden wird daher mehr Zusammenarbeit verlangt.

Für die JAB-Region bedeutet dies, dass sie stark durch die Kantonsgrenze getrennt wird - einerseits aus funktionalen Gründen, andererseits wegen unterschiedlichen Planungskulturen. Auf Berner Seite sind sich die Gemeinden innerhalb der Regionen mehr Zusammenarbeit gewohnt. Jedoch ist das Gleichgewicht sehr ungleich verteilt, da die beiden Kandertaler Gemeinden in Zukunft mehr nach Thun orientiert arbeiten müssen, während in Oberland-Ost gleich sechs Gemeinden der JAB-Region angehören. Auf Walliser Seite haben grundsätzlich die Gemeinden eine grössere Bedeutung. Dazu kommt, dass sie in drei sehr unterschiedlichen Regionen liegen. Die Lötschentaler Gemeinden gehören beispielsweise in dieselbe Region wie

Saas Fee und Zermatt. Womöglich bringt die diskutierte Region Oberwallis eine vermehrte überkommunale Zusammenarbeit.

Unserer Meinung nach müsste eine JAB-Kooperation über einzelne Themenbereiche entwickelt werden, welche sämtliche Gemeinden betreffen. Diese Bereiche können sich weniger an wirtschaftlicher Funktionalität als an Know-how-Austausch orientieren. Als erstes bietet sich die Landschaftsentwicklung an, da die Landschaft die wichtigste Ressource der ganzen JAB-Region und nicht zuletzt der Grund ist, warum das JAB überhaupt in die Weltnaturerbe-Liste aufgenommen wurde. Aus wirtschaftlicher Sicht könnte auch mit neuen regionalen Vermarktungsformen mehr zusammengearbeitet werden. Und schliesslich betrifft nicht zuletzt der Tourismus die JAB-Region als gesamte Einheit. Die Destination Lötschberg zeigt, dass eine überkantonale Kooperation möglich ist. Eine Identitätsbildung über die bisherigen administrativen Grenzen hinweg dürfte aber schwierig werden, da gerade Planungsfragen sich weiterhin stark nach den wirtschaftlichen Funktionen richten. Auch ist die Belastbarkeit der Planungsakteure begrenzt, wenn sie sich gleichzeitig in agglomerations- und JAB-orientierten Planungsstrukturen bewegen sollen.

8.4 Schlussbemerkungen und Ausblick

Die JAB-Region überlagert verschiedene komplexe föderalistische Strukturen, welche eine Überschaubarkeit der Planungsprozesse und -instrumente wie auch eine Identitätsbildung und Kooperation erschweren. Die Ziele des Managementplanes sind zu einem grossen Teil in den Zielen der zahlreichen Planungsinstrumente enthalten. Die Planungsaktivitäten sind aber unterschiedlich verteilt. Die Spannweite reicht von der sehr stark regulierten Landwirtschaft mit ökologischer Ausrichtung bis zum hauptsächlich privatwirtschaftlich organisierten Tourismus, für den nur wenig Steuerungsinstrumente vorhanden sind. Hinzu kommt, dass in vielen Bereichen der Kanton Bern aktiver ist als der Kanton Wallis. Die räumlichen Schwerpunkte der Planungen richten sich meist nach wirtschaftlichen Funktionen und sind agglomerationsorientiert. Die JAB-Gemeinden sind daher gezwungen, sich an unterschiedlichen Zentren zu orientieren, obwohl die Bereiche Landschaftsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft sowie der Tourismus überall gleichermassen bedeutend sind. Der Managementplan setzt denn auch keine räumlichen, sondern nur thematische Ziele und Schwerpunkte. Es besteht sozusagen ein Dilemma zwischen gemeinsamer räumlicher Abhängigkeit von derselben Landschaft und unterschiedlicher funktionaler Orientierung, welche die bestehenden Planungsstrukturen prägen.

Diese Arbeit hat die Planungsinstrumente analysiert. In einem weiteren Schritt wäre es von Interesse, deren Umsetzung zu überprüfen. Der Fokus müsste sich vor allem auf die kommunale Ebene richten, welche in vielen Umsetzungsfragen entscheidend ist, aber in dieser Arbeit nicht tiefgehend untersucht werden konnte. In den Gemeinden wären Interviews mit den Planungsakteuren hilfreich, um die lokalen Absichten und Problemstellungen zu ergründen - die Analyse von Baureglementen und Zonenplänen reichte dazu nicht aus.

Ein anderer Fokus könnte sich auf einzelne Sachbereiche richten, da die thematische Breite des Managementplanes eingehende Vertiefungen verhinderte. Angesichts der Hauptaufgabe des JAB, die Landschaft zu schützen und durch eine nachhaltige Entwicklung zu erhalten, bieten sich vor allem diejenigen Bereiche für eine weitere Analyse an, welche unmittelbar die Landschaft betreffen. Dies sind gleichzeitig die Themenkomplexe, welche die JAB-Gemeinden verbinden: Landschaftsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus. Die Erforschung der Sichtweisen der dafür zuständigen Planungsakteure und Kerngruppenmitglieder könnte weiter Aufschluss über Kooperationspotenziale in Planungsfragen geben. Zumal die Planungsaktivitäten in der JAB-Region und je nach Bereich bisher ungleich verteilt sind.

9 Bibliographie

Literatur

- AERNI Isabel, Astrid WALLNER und Urs WIESMANN 2007: Regionalentwicklung - heterogener Lebens- und Wirtschaftsraum. In: WALLNER, Astrid et. al. (Hrsg.) 2007: Welt der Alpen - Erbe der Welt. UNESCO-Welterbe-Region Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn. Bern (Haupt), S. 185-198.
- BÄTZING, Werner 2003: Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft. München (Verlag C.H. Beck).
- GILGEN, Kurt 2001: Kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Zürich (vdf Hochschulverlag).
- HAMMER, Thomas (Hrsg.) 2006: Kooperation im Landschaftsmanagement. Institutionelle Strategien am Beispiel der Region Berner Oberland-Ost. Allgemeine Ökologie zur Diskussion gestellt Nr. 7. Bern (Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie).
- HAMMER, Thomas 2007: Natur- und Landschaftsschutz - das institutionelle Umfeld. In: WALLNER, Astrid et. al. (Hrsg.) 2007: Welt der Alpen - Erbe der Welt. UNESCO-Welterbe-Region Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn. Bern (Haupt), S. 241-270.
- MAYRING, Philipp 2002: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken. Weinheim und Basel (Beltz).
- WIESMANN, Urs et al. 2007: Tourismus - Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung. In: WALLNER, Astrid et. al. (Hrsg.) 2007: Welt der Alpen - Erbe der Welt. UNESCO-Welterbe-Region Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn. Bern (Haupt), S. 221-240.

Graue Literatur

- AGENDA 21 VS 2004: Beschluss betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis. Staatsrat. Sitten.
- AGR, AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN (Hrsg.) 2000: Technische Beschneidung. Anwendungshilfe 2001 für die Umsetzung der Vorschriften zur technischen Beschneidung gemäss Art. 4 BewD und Art. 29a ff BauV bei der Planung und beim Bau von Beschneidungsanlagen im Kanton Bern. Bern.
- AGR, AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN 2001: Vorprüfungsbericht Landschaftsplanung Kandersteg vom 1.11.2001. Bern.

- AGR, AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN 2005: Erläuterungsbericht zum Massnahmenblatt D_01 Landschaftsprägende Bauten nach Art. 39 Abs. 2 RPV. Richtplan Bern Bericht R.11. Bern.
- AGR, AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN 2006: Richtplancontrolling '06. Übersicht über die Richtplananpassungen. http://www.jgk.be.ch/site/agr_raumplanung_richtplan_anpassungen_uebersicht.pdf, Zugriff 16.11.2006.
- AGR, AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN 2007: Richtplan-Informationssystem. http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_raumplanung/agr_raumplanung_kant_richtplan/agr_raumplanung_kant_richtplan_ris_einstieg.htm, Zugriff 17.1.2007
- AÖV, AMT FÜR ÖFFENTLICHEN VERKEHR 2004: Angebotskonzept des Kantons Bern für den Orts- und Regionalverkehr 2005-2008. Bern.
- ARE und BFS, BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG und BUNDESAMT FÜR STATISTIK 2005: Gebäude, Wohnungen und Bevölkerung ausserhalb der Bauzone. Bern.
- ARE, BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG 2005: Raumentwicklungsbericht 2005. Bern.
- ARE, BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG 2006: Übersicht über den Stand der kantonalen Richtplanung. <http://www.are.admin.ch/imperia/md/content/are/raumplanung/raumplanungindenkantonen/28.pdf?PHPSESSID=1a24d82f514e91f34de6cdc7d174c875>. Zugriff: 10.11.2006.
- BAFU, BUNDESAMT FÜR UMWELT 2006a: Beschneidung. http://www.bafu.admin.ch/sport_tourismus/00670/00675/00676/00851/index.html?lang=de, Zugriff: 13.11.2006.
- BAFU, BUNDESAMT FÜR UMWELT 2006b: Gewässerschutz. <http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/gewaesserschutz/restwasser/index.html>, Zugriff 7.11.2006
- BAFU, BUNDESAMT FÜR UMWELT 2006c: Teilrevision des Waldgesetzes. <http://www.bafu.admin.ch/wald/01152/01161/index.html?lang=de>, Zugriff: 10.12.2006.
- BAUDIREKTION DES KANTONS BERN 1985: Bereinigung des Landschaftsrichtplanes der Region Kandertal. Verfügung vom 23.1.1985. Bern.
- BAZL, BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT 2007: Objektteil des SIL. <http://www.aviation.admin.ch/themen/lupo/00293/00361/index.html?lang=de>, Zugriff 27.1.2007

- BEO HOLZ 2006: Oberländische Arbeitsgemeinschaft für das Holz. <http://www.vwkbeo.ch/Inhalte/Inhholz.htm>, Zugriff 14.12.2006).
- BESCHNEIUNGSRICHTPLAN KANDERTAL 2002: Richtplanung zur künstlichen Beschneigung. Technischer Bericht. Bergregion Kandertal (Hrsg.). Frutigen.
- BESCHNEIUNGSRICHTPLAN OBERLAND-OST 1993: Regionalplanung Oberland-Ost (Hrsg.). Interlaken.
- BETTMERALP BAHNEN AG 2006: Geschäftsbericht 2005. <http://www.bettmeralpbahnen.ch/pdf/gebe2005.pdf>, Zugriff: 20.10.2006.
- BFE, BUNDESAMT FÜR ENERGIE 2001: EnergieSchweiz. Das Nachfolgeprogramm von Energie 2000. Bern.
- BFE, BUNDESAMT FÜR ENERGIE 2006: EnergieSchweiz. Das partnerschaftliche Programm für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Bern.
- BOTSCHAFT AGRARPOLITIK 2006: Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2011) vom 17. Mai 2006. In: Bundesblatt 2006, Bern, S. 6337-6596.
- BOTSCHAFT NRP 2005: Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16.11.2005. In: Bundesblatt 2005, Bern, S. 231-308.
- BUNDESRAT 1996: Bericht über die Tourismuspolitik des Bundes vom 29.5.1996. Bern.
- BUNDESRAT 2004: Stellungnahme vom Bundesrat auf Motion von Franziska Teuscher vom 24.11.2004. http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20043602, Zugriff: 10.11.2006.
- BUSKONZEPT AGGLOMERATION BRIG-GLIS/NATERS 1990: 1. Zwischenbericht. Region Brig-östlich Raron und Gemeinden Brig-Glis und Naters (Hrsg.). Brig.
- CINA, Jean-Michel 2006: Die Umsetzung des NFA und der NRP im Kanton Wallis. Fachtagung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB). Neue Regionalpolitik und Neuer Finanzausgleich – Konsequenzen für Kantone und Gemeinden vom 25.8.2006 im Saastal. http://www.sab.ch/fileadmin/user_upload/home/Tagungsband06_23.pdf, Zugriff: 27.10.2006.
- DIENSTSTELLE FÜR ENERGIE KANTON WALLIS 2001: „Verwendung von Holzenergie - Lancierung eines neuen Walliser Förderprogramms“. Medienkonferenz vom 1.6.2001. Sitten. <http://>

www.vs.ch/Press/DS_3/CP-2001-06-01-31/de/Dokumentation%20für%20die%20Medien-d.pdf, Zugriff: 27.9.2006.

DIENSTSTELLE FÜR ENERGIE KANTON WALLIS 2006: Förderprogramme. <http://www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=1897>, Zugriff: 16.11.2006.

DIENSTSTELLE FÜR JAGD KANTON WALLIS 2006: Jagdkarten. <http://www.vs.ch/navig/navig.asp?MenuID=7192>, Zugriff: 5.11.2006.

DIENSTSTELLE FÜR RAUMPLANUNG KANTON WALLIS 1988: Bedeutende Natur- und Kulturlandschaften verbunden mit einer naturnahen Bewirtschaftung. Bericht/Inventar. Sitten.

DIENSTSTELLE FÜR RAUMPLANUNG KANTON WALLIS 1993/94: Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften. Bericht, Inventar, Karten. Sitten.

DVR, DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG DES KANTONS WALLIS 2006a: Bericht über den Gesetzesentwurf vom 25. April 2006. http://www.vs.ch/Press/DS_3/CC-2006-04-27-9300/de/Bericht%20über%20den%20Gesetzesentwurf.doc, Zugriff: 5.9.2006.

DVR, DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG DES KANTONS WALLIS 2006b: Medienorientierung für eine Raum- und Wirtschaftsentwicklung des Wallis vom 27. April 2006. http://www.vs.ch/Press/DS_3/CP-2006-04-27-9299/de/Konzept%20für%20Raum-%20und%20Wirtschaftsentwicklung_270406.ppt#286,5,Raum- und Wirtschaftsentwicklung, Zugriff: 5.9.2006.

DVR, DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG DES KANTONS WALLIS 2006c: Medienorientierung - Herausforderung in der Tourismuspolitik des Kantons Wallis vom 27. April 2006. http://www.vs.ch/Press/DS_3/CP-2006-04-27-9299/de/JMC_%20introduction%20loi%20sur%20le%20tourisme%20deutsch%20-%2026.04.06.ppt, Zugriff: 5.9.2006.

DVR, DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG DES KANTONS WALLIS 2006d: Massnahmenkatalog der Walliser Agrarpolitik. http://www.vs.ch/Press/DS_3/CC-2006-04-27-9300/de/Massnahmenkatalog.doc, Zugriff: 10.10.2006.

DVR, DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND RAUMENTWICKLUNG DES KANTONS WALLIS 2006e: Rapport 9 OAT sur les etudes de base et le plan directeur cantonal. http://www.vs.ch/Press/DS_15/AC-2006-05-29-9604/fr/Rapport_9OAT.pdf, Zugriff: 8.7.2006.

- EK 2005 KANDERTAL 1992: Entwicklungskonzept 2005. Regionalplanung Kandertal (Hrsg.). Frutigen.
- EK 2005 OBERLAND-OST 1991/7: Entwicklungskonzept 2005. Regionalplanung Oberland-Ost (Hrsg.). Interlaken.
- ENERGIEBERATUNGSSTELLE OBERLAND-OST 2006: Rechenschaftsbericht 2005. Brienz.
- ENERGIEBERICHT BERN 2002: Dritter Energiebericht des Kantons Bern. Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.). Bern.
- ENERGIESTADT 2001: Energiestadtbericht Naters: http://www.energiestadt.ch/images/1_z_naters_20041208.pdf, Zugriff: 3.8.2006
- ENERGIESTRATEGIE 2006: Energiestrategie 2006 des Kantons Bern. Regierungsrat des Kantons Bern. Bern.
- ENTSCHEID ÜBER DIE RAUMPLANUNGSZIELE DES KANTONS WALLIS 1992: Grosser Rat des Kantons Wallis. Sitten. http://www.vs.ch/Home2/EtatVS/vs_public/public_lois/de/Pdf/701.102.pdf, Zugriff: 30.5.2006.
- ENTWICKLUNGSPLAN - VERKEHRSOPTIMIERUNG REGION BRIG-ALETSCH 2003: Gesamtbericht. Region Brig-Aletsch (Hrsg.). Brig-Glis.
- EWBN, ELEKTRIZITÄTSWERK BRIG-NATERS AG 2006: Energieberatung. <http://www.ewbn.ch/ewbn/wasbietenwirihnen/energieberatung.html>, Zugriff: 30.10.2006.
- GESAMTERSCHLIESSUNG WENGEN-MÜRREN 2004: Gesamterschliessungskonzept Wengen-Mürren. Bericht über die öffentliche Mitwirkung. Interlaken.
- GROSSER RAT BERN 2006: Tagblatt des Grossen Rates der Septembersession 2006, Geschäft Nr. 1284/2006.
- HAMMER, Thomas 2005: Das institutionelle Umfeld in der Welterberegion Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (JAB). Bern (unveröffentlicht).
- HÄNNI, Markus 2006: Jahresbericht Energieberatungsstelle Thun. In: KANDERTAL DV 2006, S. 10-11.
- INNOTOUR 2006: Geförderte Projekte ab 2003. www.inno-tour.ch/deutsch/innotour/list_03_today.htm, Zugriff am 24.11.2006

- ISOS 2004: Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Wallis - Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (Band 2.1). Eidgenössisches Departement des Innern (Hrsg.). Bern.
- JAB, TRÄGERSCHAFT UNESCO WELTNATURERBE JUNGFRAU-ALETSCHE-BIETSCHHORN 2004: Definierte und modifizierte Oberziele, Ziele und Massnahmen für das Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (JAB). Naters und Interlaken.
- JAB, TRÄGERSCHAFT UNESCO WELTNATURERBE JUNGFRAU-ALETSCHE-BIETSCHHORN 2005: Managementplan für das UNESCO Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn. Naters und Interlaken.
- JAGDINSPEKTORAT DES KANTONS BERN 2006: Jahresbericht 2005. Bern.
- JAHRESBERICHT 2004 VISP/WESTLICH RARON 2005: Region Visp/Westlich Raron (Hrsg.). Visp.
- JAHRESBERICHT 2005 BRIG-ALETSCHE 2006: Region Brig-Aletsch (Hrsg.). Brig-Glis.
- JUNGFRAUBAHNEN 2006: Parkhaus Lauterbrunnen. http://www.jungfrauabahn.ch/de/DesktopDefault.aspx?tabid-25/166_read-491/, Zugriff 20.11.2006.
- KANDERTAL DV 2006: Delegiertenversammlung 2006. Planungsregion Kandertal. Frutigen.
- KLEK 1998: Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept. Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.). Bern.
- KONZEPT ÖV VS 2003: Kantonales Konzept für den öffentlichen Verkehr. <http://www.vs.ch/navig/navig.asp?MenuID=5733>, Zugriff: 20.8.2006.
- KORA 2006: Schadenstatistik. <http://www.kora.unibe.ch/main.htm?ge/proj/damage/damagemain.html>, Zugriff am 2.1.2007.
- KORA, KOORDINIERTER FORSCHUNGSPROJEKTE ZUR ERHALTUNG UND ZUM MANAGEMENT DER RAUBTIERE IN DER SCHWEIZ (Hrsg.) 2005: Monitoring der Raubtiere in der Schweiz 2005. Bern.
- KRP VS o.J.: Kantonaler Richtplan Wallis, Sitten. <http://www.vs.ch/raumplanung>, Zugriff: 20.6.2006.
- KWO, KRAFTWERKE OBERHASLI 2006: KWO Plus. http://www.kwo.ch/unternehmung/kwo_plus, Zugriff 15.11.2006.

- LANAT-'STRATEGIE 2010' 2006: Landwirtschaft und Natur im Kanton Bern. Ziele und Stossrichtungen 2010. Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT) (Hrsg.). Bern.
- LANDSCHAFTSKONZEPT SCHWEIZ 1998: Landschaftskonzept Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) et. al. Bern.
- LANDSCHAFTSPANUNG GRINDELWALD 2005: Landschaftsplanung der Gemeinde Grindelwald. Bestehend aus dem Landschaftsreglement und dem Zonenplan Landschaft. Genehmigt vom AGR am 29.8.2005. Grindelwald.
- LANDSCHAFTSRICHTPLAN KANDERTAL 1985: Richtlinien zum Landschaftsrichtplan. Planungsverband Region Kandertal (Hrsg.). Frutigen.
- LEISTUNGSBERICHT 2003 Goms 2004: Region Goms (Hrsg.). Münster.
- LEISTUNGSBERICHT 2005 Goms 2006: Region Goms (Hrsg.). Münster.
- LEITBILD NATURSCHUTZ 1991: Leitbild Naturschutz des Kantons Bern. Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (Hrsg.). Bern.
- MEDIENMITTEILUNG KANTON BERN 1.3.2002: Kanton unterstützt neue Tourismusstrukturen im Berner Oberland. <http://www.be.ch/web/index/kanton/kanton-mediencenter/kanton-mediencenter-mm/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=4283&linkName=Kanton%20unterst%26uuml%3btzt%20neue%20Tourismusstrukturen%20im%20Berner%20Oberland>, Zugriff 27.11.2006.
- MEDIENMITTEILUNG KANTON BERN 18.12.2006: Angebotsbeschluss 2005-2009: Der öffentliche Verkehr im Kanton Bern wird weiter ausgebaut. <http://www.be.ch/web/index/kanton/kanton-mediencenter/kanton-mediencenter-mm/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=7414&linkName=Angebotsbeschluss%202005%20%26%238211%3b%202009%3a%20Der%20%26ouml%3bffentliche%20Verkehr%20im%20Kanton%20Bern%20wird%20weiter%20ausgebaut>, Zugriff 19.12.2006.
- MJP BRIG-ALETSCHE 2002: Mehrjahresprogramm 2003-2006. Region Brig-Aletsch (Hrsg.). Brig-Glis.
- MJP GOMS 2002: Mehrjahresprogramm 2003-2006. Region Goms (Hrsg.). Münster.
- MJP VISP/WESTLICH RARON 2002: Mehrjahresprogramm 2003-2006. Region Visp/Westlich Raron (Hrsg.). Visp.

- NASAK, NATIONALES SPORTANLAGENKONZEPT 1996: Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Anhänge zum Bericht. Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) (Hrsg.). Bern.
- ÖKOLOGISCHES STÄRKEN-SCHWÄCHENPROFIL DER REGION VISP/WESTLICH RARON 1999: Region Visp/Westlich Raron (Hrsg.). Visp.
- PLANUNGSREGION KANDERTAL 1999: Schlussbericht Verkehrsentslastung Kandertal. Frutigen.
- PLANUNGSREGION KANDERTAL 2003: Mehrjahresprogramm 2003-2006. Frutigen.
- RAUMPLANUNGSBERICHT BERN 2006: Raumplanungsbericht 2006. Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.). Bern.
- REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN 2005: Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit. Bericht des Regierungsrates vom 11. Mai 2005 an den Grossen Rat (RRB 1552). Bern.
- REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN 2006: Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17.5.2006 auf die dringliche Motion von Zryd, Grossen, Grossen, Burn, Rösti und Buchs vom 1.2.2006. In: Tagblatt des Grossen Rates der Junisession 2006, Geschäft Nr. 067/06. Bern.
- REGIO PLUS: Regio+Net. www.regioplus.ch, Zugriff 14.12.2006
- REGIONALES LEITBILD BRIG-GLIS/NATERS 2003: Stadtgemeinde Brig-Glis, Gemeinde Naters (Hrsg.). <http://www.brig-glis.ch/gemeinde/regionalesleitbild/regionalesleitbild.pdf>, Zugriff: 12.8.2006.
- REGIONALPLANUNG OBERLAND-OST 2004: Bericht der Geschäftsleitung 2003/2004. Interlaken.
- REK BRIG-ÖSTLICH RARON 1993: Regionales Entwicklungskonzept 2. Region Brig-östlich Raron (Hrsg.). Brig-Glis.
- REK GOMS 1994: Regionales Entwicklungskonzept 2. Region Goms (Hrsg.). Münster.
- REK VISP/WESTLICH RARON 1996: Regionales Entwicklungskonzept 2. Region Visp/Westlich Raron (Hrsg.). Visp.
- REKNG 2006: Raumentwicklungskonzept Niedergesteln. Gemeinde Niedergesteln (Hrsg.). Niedergesteln.

- RICHTPLAN BERN ANPASSUNGEN 2006: Aktuelle Vernehmlassung. http://www.jgk.be.ch/site/index/agr/agr_raumplanung/agr_raumplanung_kant_richtplan/agr_raumplanung_kant_richtplan_mitwirkung.htm, Zugriff 16.11.2006.
- RICHTPLAN BERN EINLEITUNG 2002: In: Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. Bern.
- RICHTPLAN BERN HAUPTZIELE 2002: In: Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. Bern.
- RICHTPLAN BERN LEITSÄTZE 2002: In: Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. Bern.
- RICHTPLAN BERN STRATEGIEN 2002: In: Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. Bern.
- RICHTPLAN BERN MASSNAHMEN 2002: In: Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. Bern.
- RICHTPLAN BERN UNBEWERTETE MASSNAHMEN 2002: In: Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.) 2002: Richtplan Kanton Bern. Bern.
- RICHTPLAN OBERLAND-OST 1984: Richtplan Region Oberland Ost. Planungsverband Jungfrau und Planungsverein Oberer Brienzensee-Haslital (Hrsg.). Interlaken.
- RICHTPLAN ÖQV KANDERTAL 2005: Teilrichtplan "Ökologische Vernetzung". Adelboden, Kandergrund, Kandersteg, Reichenbach. Frutigen.
- RICHTPLAN ÖQV OBERLAND-OST TEILREGION 2 2004: Regionaler Teilrichtplan "Ökologische Vernetzung". Vernetzungsprojekt gemäss Ökoqualitätsverordnung. Gemeinden Lauterbrunnen, Saxeten, Wilderswil. Bericht. Planungsregion Oberland-Ost (Hrsg.) Interlaken.
- R-LEK BERICHT 2006: Umsetzung Landschaftsentwicklungskonzept R-LEK. Bericht 2005/2006. Iseltwald.
- R-LEK OBERLAND-OST 2004: Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberland-Ost. Regionalplanung Oberland-Ost (Hrsg.). Interlaken.
- RODEWALD, RAIMUND (2005): Maiensässe - Kulturlandschaft zwischen Zerfall und Umbau. http://www.heimatschutz.ch/cms/dyn_media/pressroom/files/d/15_11_2005_ZusammenfassungRustici.pdf, Zugriff: 15.12.2006.

- RUHLÉ, CHRISTIAN/JUESY, PETER 2006: Rothirschkonzept 2006 des Kantons Bern. Jagdinspektorat (Hrsg.). Münsingen.
- RWP KANDERTAL 2002: Regionaler Waldplan Kandertal. Waldabteilung 2 Frutigen-Obersimmental/Saanen (Hrsg.). Spiez.
- RWP LÜTSCHINENTÄLER 1999: Regionaler Waldplan Lüttschinentäler. Waldabteilung 1 Oberland-Ost (Hrsg.). Interlaken.
- RWP OBERHASLI 2003: Regionaler Waldplan Oberhasli. Waldabteilung 1 Oberland-Ost (Hrsg.). Interlaken.
- SACHPLAN ADT 1998: Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.). Bern.
- SACHPLAN ALPTRANSIT 1999. Bundesamt für Verkehr (Hrsg.).Bern.
- SACHPLAN MOORLANDSCHAFTEN 2000: Kantonaler Sachplan Moorlandschaften. Regierungsrat des Kantons Bern (Hrsg.). Bern.
- SACHPLAN ÜBERTRAGUNGSLEITUNGEN 2001: Eidgenössischer Sachplan Übertragungsleitungen. Bundesamt für Energie und Bundesamt für Raumentwicklung (Hrsg.). Bern.
- SACHPLAN VERKEHR ERLÄUTERUNGEN 2006: Eidgenössischer Sachplan Verkehr. Teil Programm Erläuterungen. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) et. al. Bern.
- SACHPLAN VERKEHR PROGRAMM 2006: Sachplan Verkehr. Teil Programm. Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) et. al. Bern.
- SEILBAHNSTRATEGIE KANTON WALLIS 2004: Strategie des Kantons Wallis im Bereich der touristischen Bergbahnen. Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis (Hrsg.). Sitten. www.rvwr.ch/pdf/SeilbahnstrategieVS2004s.pdf, Zugriff: 18.7.2006.
- SIL 2000: Eidgenössischer Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt. Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) (Hrsg.). Bern.
- SIL Teil III B6a Entwurf 2006: Gebirgslandeplätze. <http://www.bazl.admin.ch/themen/lupo/00293/00363/index.html?lang=de&download=M3wBUQCu/8ulmKDu36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnappmc7Zi6rZnqCkkIN2gXuCbKbXrZ2lhtTN34al3p6YrY7P1oah162apo3X1cjYh2+hoJVn6w==.pdf>, Zugriff 14.11.2006.

- SPEDI BEO 2006: Reisegepäcktransport. <http://www.spedibeo.ch/index.php?client=1&lang=1&idcatart=10>, Zugriff 17.11.2006.
- TBA, TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN 2006: Unser Netz. http://www.bve.be.ch/site/index/tba/bve_tba_ueber_stnetz.htm, Zugriff 17.11.2006.
- TOURISMUSPOLITIK DES KANTONS WALLIS 2003: Staatsrat des Kantons Wallis und Wallis Tourismus (Hrsg.). Sitten.
- TOURISMUSPOLITISCHES LEITBILD 2001: Tourismuspolitisches Leitbild des Kantons Bern. Amt für wirtschaftliche Entwicklung (Hrsg.). Bern.
- UVEK, DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION 2004: Stand der Energiepolitik in den Kantonen. Bern. http://www.infoenergie.ch/de/bund/studien/Stand_Energiepolitik_Kantonen_2004.pdf, Zugriff: 13.9.2006.
- UVEK, DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION 2006: Bundesrat setzt neues Seilbahnrecht auf Anfang 2007 in Kraft. <http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de&msg-id=9940>, Zugriff: 2.1.2007.
- VALRANDO 2006: Broschüre Themenwege ValaisWallis. Valrando und Wallis Tourismus (Hrsg.). Sitten.
- VWK BEO, VOLKSWIRTSCHAFTSKAMMER BERNER OBERLAND 2005: 86. Jahresbericht 2004/2005. Interlaken.
- WEA UND GSA, WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT (heute Amt für Umweltkoordination und Energie AUE) und AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ UND ABFALLWIRTSCHAFT DES KANTONS BERN 1998: Wärme aus Wasser und Boden. Übersichtskarte des Kantons Bern 1:100'000. Bern.
- WEA, WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT DES KANTONS BERN (heute Amt für Umweltkoordination und Energie AUE) 1998: Einheimische Energien. Angebotskarte des Kantons Bern 1:100'000. Bern.
- WEA, WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT DES KANTONS BERN (heute Amt für Umweltkoordination und Energie AUE) 2004: Das Berner Energieabkommen BEakom. Kantonales Angebot zur Nachhaltigen Entwicklung in den Gemeinden. Bern.
- WENGERNALPBAHN AG 2006: Technischer Bericht zum Baugesuch Arvengarten Honegg. Juli 2006.

Zeitungen

- BEO, BERNER OBERLÄNDER 1.9.2006a: Eigener Parkplatz zu kaufen. S. 25.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 1.9.2006b: Sunnbüel: Bus im ÖV-Fahrplan? S. 27.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 11.8.2006a: Baubewilligung lässt auf sich warten. S. 19.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 11.8.2006b: Ja zu Kredit für Sanierungsfälle. S. 28.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 13.9.2006: Ende Jahr gibt's den ersten Kaviar. S. 21.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 17.6.2006: Auf 16 Jahre 'hirnen' folgt die Tat. S. 27.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 19.6.2006: Geld für neue Bahn gesucht. S. 26.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 2.10.2006a: Baerplatz. S. 23.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 2.10.2006b: Bewilligungen. S. 23.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 21.9.2006: Landwirte am Berg sind Gewinner. S. 19.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 25.8.2006: Neuer Strassenteil bewilligt. S. 23.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 26.10.2006: Gegen einen zivilen Flugbetrieb. Mitwirkungsbericht zur künftigen Nutzung des Flugplatzes Interlaken. S. 25.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 29.8.2006: BeoAbo von Thun bis Gstaad. S. 21.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 29.9.2006: Ein entscheidender Schritt vorwärts? S. 24.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 3.10.2006: Bau der Sesselbahn rückt wie geplant. S. 23.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 6.10.2006: Schwierige Suche nach Lösungen. S. 25.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 7.7.2006: Konzessionen für neues Kraftwerk. S. 23.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 8.6.2006: Sorgenkind unter Arme greifen. Generalversammlung Berner Oberland-Bahnen AG (BOB). S. 28.
- BEO, BERNER OBERLÄNDER 9.6.2006: Gondelbahn bestellt. Sesselbahn Kandersteg-Oeschinen. S. 29.
- BUND 13.1.2007: Streit um Fluglärm wird lauter. S. 33.
- BUND 23.11.2006: Hickhack um Mühleberg blieb aus. S. 21.
- BUND 25.6.2006: Halbzeit bei der Mürrenbahn. S. 29.
- BUND 7.10.2006: Weiterhin Heliskiing im Welterbe. S. 29.

BUND 7.12.2004: Armee auf dem Rückzug. S. 10.

BZ, BERNER ZEITUNG 19.12.2006: Frutigländer Wünsche fast erfüllt. S. 29.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 19.7.2006: 'Alpgemeinde' fürs Schneeparadies. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*24c5b752=ivxPU=87988isw%26FvzixsBliw=Xoktvmllhhvmhxszug, Zugriff 21.12.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 2.3.2006: Baugesuch vorerst zurückgezogen. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*b1ee6b0c=ivxPU=87988m16%26FvzixsBliw=Wzftvhfxs, Zugriff 24.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 23.11.2006: Beschneigungspläne unter Einsprecher-Lupe. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*68772661=ivxPU=87988fjh%26FvzixsBliw=Wvhxsmvrfmthko%25T5mv, Zugriff 24.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 29.5.2006: 'EWAP' und 'hotelmässig' polarisieren. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*00be31f8=ivxPU=87988kcv%26FvzixsBliw=slgvon%25T5hhrt, Zugriff 27.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 29.6.2006: Massnahmen gegen den intensiven Zweitwohnungsbau. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*73dd0c1f=ivxPU=87988jd3%26FvzixsBliw=?dvrgdlsmfthzyf, Zugriff 27.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 31.7.2006: Bauen am Hang, transportieren in der Luft. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*4c6c1ae9=ivxPU=87988imj%26FvzixsBliw=Qzmt, Zugriff 27.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 6.10.2005: 5300 Bewegungen pro Jahr von Meiringen aus. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*f2eb36ae=ivxPU=87988rdu%26FvzixsBliw=Wvdvtfmtvm, Zugriff 21.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 6.7.2006: Grindelwalder im Bauboom-Kampf. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*eb8c928d=ivxPU=87988i6d%26FvzixsBliw=Rvrhgvi, Zugriff 27.11.2006.

JZ, JUNGFRAU ZEITUNG 9.3.2006: Wenn Betten frieren und sich Gemüter erhitzen. http://www.jungfrau-zeitung.ch/artikel/?cq_*cc764334=ivxPU=87988ne0%26FvzixsBliw=Wvggvm, Zugriff 27.11.2006.

NZZ, NEUE ZÜRCHER ZEITUNG 20.12.2006: Walliser Staatsrat zieht Immobilien – Notbremse. S. 16.

NZZ, NEUE ZÜRCHER ZEITUNG 21.12.2006: Grosszügigkeit gegenüber den Bauern. S. 19.

RZ OBERWALLIS, RHONEZEITUNG OBERWALLIS 21.4.2005: „Ich bin im Herzen eine Bäuerin geblieben“. <http://www.rz-online.ch/news2005/Nr15-21apr/09.htm>, Zugriff: 13.12.2006.

RZ OBERWALLIS, RHONEZEITUNG OBERWALLIS 25.8.2005: Lärm um Flugplatz Raron. <http://www.rz-online.ch/news2005/Nr33-25aug/index.htm>, Zugriff: 20.9.2006.

RZ OBERWALLIS, RHONEZEITUNG OBERWALLIS 9.2.2006: „Die Leute wollen Visionen“- Albert Bass, Leiter der Projektgruppe Verbindungsbahn Riederalp-Belalp, bleibt zuversichtlich. <http://www.rz-online.ch/news2006/Nr05-09feb/07.htm>, Zugriff: 3.10.2006.

WB, WALLISER BOTE 19.8.2006: Vom Adlerpfad bis zum Zitätenweg. S.19.

WB, WALLISER BOTE 20.9.2006: Natischerberg wird aufgewertet. S. 11.

WB, WALLISER BOTE 24.8.2006: Veränderungen absehbar- Wie gestaltet sich das zukünftige Flugplatzareal Raron? S.16.

WB, WALLISER BOTE 27.9.2006: Mehr als 420 000 – Ferien-und Zweitwohnungen. S. 9.

WB, WALLISER BOTE 29.8.2006: Sesselbahn nimmt Gestalt an - Der Bau der neuen 6er-Sesselbahn auf der Belalp kommt in die nächste Phase. S. 16.

WB, WALLISER BOTE 5.9.2006: Bahn als Garant für den Service public. S. 10.

Gesetze und Verordnungen

ALGV: Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001.

AUENVERORDNUNG: Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992.

BAUGESETZ KANTON WALLIS: Baugesetz vom 8. Februar 1996.

BAUV BERN: Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985.

BAUVERORDNUNG KANTON WALLIS: Bauverordnung vom 2. Oktober 1996.

BLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977.

BV: Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

ENERGIEGESETZ KANTON WALLIS: Energiegesetz vom 15. Januar 2004.

ENG: Eidgenössisches Energiegesetz vom 26. Juni 1998.

FLACHMOORVERORDNUNG: Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994.

FORSTGESETZ KANTON WALLIS: Forstgesetz vom 1. Februar 1985.

HOCHMOORVERORDNUNG: Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.

IHG: Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997.

INNOTOUR-GESETZ: Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus vom 10. Oktober 1997.

INNOTOUR-VERORDNUNG: Verordnung über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus vom 15. Oktober 2003.

JAV: Jagdverordnung des Kantons Bern vom 26. Februar 2003.

JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986.

KENG: Energiegesetz des Kantons Bern vom 14. Mai 1981.

KNHV: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz des Kantons Wallis vom 20. September 2000.

KWAG: Waldgesetz des Kantons Bern vom 5. Mai 1997.

KWAV: Waldverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 1997.

LKV: Bernische Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997.

LWG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998.

NATUR- UND HEIMATSCHUTZGESETZ KANTON WALLIS: Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.

NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

NSG: Naturschutzgesetz des Kantons Bern vom 15. September 1992.

- ÖQV: Eidgenössische Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001.
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979.
- RPG-REVISION: (Curia Vista Geschäftsdatenbank: Raumplanungsgesetz Teilrevision. Geschäft des Bundesrates 05.084) http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20050084, Zugriff 2.1.2007.
- RPV: Eidgenössische Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000.
- TEG: Tourismusentwicklungsgesetz des Kantons Bern vom 20. Juni 2005.
- TEV: Tourismusentwicklungsverordnung des Kantons Bern vom 19. Oktober 2005.
- UVPV: Eidgenössische Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988.
- VAEW: Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung vom 25. Oktober 1995.
- VEJ: Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991.
- VERORDNUNG BETREFFEND BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE AN DIE LANDWIRTSCHAFT für Leistungen zugunsten von Natur und Landschaft des Kantons Wallis vom 20. September 2000.
- WAG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991.
- WRG: Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916.
- WSV: Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung) des Kantons Bern vom 22. November 1995.
- WTSCHV: Verordnung über den Wildtierschutz des Kantons Bern vom 26. Februar 2003.
- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Persönliche Mitteilungen

AMACKER, Jennifer 2006: Direktionsassistentin Brig-Belalp Tourismus. Brig.

BELLWALD, Martin 2006/07: Raumplaner, Dienststelle für Raumplanung Kanton Wallis. Sitten.

CARLEN, Norbert 2006: Waldinspektor. Brig.

ESCHLER, Gabi 2006: Geschäftsleiterin der "Gnuss-Wuche Berner Oberland", Interlaken.

GEROLD, Philipp 2006: Sektionschef Walderhaltung, Dienststelle für Wald und Landschaft.
Sitten.

GROSSEN, Arthur 2006/7: Geschäftsführer Region Kandertal, Frutigen.

IMBERDORF, Bernhard 2006: Geschäftsführer der Region Goms. Münster.

INÄBNIT, Urs 2006/7: Geschäftsführer Region Oberland-Ost, Interlaken.

INDERMITTE, Josef 2006: Geschäftsführer der Region Visp/Westlich Raron. Visp.

JOSSEN, Stefan 2006: Belalp Bahnen AG. Blatten b. Naters.

KEUSCH, Peter 2006: Sektionschef Natur und Landschaft. Dienststelle für Wald und Landschaft.
Sitten.

KUONEN, Joseph 2006: Geschäftsführer der Region Brig-Aletsch. Brig.

LUGINBÜHL, Beat 2007: Abteilungsleiter Angebotsentwicklung Personenverkehr der BLS, Bern.

MICHLIG, Dominik 2006: Ortsplaner der Gemeinden Mund, Naters, Riederalp. Naters.

MÜLLER, Max 2006: Aletsch Riederalp Bahnen AG. Mörel.

NYFFENEGGER, Ulrich 2006: Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern
(AUE), Bern.

OBERHOLZER, Daniel 2006: Kantonsplaner, zuständig für die Region Kandertal im Amt für
Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Bern.

OPPUELLIGER, Irène 2006: Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern (WWA), Bern.

PERNSTICH, Christian 2006: Sektionschef Waldbewirtschaftung. Dienststelle für Wald und
Landschaft. Sitten.

RITZ, Rosmarie 2006: Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OWLK). Visp.

RUPPEN, Bernhard 2006: Wildhüter. Naters.

SCHMIDHALTER, Michael 2006: Landwirtschaftszentrum Visp. Visp.

SCHNYDER, Werner 2006: Kantonales Büro für Tourismus. Sitten.

WEBER, Frank 2006: Kantonsplaner, zuständig für die Region Oberland-Ost im Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR), Bern.